Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/1

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/2

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/3

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/4

# Neuerungen

des Entwurfs eines

# bürgerlichen Gesetzbuchs

für das deutsche Reich

im Vergleich

mit dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen

nebst

**Sachregister zu dem Entwurfe**

von

**Emil Heim,**
Rechtsanwalt in Freiberg i. S.

KGL. ÖFFENTL. BIBLIOTHEK DRESDEN.

Leipzig,
Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.
1891.

1890 * 3871

350.15.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/5

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/6

# Vorwort.

Wissenschaftlich novarum rerum cupidus stellte ich mir die Aufgabe, in der vorliegenden Schrift aus dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich alle erheblichen Neuerungen, welche sich gegenüber unserem sächsischen Zivilgesetzbuche ergeben, bei möglichster Kürze möglichst vollständig herauszuheben und dabei zugleich die in den Motiven gegebenen Erläuterungen des Entwurfes einzufügen. Die Schwierigkeit und Umfänglichkeit dieser Aufgabe mögen die Mängel ihrer Lösung entschuldigen.

In dem beigegebenen Sachregister zu dem Entwurfe ist nicht nur die Terminologie desselben sondern auch, soweit sie abweicht und in der Praxis üblich ist, die Terminologie des gemeinen und des sächsischen Rechtes eingestellt und in geeigneten Fällen auf die Motive des Entwurfes hingewiesen.

Möge diese Schrift als Führer durch den großartigsten Neubau der nationalen Gesetzgebung und als Hülfsmittel zum Studium des Zivilrechtes Manchen willkommen sein!

Freiberg i. S., im Juni 1890.

**Der Verfasser.**

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/7

# Abkürzungen.

Entw. = der i. J. 1888 veröffentlichte Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich.

Mot. I.—V. = die gleichzeitig veröffentlichten Motive zu dem Entwurfe Band I.—V.

sächs. G.B. = das unterm 2. Januar 1863 publicirte und am 1. März 1865 in Kraft getretene bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/8

# Uebersicht des Entwurfes.

## Erstes Buch.

## Allgemeiner Theil.


| | Seite. |
|---|---|
| **Erster Abschnitt. Rechtsnormen.** §§. 1, 2 | 1 |
| **Zweiter Abschnitt. Personen** | 3 |
| Erster Titel. Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit. §§. 3, 4 | 3 |
| Zweiter Titel. Todeserklärung. §§. 5—24 | 3 |
| Dritter Titel. Altersstufen. Entmündigung. §§. 25—29 | 4 |
| Vierter Titel. Verwandtschaft. Schwägerschaft. §§. 30—33 | 4 |
| Fünfter Titel. Wohnsitz. §§. 34—40 | 4 |
| **Dritter Abschnitt. Juristische Personen.** §§. 41—63 | 5 |
| **Vierter Abschnitt. Rechtsgeschäfte** | 5 |
| Erster Titel. Geschäftsfähigkeit. §§. 64—71 | 6 |
| Zweiter Titel. Willenserklärung. §§ 72—76 | 8 |
| Dritter Titel. Vertragschließung. §§. 77—90 | 9 |
| Vierter Titel. Form der Rechtsgeschäfte. §§. 91—94 | 10 |
| Fünfter Titel. Willensmängel. §§. 95—104 | 11 |
| Sechster Titel. Unerlaubte Rechtsgeschäfte. §§. 105—107 | 12 |
| Siebenter Titel. Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte. §§. 108—114 | 12 |
| Achter Titel. Vertretung und Vollmacht. §§. 115—126 | 13 |
| Neunter Titel. Einwilligung und Genehmigung. §. 127 | 14 |
| Zehnter Titel. Bedingung und Befristung. §§. 128—143 | 14 |
| **Fünfter Abschnitt. Fahrlässigkeit. Irrthum.** §§ 144—146 | 15 |
| **Sechster Abschnitt. Zeitbestimmungen.** §§ 147—153 | 16 |
| **Siebenter Abschnitt. Anspruchsverjährung.** §§ 154—185 | 16 |
| **Achter Abschnitt. Selbstvertheidigung und Selbsthülfe.** §§. 186—189 | 19 |
| **Neunter Abschnitt. Urtheil.** §§. 190—192 | 19 |
| **Zehnter Abschnitt. Beweis.** §§. 193—198 | 21 |
| **Elfter Abschnitt. Sicherheitsleistung.** §§. 199—205 | 21 |


## Zweites Buch.

## Recht der Schuldverhältnisse.


| | |
|---|---|
| **Erster Abschnitt. Schuldverhältnisse im Allgemeinen** | 23 |
| Erster Titel. Gegenstand der Schuldverhältnisse. §§. 206—223 | 23 |
| Zweiter Titel. Inhalt der Schuldverhältnisse | 25 |


Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/9

Seite

I. Verpflichtung zur Leistung. §§. 224—232 . . . . . 25
II. Zurückbehaltungsrecht. §§. 233—236 . . . . . 27
III. Unmöglichkeit der Leistung und Folgen der Nichtleistung. §§. 227—244 . . . . . 27
IV. Verzug des Schuldners. §§. 245—253 . . . . . 27
V. Verzug des Gläubigers. §§. 254—262 . . . . . 29
Dritter Titel. Erlöschen der Schuldverhältnisse . . . . . 29
I. Erfüllung. §§. 263—271 . . . . . 30
II. Hinterlegung. §§. 272—280 . . . . . 31
III. Aufrechnung. §§. 281—289 . . . . . 31
IV. Erlaß. §. 290 . . . . . 32
V. Vereinigung. §. 291 . . . . . 33
VI. Tod des Gläubigers oder des Schuldners. §. 292 . . . . 33
Vierter Titel. Sondernachfolge in Forderung und Schuld . . . 33
I. Uebertragung der Forderung. §§. 293—313 . . . . . 33
II. Schuldübernahme. §§. 314—319 . . . . . 34
Fünfter Titel. Schuldverhältnisse mit einer Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern. §§. 320—341 . . . . . 35
Zweiter Abschnitt. Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften unter Lebenden 36
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften . . . . . 36
I. Einseitiges Versprechen. §§. 342, 343 . . . . . 36
II. Gegenstand der Verträge. §§. 344—358 . . . . . 36
III. Inhalt der Schuldverhältnisse aus Verträgen. §§. 359—369. 37
IV. Gewährleistung des veräußerten Rechtes. §§. 370—380 . . 39
V. Gewährleistung wegen Mängel der veräußerten Sache. §§. 381—411 . . . . . 40
VI. Versprechen der Leistung an einen Dritten. §§. 412—416. 43
VII. Draufgabe §§. 417—419 . . . . . 43
VIII. Konventionalstrafe. §§. 420—425 . . . . . 43
IX. Rücktritt vom Vertrage. §§. 426—436 . . . . . 43
Zweiter Titel. Schenkung. §§. 437—452 . . . . . 44
Dritter Titel. Darlehen. §§. 453—458 . . . . . 45
Vierter Titel. Kauf und Tausch . . . . . 47
I. Kauf. §§. 459—475 . . . . . 47
II. Wiederkauf. §§. 476—480 . . . . . 50
III. Vorkauf. §§. 481—487 . . . . . 51
IV. Erbschaftskauf. §§. 488—501 . . . . . 53
V. Tausch. §. 502 . . . . . 53
Fünfter Titel. Miethe und Pacht . . . . . 53
I. Miethe. §§. 503—530 . . . . . 53
II. Pacht. §§. 531—548 . . . . . 60
Sechster Titel. Gebrauchsleihe. §§. 549—558 . . . . . 63
Siebenter Titel. Dienst- und Werkvertrag . . . . . 64
I. Dienstvertrag. §§. 559—566 . . . . . 64
II. Werkvertrag. §§. 567—579 . . . . . 66
III. Mäklervertrag. §. 580 . . . . . 68
Achter Titel. Auslobung. §§. 581—584 . . . . . 70
Neunter Titel. Auftrag. §§. 585—604 . . . . . 71
Zehnter Titel. Anweisung. §§. 605—613 . . . . . 74
Elfter Titel. Hinterlegungsvertrag. §§. 614—625 . . . . . 75
Zwölfter Titel. Einbringung von Sachen bei Gastwirthen. §§. 626—628 . . . . . 77
Dreizehnter Titel. Gesellschaft. §§. 629—659 . . . . . 77
Vierzehnter Titel. Leibrente. §§. 660—663 . . . . . 80

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/10

Seite

Fünfzehnter Titel. Spiel und Wette. §§. 664, 665 . . . . 80
Sechszehnter Titel. Vergleich. §§. 666, 667 . . . . . 80
Siebzehnter Titel. Bürgschaft. §§. 668—680 . . . . . 81
Achtzehnter Titel. Verpfändungsvertrag. §§. 681, 682 . . . 84
Neunzehnter Titel. Schuldversprechen. §§. 683, 684 . . 84
Zwanzigster Titel. Schuldverschreibung auf Inhaber. §§. 685 bis 703 . . . . . 85
Dritter Abschnitt. Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen . . 85
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften. §§. 704—721 . . . . 85
Zweiter Titel. Einzelne unerlaubte Handlungen. §§. 722—736. 88
Vierter Abschnitt. Einzelne Schuldverhältnisse aus anderen Gründen . 90
Erster Titel. Bereicherung . . . . . 90
I. Leistung einer Nichtschuld. §§. 737—741 . . . . . 91
II. Nichteintritt des bei einer Leistung vorausgesetzten künftigen Ereignisses oder rechtlichen Erfolges. §§. 742—744. . . 92
III. Wegfall des Rechtsgrundes einer Leistung. §§. 745, 746. 92
IV. Verwerflicher Empfang. §. 747 . . . . . 92
V. Sonstiges grundloses Haben. §. 748 . . . . . 93
Zweiter Titel. Geschäftsführung ohne Auftrag. §§. 749—761. 93
Dritter Titel. Gemeinschaft . . . . . 94
Vierter Titel. Vorlegung und Offenbarung. §§. 774—777 . . 95

## Drittes Buch.

# Sachenrecht.

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften. §§. 778—796 . . . . . 97
Zweiter Abschnitt. Besitz und Inhabung. §§. 797—825 . . . . . 99
Dritter Abschnitt. Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken. §§. 826—847 . . . . . 100
Vierter Abschnitt. Eigenthum . . . . . 104
Erster Titel. Inhalt und Begrenzung des Eigenthums. §§. 848 bis 867 . . . . . 104
Zweiter Titel. Erwerb des Eigenthums an Grundstücken . . 105
I. Uebertragung durch Rechtsgeschäft. §§. 868—871 . . . 105
II. Zueignung und Aufgebot. §§. 872, 873 . . . . . 106
Dritter Titel. Erwerb des Eigenthumes an beweglichen Sachen. 107
I. Uebertragung durch Rechtsgeschäft. §§ 874—880. . . . 107
II. Ersitzung §§. 881—889 . . . . . 108
III. Verbindung, Vermischung, Verarbeitung. §§. 890—897 . 108
IV. Erwerb des Eigenthumes an Erzeugnissen und ähnlichen Bestandtheilen einer Sache. §§. 898—902 . . . . . 108
V. Zueignung. §§. 903—909 . . . . . 108
VI. Gefundene Sachen. §§. 910—928 . . . . . 109
Vierter Titel. Eigenthumsanspruch. §§. 929—945 . . . . . 110
Fünfter Titel. Miteigenthum. §§. 946—951 . . . . . 111
Fünfter Abschnitt. Vorkaufsrecht an Grundstücken. §§. 952—960 . . 111
Sechster Abschnitt. Erbbaurecht. §§. 961—965 . . . . . 112
Siebenter Abschnitt. Dienstbarkeiten . . . . . 113
Erster Titel. Grunddienstbarkeiten. §§. 966—979 . . . . . 113
Zweiter Titel. Nießbrauch . . . . . 115
I. Nießbrauch an Sachen. §§. 980—1020 . . . . . 115
II. Nießbrauch an Rechten. §§. 1021—1037 . . . . . 117
III. Nießbrauch an einem Vermögen. §§. 1038—1043 . . . 118

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/11

Seite

Dritter Titel. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. §§. 1044 bis 1050 . . . . . 118
Achter Abschnitt. Reallasten. §§. 1051—1061 . . . . . 118
Neunter Abschnitt. Pfandrecht und Grundschuld . . . . . 119
Erster Titel. Pfandrecht an Grundstücken (Hypothek) . . . . 119
I. Hypothek ohne Hypothekenbrief. §§. 1062—1105 . . . . . 121
II. Hypothek mit Hypothekenbrief (Briefhypothek). §§ 1106 bis 1124 . . . . . 124
III. Sicherungshypothek. §§. 1125—1134 . . . . . 127
Zweiter Titel. Grundschuld. §§. 1135—1144 . . . . . 128
Dritter Titel. Pfandrecht an beweglichen Sachen (Faustpfandrecht). §§. 1145—1205 . . . . . 130
Vierter Titel. Pfandrecht an Rechten §§ 1206—1226. . . . . 135

## Viertes Buch.

# Familienrecht.

Erster Abschnitt. Ehe . . . . . 136
Erster Titel. Eingehung der Ehe . . . . . 136
I. Verlöbniß. §§. 1227—1230 . . . . . 136
II. Ehehindernisse. §§. 1231—1244. . . . . 137
III. Eheschließung. §§. 1245—1249 . . . . . 143
IV. Ungültigkeit der Ehe. §§. 1250—1271 . . . . . 143
Zweiter Titel. Wirkungen der Ehe . . . . . 147
I. Allgemeine Vorschriften. §§. 1272—1282 . . . . . 147
II. Eheliches Güterrecht . . . . . 151
1. Ehegut und Vorbehaltsgut. §§. 1283—1291 . . . . 151
2. Nutznießung des Ehegutes. §§. 1292—1299 . . . . 156
3. Beschränkung des Verfügungsrechtes der Ehefrau. §§. 1300—1310 . . . . . 158
4. Verbindlichkeiten der Ehefrau. §§. 1311—1316 . . . 159
5. Verwaltung des Ehegutes. §§. 1317—1325 . . . . 159
6. Ausübung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung durch den gesetzlichen Vertreter des Ehemannes. §. 1326. 161
7. Beendigung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung. §§. 1327—1332 . . . . . 161
Dritter Titel. Eheverträge . . . . . 164
I. Allgemeine Vorschriften. §§. 1333—1337 . . . . . 164
II. Trennung der Güter. §§. 1338—1340 . . . . . 165
III. Allgemeine Gütergemeinschaft . . . . . 166
1. Vereinbarung der Gütergemeinschaft. §. 1341 . . . 166
2. Verhältniß während bestehender Gütergemeinschaft. §§. 1342—1370 . . . . . 166
3. Auflösung der Gütergemeinschaft. §§. 1371—1381 . . 166
4. Gütergemeinschaftliche Erbfolge. §§. 1382—1409 . . 166
IV. Errungenschaftsgemeinschaft. §§. 1410—1430 . . . . . 166
V. Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft. §§. 1431—1434 . . . . . 166
Vierter Titel. Eherechtliches Register. §§. 1435—1439 . . . 167
Fünfter Titel. Auflösung der Ehe. . . . . 167
I. Scheidung und Trennung von Tisch und Bett. §§. 1440 bis 1463 . . . . . 167

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/12

Seite

II. Auflösung der Ehe in Folge Todeserklärung. §§. 1464, 1465. 175
Zweiter Abschnitt. Verwandtschaft . . . . . 175
Erster Titel. Eheliche Abstammung. §§. 1466—1479 . . . . 175
Zweiter Titel. Unterhaltspflicht. §§. 1480—1496 . . . . . 176
Dritter Titel. Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern . . . . . 179
I. Allgemeine Vorschriften. §§. 1497—1500 . . . . . 179
II. Elterliche Gewalt.
1. Allgemeine Vorschriften. §§. 1501, 1502 . . . . . 180
2. Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes. §§. 1503—1515 . . . . . 180
3. Elterliche Nutznießung. §§. 1516—1537 . . . . . 182
4. Elterliche Gewalt der Mutter. §§. 1538—1543 . . . 183
5. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftgerichtes. Beschränkung der elterlichen Gewalt. §§. 1544—1553 . . 183
6. Ruhen und Beendigung der elterlichen Gewalt. §§. 1554 bis 1561 . . . . . 185
Vierter Titel. Rechtsverhältniß der Kinder aus ungültigen Ehen. §§. 1562—1567 . . . . . 186
Fünfter Titel. Rechtsverhältniß der unehelichen Kinder . . . 187
I. Allgemeine Vorschriften. §§. 1568—1570 . . . . . 187
II. Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters. §§. 1571—1578. 187
Sechster Titel. Legitimation unehelicher Kinder . . . . . 189
I. Legitimation durch nachfolgende Ehe. §§. 1579—1582 . . 189
II. Legitimation durch Ehelichkeitserklärung. §§. 1583—1600. 190
Siebenter Titel. Annahme an Kindesstatt. §§. 1601—1631 . 190
Achter Titel. Feststellung familienrechtlicher Verhältnisse. §. 1632. 190
Dritter Abschnitt. Vormundschaft . . . . . 191
Erster Titel. Vormundschaft über Minderjährige . . . . . 191
1. Anordnung der Vormundschaft. §§. 1633—1647 . . . . 191
II. Führung der Vormundschaft. §§. 1648—1682 . . . . 193
III. Allgemeine Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes. §§. 1683—1689 . . . . . 198
IV. Befreite Vormundschaft. §§. 1690—1695 . . . . . 199
V. Verbindlichkeiten zwischen Vormund und Mündel. Haftung des Vormundschaftsrichters. §§. 1696—1702 . . . . . 200
VI. Beendigung der Vormundschaft. §§. 1703—1711 . . . . 201
VII. Familienrath. §§. 1712—1724 . . . . . 201
VIII. Mitwirkung des Gemeindewaisenrathes. §. 1725 . . . 202
Zweiter Titel. Vormundschaft über Volljährige. §§. 1726—1737. 202
Dritter Titel. Pflegschaft. §§. 1738—1748 . . . . . 204

## Fünftes Buch.

# Erbrecht.

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften. §§. 1749—1752 . . . . 206
Zweiter Abschnitt. Letztwillige Verfügung . . . . . 207
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften. §§. 1753—1787 . . . 207
Zweiter Titel. Erbeinsetzung. §§. 1788—1803 . . . . . 210
Dritter Titel. Einsetzung eines Nacherben. §§. 1804—1841 . 211
Vierter Titel. Vermächtniß. §§. 1842—1885 . . . . . 212

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/13

Seite
Fünfter Titel. Auflage. §§. 1886–1888 . . . . . 216
Sechster Titel. Testamentsvollstrecker. §§. 1889—1910 . . . 216
Siebenter Titel. Errichtung letztwilliger Verfügungen. §§. 1911 bis 1939 . . . . . 216
Dritter Abschnitt. Verfügung von Todeswegen durch Vertrag. §§. 1940 bis 1963 . . . . . 221
Vierter Abschnitt. Gesetzliche Erbfolge . . . . . 221
Erster Titel. Gesetzliche Erben. §§. 1964—1974 . . . . . 221
Zweiter Titel. Pflichttheil. §§. 1975—2018 . . . . . 225
Fünfter Abschnitt. Erbverzicht. §§. 2019—2024 . . . . . 227
Sechster Abschnitt. Rechtsstellung des Erben . . . . . 227
Erster Titel. Erwerb der Erbschaft. §§. 2025—2044 . . . . 227
Zweiter Titel. Erbunwürdigkeit. §§. 2045—2050 . . . . . 230
Dritter Titel. Wirkungen des Erbschaftserwerbes. §§. 2051 bis 2057 . . . . . 230
Vierter Titel. Fürsorge des Nachlaßgerichtes. §§. 2058—2067. 231
Fünfter Titel. Erbschein. §§. 2068—2079 . . . . . 232
Sechster Titel. Erbschaftsanspruch. §§. 2080—2091 . . . . 233
Siebenter Titel. Inventarrecht. §§. 2092—2150 . . . . . 234
Achter Titel. Auseinandersetzung der Miterben. §§. 2151—2164. 237

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/14

# Erstes Buch.

## Allgemeiner Theil.

(Hierzu Motive Band I.)

### Erster Abschnitt.

### Rechtsnormen.

§§ 1, 2.

a) Das sächsische G.B. beginnt in §§ 1 — 29 mit Vorschriften über die zeitliche und örtliche Gültigkeit sowie über Auslegung und Analogie der bürgerlichen Gesetze, über Gewohnheitsrecht und über die dem öffentlichen Rechte gemäs errichteten Statuten, Hausgesetze und Familienverträge. Hierüber enthalten die Motive I S. 1 flg. Ausführliches, der Entwurf aber nur folgende Bestimmungen:

„§ 1. Auf Verhältnisse, für welche das Gesetz keine Vorschriften enthält, finden die für rechtsähnliche Verhältnisse gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung. In Ermangelung solcher Vorschriften sind die aus dem Geiste der Rechtsordnung sich ergebenden Grundsätze maßgebend."

„§ 2. Gewohnheitsrechtliche Rechtsnormen gelten nur insoweit, als das Gesetz auf Gewohnheitsrecht verweist."

b) Der § 1 ist in Motiven I S. 16 also erläutert: „Kein Gesetz kann in dem Sinne vollständig sein, daß es für jedes denkbare, in den Rahmen des von ihm behandelten Rechtsstoffes fallende Verhältniß eine unmittelbar anwendbare Vorschrift an die Hand giebt. Der Versuch, eine Vollständigkeit dieser Art zu erstreben, wäre verkehrtes Beginnen. Das bürgerliche Gesetzbuch muß im Bedürfnißfalle aus sich selbst, aus dem in ihm enthaltenen Rechtssysteme ergänzt werden. Es enthält nicht eine todte Masse neben einander gestellter Rechs-



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/15

sätze, sondern ein organisches Gefüge innerlich zusammenhängender Normen. Die ihnen zu Grunde liegenden Prinzipien tragen den Keim weiteren Ausbaues in sich. Dieser Ausbau vollzieht sich im Wege der Analogie. Ist ein Fall im Gesetze nicht entschieden, aber ein rechtsähnlicher Fall geregelt, so ist die für den letzteren getroffene Entscheidung für die Beurtheilung des ersteren maßgebend (Gesetzesanalogie). Läßt sich mittels der Gesetzesanalogie zu keinem Ergebnisse gelangen, so ist die Entscheidung aus dem Geiste des gesammten, als ein Ganzes aufgefaßten Rechtes abzuleiten (Rechtsanalogie)."

Hiernach ist der Begriff „Rechtsordnung" definirt als „das gesammte, als ein Ganzes aufgefaßte Recht."

c) Zu § 2 ist in Mot. I S. 6 flg. bemerkt, daß sich der Entwurf gegen das Gewohnheitsrecht, und zwar sowohl das ab- und derogatorische als auch das suppletorische Gewohnheitsrecht, erklärt, jedoch S. 9 hinzugefügt: „Die grundsätzliche Beseitigung des Gewohnheitsrechtes erstreckt sich nicht blos auf den in dem bürgerlichen Gesetzbuche zusammengefaßten Rechtsstoff; sie ergreift auch diejenigen privatrechtlichen Materien, welche die Reichsgesetzgebung künftighin in ihren Bereich ziehen wird. Soweit dagegen Materien der landesgesetzlichen Normirung überlassen bleiben, bewendet es hinsichtlich der Geltung des Gewohnheitsrechtes und der Erfordernisse seiner Entstehung bei den bezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften. Diese dem § 2 innewohnende Beschränkung klarzustellen, bleibt dem Einführungsgesetze vorbehalten.

Die Beseitigung des Gewohnheitsrechtes soll keine ausnahmslose sein. Gewisse, an sich in den Bereich des Reichs-Privatrechts fallende Verhältnisse können so beschaffen sein, daß es nicht thunlich erscheint, dieselben schlechthin einer durchgreifenden Gesetzesvorschrift zu unterstellen, daß es sich vielmehr empfiehlt, einer Gestaltung Raum zu geben, welche auf der aus der unmittelbaren rechtlichen Ueberzeugung der Betheiligten hervorgegangenen Uebung beruht. Dem Gesetze muß offen stehen, solchenfalls auf das Gewohnheitsrecht zu verweisen.

In dem Entwurfe findet sich eine derartige Verweisung nicht. Besondere Bestimmungen über die Entstehung des Gewohnheitsrechtes für die etwaigen späteren Fälle der Verweisung sind nicht aufgenommen. Der Wissenschaft ist es im Ganzen und Großen gelungen,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/16

die maßgebenden Grundsätze klarzustellen; die noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten sind von untergeordneter praktischer Bedeutung. Ausgeschlossen ist die Anwendbarkeit der betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften. Ueber den Beweis des Gewohnheitsrechts vergl. C.P.O. § 265."

## Zweiter Abschnitt.

## Personen.

### Erster Titel. Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit.

§§ 3, 4.

a) Von den Bestimmungen des sächs. G.B. über Sclaverei und Leibeigenschaft § 31, monstra § 33, Zwitter § 46 und Rechtsverschiedenheit des Geschlechts, der Religion und des Standes §§ 46, 51 ist im Entwurfe aus den in Mot. I. S. 26 flg. angegebenen Gründen abgesehen.

b) In Fällen der Rechtskonkurrenz wird der Tod einer Person ohne Todeserklärung vermuthet nach dem sächs. G.B. §§ 45, 2297 nach Vollendung ihres 90., nach dem Entwurf § 4 nach Vollendung ihres 70. Lebensjahres.

c) Das sächs. G.B. hat in § 35 die muthmaßliche Lebensdauer bestimmt und in § 2449 für maßgebend bei der Berechnung lebenslänglicher Renten und des lebenslänglichen Nießbrauchs erklärt. Der Entwurf sieht nach Mot. I. S. 32 von einer solchen Bestimmung ab, weil eine sog. Sterblichkeitstabelle „einerseits mit Rücksicht auf den heutigen Standpunkt der statistischen Wissenschaft entbehrlich, andererseits, insofern sie vermöge ihrer positiven Natur leicht zu einem sachwidrigen Ergebniß führt, nicht unbedenklich ist."

### Zweiter Titel. Todeserklärung.

§§ 5—24.

Der Entwurf weicht hier vom sächs. G.B. §§ 37—44, 1708—1710 und sächs. Gesetz, einige mit der C.P.O. zusammenhängende Bestimmungen enthaltend, vom 14. März 1879 §§ 15—17 mehrfach ab.



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/17

### Dritter Titel. Altersstufen. Entmündigung.

§§ 25—29.

a) Nach dem Entwurfe § 25 ebenso wie nach dem sächs. G.B. § 47 dauert das Kindesalter bis Ende des 7., die Minderjährigkeit bis Ende des 21. Lebensjahres. Die Volljährigkeitserklärung nach Ende des 18. Lebensjahres erfolgt nach dem Entwurfe § 27 nicht, wie nach dem sächs. G.B. § 1967, durch landesherrliche Erklärung, sondern durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts.

b) Ueber Entmündigung wegen Geisteskrankheit und wegen Verschwendung bestimmt der Entwurf im Allgemeinen Theile §§ 28, 29, das sächs. G.B. aber unter Vormundschaftsrecht §§ 1981—1994.

### Vierter Titel. Verwandtschaft. Schwägerschaft.

§§ 30—33.

Der Entwurf stimmt bezüglich der Verwandtschaft und Schwägerschaft sowie bezüglich der Bestimmung, daß ein uneheliches Kind nur mit seiner Mutter und deren Verwandten verwandt ist, mit dem sächs. G.B. §§ 48—50, 1874 überein, fügt aber in § 33 hinzu, daß die rechtlichen Wirkungen des Schwägerschaftsverhältnisses auch nach Auflösung der dasselbe begründenden Ehe fortbestehen.

### Fünfter Titel. Wohnsitz.

§§ 34—40.

In Bezug auf den Wohnsitz trifft das sächs. G.B. nur specielle Bestimmungen, nämlich betreffend die ehemännlichen Vermögensrechte § 14, den Erfüllungsort §§ 707 und 708, die Auslegung der Verträge §§ 810 und 811 und das Recht des Ehemannes zur Wahl des Wohnsitzes § 1636. Der Entwurf aber §§ 34—40 definirt den Begriff Wohnsitz und bestimmt über den Wohnsitz derer, welche sich in Strafanstalten und anderen Anstalten befinden, sowie der Geschäftsunfähigen, der Militärpersonen, der Exterritorialen und im Auslande angestellten deutschen Beamten, der Ehefrauen und der Kinder.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/18

## Dritter Abschnitt.

## Juristische Personen.

§§ 41—63.

Der Entwurf — großentheils vom sächs. G.B. §§ 52—57 abweichend oder darüber hinausgehend und mehrfach, insbesondere bezüglich der staatlichen Genehmigung und des Fiskus, auf die Reichs- und Landesgesetze verweisend — nennt als juristische Personen nur Personenvereine (Körperschaften) und Stiftungen, schreibt § 44 und 61 vor, daß für jede juristische Person „ein Vorstand bestellt werden muß", enthält Weiteres über Verfassung, Vorstandschaft, Beschlußfassung, Vermögen, Liquidation und Konkurs der Körperschaften und bestimmt, daß Stiftungen mit juristischer Persönlichkeit entweder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden, wozu Willenserklärung des Stifters in gerichtlicher oder notarieller Form erforderlich ist, oder durch Verfügung von Todeswegen errichtet werden und daß der Stifter an seine Willenserklärung gebunden ist, auch wenn sie nur einseitig, nicht angenommen ist (§§ 58, 342).

## Vierter Abschnitt.

## Rechtsgeschäfte.

Hier enthält der Entwurf in 10 Titeln über Rechtsgeschäfte Vorschriften, welche nach Mot. I. S. 126 die Erfordernisse und die Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte im Allgemeinen zum Gegenstande haben, während das sächs. G.B. diese Vorschriften nur zum Theil (§§ 79—126) in die allgemeinen Bestimmmungen „von den Handlungen" und im Uebrigen (§§ 662 flg., 786 flg.) in das Recht der Forderungen einreiht.

Die Motive I. S. 126—129 definiren Rechtsgeschäft als

> „eine Privatwillenserklärung, gerichtet auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolgs, welcher nach der Rechtsordnung deswegen eintritt, weil er gewollt ist",

was im Wesentlichen mit § 88 des sächs. G.B. übereinstimmt, bezeichnen den Ausdruck Willenserklärung der Regel nach als gleichbedeutend mit Rechtsgeschäft, begreifen unter „Rechtshandlungen"

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/19

theils Handlungen mit gewollten Rechtsfolgen theils Handlungen mit Rechtswirkungen, welche eintreten, gleichviel ob sie gewollt sind oder nicht, rechnen zu letztern Handlungen hauptsächlich die unerlaubten Handlungen, jedoch auch andre Handlungen, z. B. „außer gewissen prozessualen Handlungen die Begründung und Aufhebung des Wohnsitzes, die Führung fremder Geschäfte ohne Auftrag, die Besitzerwerbshandlung, die Specification", stellen dem einseitigen Rechtsgeschäft (Willenserklärung nur einer Person z. B. Darlehns- und Mieth-Kündigung S. 133) den Vertrag als zweiseitiges Rechtsgeschäft gegenüber und bemerken, daß der Vertrag auf alle Theile des Rechtsgebiets (Obligationen-, Sachen-, Familien- und Erbrecht) Anwendung finde und deshalb die „Vertragschließung" (§§ 77 flg.) schon unter den allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte behandelt sei.

## Erster Titel. Geschäftsfähigkeit.

§§ 64—71.

a) Die Bezeichnung „Geschäftsfähigkeit" d. h. Fähigkeit, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, ist dem zu viel umfassenden Ausdrucke „Handlungsfähigkeit" § 81 des sächs. G.B. vorgezogen worden nach Mot. I. S. 129.

b) Geschäftsunfähig sind nach dem Entw. § 64 im Kindesalter Stehende, des Vernunftgebrauchs dauernd oder auch nur vorübergehend Beraubte und wegen Geisteskrankheit Entmündigte — letztere bis zur Aufhebung der Entmündigung ohne Rücksicht auf etwa inzwischen eingetretene Genesung oder dilucida intervalla — und ihre Willenserklärungen sind nichtig, selbst Annahme einer Schenkung Mot. I. S. 130. Dies stimmt mit dem sächs. Recht (G.B. § 81, 786 u. 1911 u. Gesetz v. 20. Februar 1882) überein.

c) Beschränkt in der Geschäftsfähigkeit sind nach dem Entw. §§ 65 — 71 Minderjährige nach zurückgelegtem Kindesalter sowie Volljährige, welche wegen Verschwendung entmündigt oder nach § 1727 wegen Gebrechlichkeit bevormundet oder nach § 1737 vorläufig bevormundet sind. Dieselben sind fähig, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, durch welche sie lediglich Rechte erwerben oder lediglich von Verbindlichkeiten befreit werden. Zu anderen Rechtsgeschäften bedürfen sie der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Fehlt diese Genehmigung,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/20

so ist das einseitige Rechtsgeschäft nichtig, der Vertrag zwar gültig, dessen Wirksamkeit aber von der folgenden Genehmigung in weiter bestimmter Weise abhängig. Die Genehmigung gilt als verweigert, wenn sie nicht binnen 2 Wochen nach diesfallsiger Aufforderung erklärt wird. Das sächs. G.B. § 787 bestimmt zu dieser Erklärung eine Frist von 30 Tagen, stimmt aber im Uebrigen mit dem Entwurfe im Wesentlichen überein.

d) In welcher Weise die Geschäftsfähigkeit der Ehefrauen, der Hauskinder und der Minderjährigen beschränkt ist, bestimmt noch weiter der Entwurf in §§ 1300 flg., 1503 flg. und 1659 flg., das sächs. G.B. in §§ 1638 flg., 1821 flg. und 1910—1948.

e) Nach § 66 und Mot. I. S. 139 sind Rechtsgeschäfte, welche gegenüber geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ohne deren Zuthun vorgenommen werden — z. B. Vertragsantrag, Mahnung, Kündigung, Aufrechnungserklärung 2c. — unwirksam bez. nur in gewissen Fällen wirksam. Diese Bestimmung ist in ihrer Allgemeinheit neu, da das sächs. G.B. nur bezüglich der Mahnung § 734 Aehnliches bestimmt.

f) Nach dem sächs. G.B. §§ 1823 u. 1912 sind, wenn ein Minderjähriger sich betrügerischer Weise für volljährig ausgiebt und dadurch einen Andern zu Schließung eines Vertrags verleitet, dem Andern gewisse Rechte zugestanden. Der Entwurf enthält solche Bestimmungen nicht und nach den Mot. I. S. 140 flg. haftet der Minderjährige im gedachten Falle nur, soweit er nach § 709 deliktsfähig ist.

g) Der Entwurf erklärt den Minderjährigen für unbeschränkt geschäftsfähig bezüglich

§ 67. der Rechtsgeschäfte, welche der ihm vom gesetzlichen Vertreter mit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung gestattete selbstständige Betrieb eines Erwerbsgeschäfts mit sich bringt, mit gewissen Ausnahmen in wichtigeren Fällen,

§ 68. der ihm vom gesetzlichen Vertreter gestatteten Eingehung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen und deren Aufhebung und

§ 69. der Verträge, welche er aus den ihm vom gesetzlichen Vertreter zu solchem Zwecke oder zu freier Verfügung überlassenen Vermögensgegenständen erfüllt,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/21

und es ist dies in den Motiven I. S. 141 flg. weiter ausgeführt, namentlich auch bezüglich der lediglich den allgemeinen Grundsätzen unterstehenden Verpflichtungsfähigkeit der Studirenden, während für das sächsische Recht nur die Gesindeordnung vom 10. Jan. 1835 §§ 9, 10 und die Gewerbeordnungen sowie allgemeine Prinzipien — z. B. bezüglich des Unterhalts Minderjähriger die Vorschriften über die actio de in rem verso und die negotiorum gestio — einschlagen.

## Zweiter Titel. Willenserklärung.

### §§ 72—76.

a) Die Bestimmung des Entwurfs § 72, daß eine Willenserklärung ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen kann, stimmt mit dem sächs. G.B. § 98 überein.

b) Der Entwurf bestimmt in § 73, daß Willenserklärungen nach dem wirklichen Willen und nicht nach dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks auszulegen sind, sieht aber nach den Motiven I. S. 154 flg. von weiteren Auslegungsregeln für Willenserklärungen und insbesondere für Verträge ab, wie solche im sächs. G.B. §§ 135 und 809 flg. gegeben sind.

c) Die Bestimmung des sächs. G.B. § 815, daß Willenserklärungen an einen Abwesenden wirksam sind, wenn sie an den Abwesenden gelangt und bis dahin nicht widerrufen sind (sog. Empfangstheorie, Mot. I. S. 156) ist im Entwurfe § 74 aufgenommen und bezüglich der stillschweigenden Willenserklärung, sowie der Willenserklärung, deren Urheber stirbt oder geschäftsunfähig wird, und der Willenserklärung an eine Behörde weiter präcisirt. Telephonischen Verkehr erachten die Motive I. S. 160 für mündliche Erklärung unter Anwesenden.

d) Neu sind die Vorschriften in §§ 75 und 76 des Entwurfs, daß eine Willenserklärung, zu deren Entgegennahme Jemand verpflichtet ist, diesem nach den Vorschriften für den Civilprozeß zugestellt werden kann, und zwar durch den Gerichtsvollzieher und im Falle der unverschuldeten Unkenntniß über die Person des Annahmepflichtigen oder über dessen Aufenthalt wie eine Ladung mittelst öffentlicher Zustellung durch das Amtsgericht. Als hiernach entbehr-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/22

lich ist die Bestimmung im sächs. G.B. § 735, daß eine unbestellbare Mahnung durch Erklärung vor Gericht ersetzt werden kann, in den Entwurf nicht aufgenommen (Mot. I. S. 161).

## Dritter Titel. Vertragschließung.

§§ 77—90.

a) Nach dem sächs. G.B. §§ 782 und 783 ist der Vertrag geschlossen, wenn die handelnden Personen sich gegenseitig ihren übereinstimmenden Willen über „die nach dem Gesetze oder nach ihrer Absicht wesentlichen Punkte" eines Rechtsgeschäfts erklärt haben. Der Entwurf stimmt damit in §§ 77 und 78 überein und rechnet zu den nach Absicht der Partheien wesentlichen Punkten im Zweifel die Nebenbestimmungen, die nach der Erklärung auch nur eines der Vertragschließenden noch zu vereinbaren sind (Mot. I. S. 162).

b) Die Motive I. S. 163 und 182 verneinen die bindende Kraft, welche im sächs. G.B. § 827 unter Umständen der schriftlichen Aufzeichnung der wesentlichen Vertragspunkte (Punktation) beigelegt ist, und erklären die im sächs. G.B. § 784 ausgesprochene Unverbindlichkeit vorbereitender Verhandlungen zu einem Vertrage (Tractate) für selbstverständlich bez. entbehrlich.

c) Der Entwurf bestimmt in §§ 79—87, daß ein Vertrags-Antrag nur dann zur Vertragsschließung führt, wenn die Annahme des Antrags binnen der vom Antragenden gestellten Frist oder, wenn eine Frist nicht gestellt ist, vom anwesenden Antrags-Empfänger sofort, vom abwesenden Empfänger durch Absendung, welche bei regelmäßiger Beförderung des Antrags und der Antwort als rechtzeitig zu betrachten ist, erklärt wird. Dies stimmt mit dem sächs. G.B. §§ 814—817 und für den Handelsverkehr mit H.G.B. Art. 318 und 319 überein mit nachstehenden Abweichungen.

d) Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende nach dem sächs. G.B. § 815 nur bis dahin, wo der Antrag an den Abwesenden gelangt, dagegen nach dem Entwurfe §§ 80—85 (Mot. I. S. 164—170) wie auch nach dem H.G.B. Art. 319, wenn eine Annahme-Frist nicht gestellt ist, auch noch ferner so lange, als er die Antwort bei regelmäßiger Beförderung erwarten darf, unwiderruflich gebunden.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/23

e) Wenn die rechtzeitig abgesandte Annahme-Erklärung erst nach der Annahme-Frist dem Antragenden zukommt, so hat dieser nach § 85 des Entwurfs wie auch nach dem H.G.B. Art. 319 Abs. 2 den Andern sofort von der Verspätung zu benachrichtigen oder außerdem die Annahme als rechtzeitig erfolgt gelten zu lassen. Im sächs. G.B. ist eine solche Anzeigepflicht nicht bestimmt.

f) Nach dem Entwurfe § 86 ist stillschweigende Annahme des einem Abwesenden gemachten Antrags (z. B. Verfügung über die angebotene Sache, Mot. I. S. 172) zulässig, wenn der Antragende sie gestattet hat, und Weiteres hierüber bestimmt.

g) Nach § 88 des Entwurfs gilt verspätete Annahme als ein neuer Antrag, Annahme unter Erweiterungen oder Einschränkungen als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrage. Ersteres ist weder im sächs. G.B. noch im H.G.B., letzteres nur im H.G.B. Art. 322 bestimmt.

h) Nach dem Entwurfe § 89 bleibt ein Vertragsantrag nach der Absendung im Zweifel wirksam, wenn der Antragende oder der, welchem der Antrag gemacht ist, stirbt oder geschäftsunfähig wird. Im sächs. G.B. § 818 und im H.G.B. Art. 297 ist dies für den Todesfall bestimmt, der Fall der Geschäftsunfähigkeit aber nicht erwähnt.

i) Ueber Vertragschließung im Wege der Versteigerung s. Entwurf § 90 und sächs. G.B. § 819.

### Vierter Titel. Form der Rechtsgeschäfte.

§§ 91—94.

Der Entwurf erfordert für ein Rechtsgeschäft nur dann eine besondre Form, wenn eine solche durch Gesetz oder Rechtsgeschäft bestimmt ist, (Grundsatz der Formfreiheit gegenüber dem des Formzwangs) und stimmt darin mit dem sächs. G.B. §§ 100, 821 und 824 und mit H.G.B. Art. 317 sowie auch bezüglich der eigenhändigen Unterschrift bei der Schriftform mit dem sächs. G.B. § 825 überein, trifft aber bezüglich der schriftlichen Form die neuen Bestimmungen,

1., daß dieselbe durch gerichtliche oder notarielle Form ersetzt wird,

2., daß die Urkunde statt der eigenhändigen Unterschrift mittels

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/24

gerichtlich oder notariell beglaubigter Handzeichens unterzeichnet werden kann, und

3., daß bei telegraphischer Uebermittelung es genügt, wenn die Aufgabeschrift unterschrieben oder unterzeichnet ist.

In den Motiven I ist bemerkt, daß Namensunterdruck nicht Namensunterschrift ist (S. 185), daß zur Gültigkeit einer Urkunde die Besiegelung nicht gehört (S. 187), daß es besondrer Vorschriften für die schriftliche Willenserklärung eines Blinden, Taubstummen, Analphabeten 2c. nicht bedarf (S. 187) und daß Briefwechsel zur Wahrung der schriftlichen Form nicht geeignet ist. (S. 189).

## Fünfter Titel. Willensmängel.

§§ 95—104.

Der Entwurf bestimmt über die Gültigkeit der Willenserklärungen, welche mit dem wirklichen Willen nicht übereinstimmen, und unterscheidet dabei, ob der Urheber den Mangel der Uebereinstimmung kannte (Mentalreservation, Scherz) oder aus Irrthum nicht kannte, ob ihm grobe oder nicht grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ob der Irrthum wesentlich oder unwesentlich ist oder blos in den Beweggründen liegt, ob die Willenserklärung durch widerrechtliche Drohung oder durch Betrug vom Empfänger oder von einem Dritten veranlaßt worden ist, ob der Empfänger den Mangel der Uebereinstimmung kannte oder kennen mußte und ob ihm dabei grobe oder nicht grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ob beide Theile Anderes wollten als erklärten (Scheingeschäft).

Der Entwurf stimmt hier mit dem sächs. G.B. §§ 91 bis 96, 828 bis 851 im Wesentlichen überein mit folgenden Abweichungen:

a) Die Bestimmung des sächs. G.B.'s §§ 92 und 830, daß die durch körperliche Ueberwältigung abgezwungenen Willenserklärungen und Verträge nichtig sind, ist in den Entwurf nicht aufgenommen, weil sie sich von selbst versteht, da der durch vis absoluta Gezwungene nicht handelt, sondern nur ein vermittelndes Werkzeug ist (Mot. I. S. 204).

b) Der Entwurf spricht aus Gründen (Mot. I S. 207) nicht, wie das sächs. G.B. §§ 93 und 831 vgl. § 1502, von Erregung von Furcht sondern von Drohung.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/25

c) Was der Entwurf darüber bestimmt, in welchen Fällen wegen Willensmängeln eine Willenserklärung nichtig oder anfechtbar oder ein Recht auf Schadenersatz begründet ist, stimmt nicht durchgehends mit dem sächs. G.B. §§ 91 bis 96, 830 bis 851 überein. Neu ist die Bestimmung des Entwurfs § 104, daß die Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung oder wegen Betrugs in Jahresfrist nach Aufhören der Zwangslage oder Entdeckung des Betrugs (außerdem wie nach sächs. G.B. § 150 nach 30 Jahren) verjährt.

## Sechster Titel. Unerlaubte Rechtsgeschäfte.

§§ 105—107.

Die Bestimmungen des Entwurfs über Nichtigkeit, bez. Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte, welche gegen gesetzliche Verbote (Strafgesetze), gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung, gegen gesetzliche oder gerichtliche Veräußerungsverbote verstoßen, sind theilweise abweichend vom sächs. G.B. §§ 79, 80, 116 flg., 223, 773 flg. Insbesondere ist im sächs. G.B. von Verstößen gegen die öffentliche Ordnung nicht die Rede.

## Siebenter Titel. Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte.

§§ 108—114.

Die Vorschriften über die Folgen und den Umfang der Nichtigkeit und der Anfechtung von Rechtsgeschäften und über die Genehmigung nichtiger und anfechtbarer Rechtsgeschäfte entsprechen ohne erhebliche Neuerungen dem sächs. G.B. §§ 103 bis 107, 848 bis 851 und 2083.

In den Motiven I S. 216 ist der Unterschied der Begriffe Nichtigkeit und Anfechtbarkeit, welche beide unter den Begriff Ungültigkeit fallen, und Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte angegeben und ferner S. 221 bemerkt, daß die Anfechtungsbefugniß kein Anspruch sei und demgemäs mit einzelnen Ausnahmen (z. B. § 104) der Verjährung nicht unterliege.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/26

## Achter Titel. Vertretung und Vollmacht.

§§ 115—126.

Der Entwurf unterscheidet zwischen der auf Gesetz beruhenden Vertretungungsmacht (z. B. des Vorstands einer Körperschaft, des Ehemannes, der Eltern, des Vormunds 2c.) und der auf rechtsgeschäftlicher Ertheilung beruhenden Vertretungsmacht (Bevollmächtigung) und trifft

in §§ 115—117 gleichmäßig über beide Arten der Vertretung,
in §§ 118—122 über die Vertretung auf Grund der Vollmacht
und
in §§ 123—126 über die Vertretung ohne Vertretungsmacht

Bestimmungen, welche mit dem sächs. G.B. §§ 101, 788—791, 846 und 1317 flg., 1327 und 1339 flg. im Wesentlichen übereinstimmen.

Neu sind die Bestimmungen des Entwurfs

§ 121, daß die Vollmachtsurkunde nach Erlöschen der Vollmacht zurückzugeben ist, auch durch das Gericht für kraftlos erklärt werden kann,

§ 122, daß ein einseitiges Rechtsgeschäft unwirksam ist, wenn es vom Betheiligten aus dem Grunde zurückgewiesen wird, weil der Bevollmächtigte ihm auf sein Verlangen die Vollmachtsurkunde nicht unverzüglich vorlegt,

§ 123, daß die Genehmigung eines Vertrags, welchen Jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines Anderen schließt, seitens des Vertretenen als verweigert gilt, wenn der andere Vertragschließende von ihm Erklärung fordert und nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen erhält.

In den Motiven I S. 223 flg. ist Folgendes ausgesprochen:

a) Es ist zulässig, daß Jemand einen Vertrag einerseits für sich und in eigenem Namen und andrerseits als Vertreter eines Anderen und in dessen Namen zwischen sich und dem Anderen oder auch als Vertreter zweier anderer Personen zwischen diesen und in deren Namen schließt, wenn er nur seinen Doppelwillen auch durch äußere Thatsachen verlautbart (S. 224). Unzulässig ist es aber, daß ein Vertreter im Namen des Vertretenen mit diesem ein Rechtsgeschäft vor-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/27

nimmt, weil Niemand Berechtigter und Verpflichteter in einer Person sein kann. (S. 225).

b) Die Vollmacht ist ein eigenartiges, von dem Auftrage in mehrfacher Hinsicht verschiedenes Rechtsinstitut (S. 228).

c) Die Vollmacht ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, zu ihrer Entstehung ist die Annahme seitens des Bevollmächtigten nicht erforderlich. (S. 229).

d) Der Umfang einer Vollmacht bestimmt sich nach ihrem Inhalte. Für gewisse wegen ihrer hervorragenden Wichtigkeit auszuzeichnende Geschäfte eine Specialvollmacht zu erfordern, wie in den meisten modernen Gesetzgebungen z. B. im sächs. G.B. § 1306, ist nicht für zweckmäßig erachtet worden. (S. 230.)

e) Wenn der Bevollmächtigte bei hierzu ausreichendem Umfange der Vollmacht einen Dritten als Vollmachtsträger substituirt, so ist der Dritte unmittelbarer Bevollmächtigter des Vollmachtgebers und bleibt es im Zweifel auch dann, wenn die Hauptvollmacht erlischt. (S. 232).

## Neunter Titel. Einwilligung und Genehmigung.

§ 127.

Die Bestimmungen des Entwurfs über die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts, welche davon abhängt, daß ein Anderer das Rechtsgeschäft im Voraus oder nachträglich genehmigt, sind im sächs. G.B. nicht besonders behandelt. In Mot. I S. 246 flg. ist bemerkt, daß hier nur die Aufstellung gewisser allgemeiner Grundsätze bezweckt ist, und dabei sind die zahlreichen Einzelbestimmungen des Entwurfs citirt, wo von der vorherigen Einwilligung und der Genehmigung die Rede ist.

## Zehnter Titel. Bedingung und Befristung.

§§ 128—143.

Der Entwurf entspricht dem sächs. G.B. §§ 108 bis 115, 871 bis 892 mit folgenden Abweichungen:

a) Nicht ganz übereinstimmend mit dem sächs. G.B. stellt der Entwurf nach Mot. I S. 252 flg. den Grundsatz auf, daß sowohl die aufschiebende als die auflösende Bedingung bei ihrem Eintritt im

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/28

Zweifel keine rückwirkende Kraft hat, und in den Mot. I S. 255 flg. ist erörtert, welche rechtliche Wirkungen die Bedingung hat, wenn während des Schwebens derselben der Gegenstand des bedingten Rechtsgeschäfts (z. B. ein Grundstück, eine bewegliche Sache, eine Forderung) veräußert oder vererbt wird, untergeht oder verschlechtert wird, Früchte trägt.

b) Das sächs. G.B. § 871 räumt bei der aufschiebenden, nicht auch bei der auflösenden Bedingung dem bedingt Berechtigten ein Recht auf Sicherstellung seines bedingten Rechts ein, ohne Näheres hierüber zu bestimmen. Der Entwurf § 133 gewährt ein solches Sicherstellungsrecht nicht blos bei der aufschiebenden sondern auch bei der auflösenden Bedingung (Mot. I S. 261) und unterstellt die Geltendmachung desselben den Vorschriften der C.P.O. §§ 796 flg. über Arrest und einstweilige Verfügungen.

c) Bestimmungen über „Rechte im Allgemeinen", wie solche im sächs. G.B. §§ 127 bis 135 sich finden, sind in den Entwurf nicht aufgenommen. (Mot. I S. 271 flg.).

## Fünfter Abschnitt.

## Fahrlässigkeit. Irrthum.

### §§ 144—146.

Der Entwurf stimmt mit dem sächs. G.B. §§ 121, 122, 730, 837 bis 846 überein mit folgenden Abweichungen:

a) Der Entwurf hat nach den Motiven I S. 279 flg. die gemeinrechtliche und auch im sächs. G.B. § 122 recipirte Unterscheidung zwischen culpa levis und culpa lata aufgegeben, die Fahrlässigkeit allgemein als „Außerachtlassung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters" (d. h. eines tüchtigen, sorgsamen Hausvaters, welcher über die Seinigen und das Seine mit Gewissenhaftigkeit und Treue wacht") und die „grobe Fahrlässigkeit" als „besonders schwere Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters", als „eine Qualifikation der Fahrlässigkeit überhaupt" bezeichnet und die Abgrenzung im einzelnen Falle der richterlichen Prüfung überlassen.

b) Der Entwurf § 146 hebt „Kennenmüssen oder Wissenmüssen" als ein auf Fahrlässigkeit beruhendes Nichtkennen oder Nichtwissen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/29

besonders hervor. In Mot. I S. 281 ist gesagt, daß der Rechtsirrthum nicht unbedingt ausgeschlossen sei, wie im sächs. G.B. § 97. Auch sind daselbst die Vorschriften des Entwurfs, wo das Nichtkennen oder Nichtwissen der Fahrlässigkeit bez. groben Fahrlässigkeit gleichgestellt ist, speciell citirt.

## Sechster Abschnitt.
## Zeitbestimmungen.
### §§ 147—153.

Der Entwurf stimmt mit dem sächs. G.B. §§ 82—87 überein, fügt aber ergänzend hinzu,

§ 152. daß im Falle der Verlängerung einer Frist die neue Frist vom Ablauf der vorigen Frist berechnet wird, und

§ 153. daß unter Anfang des Monats der erste und unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden wird.

## Siebenter Abschnitt.
## Anspruchsverjährung.
### §§ 154—185.

a) Der Entwurf (Mot. I S. 288—202) schließt die, gemeinrechtlich als „erwerbende Verjährung" bezeichnete, Ersitzung (usucapio) von dem Begriffe Verjährung ganz aus, erkennt das Erlöschen von Rechten durch Nichtgebrauch (non usus) überhaupt nicht an, führt den Ausdruck „Anspruchsverjährung" deshalb ein, weil unrichtig ‚Rechtsverjährung" auch das dingliche Recht berühre, „Schuldverjährung" sich auf Forderungsrechte beschränke und „Klageverjährung" auf ein Fortbestehen des Rechts hinweise, und nimmt nach den Motiven I. S. 290 und 307 grundsätzlich an, daß der Anspruch, nicht das Klagerecht verjährt. Das sächs. G.B. handelt in §§ 150 flg. allgemein von Klageverjährung und in §§ 1009 flg. bezüglich der Forderungen von Rechtsverjährung und statuirt in §§ 596—598 Erlöschen der Grunddienstbarkeiten durch Nichtgebrauch.

b) „Anspruch" ist definirt im Entwurf § 154 als

„das Recht einer Person, von einem Andern eine Leistung zu verlangen",

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/30

und in Mot. I. S. 291 als

„das Recht in seiner Richtung gegen eine bestimmte Person, vermöge dessen von derselben eine gewisse Leistung — die zur Verwirklichung des Rechts erforderliche Handlung oder Unterlassung — verlangt werden kann."

c) Nach dem Entwurfe § 154 und den Mot. I. S. 292 flg. sind der Verjährung unterstellt alle Ansprüche ohne Unterschied, ob sie auf einem Schuldverhältnisse oder einem andern Rechtsgrunde beruhen und ob sie vermögensrechtlicher Natur sind oder nicht, auch der dingliche Anspruch, obgleich das dingliche Recht selbst nicht verjährbar ist (Mot. I. S. 293). Ausgenommen von der Verjährbarkeit sind nach dem Entwurfe §§ 154, 768, 847 und 853 und Mot. I. S. 292 — wenig abweichend vom sächs. G.B. § 151 — nur gewisse familienrechtliche Ansprüche, der Anspruch auf Aufhebung einer Gemeinschaft, der Anspruch auf Feststellung von Grenzen und mit gewissen Ausnahmen Ansprüche aus Rechten, die im Grundbuche eingetragen oder vorgemerkt sind.

d) Die ordentliche Verjährungsfrist beträgt nach dem Entwurfe § 155 wie nach dem sächs. G.B. § 150 dreißig Jahre.

e) Die kurze Verjährung „für Ansprüche aus den Geschäften des täglichen Verkehrs" (Mot. I. S. 297) ist nach dem Entwurfe § 156 auf nur zwei Jahre, nach dem sächs. G.B. § 1017 auf drei Jahre festgesetzt. Auch sind die hierher gehörigen Ansprüche im Entwurfe mehrfach anders als im sächs. G.B. normirt.

f) Neu eingeführt ist im Entwurfe § 157 (Mot. I. S. 305) die vierjährige Verjährung der Ansprüche auf Rückstände von regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, namentlich von Vertragszinsen, Pacht- und Miethzinsen (ausgenommen Leihgeldern, die der zweijährigen Verjährung unterliegen), Renten, Auszugsleistungen (die nach dem sächs. G.B. § 1017 Nr. 9 schon in 3 Jahren verjähren), Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen, Unterhaltsbeiträgen.

g) Der Entwurf trifft in

§§ 158—160 über den Zeitpunkt, mit welchem die Verjährung beginnt,

§§ 161—182 über Hemmung, Unterbrechung, Ausschließung und Vollendung der Verjährung und



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/31

§§ 183, 184 über Verjährung der durch Pfandrecht oder Rechtsübertragung gesicherten Ansprüche und der Ansprüche auf Nebenleistungen und wiederkehrende Leistungen nach Verjährung des Hauptanspruchs,

Bestimmungen, welche großentheils neu sind oder vom sächs. G.B. §§ 154—170, 1016 und 1818 abweichen.

h) Die Bestimmungen des Entwurfs § 185 über rechtsgeschäftliche Ausschließung, Erschwerung und Erleichterung der Verjährung, Verlängerung und Abkürzung der Verjährungsfristen stimmen mit dem sächs. G.B. § 152 überein.

i) Die Bestimmung des sächs. G.B.'s § 153:

„Die Verjährung ist nicht amtsmegen zu berücksichtigen"

ist wohl auch auf Forderungen zu erstrecken, weil das G.B. zwar die verjährten Forderungen in § 170 für „wirkungslos" und in § 1016 für „erloschen" erklärt, so daß man meinen könnte, erloschene Forderungen seien, wenn ihr Erlöschen, obschon erwiesen, nicht geltend gemacht ist, nicht amtswegen aufrecht zu erhalten, jedoch die Bestimmung § 153 ganz unbeschränkt hinstellt, ferner in § 170 als Folge der Verjährung nur eine Einrede bezeichnet, endlich in § 152 ausspricht, daß durch Privatverfügung nicht die Unverjährbarkeit eines „verjährbaren Klagrechts" bestimmt werden könne, und damit indirekt einen Verzicht auf die bereits vollendete Verjährung als zulässig anerkennt. — Im Entwurfe und in den Motiven ist nun der Satz, daß die Verjährung nicht amtswegen zu berücksichtigen, zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, jedoch nach meiner Ansicht daraus zu folgern, daß in § 182 ebenfalls nur eine Einrede als Folge der vollendeten Verjährung aufgestellt und dazu in Mot. I. S. 341 ausdrücklich bemerkt ist, daß der durch die Verjährung gebotene Schutz nicht aufzudrängen sei, wenn der Betheiligte keinen Gebrauch davon mache.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/32

## Achter Abschnitt.
## Selbstvertheidigung und Selbsthülfe.
### §§ 186—189.

Der Entwurf stimmt mit dem sächs. G.B. §§ 178—185 überein, mit folgenden Abweichungen.

a) Während das sächs. G.B. blos von Selbsthülfe spricht, unterscheidet der Entwurf und Mot. I S. 348 zwischen „Selbstvertheidigung" oder „Nothwehr" als der passiven Selbsthülfe und „Selbsthülfe" als der aktiven Selbsthülfe.

b) Nach dem sächs. G.B. § 180 ist bei der Selbsthülfe unverzüglich bei Gericht die festgenommene Person vorzuführen, die abgenommene Sache abzuliefern. Der Entwurf § 189 fügt hinzu, daß dabei zugleich die Anordnung des persönlichen Sicherheitsarrestes, bez. des dinglichen Arrestes zu beantragen ist. Wegen der außergerichtlichen Pfändung und des dadurch begründeten Pfandrechtes vgl. das unten zu §§ 1145 flg. sub w Bemerkte.

c) Die Beschädigung oder Vernichtung einer fremden Sache wird nach dem sächs. G.B. § 183 schon dann gestattet, wenn dieselbe den Gebrauch der eigenen Sache auch nur hindert, dagegen nach dem Entwurf und Mot. I. S. 350 nur bei der wirklichen Gefährdung der eigenen Sache oder ihres Gebrauchs.

d) Ueber Selbsthülfe zum Schutze der Inhabung bestimmt das sächs. G.B. schon im allgemeinen Theile § 181, dagegen der Entwurf erst im Sachenrechte §§ 815—817.

## Neunter Abschnitt.
## Arrest.
### §§ 190—192.

a) Nach dem sächs. G.B. §§ 146, 675, 754 und 986 können gewisse Nebenansprüche, namentlich Verzugsansprüche nur zugleich mit dem Hauptgegenstande und nicht besonders klagbar gemacht werden. Diese Beschränkung des Klagrechtes ist im Einf.-Ges. zur C.P.O. § 14 Nr. 5 theilweise aufgehoben und im Entwurfe nach Mot. I. S. 358 vollständig aufgegeben.



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/33

b) Nach dem Entwurfe § 190 ist die Verurtheilung in der Regel nur zu bereits fälligen Leistungen zulässig, ausnahmsweise aber

1. bei wiederkehrenden Leistungen, welche nicht auf Rechtsgeschäft beruhen, auch zu später fälligen Leistungen und
2. auf Grund der mit der Klage verbundenen oder ihr vorausgegangenen Kündigung zur künftigen Zahlung einer Geldforderung, welche von einer Gegenleistung nicht abhängig und erst mit Ablauf einer Frist nach Kündigung fällig ist, sowie zur künftigen Miethräumung, wenn die Miethe erst mit Ablauf einer Frist nach Kündigung endigt, (sog. Kündigungsklage Mot. I. S. 366).

Hierüber enthält das sächs. G.B. nur § 147 die auch in die C.P.O. § 231 aufgenommene Bestimmung, daß unter gewissen Voraussetzungen auf Anerkennung eines Rechts geklagt werden kann, und das sächsische Gesetz vom 19. Februar 1874 §§ 1—5 Bestimmungen über Klagen auf Anerkennung der Verbindlichkeit zu künftiger Miethräumung.

Zum Entwurfe bemerken die Mot. I. S. 364 flg., daß aus Zweckmäßigkeitsgründen in einzelnen Fällen die Verurtheilung zu künftigen Leistungen geboten erscheine, um die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung im Voraus zu eröffnen, daß der Beklagte nachträglich entstandene Einwendungen mittels Klage durchsetzen müsse und daß wegen Tragung der Prozeßkosten § 89 der C.P.O. einschlage.

c) Der Entwurf bestimmt in §§ 191 und 192 über die Wirkung des rechtskräftigen Urtheils zwischen den Parteien und ihren Rechtsnachfolgern entsprechend dem sächs. G.B. §§ 176 und 177, erstreckt diese Wirkung auch auf die Inhaber des Streitgegenstands (Sondernachfolger im Gegensatz zu den allgemeinen Rechtsnachfolgern, Mot. I. S. 377) und fügt hinzu, daß die Wirkung nicht Amtswegen zu berücksichtigen ist. — Nach den Mot. I. ist die Bestimmung des sächs. G.B. § 1006, daß rechtskräftig aberkannte Forderungen erloschen sind, S. 371 für entbehrlich erklärt und S. 370 bemerkt, daß das Institut der Judikatszinsen (sächs. G.B. § 763) dem Entwurfe unbekannt ist.

—

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/34

## Zehnter Abschnitt.

## Beweis.

§§ 193—198.

Die Beweisregeln des Entwurfs und der C.P.O. §§ 259—265 sind erschöpfender als die des sächs. G.B. §§ 171—175. Insbesondre entscheidet der Entwurf § 196, bestimmter als § 175 des sächs. G.B., daß, wer Rechte aus einem Rechtsgeschäfte geltend macht, zu beweisen hat, daß dasselbe in der von ihm behaupteten Weise zu Stande gekommen ist, auch wenn der Gegner die Errichtung zugesteht, jedoch behauptet, daß das Rechtsgeschäft in anderer Weise, unter Beifügung einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung oder eines Anfangs- oder Endtermins errichtet worden sei. Darüber, ob in diesen Fällen Leugnen des Klaggrundes oder Einrede (z. B. exceptio rei non sic sed aliter gestae) anzunehmen sei, ist in Theorie und Praxis viel gestritten worden (vgl. Zeitschrift f. Rechtspfl. u. V. Band IX S. 1 flg., 193 flg., 385 flg., Bd. X S. 1 flg., 289 flg., 397 flg., Bd. XI S. 208 flg.). Die Bestimmung des sächs. G.B. § 171, daß es ohne Belang für die Beweislast ist, ob die zu beweisende Thatsache in dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein gewisser Umstände beruht, ist in den Entwurf nicht besonders aufgenommen, jedoch in Mot. I. S. 383 gebilligt.

## Elfter Abschnitt.

## Sicherheitsleistung.

§§ 199—205.

Der Entwurf differirt vom sächs. G.B. §§ 136—138 in folgenden Punkten.

a) Als Sicherungsmittel sind gleichmäßig im sächs. G.B. und im Entwurfe zugelassen nach Wahl des Verpflichteten

Hinterlegung von Geld,

Verpfändung beweglicher Sachen (nach dem Entw. nur in Höhe von $^2/_3$ des Schätzungswerthes),

Bestellung einer Hypothek (nach dem Entw. nur an inländischen Grundstücken) und subsidiär Stellung tüchtiger Bürgen

außerdem aber nach dem Entwurfe auch noch

Werthpapiere, die auf den Inhaber lauten, einen Kurswerth haben und sich zur Anlegung von Mündelgeldern eignen, in Höhe von $^3/_4$ des Kurswerthes

und

Verpfändung gewisser Hypotheken oder Grundschulden.

b) Neu sind die Vorschriften des Entwurfs,

1. daß die Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren eine öffentliche sein muß, d. h. nach Mot. I. S. 389 bei denjenigen Behörden oder Anstalten zu erfolgen hat, bei welchen nach den Landesgesetzen Geld oder Geldeswerth mit der Wirkung der Erfüllung hinterlegt werden kann (§§ 272, 280),
2. daß der Berechtigte mit der Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren ein Pfandrecht daran, bez. im Falle des § 280 Abs. 3 (Mot. I. S. 390) an der Forderung auf Rückerstattungen, erwirbt und
3. daß, wennn die bestellte Sicherheit ohne Schuld des Berechtigten unzureichend wird, anderweite Sicherheit zu leisten ist.

Am Schlusse

der Mot. I. S. 392 sowie in Mot. IV. S. 1086 ist ausgeführt, daß die civilrechtliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, namentlich der Minderjährigen, im Entwurfe ganz beseitigt ist, wie schon im sächs. G.B. nach den Motiven zu § 170 desselben.

---

# Zweites Buch.

## Recht der Schuldverhältnisse.

(Hierzu Motive Band II.)

### Vorbemerkungen.

In der Einleitung zu den Motiven II. S. 1 flg. ist Folgendes bemerkt:

a) Die actio Pauliana (sächs. G.B. §§ 1509—1518) ist

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/36

vom Entwurfe ausgeschlossen, weil bereits in Konk. Ordn. u. Reichsges. v. 21. Juli 1879 geregelt.

b) Zum Wesen der Obligation gehört nach dem Entwurfe nicht, wie nach dem sächs. G.B. § 662, ein vermögensrechtliches Interesse des Gläubigers. Jedoch ist die Forderung einer Entschädigung wegen eines andern als eines Vermögensschadens nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zugelassen (§§ 221, 728, 734—736) und bei rechtsgeschäftlichen Obligationen ist auf Sicherung durch Konventionalstrafe verwiesen.

c) Obligationes naturales sind wie im sächs. G.B. nach den Motiven zu § 144 desselben auch im Entwurfe nicht anerkannt.

## Erster Abschnitt.

## Schuldverhältnisse im Allgemeinen.

### Erster Titel. Gegenstand der Schuldverhältnisse.

§§ 206—223.

a) Die Bestimmung des Entwurfs § 206, daß Gegenstand eines Schuldverhältnisses ein Thun oder Unterlassen des Schuldners (Leistung) sein kann, weicht vom sächs. G.B. § 662 insofern ab, als ein Vermögenswerth nicht vorausgesetzt ist (vgl. obige Vorbemerkung sub b.).

b) Die Bestimmungen des Entwurfs §§ 207—212 über die Alternativ-Obligationen weichen vom sächs. G.B. §§ 697 — 700, 722—727 und 1012 in folgenden Punkten ab.

1. Nach dem sächs. G.B. § 700 (vgl. Siebenhaar, Kommentar zu § 700) geht das Wahlrecht des Gläubigers oder Schuldners durch Wahl-Verzug nicht verloren. Nach dem Entwurfe aber § 210 kann bei Verzug des Schuldners der Gläubiger die Zwangsvollstreckung nach seiner Wahl auf eine der mehreren Leistungen richten, der Schuldner jedoch, solange der Gläubiger die gewählte Leistung weder ganz noch theilweise empfangen hat, durch Erwirkung einer der andern Leistungen sich liberiren, und ferner kann bei Verzug des Gläubigers der Schuldner seinerseits die Wahl vollziehen, wenn der Gläubiger die Wahl nicht binnen einer ihm vom Schuldner bestimmten angemessenen Frist vollzieht.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/37

2. Wenn einige der mehreren alternativ geschuldeten Leistungen unmöglich werden, beschränkt sich das Schuldverhältniß auf die übrigen Leistungen. Dieses sog. Konzentrationsprinzip (Mot. II. S. 8) gilt sowohl nach dem Entwurfe als nach dem sächs. G.B. § 1012, jedoch nach ersterem unbeschränkt, während nach letzterem der Schuldner sich durch Entrichtung des Werths einer der unmöglichen Leistungen liberiren kann.

3. Wegen der Folgen eines Verschuldens des Gläubigers oder Schuldners, wodurch eine Leistung unmöglich wird, verweist der Entwurf § 211 (Mot. II. S. 9) nur auf die allgemeinen Vorschriften über das Verschulden ohne spezielle Vorschriften, wie sie das sächs. G.B. §§ 722—727 giebt.

4. Ist die Wahl einem Dritten eingeräumt, so gilt sie als vollzogen und unwiderruflich nach dem sächs. G.B. § 699, wenn sie von dem Dritten beiden Theilen erklärt worden ist, nach dem Entwurfe § 212, wenn sie dem Gläubiger oder dem Schuldner erklärt ist (Mot. II. S. 10).

c) Die Vorschriften über generische Obligationen sind im Entwurfe §§ 213 und 214 (Motive II. S. 10 flg.) bestimmter als im sächs. G.B. § 696.

d) Die Vorschriften über Zahlung einer Geldschuld sind im Entwurfe §§ 215 und 216 einfacher als im sächs. G.B. §§ 665—672.

e) Bezüglich der Zinsen enthält der Entwurf im Allgemeinen nur die mit dem sächs. G.B. § 677 übereinstimmende Bestimmung § 217:

> „Ist eine Schuld nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zu verzinsen, die Höhe der Zinsen jedoch nicht bestimmt, so sind die Zinsen mit fünf vom Hundert auf das Jahr zu entrichten,“

während spezielle Bestimmuugen über Zinsen im Entwurfe §§ 249 und 358 folgen. In den Mot. zu § 217 ist abweichend vom sächs. G.B. §§ 673, 675 und 986 ausgesprochen,

1. daß, wenn bei einer Schuld auf andre vertretbare Sachen als Geld die Verzinslichkeit festgestellt ist, analoge Anwendung des § 217 nicht ausgeschlossen ist (Mot. II. S. 15),

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/38

2. daß Zinsen jeder Art wie überhaupt alle Nebenrechte selbstständig ohne formelle Abhängigkeit von der Hauptforderung, auch nach Erfüllung der Hauptschuld geltend gemacht werden können (Mot. II. S. 17).

f) Bezüglich der Forderungen auf Schadenersatz bestimmt der Entwurf §§ 218—220 übereinstimmend mit dem sächs. G.B. §§ 124, 125, 685—687 mit § 78, daß sowohl die Vermögenseinbuße als auch der entgangene Gewinn, unter Umständen auch der Gewinn, welcher mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte, und der außerordentliche Werth zu ersetzen ist, und daß der Schaden durch Wiederherstellung des früheren Zustandes (Naturalrestitution), subsidiär in Geld zu leisten ist.

Nach dem sächs. G.B. § 688 ist der Schaden nicht zu ersetzen, welchen der Beschädigte durch die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters hätte abwenden können, ausgenommen wenn der Schaden durch absichtliche Verschuldung eines Andern herbeigeführt ist. Nach dem Entwurfe § 222 aber hat bei Mitwirkung der Fahrlässigkeit des Beschädigten das Gericht nach den Umständen des Falles zu ermessen, ob und in welchem Umfange Schadenersatz zu leisten ist, und insbesondere zu erwägen, ob und inwiefern das Verschulden des Andern oder die Fahrlässigkeit des Beschädigten überwogen hat.

Nach dem Entwurfe § 223 gehen, wenn für den Verlust einer Sache oder eines Rechts Schadenersatz von dem Ersatzpflichtigen geleistet wird, auf diesen die Ansprüche über, welche dem Entschädigten vermöge des Eigenthums oder sonstigen Rechts gegen Dritte zustehen. Diese Bestimmung, wonach der Rechtsübergang ohne Cession ipso jure erfolgt, tritt nach den Mot. II. S. 25 an die Stelle der §§ 304 und 1548 des sächs. G. B.

## Zweiter Titel. Inhalt der Schuldverhältnisse.

### I. Verpflichtung zur Leistung.

### §§ 224—232.

a) Wie der Schuldner wegen vorsätzlicher und wegen fahrlässiger Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit haftet und in Bezug darauf auch für Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und seines Gehülfen ein-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/39

zustehen hat, bestimmt der Entwurf § 224 mit Mot. II. S. 26 flg. etwas abweichend vom sächs. G.B. §§ 728—730.

b) Die Bestimmung des sächs. G.B. § 701, daß der Schuldner im Zweifel den mit der Schuld-Erfüllung verbundenen Aufwand zu tragen hat, ist im Entwurfe nicht enthalten, jedoch in Mot. II. S. 26 für selbstverständlich erklärt.

c) Daß dem Schuldner die Haftung wegen vorsätzlicher Nicht-erfüllung im Voraus nicht erlassen werden kann, ist im Entwurfe § 225 gleichmäßig wie im sächs. G.B. § 123 bestimmt.

d) Daß der Schuldner die Leistung nur dann in Person zu bewirken hat, wenn es dabei auf seine Persönlichkeit ankommt, und daß außerdem die Leistung auch durch einen Dritten, selbst ohne Einwilligung des Schuldners, bewirkt werden kann, ist gleichmäßig im Entwurfe §§ 226 und 227 und im sächs. G.B. § 690 bestimmt. Der Entwurf § 227 fügt aber hinzu, daß bei Widerspruch des Schuldners der Gläubiger die Annahme ablehnen kann.

e) Nach dem Entwurf § 228 ist der Schuldner zu Theilleistungen nicht berechtigt, ebenso nach sächs. G.B. § 695.

f) Bezüglich des Leistungsorts (Erfüllungsorts) stimmt der Entwurf §§ 229—231 mit dem sächs. G.B. § 702—708 in der Hauptsache überein. Neu ist die Bestimmung des Entwurfs § 230, daß Geldzahlungen — welche in der Regel auf Kosten und Gefahr des Schuldners an dem Orte zu leisten sind, wo der Gläubiger zur Zeit der Entstehung der Schuld seinen Wohnsitz hatte (sog. Bringschulden) — im Falle der Aenderung des Wohnsitzes dem Gläubiger auf dessen Gefahr und Kosten nach dem gegenwärtigen Wohnsitze zu übersenden sind. — Die Bestimmung des sächs. G.B.'s § 709, daß Zahlungen an öffentliche Kassen und aus solchen an Kassenstelle zu leisten sind, ist in Mot. II. S. 36 für entbehrlich erklärt.

g) Der Entwurf §§ 231 und 232 bestimmt über die Zeit der Leistung einfacher als das sächs. G.B. §§ 711—720, überläßt nach Mot. II. S. 38 flg. für den Fall, daß die Zeit der Leistung in unbestimmten Ausdrücken (z. B. ehestens, sobald als möglich oder thunlich, in Kurzem, bei guter Gelegenheit, nach und nach, oder in einigen oder etlichen Jahren, Monaten, Wochen, Tagen) bezeichnet ist, die Entscheidung über die Leistungszeit lediglich dem richterlichen Er-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/40

messen nach den Umständen des Falles, spricht dem Schuldner, der eine unverzinsliche Schuld vor der Fälligkeit zahlt, das Recht auf einen Abzug wegen der Zwischenzinsen ab und sieht daher auch nach Mot. II. S. 40 von einer (nur aus besonderen Gründen in § 1073 getroffenen) Bestimmung über Berechnung des Interusüriums ab.

### II. Zurückbehaltungsrecht.

§§ 233—236.

Der Entwurf stimmt mit dem sächs. G.B. §§ 767—769 überein, versagt aber das Zurückbehaltungsrecht in § 235 nur dem, welcher durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung in den Besitz der herauszugebenden Sache gekommen ist, während das sächs. G.B. § 769 solchenfalls nur von einer unerlaubten Handlung ohne Beschränkung auf den Fall des dolus spricht (Mot. II. S. 44).

### III. Unmöglichkeit der Leistung und Folgen der Nichtleistung.

§§ 237—244.

Der Entwurf handelt hier von der erst nach Entstehung des Schuldverhältnisses eingetretenen Unmöglichkeit der Leistung, während über die anfängliche Unmöglichkeit in §§ 344—346 und über die verschuldete Unmöglichkeit in § 211 bestimmt ist.

Der Entwurf weicht vom sächs. G.B. §§ 741, 732, 1009 bis 1015, insbesondre in § 238 (Mot. II. S. 46) bezüglich des sog. Surrogationsprinzipes vom sächs. G.B. §§ 960 und 1010 mehrfach ab. Neu ist die Bestimmung § 243, wonach der Gläubiger gemäß der C.P.O. § 778 statt der Herausgabe einer Sache und der Handlung oder Unterlassung (Naturalleistung), wozu der Schuldner rechtskräftig verurtheilt ist, ohne Weiteres das Interesse liquidiren, also Schadensersatz fordern kann, wenn der Schuldner die Leistung nicht binnen einer ihm vom Gläubiger zu bestimmenden angemessenen Frist bewirkt und die Fristbestimmung ergiebt, daß der Gläubiger nach Ablauf der Frist die Leistung nicht mehr wolle (Mot. II. S. 53).

### VI. Verzug des Schuldners.

§§ 245—253.

Der Entwurf weicht vom sächs. G.B. §§ 733—745 in folgenden Punkten ab.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/41

a) Wie die Klagerhebung so gilt nach dem Entwurf § 245 auch die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren als Mahnung.

b) Der Rechtssatz dies interpellat pro homine bei kalendermäßiger Festsetzung des Leistungstermins gilt nach dem sächs. G.B. § 736 nur für den Fall vertragsmäßiger Festsetzung des dies, dagegen nach dem Entwurf § 245 und Mot. II. S. 57 ohne Rücksicht auf den Entstehungsgrund der Schuld allgemein bei Festsetzung des dies durch Rechtsgeschäft oder Gesetz oder Urtheil.

c) Die Bestimmungen des sächs. G.B. §§ 734 und 735 über Mahnung durch oder an einen Vertreter und über Ersatz der Mahnung durch eine Erklärung vor Gericht, wenn der Schuldner abwesend oder sein Aufenthalt unbekannt ist, sind in den Entwurf nicht aufgenommen, weil nach §§ 74—76 desselben entbehrlich (Mot. II. S. 58).

d) Bezüglich der Exkulpationsgründe, wonach der Verzug nicht eintritt, stimmt der Entwurf § 246 (Mot. II. S. 60) mit dem sächs. G.B. § 738 nicht ganz überein.

e) Nach dem Entwurfe § 247 kann der Gläubiger, wenn die Leistung wegen Verzugs des Schuldners für ihn kein Interesse hat, statt derselben Schadensersatz fordern. Deshalb und wegen § 243 ist die Bestimmung des sächs. G.B. § 741, wonach der Gläubiger bei verzögerter Leistung vertretbarer Sachen die Wahl hat, ob er die Sachen oder ihren Werth fordern will, als entbehrlich in den Entwurf nicht aufgenommen (Mot. II. S. 61).

f) Das Verbot des Anatozismus im sächs. G.B. §§ 679 bis 681 ist im Entwurf § 249 dahin beschränkt, daß Verzugszinsen von gesetzlichen Zinsen nicht und von Vertragszinsen erst von der Rechtshängigkeit an zu entrichten sind. Wieweit die Vereinbarung von Zinsen aus rückständigen Zinsen gestattet ist, bestimmt der Entw. § 358.

g) Verzugszinsen sind im sächs. G.B. § 742 in fine bei Schenkungen, öffentlichen Abgaben und Strafgeldern, dagegen im Entwurfe nur bei Schenkungen § 445 verboten (Mot. II. S. 62).

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/42

## V. Verzug des Gläubigers.

### §§ 254—262.

Der Entwurf stimmt mit dem sächs. G.B. §§ 746—755 überein mit einigen, namentlich folgenden Abweichungen.

a) Nach dem sächs. G.B. §§ 746 und 749 tritt die mora accipiendi nur dann ein, wenn der Gläubiger die ihm vom Schuldner rite angebotene Schulderfüllung „ohne gerechte Gründe" nicht annimmt. Der Entwurf aber läßt bei dem Gläubiger-Verzuge eine exculpatio morae nicht gelten (Mot. II. S. 68 flg.)

b) Von der Regel, daß zum Gläubiger-Verzuge ein thatsächliches oder in gewissen Fällen wörtliches Leistungsanbieten des Schuldners vorausgesetzt wird, macht der Entwurf im Schlußsatze des § 255 die, nach dem sächs. G.B. nicht geltende, Ausnahme, daß ein auch nur wörtliches Anbieten der Leistung nicht erforderlich ist, wenn der Gläubiger eine Handlung, die er zu einer kalendermäßig festgesetzten Zeit vor oder gleichzeitig mit der Leistung des Schuldners vorzunehmen hat, zu der bestimmten Zeit nicht vornimmt.

c) Nach dem Schlußsatze in § 752 des sächs. G.B. hat der Gläubiger dem Schuldner den aus der mora accipiendi erwachsenen Schaden und Aufwand zu ersetzen. Der Entwurf aber § 261 verpflichtet den Gläubiger im Falle seines Verzugs nur zum Ersatze des Mehraufwands und nicht auch zum Schadensersatze, indem er eine Ausnahme-Verpflichtung des Gläubigers und eine Liberation des Schuldners im Falle des Annahme-Verzugs nicht anerkennt (Mot. II. S. 69 und 76). Deshalb ist auch die Bestimmmung des sächs. G.B. § 751, wonach der Schuldner, welcher vertretbare Sachen zu leisten hat, beim Gläubigerverzuge die Wahl hat, entweder die Sachen gegen Vergütung der Preisdifferenz zu leisten oder den geringern Werth der Sachen zu bezahlen, in den Mot. II. S. 77 reprobirt und in den Entwurf nicht aufgenommen.

## Dritter Titel. Erlöschen der Schuldverhältnisse.

### Vorbemerkungen.

In Mot. II. S. 77—80 ist Folgendes vorausgeschickt:

a) Mehrere Erlöschungsgründe sind nicht in diesem Titel, sondern

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/43

in andern, in den Motiven speziell bezeichneten Vorschriften des Entwurfs behandelt.

b) Der Entwurf schweigt über zwei Institute, welche gewöhnlich unter den Erlöschungsgründen aufgeführt werden: Novation und Vertragsaufhebung durch entgegengesetzten Vertrag (sächs. G.B §§ 998 bis 1005 über „Neuerungsvertrag" und „aufhebenden Vertrag"), weil besondere Bestimmungen hierüber bei sonstigen Vorschriften des Entwurfs, z. B. über die Cession §§ 293 flg. und über die Schuldübernahme §§ 314 flg., entbehrlich sind.

c) „Den in diesem Titel geordneten Erlöschungsgründen ist gemeinsam, daß sie sämmtlich ipso jure wirken."

## Erfüllung.

### §§ 263—271.

a) Ueber die Fälle, wenn der Gläubiger statt der schuldigen Leistung eine andre Leistung, insbesondere eine Sache, eine Forderung gegen einen Dritten, ein andres Recht, eine neue Verbindlichkeit des Schuldners an Erfüllungsstatt annimmt (datio in solutum), bestimmt der Entwurf §§ 264—266 zum Theil anders als das sächs. G.B. §§ 976 und 1100.

b) Bezüglich der Fälle, wenn der Schuldner auf seine mehreren Schulden eine Leistung bewirkt, welche nicht zur Tilgung sämmtlicher Schulden ausreicht, weicht der Entwurf §§ 267 und 268 vom sächs. G.B. §§ 977—980 insofern ab, als

1. die Bestimmungen des Entwurfs sich nicht auf Geldschulden beschränken, sondern auf alle gleichartigen Leistungen erstrecken,
2. die Bestimmung des Schuldners, auf welche Schuld er leisten will, auch dann maßgebend ist, wenn er einer andern Bestimmung des Gläubigers nicht widerspricht oder wenn er auf eine Hauptschuld leistet, zu welcher noch Zinsen und Kosten gehören,
3. im Zweifel die Leistung nicht zunächst auf Zinsen und Kosten, sondern zunächst auf die Kosten und dann auf die Zinsen zu rechnen ist.

c) Bezüglich der Verpflichtung des Gläubigers, dem Schuldner

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/44

auf Verlangen Quittung zu ertheilen, weicht der Entwurf §§ 269 und 270 vom sächs. G.B. §§ 983 und 984 insofern ab, als die Quittung zu ertheilen ist

1. bei allen Leistungen, nicht blos bei Geldzahlungen,
2. auch bei sofortigen Bezahlungen im Kleinhandel (Mot. II. S. 89),
3. wenn der Schuldner ein rechtliches Interesse daran hat, in besonderer (z. B. gerichtlicher) Form, und zwar im Zweifel auf Kosten des Schuldners.

d) Nach dem sächs. G.B. § 981 hat der Gläubiger, wenn ein Schuldschein ausgestellt ist, diesen nach vollständiger Tilgung der Schuld zurückzugeben und, wenn er dies nicht vermag, auf seine Kosten dem Schuldner auf Verlangen gerichtliche Quittung zu ertheilen. Damit stimmt der Entwurf § 271 im Wesentlichen überein.

e) Die Bestimmungen des sächs. G.B. §§ 982, 985 und 986 über Vermuthung der Schuldtilgung bei gewissen thatsächlichen Vorgängen sind mit Rücksicht auf das Prinzip der freien Beweiswürdigung als entbehrlich in den Entwurf nicht aufgenommen (Mot. II. S. 91).

f) Die Bestimmung des sächs. G.B. § 987 ist in den Entwurf nicht aufgenommen.

## II. Hinterlegung.

### §§ 272—280.

Hier handelt es sich um Hinterlegung zum Zwecke der Schuldtilgung, in §§ 199 flg. des Entwurfs um Hinterlegung zur Sicherheitsleistung. Bezüglich jener Hinterlegung weicht der Entwurf vom sächs. G.B. §§ 756—760 mehrfach ab.

## III. Aufrechnung.

### §§ 281—289.

Der Entwurf weicht vom sächs. G.B. §§ 988 bis 997 in folgenden Punkten ab.

a) Nach § 281 des Entwurfs kann eine Forderung, welcher eine Einrede entgegensteht, nicht zur Aufrechnung gebracht werden. Diese Vorschrift, welche nach Mot. II. S. 106 vor Allem von der Einrede der Verjährung wie von den peremtorischen Einreden über-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/45

haupt und auch von den dilatorischen Einreden gilt, ist im sächs. G.B. nicht enthalten.

b) Nach dem sächs. G.B. § 994 sind Forderungen aus einem Hinterlegungsvertrage von der Aufrechnung ausgeschlossen, nicht aber nach dem Entwurfe (Mot. II. S. 105).

c) Die Vorschrift des sächs. G.B. § 994, daß Forderungen „aus einer widerrechtlichen Besitznahme fremder Sachen" von der Aufrechnung ausgeschlossen sind, ist im Entwurfe § 287 auf alle „Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen" erstreckt.

d) Nach dem sächs. G.B. § 995 sind nicht pfändbare Alimentenforderungen, nach dem Entwurfe § 288 aber überhaupt alle „Forderungen, welche nach der C.P.O. § 749 der Pfändung nicht unterworfen sind, von der Aufrechnung ausgeschlossen.

e) Nach dem sächs. G.B. § 996 enthält das Versprechen baarer Zahlung oder der Zahlung zu einem bestimmten Zwecke unter Umständen einen Verzicht auf das Compensationsrecht. Dies ist in den Entwurf nicht aufgenommen und es ist deshalb in Mot. II. S. 105 und 107 auf Vertrags-Interpretation, namentlich auf Prüfung der Frage, ob die Baarzahlung wesentlich, verwiesen.

f) Nach dem sächs. G.B. § 994 kann Aufrechnung einer Forderung an eine Staatskasse mit der Forderung einer anderen Staatskasse nicht verlangt werden. Nach dem Entwurfe § 289 kann gegen Forderungen des Reichs, eines Bundesstaats und einer Gemeinde nur aufgerechnet werden, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, gegen welche die Forderung des Aufrechnenden geltend zu machen ist.

## IV. Erlaß.

### § 290.

Der Entwurf stimmt mit dem sächs. G.B. § 998 mit dem Zusatze, daß zur Wirksamkeit des Erlasses die Angabe des Rechtsgrundes, die Identität des beiderseits vorausgesetzten Rechtsgrundes und die Existenz und Gültigkeit des Rechtsgrundes nicht erforderlich ist, überein und stellt — wovon im sächs. G.B. nicht die Rede ist — das vertragsmäßige Anerkenntniß, daß ein Schuldverhältniß nicht bestehe (sog. negativen Schuldanerkennungsvertrag Mot. II. S. 115), dem Schulderlaß gleich.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/46

### V. Vereinigung.

§ 291.

Der Entwurf stimmt mit dem sächs. G.B. § 1008 überein, sieht aber von dessen Vorschrift, daß die Forderung mit der Wiederaufhebung der Vereinigung wieder auflebt, ab, weil die fraglichen Fälle sich einer allgemeinen Regel nicht unterordnen (Mot. II. S. 117).

### IV. Tod des Gläubigers oder Schuldners.

§ 292.

Mit dem sächs. G.B. § 1007 im Wesentlichen übereinstimmend.

## Vierter Titel. Sondernachfolge in Forderung und Schuld.

### I. Uebertragung.

§§ 293—313.

Der Entwurf weicht vom sächs. G.B. §§ 953—975 mehrfach ab, namentlich in Folgendem.

a) Anlangend die Terminologie, so wird die Forderungs-Uebertragung, welche entweder auf Vertrag oder auf gerichtlicher Anordnung oder unmittelbar auf Gesetz beruht, im sächs. G.B. § 953 ohne Unterschied „Abtretung" genannt. Der Entwurf § 294 aber bezeichnet nur die auf Vertrag beruhende Uebertragung als Abtretung und braucht das Wort „Uebertragung" als allgemeine Bezeichnung für alle Uebertragungsakte (Mot. II. S. 1199).

b) Neu ist die Bestimmung des Entwurfs § 295 Abs. 2, daß „durch Rechtsgeschäft die Uebertragbarkeit einer Forderung mit Wirkung gegen Dritte nicht ausgeschlossen werden kann." (Mot. II. S. 122).

c) Neu ist die Bestimmung des Entwurfs § 296, daß die nach C.P.O. § 749 nicht pfändbaren Forderungen auch nicht übertragbar und die nicht übertragbaren Forderungen auch nicht pfändbar sind.

d) Ueber die Frage, ob mit Uebertragung einer Forderung zugleich die Nebenrechte (Vorzugsrechte, Pfandrechte, Bürgschaften, sowie der Anspruch auf Früchte, Zinsen und Strafen) auf den neuen Gläubiger übergehen, bestimmt der Entwurf § 297 mit Mot. II. S. 124 und 125 zum Theil anders als das sächs. G.B. §§ 954 und 969.

e) Der Entwurf bestimmt in §§ 298, 299 und 300, daß der



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/47

abtretende Gläubiger dem neuen Gläubiger nur für den rechtlichen Bestand der Forderung haftet,

daß, wenn der bisherige Gläubiger aus einem besonderen Rechtsgrunde für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu haften hat, diese Haftung sich im Zweifel nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Uebertragung bezieht, und

daß bei der auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder unmittelbar kraft des Gesetzes erfolgenden Uebertragung der bisherige Gläubiger im Zweifel weder für den rechtlichen Bestand der Forderung noch für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners haftet.

Das sächs. G.B. enthält über die Haftung für Verität und Bonität der abgetretenen Forderung nur die Bestimmungen § 971, wornach die Verpflichtungen des abtretenden Gläubigers nach der Natur des Rechtsgeschäfts, worauf die Abtretung beruht, beziehentlich nach den Vorschriften über die Entwährung zu beurtheilen sind und im Zweifel der abtretende Gläubiger nicht für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners haftet.

f) Bezüglich der Frage, wieweit der Schuldner Einwendungen gegen die Forderung, welche ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustanden, namentlich Einreden auch dem neuen Gläubiger gegenüber geltend machen kann, stimmt der Entwurf §§ 302—308 mit dem sächs. G.B. §§ 972—975 und 1006 in der Hauptsache überein.

g) Neu sind die Bestimmungen des Entwurfs §§ 309 und 310 darüber, unter welchen Voraussetzungen die Abtretung einer dem Abtretenden nicht zustehenden Forderung wirksam ist oder wirksam wird.

h) Neu sind die Bestimmungen §§ 311—313, betreffend die Abtretung von Diensteinkommen oder Pensionen, die Uebertragung und Pfändung von Forderungen und anderen Rechten und die Abtretung eines ganzen gegenwärtigen Vermögens oder einer Erbschaft.

## II. Schuldübernahme.

### § 314—319.

Der Entwurf weicht von den Vorschriften des sächs. G.B.
§§ 1001—1005 über den Neuerungsvertrag (Novation),
§§ 1402—1408 über die Schuldübernahme,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/48

§ 432 über die Schuldübernahme in Anrechnung auf die Kaufgelder beim Grundstückskaufe und

§§ 2347, 2380 und 2453 über die Schuldübernahme bei der Erbtheilung, bei der Veräußerung einer Erbschaft und bei dem Vermächtniß einer Species

mehrfach ab und trifft in § 318 besondere Bestimmmungen über die „Erfüllungsübernahme". Vgl. obige Vorbemerkung b. zu §§ 263 flg.

## Fünfter Titel. Schuldverhältnisse mit einer Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern.

§§ 320—341.

Der Entwurf weicht vom sächs. G.B. §§ 663, 1019—1038 und 1495 in Folgendem ab.

a) Der Schuldner, welcher von einem der mehrern Gesammtgläubiger auf die ganze Forderung verklagt wird, kann nach dem sächs. G.B. § 1023 nur an diesen Gläubiger, dagegen nach dem Entwurfe § 323 immer noch an einen andern Gläubiger erfüllen.

Das Präventionsprinzip ist in Mot. II. S. 157 reprobirt.

b) Nach dem sächs. G.B. § 1036 ist in der Regel der Gesammtgläubiger, an welchen erfüllt wurde, nicht verpflichtet, das Empfangene den übrigen Gesammtgläubigern mitzutheilen, und der Gesammtschuldner, welcher erfüllt hat, nicht berechtigt, von den übrigen Gesammtschuldnern Ersatz zu fordern. Dagegen nach dem Entwurfe § 337 gelten im Zweifel im Verhältniß zu einander die Gesammtgläubiger als zu gleichen Theilen berechtigt, die Gesammtschuldner als zu gleichen Antheilen verpflichtet und es hat ein Gesammtschuldner, welcher mehr als seinen Antheil geleistet hat, insoweit näher bestimmte Ersatzansprüche gegen die übrigen Gesammtschuldner.

c) Wenn mehrere als Gesammtschuldner für Schadensersatz aus einer widerrechtlichen Handlung haften, so ist im Entwurfe § 338 (vgl. Mot. II. S. 170) abweichend vom sächs. G.B. § 1495 dem dolosen Deliquenten der Regreß gegen die übrigen Gesammtschuldner versagt.

d) Ueber die Fälle, wenn bezüglich einer untheilbaren Leistung oder einer ursprünglich untheilbaren, jedoch theilbar gewordenen Leistung mehrere Gläubiger berechtigt oder mehrere Schuldner verpflichtet sind, bestimmt der Entwurf §§ 339—341 zum Theil anders als das sächs. G.B. §§ 1337 und 1338.



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/49

## Zweiter Abschnitt.
## Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften unter Lebenden.
### Erster Titel. Allgemeine Vorschriften.

#### I. Einseitiges Versprechen.
§§ 342 und 343.

Der Entwurf hält nach Mot. II S. 175 an dem Grundsatze fest, daß bei Rechtsgeschäften unter Lebenden das einseitige, nicht acceptirte Versprechen unverbindlich ist, ausgenommen bei der Stiftung § 58, der Auslobung §§ 581 flg. und den Schuldverschreibungen auf Inhaber §§ 685 flg. Das sächs. G.B. § 770 stellt ebenfalls jenen Grundsatz auf, führt aber § 771 als Ausnahme nur die Auslobung an.

#### II. Gegenstand der Verträge.
§§ 344—358.

a) In §§ 344—347 handelt der Entwurf von der anfänglichen Leistungs-Unmöglichkeit (vgl. obige Bemerkung zu §§ 237 flg.) und entspricht in Verbindung mit § 114 und den Mot. II. S. 176 flg. im Wesentlichen dem sächs. G.B. §§ 793—797.

b) Die Bestimmungen § 348 über Gültigkeit der Verträge über Sachen, Rechte und Handlungen eines Dritten entsprechen dem sächs. G.B. §§ 798 und 799.

c) § 349 erklärt Verträge, welche über die Erbschaft eines — gleichviel ob bestimmten oder unbestimmten — Dritten oder über den Bruchtheil einer solchen Erbschaft sowie über ein Vermächtniß oder einen Pflichttheilsanspruch vor dem Tode des Erblassers geschlossen werden, unbedingt für nichtig (nach Mot. II. S. 184 wegen der Gefährlichkeit und sittlichen Verwerflichkeit solcher Verträge) und erweitert somit die Bestimmung des sächs. G.B. § 2563, welches nur den über die Erbschaft eines bestimmten Dritten bei dessen Lebzeiten geschlossenen Vertrag und nur dann, wenn der Dritte nicht einwilligt, für nichtig erklärt. — Ueber die Veräußerung einer angefallenen Erbschaft bestimmen der Entwurf §§ 488 flg. und das sächs. G.B. §§ 2372 flg.

d) Nach § 350 ist der Vertrag (nicht blos Schenkung sondern auch entgeltlicher Vertrag Mot. II S. 187) nichtig, durch welchen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/50

Jemand sein ganzes künftiges Vermögen oder einen Bruchtheil desselben einem Andern zu übertragen oder den Nießbrauch daran zu bestellen sich verpflichtet, und es bedarf ein solcher das ganze gegenwärtige Vermögen betreffender Vertrag der gerichtlichen oder notariellen Form. Dagegen ist nach dem sächs. G.B. § 1053 der Vertrag nichtig, durch welchen Jemand sein ganzes gegenwärtiges oder künftiges Vermögen oder einen ideellen Vermögenstheil verschenkt. Ausgenommen sind, die Beobachtung der Formvorschriften vorausgesetzt, nach dem Entwurfe Mot. II. S. 186 solche Verträge in Bezug auf dasjenige Vermögen, welches zur Zeit des Todes des Versprechenden vorhanden sein wird, und nach dem sächs. G.B. § 2502 Schenkungen auf den Todesfall.

e) Nach § 351 bedarf der Vertrag über Eigenthumsübertragung an einem Grundstücke der gerichtlichen oder notariellen Form, erlangt aber auch ohne solche Form durch die Auflassung und die Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch Gültigkeit. Dies weicht vom sächs. G.B. §§ 822 und 824 ab.

f) Die Vorschriften des Entwurfs §§ 352—357 über Verträge, nach welchen die Leistung nicht bestimmt oder nicht bestimmbar ist oder durch einen der Vertragschließenden oder einen Dritten erfolgen soll, stimmen mit dem sächs. G.B. §§ 90, 664, 800—807 im Wesentlichen überein.

g) Nach § 358 können Zinsen zu jeder Höhe, soweit nicht reichsgesetzliche Bestimmungen über den Wucher entgegenstehen, sowie auch Zinsen aus rückständigen Zinsen, jedoch Zinseszinsen nicht im Voraus, vereinbart werden und es fallen nach den Mot. II S. 195 flg. alle weiteren Beschränkungen der Zinsenfreiheit weg. Hierdurch und durch § 249 des Entwurfs sowie durch das in den Mot. II. S. 17 zu § 217 ausgesprochene Prinzip der selbständigen Klagbarkeit der Zinsen und sonstigen Nebenrechte (vgl. obige Bemerkung zu §§ 206 flg. sub e. 2) erledigen sich auch die Bestimmungen des sächs. G.B.'s §§ 675, 679—683. (Mot. II. S. 197).

## III. Inhalt der Schuldverhältnisse aus Verträgen.

### §§ 359—369.

Der Entwurf weicht vom sächs. G.B. §§ 858—870 und 1099 in folgenden Punkten ab.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/51

a) Nach § 359 des Entwurfs sind Verträge nicht blos, wie nach dem sächs. G.B. § 858, nach Gesetz und Treue und Glauben zu erfüllen sondern auch nach „Verkehrsitte."

b) Nach dem Entwurfe § 363 kann, wenn bei einem gegenseitigen Vertrage auf der einen oder andern Seite mehrere Personen als Vertragsschließende betheiligt sind, ein Einzelner derselben, sofern nicht der andere Theil vorzuleisten hat, seinen Antheil an der Leistung des andern Theils nur gegen die demselben gebührende vollständige Leistung verlangen und es gilt dies prinzipiell von allen gegenseitigen Verträgen (Mot. II. S. 202), während das sächs. G.B. solches nur beim Kaufvertrage § 1099 vorschreibt.

c) Bezüglich der Klagen auf Erfüllung Zug um Zug und bezüglich der exc. non adimpleti contractus und exc. non rite adimpleti contractus stimmt der Entwurf §§ 364—367 mit dem sächs. G.B. §§ 859—863, abgesehen davon, daß er den in letzterem § 863 gedachten Vorbehalt nicht als Ausnahme gelten läßt (Mot. II. S. 205), überein und setzt in § 365 die Bestimmung hinzu, daß nach Verurtheilung zur Erfüllung Zug um Zug der Kläger dann, wenn der Beklagte sich im Verzuge der Annahme befindet, die ihm gebührende Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung ohne vorherige oder gleichzeitige Gegenleistung fordern kann.

d) Der Entwurf spricht in § 368 Abs. 1 aus, daß, wenn bei einem gegenseitigen Vertrage der Schuldner von der Verpflichtung zur Leistung wegen deren Unmöglichkeit nach § 237 befreit wird, im Falle der gänzlichen Unmöglichkeit der Schuldner kein Recht auf die Gegenleistung, im Falle der nur theilweisen Unmöglichkeit der Gläubiger das Recht auf verhältnißmäßige Minderung der Gegenleistung hat, und es beruht dies nach Mot. II. S. 205 auf dem im Entwurfe angenommenen und für den Kaufvertrag in § 463 besonders ausgesprochenen Grundsatze, daß bei allen gegenseitigen Verträgen der Schuldner bis zur Erfüllung die Gefahr zu tragen hat. Dagegen hat das sächs. G.B. §§ 866—870, 1013 und 1091 den gemeinrechtlichen Grundsatz beibehalten, daß bei zweiseitigen Verträgen in der Regel schon von Zeit des Vertragsabschlusses an der auf die Leistung Berechtigte, insbesondere beim Kaufe der Käufer, die Gefahr zu tragen hat.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/52

## IV. Gewährleistung des veräußerten Rechtes.

### §§ 370—380.

Der Entwurf weicht von den Vorschriften des sächs. G.B. §§ 930—952 und 1089 über die „Verbindlichkeit wegen Entwährung" in Folgendem ab.

a) Wer eine Sache oder ein Recht (nemlich ein dingliches Recht, nicht eine Forderung) veräußert, insbesondere verkauft, ist nach dem Entwurfe §§ 370 und 495 verpflichtet, dem Erwerber das Eigenthum an der Sache, bez. das Recht zu verschaffen (Verschaffungsprinzip, Mot. II. S. 213), während seine Verbindlichkeit nach gemeinem Recht und nach dem sächs. G.B. §§ 930 und 1089 geringer ist (praestatio emtori rem habere licere).

b) Nach dem Entwurfe § 371, wie nach dem sächs. G.B. § 930, haftet der Veräußerer einer Sache oder eines Rechts dafür, daß nicht Rechte Dritter daran bestehen. Nach den Mot. II. S. 214 gilt dies insbesondere von der Haftung für die Freiheit von Pfandrechten und Grundschulden sowie von Grunddienstbarkeiten, und zwar von letzteren ohne Ausnahme, während nach dem sächs. G.B. § 945 die offensichtlichen und ortsüblichen Grunddienstbarkeiten von der Gewährleistungspflicht ausgenommen sind.

c) Der Veräußerer eines Grundstücks haftet nach dem Entwurfe § 372 nicht für die Freiheit von öffentlichen Abgaben, wie nach dem sächs. G.B. § 945, außerdem aber auch nicht für die Freiheit von andern öffentlichen, zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeigneten Lasten.

d) Nach dem sächs. G.B. § 944 fällt die Haftpflicht wegen Entwährung weg, wenn der Erwerber das Recht des Entwährenden zur Zeit des Vertragsabschlusses gekannt hat. Der Entwurf enthält in § 373 dieselbe Vorschrift, nimmt aber davon die Pfandrechte und Grundschulden aus. In den Mot. II. S. 215 ist bemerkt, daß die Kenntniß des Erwerbers vom Veräußerer zu beweisen ist, und zwar auch wenn es sich um Rechte handelt, die im Grundbuche eingetragen sind.

e) Die Bestimmungen des sächs. G.B.'s §§ 931—944 und und 947 über die zur Begründung der Haftpflicht des Veräußerers erforderliche Eviction, bez. Streitverkündigung sowie über die Wirkungen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/53

der Haftpflicht sind im Entwurfe §§ 374—377, 379 und 380 mehrfach modifizirt.

f) Neu ist die Bestimmung des Entwurfs § 378, daß bei Veräußerung eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem solchen der Veräußerer verpflichtet ist, die in das Grundbuch eingetragenen, dem vertragsmäßigen Rechte des Erwerbers entgegenstehenden Rechte auf seine Kosten zur Löschung zu bringen, auch wenn das eingetragene Recht nicht geltend gemacht oder nicht zur Entstehung gelangt ist oder nicht mehr besteht.

g) Nach dem sächs. G.B. § 946 verjährt der Anspruch wegen Entwährung in der Regel in 3 Jahren. Der Entwurf kennt hier keine besondere Verjährung (Mot. II. S. 223).

## V. Gewährleistung wegen Mängel der veräußerten Sache.

### §§ 381—411.

Der Entwurf weicht von den Bestimmungen des sächs. G.B. §§ 899—929 und 947—952 über die „Gewähr der Fehler" in Folgendem ab.

a) Die Gewährleistungspflicht beschränkt sich nach dem sächs. G.B. § 900 auf die zur Zeit des Vertragsabschlusses, nach dem Entwurfe § 381 aber auf die zur Zeit des Gefahrüberganges (Vertragserfüllung) vorhandenen Mängel (vgl. Mot. II. S. 226 und obige Bemerkung zu §§ 359—369 sub d.)

b) Die Bestimmung in § 906 des sächs. G.B., daß ein allgemeines Versprechen, für alle Mängel haften zu wollen, (allgemeine Anpreisung der Sache) keine besondere Gewährleistungspflicht begründet, ist in Mot. II. S. 225 zwar für richtig, jedoch für entbehrlich erklärt.

c) Nach § 382 des Entwurfs haftet der Veräußerer nicht wegen eines Mangels, welcher dem Erwerber zur Zeit der Vertragschließung bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies stimmt nicht ganz mit §§ 904, 905 und 908 des sächs. G.B. überein.

d) Bezüglich der ädilitischen Rechtsmittel — actio redhibitoria und quanti minoris, im Entwurfe Rechte der „Wandelung" und „Minderung" genannt — sind folgende Neuerungen hervorzuheben.

1. Die Wahl des einen oder andern Rechtsmittels wird nach dem sächs. G.B. § 909 erst durch Klagerhebung, nach dem Entwurfe

§ 384 aber durch jede, auch außergerichtliche Erklärung unwiderruflich. (Mot. II. S. 228).

2. Nach dem Entw. § 386 stehen die Rechte auf Wandelung, Minderung und Schadensersatz dem Erwerber, welcher die Sache angenommen hat, obschon er vom Mangel Kenntniß hatte, nur dann zu, wenn er bei der Annahme sich jene Rechte vorbehalten hat. Das sächs. G.B. § 908 schließt die Haftpflicht nur wegen versprochener Eigenschaften bei Kenntniß ihres Nichtvorhandenseins aus und schweigt über den Fall des Vorbehalts. Nach Mot. II. S. 230 ist übrigens § 386 nur auf den Fall der wirklichen Kenntniß und nicht auf den Fall, wenn der Erwerber den Mangel kennen, bez. erkennen mußte, anwendbar.

3. Ueber die Wirkungen der Wandlung bestimmen §§ 387, 389—391 des Entwurfs nicht ganz übereinstimmend mit dem sächs. G.B. §§ 910—918. Vgl. Mot. II. S. 230 flg.

4. Nach § 388 des Entwurfs gilt bei Veräußerung (nicht blos beim Verkauf, Mot. II. S. 233) eines Grundstücks die Zusicherung einer bestimmten Größe desselben als Zusicherung einer Eigenschaft des Grundstücks, berechtigt aber zur Wandelung nur wegen wesentlicher Erheblichkeit des Mangels. Das sächs. G.B. § 1097 bestimmt Gleiches, jedoch nur für den Fall des Verkaufs eines Grundstücks, und trifft außerdem auch Bestimmung für den Fall, daß das verkaufte Grundstück einen größeren als den angegebenen Flächeninhalt hat, während der letztere Fall nach Mot. II. S. 235 lediglich nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen ist.

5. Nach dem Entwurfe § 397 wie auch nach dem sächs. G.B. § 923 verjähren die Ansprüche auf Wandelung, Minderung und Schadensersatz bei beweglichen Sachen in 6 Monaten, bei unbeweglichen in 1 Jahre nach Uebergabe der Sache. Nach dem letzteren Gesetze tritt aber diese Verjährung nicht ein, wenn der Veräußerer den verborgenen Mangel gekannt und verschwiegen oder fehlende Eigenschaften versprochen hat, während der Entwurf diese Ausnahme nur bei dem Anspruche auf Schadensersatz wegen wissentlicher Verschweigung des Mangels gelten läßt (Mot. II. S. 240).

6. Der Entwurf trifft in §§ 390—411 besondere Bestimmung über Mängelgewähr bei Veräußerung gewisser Hausthiere, nemlich

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/55

Pferde, Esel, Maulesel, Maulthiere, Rindvieh, Schafe und Schweine, und enthält gegenüber dem sächs. G.B. §§ 924—929 hauptsächlich folgende Neuerungen:

a) Die Ziegen sind von den Sonderbestimmungen ausgenommen (Mot. II. S. 252).

b) Der Veräußerer haftet
„nur wegen bestimmter Mängel (Hauptmängel) und wegen solcher auch nur dann, wenn dieselben bis zum Ablaufe bestimmter Fristen (Gewährfristen) zum Vorschein kommen." — Die Hauptmängel und Gewährfristen sind aber nicht bestimmt, sondern durch kaiserliche, mit Genehmigung des Bundesraths zu erlassende, eventuell zu ergänzende oder abzuändernde Verordnung zu bestimmen. Hierzu ist in Mot. II. S. 253 Folgendes bemerkt: „Die Hauptmängel und Gewährfristen durch Gesetz dauernd zu fixiren, ist bei dem Fortschreiten der Thierheilwissenschaft bedenklich."

c) Die Hauptmängel sind vom Veräußerer bei Verlust der Rechtsvermuthung des früheren Vorhandenseins derselben innerhalb 24 Stunden nach Ablauf der Gewährfrist, welche mit dem Gefahr-Uebergang beginnt, entweder dem Erwerber anzuzeigen oder durch Klage oder Antrag zur Sicherung des Beweises nach C.P.O. § 447, welcher Antrag auch ohne Glaubhaftmachung einer Gefahr des Beweisverlustes dem Erwerber und nach Mängelanzeige auch dem Veräußerer freisteht, geltend zu machen.

d) Im Falle der Wandelung sind dem Erwerber nicht blos die Fütterungskosten sondern auch die Pflegekosten und die Kosten einer thierärztlichen Untersuchung und Behandlung zu vergüten abzüglich der von ihm etwa gezogenen Nutzungen.

e) Entsteht über die Wandelung ein Rechtsstreit, so kann jede Partei, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr erforderlich ist, öffentliche Versteigerung desselben und öffentliche Hinterlegung des Erlöses verlangen.

f) In §§ 407 und 411 sind über kurze Verjährung der An-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/56

sprüche Bestimmungen getroffen, welche vom sächs. G.B. § 923 abweichen.

g) Nach § 409 ist ein allgemeines Versprechen des Veräußerers, wegen aller Mängel haften zu wollen, nur auf die Hauptmängel zu beziehen.

### VI. Versprechen der Leistung an einen Dritten. §§ 412—416.

Der Entwurf weicht vom sächs. G.B. §§ 853—857 hauptsächlich insofern ab, als durch das pactum in favorem tertii im Zweifel der Dritte nach dem Entwurfe unmittelbar, dagegen nach dem sächs. G.B. erst durch Beitritts-Erklärung oder Acceptation selbständig berechtigt wird.

### VII. Daraufgabe. §§ 417—419.

Bezüglich der Daraufgabe — Arrha, Haftgeld, Angeld, Handgeld, Daraufgeld — weicht der Entwurf vom sächs. G.B. §§ 893 bis 896 und 898 nur insofern ab, als der Entwurf die Bestimmung des letzteren § 898 über Rückgabe oder Verlust des in der Erwartung, daß ein Vertrag geschlossen werde, gegebenen Draufgelds (arrha pacto imperfecto data) nicht aufgenommen hat und deshalb auf die allgemeinen Gesetzvorschriften verweist (Mot. II. S. 273).

### VIII. Konventionalstrafe. §§ 420—425.

Der Entwurf stimmt mit dem sächs. G.B. §§ 1428—1435 überein.

### IX. Rücktritt vom Vertrage. §§ 426—436.

Der Entwurf regelt hier nach Mot. II. S. 280 den vertragsmäßigen (vorbehaltenen) Rücktritt von einem Vertrage **allgemein**, also nicht blos für das einfache pactum displicentiae (Reuvertrag), sondern auch für den Vorbehalt der Rechtsverwirkung (lex commissoria) und für den Vorbehalt eines bessern Angebots (in diem addictio) und trifft über das Rücktrittsrecht noch besondere Bestimmungen, nemlich

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/57

§ 361 bei Fixgeschäften,
§§ 242 und 369 bei dem Rücktritt vom Vertrage, wenn die Leistung des Schuldners unmöglich geworden ist oder wegen Verzugs kein Interesse mehr für den Gläubiger hat,
§§ 387 und 397 bei der Wandelung und Minderung,
§§ 474 und 475 bei dem Kaufe,
§§ 530 und 532 bei Miethe und Pacht,
§ 566 bei dem Dienstvertrage und
§§ 578 und 579 bei dem Werkvertrage.

Dagegen trifft das sächs. G.B. über das Rücktrittsrecht ohne allgemeine Vorschriften nur besondre Vorschriften:
§§ 865 und 896 bei Fixgeschäften,
§ 897 bei Bestimmung eines Reugeldes,
§§ 909—923 bei der actio redhibitoria,
§§ 1107—1110 bei dem Kaufe mit Vorbehalt der Reue,
§§ 1111—1117 bei dem Kaufe mit Vorbehalt besseren Gebots und
§§ 1436—1439 bei Verabredung der Rechtsverwirkung (lex commissoria, clausula cassatoria).

Der Entwurf weicht mehrfach vom sächs. G.B. ab.

## Zweiter Titel. Schenkung.

§§ 437—452.

Der Entwurf weicht vom sächs. G.B. §§ 1049—1066 in Folgendem ab.

a) Der Entwurf nimmt nach §§ 437, 438 und Mot. II. S. 288 an, daß die Annahme der Schenkung stets zum Wesen derselben gehört, auch in den Fällen, in welchen nach dem sächs. G.B. § 1054 es keiner Annahme bedarf.

b) Nach dem Entwurfe §§ 440, 441 und Mot. II. S. 291 flg. ist ein Schenkungs-Versprechen nur dann gültig, wenn es in gerichtlicher oder notarieller Form erklärt ist, dagegen die durch Veräußerung vollzogene Schenkung auch ohne Beobachtung einer besonderen Form gültig, so daß die Vorschriften des sächs. G.B. §§ 1056 bis 1058 und 1064 über Schenkungen, welche 1000 Thlr. oder jährlich 50 Thlr. übersteigen, in Wegfall kommen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/58

c) Die Vorschriften des Entwurfs §§ 442—445 über Haftung des Schenkers wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen, wegen Entwährung und Mängel der geschenkten Sache und wegen Verzugs stimmen mit dem sächs. G.B. § 1055 mit §§ 742 und 949 nicht ganz überein.

d) Neu ist die Bestimmung des Entwurfs § 446, daß das Schenkungsversprechen im Zweifel an dem Orte zu erfüllen ist, an welchem der Schenker zur Erfüllungszeit seinen Wohnsitz hat (nicht an dem in §§ 229 und 230 bestimmten Erfüllungsorte).

e) Neu ist die Bestimmung des Entwurfs § 447, daß, wenn der Schenker eine in wiederkehrenden Fristen zu gewährende Unterstützung (z. B. eine Rente Mot. II. S. 298) versprochen hat, sein Erbe im Zweifel nicht verpflichtet ist, die Unterstützung fortzugewähren.

f) Die Bestimmungen des Entwurfs § 448 über die unter iner Auflage erfolgte Schenkung (donatio sub modo) stimmen mit dem sächs. G.B. §§ 1066 nicht ganz überein.

g) Nach dem sächs. G.B. §§ 1052 und 1065 ist, soweit bei einem zweiseitigen Rechtsgeschäfte die Leistung des Einen aus Freigebigkeit geringer bestimmt wird, als es ohnedies der Fall gewesen wäre, und ferner, soweit der Werth des Geschenkten den Werth der mit der Schenkung verbundenen Auflage oder Beschränkung übersteigt, eine Schenkung anzunehmen. Solche Bestimmungen sind in dem Entwurf nicht aufgenommen, jedoch in Mot. II. S. 287 und 299 für selbstverständlich erklärt.

h) Die Ausnahmen, welche im sächs. G.B. § 1064 für die belohnende (renumeratorische) Schenkung hinsichtlich der Form und des Widerrufsrechts gemacht sind, hat der Entwurf nicht aufgenommen (Mot. II. S. 289).

i) Ueber die Widerruflichkeit der Schenkung wegen Undankes bestimmt der Entwurf §§ 449—452 theilweise anders als das sächs. G.B. §§. 1059—1063.

## Dritter Titel. Darlehen.

§§ 453—458.

Abweichungen vom sächs. G.B. §§ 1067—1081:

a) Nach dem sächs. G.B. §§ 1067 ist, wenn öffentliche auf

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/59

den Inhaber gestellte Werthpapiere zu Darlehn gegeben werden, im Zweifel deren Kurswerth zur Zeit der Hingabe als Gegenstand des Darlehns anzusehen. Im Entwurfe ist hierüber nichts bestimmt, in Mot. II. S. 309 flg. aber ausgesprochen, daß nur dann Geld den Restitutionsgegenstand bilde, wenn von Anfang an ein Gelddarlehn beabsichtigt worden, also der Erborger die Inhaberpapiere zu einem bestimmten Werthe, z. B. nach dem Kurswerthe oder um einen Kaufpreis an Zahlungsstatt erhalten hat oder zu dem Zwecke, daß er die Papiere verkaufe und den Erlös als Darlehn behalte (contractus mohatrae). Auch ist in Mot. II. S. 310 der Fall berührt, wenn Inhaberpapiere derselben Art, weil nicht mehr vorhanden, nicht zurückerstattet werden können oder wenn sie werthlos geworden sind.

b) Nach dem sächs. G.B. §§ 1068 und 1069 entsteht aus einem Vertrage, zufolge dessen der Eine ein Darlehn zu geben, der Andere es anzunehmen verspricht, für beide Theile eine Klage auf Erfüllung, welche in einem Jahre verjährt. Der Entwurf bestimmt nichts über einen solchen Vertrag; in den Mot. II. S. 316 ist deshalb auf die allgemeinen Vorschriften verwiesen nnd die Bestimmung einer kurzen Verjährung der betreffenden Ansprüche verworfen. — Dagegen trifft der Entwurf § 458 die neue Bestimmung:

„Der Vertrag, durch welchen die Hingabe eines Darlehns versprochen wird, ist im Zweifel als unter dem Vorbehalte geschlossen anzusehen, daß der Versprechende befugt sei, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn die Vermögensverhältnisse des andern Theiles vor der Darleihung eine wesentliche, den Rückerstattungsanspruch gefährdende Verschlechterung erfahren."

und hierzu ist in Mot. II. S. 315 bemerkt, daß der Entwurf hier ausnahmsweise die clausula rebus sic stantibus anerkenne und daß § 458 nicht einschlage, wenn der künftige Darlehnsgläubiger erst nach Ertheilung des Versprechens die schon früher bestandene Zahlungsunfähigkeit des andern Theiles erfährt, er möge sich vorsehen, bevor er die Verpflichtung eingeht.

c) Nach dem Schlußsatze in § 453 des Entw. und Mot. II. S. 307 gehört zum Begriffe des Darlehns, daß dem Empfänger durch die Hingabe des Darlehns das Eigenthum der dargeliehenen Sachen verschafft werde, und es ist für den Fall, daß diese Voraus-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/60

setzung nicht zutrifft, unter Verweisung auf allgemeine Grundsätze von besondern Bestimmungen, wie sie das sächs. G.B. § 1070 giebt, abgesehen.

d) Das sächs. G.B. § 1073 bestimmt:

„Uebergiebt der Darleiher dem Erborger eine Sache, damit er sie verkaufe und den Kaufpreis als Darlehn behalte, so trägt der Erborger von der Uebergabe an die Gefahr der Sache, ein Darlehn entsteht aber erst, wenn er den Kaufpreis erhält."

In den Mot. II. S. 808 ist diese Bestimmung über den sog. contractus mohatrae für entbehrlich und bezüglich des Uebergangs der Gefahr für unrichtig erklärt.

e) Wenn die Zeit nicht durch Vertrag bestimmt ist, so sind die Darlehne nach dem sächs. G.B. § 1077 auf Verlangen des Gläubigers sofort, vorbehältlich des Rechtes des Schuldners auf Gestattung einer den Umständen angemessenen Frist, dagegen nach dem Entwurfe § 457 nach sechswöchiger, beiden Theilen freistehender Kündigung zurückzuerstatten und die Vertragszinsen sowohl nach dem sächs. G.B. § 1080 als auch nach dem Entwurfe § 456 je nach Ablauf eines Jahres oder, wenn das Kapital in kürzerer Frist zahlbar wird, zugleich mit dem Kapitale zu bezahlen.

f) Nach dem sächs. G.B. § 1079 sollen, wenn öffentliche auf den Inhaber gestellte Werthpapiere zu Darlehn gegeben sind, die Zinsen im Zweifel von dem Kurswerthe, welchen die Papiere zur Zeit der Hingabe hatten, in Gelde bezahlt werden. Der Entwurf trifft hierüber keine Bestimmung und läßt es nach Mot. II. S. 313 auf die Auslegung des konkreten Vertrags ankommen.

g) Die Bestimmungen des sächs. G.B. §§ 1072—1075 u. 1081 sind in den Entwurf aus den in Mot. II. S. 308—312 angegebenen Gründen nicht aufgenommen, während § 1071 des sächs. G.B. dem § 454 des Entw. entspricht.

## Vierter Titel. Kauf und Tausch.

### I. Kauf.

§§ 459—475.

Abweichungen vom sächs. G.B. §§ 1082—1106.

a) Wenn eine Sache verkauft ist, hat der Verkäufer dem Käufer

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/61

nach dem sächs. G.B. § 1089 den „Besitz" der Sache zu übertragen, nach dem Entwurfe § 459 aber das „Eigenthum" zu verschaffen. In Mot. II. S. 317 ist deshalb auf das Verschaffungsprinzip §§ 370 flg. verwiesen.

b) Nach dem sächs. G.B. § 1090 hat der Verkäufer mit der Sache die Zubehörungen und den Zuwachs dem Käufer zu übergeben. Der Entwurf schweigt hierüber, weil die sachenrechtlichen Vorschriften §§ 789 flg. über die Zubehörungen und §§ 782 flg. über die Akzessionen genügen (Mot. II. S. 317).

c) Die Verpflichtung des Käufers zur Abnahme der verkauften Sache ist nicht im sächs. G.B., dagegen im Entwurf § 459 Abs. 2 ausgesprochen und nach Mot. II. S. 318 selbständig klagbar.

d) Die im sächs. G.B. § 1093 ausgesprochene Verpflichtung des Verkäufers, die verkaufte Sache bis zur Uebergabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters in Stand zu erhalten und zu bewahren, ist im Entwurfe nicht erwähnt, jedoch in Mot. II. S. 318 nach § 224 für unzweifelhaft erklärt.

e) Der römisch-rechtliche Grundsatz, daß das Eigenthum der verkauften Sache nur dann auf den Käufer übergehe, wenn der Kaufpreis gezahlt oder gestundet wurde, ist im sächs. G.B. § 1094 ausdrücklich, dagegen im Entwurf durch Schweigen aufgehoben (Mot. II. S. 318). Dasselbe gilt von dem Rechte, wegen laesio enormis vom Kaufe zurückzutreten, nach sächs. G.B. § 864 u. Mot. II. S. 321.

f) Bestimmungen über den sog. Hoffnungskauf (emtio spei oder aleae), wie solche das sächs. G.B. § 1083 enthält, giebt der Entwurf nicht, weil nach den allgemeinen Vorschriften überflüssig (Mot. II. S. 320).

g) Sowohl nach dem sächs. G.B. § 1086 als nach dem Entwurfe § 460 muß der Kaufpreis in Geld bestehen und es können neben demselben andere Leistungen vereinbart werden. Während aber dabei das sächs. G.B. den Vertrag dann für einen Kauf erklärt, wenn der größere Werth in der Geldleistung besteht oder der Werth beider Leistungen gleich ist, wird die Entscheidung hierüber in Mot. II. S. 321 der Wissenschaft und Praxis überlassen.

h) Für den Fall, daß der Marktpreis als Kaufpreis bestimmt

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/62

ist, ist der Marktort im Entw. § 461 nicht ganz so wie im sächs. G.B. § 1087 festgesetzt (Mot. II. S. 322).

i) Die Vorschrift des sächs. G.B. § 1090 über die Verbindlichkeit des Verkäufers, „dem Käufer die auf den Kaufgegenstand bezüglichen Urkunden herauszugeben und bei Grundstücken über die Grenzen, Gerechtsame und Lasten derselben Auskunft zu ertheilen", ist im Entwurfe § 462 erweitert.

k) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache ist im Zweifel vom Verkäufer nach dem sächs. G.B. §§ 866 flg. und 1091 bis zur Zeit des Vertragsabschlusses, dagegen nach dem Entwurfe § 463 bis zur Uebergabe oder bei Grundstücken bis zur Eintragung in das Grundbuch, wenn diese Eintragung vor der Uebergabe erfolgt, zu tragen, vgl. oben zu §§ 359—369 sub d. Dem entsprechend ist auch bezüglich der Lasten und Nutzungen der Sache an den gedachten Stellen verschieden bestimmt (Mot. II. S. 324 flg.).

l) Die Bestimmung des sächs. G.B. § 1096 über die Verpflichtung des Käufers, dem Verkäufer die nach dem Verkaufe auf die Sache gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen zu ersetzen, ist im Entwurf § 464 modificirt (Mot. II. S. 325).

m) Ueber die Frage, wer bei Versendung einer verkauften Sache die Transportgefahr zu tragen hat, trifft der Entwurf § 465 (Mot. II. S. 326 flg.) speziellere Bestimmungen als das sächs. G.B. § 204.

n) Der Entwurf bestimmt in § 466, wer die Kosten der Uebergabe und der Abnahme und des Transports einer verkauften Sache sowie die Kosten der Eintragungen im Grundbuche zu tragen hat. Das sächs. G.B. enthält in Bezug darauf nur die Bestimmung § 701, daß der mit der Vertragserfüllung verbundene Aufwand vom Verpflichteten und die Transportkosten vom Besteller zu tragen sind.

o) Der Käufer ist zur Verzinsung des rückständigen und nicht gestundeten Kaufpreises verpflichtet nach dem sächs. G.B. § 1095 von Zeit der Uebergabe an, dagegen nach dem Entwurfe § 467 von dem Zeitpunkte an, von dem ihm die Nutzungen des Kaufsgegenstands gebühren. Dies gilt nach Mot. II. S. 329 auch dann, wenn das Kaufobjekt keine Früchte trägt, weil schon der Gebrauch für sich einen Werth hat.



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/63

p) Neu sind die Bestimmungen des Entwurfs §§ 468 und 469, wonach es denen, welche eine fremde Sache kraft Amtes im Wege der Zwangsvollstreckung oder kraft einer gesetzlichen Ermächtigung, insbesondere in den Fällen eines Pfandrechtes oder Zurückbehaltungsrechtes verkaufen, sowie den Gehülfen derselben verboten ist, die Sache zu kaufen.

q) Bezüglich des Kaufs auf Besicht oder auf Probe stimmt der Entwurf §§ 471—473 mit dem sächs. G.B. §§ 907 u. 1101 bis 1106 überein mit folgenden Ausnahmen:

1. Nach dem Entwurfe § 471 mit § 79 steht nicht der Vertrag, wie nach dem sächs. G.B., sondern nur die Verpflichtung des Verkäufers unter einer Suspensivbedingung (Mot. II. S. 334).
2. Ist eine Genehmigungsfrist für den Käufer nicht bestimmt, so ist als solche nach dem sächs. G.B. § 1104 eine Frist von 14 Tagen, dagegen nach dem Entwurfe § 473 eine „angemessene Frist" anzunehmen.

r) Bei dem Kauf mit Vorbehalt eines besseren Angebotes (in diem addictio) ist die Frist für Rücktritt des Verkäufers im Zweifel nach dem sächs. G.B. § 1112 auf 3 Tage bei beweglichen und 1 Jahr bei unbeweglichen Sachen, dagegen im Entwurf § 475 auf drei Monate bei Grundstücken und 4 Wochen bei andern Gegenständen festgesetzt. Von den weitern Bestimmungen des sächs. G.B. §§ 1111 bis 1117 ist nach Mot. II. S. 337 unter Verweisung auf §§ 426 flg. des Entw. abgesehen worden.

s) Wegen der im sächs. G.B. § 1097 normirten Gewähr für den Flächeninhalt eines verkauften Grundstücks und wegen der Bestimmungen des sächs. G.B. §§ 1107—1110 über den Kauf mit Vorbehalt der Reue vgl. obige Bemerkungen zu §§ 381 flg. sub d 4 und zu §§ 426 flg.

## II. Wiederverkauf.

### §§ 476—480.

Bezüglich des Wiederverkaufs (Rückkaufs) weicht der Entwurf vom sächs. G.B. §§ 1131—1137 mehrfach ab. Hervorzuheben ist, daß nach Mot. II. S. 339 flg. das Wiederkaufsrecht blos obligato-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/64

risch unter den Vertragschließenden wirkt, daher entgegen dem sächs. G.B. §§ 401 und 1134 die Begründung eines gegen Dritte wirkenden Rückkaufsrechtes durch Eintragung in das Grundbuch nach dem Entwurfe unzulässig ist und der Wiederkaufsberechtigte einen Anspruch gegen den dritten Erwerber auch dann nicht hat, wenn dieser das Wiederkaufsrecht kannte.

## III. Vorkauf.

### §§ 481—487.

Abweichungen vom sächs. G.B. §§ 1118—1130:

a) Der Entwurf handelt hier nur von dem obligatorisch wirksamen Vorkaufsrecht und regelt das dingliche Vorkaufsrecht an Grundstücken, als eine besondre Art eines Rechts an solchen, im Sachenrecht §§ 952 flg. (Mot. II. S. 344).

b) Nach dem sächs. G.B. kann das Vorkaufsrecht bei einem Tausche nicht ausgeübt werden. Dies gilt nach Mot. II. S. 345 allgemein bei jeder Veräußerung, die nicht als Kauf anzusehen ist, was von der Prüfung des einzelnen Falles abhängt.

c) Nach dem sächs. G.B. kann, wenn blos ein Theil der Sache verkauft wird, der Berechtigte auch daran das Vorkaufsrecht ausüben oder, wenn er dies nicht will, ein gerichtliches Verbot des Theilverkaufs ausbringen. Der Entw. schweigt darüber, in den Mot. II. S. 346 aber ist erklärt, daß zwar das Vorkaufsrecht zweifellos auch beim Theilverkauf ausgeübt, jedoch ein Einspracherecht gegen den Theilverkauf nicht eingeräumt werden könne.

d) Nach dem sächs. G.B. § 1119 können die Vertragsschließenden so lange vom Kaufe abgehen, als der Vorkaufsberechtigte noch nicht erklärt hat, daß er von seinem Rechte Gebrauch mache. Dies ist in Mot. II. S. 346 reprobirt.

e) Nach dem Entwurfe § 482 gelangt mit der gegenüber dem Verpflichteten abgegebenen Erklärung des Berechtigten, daß er das Vorkaufsrecht ausübe, der Kaufvertrag zwischen Beiden unter den mit dem Dritten getroffenen Bestimmungen zum Abschluß (ohne Weiteres), während nach dem sächs. G.B. § 1121 der Vorkaufsverpflichtete nur erst verbunden ist, den Kauf mit dem Berechtigten zu schließen (Mot. II. S. 347).



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/65

f) Nach dem sächs. G.B. § 1128 sind, wenn das Vorkaufsrecht Mehreren zusteht und Einer von ihnen gestorben ist oder das Vorkaufsrecht nicht ausüben will, die Uebrigen zur Ausübung des Vorkaufsrechtes befugt. Dies ist in den Entw. nicht aufgenommen, vielmehr in Mot, II. S. 348 gesagt, daß die mehreren Berechtigten oder mehrere Erben eines Berechtigten nur alle zusammen das Vorkaufsrecht ausüben können.

g) Die Bestimmungen des Entwurfs § 484 Abs. 1 sind gegenüber dem sächs. G.B. neu. Die Bestimmung in Abs. 2 ibid. stimmt mit dem sächs. G.B. § 1123 im Schlußsatze überein.

h) Nach dem sächs. G.B. § 1124 ist der Vorkaufsverpflichtete zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er nicht erfüllen kann, weil er bereits dem Dritten übergeben hat. In Mot. II. S. 347 ist deshalb auf die allgemeinen Grundsätze verwiesen.

i) Nach Mot. II. S. 347 hat der Vorkaufsberechtigte abgesehen von dem dinglichen Vorkaufsrechte gegen den Dritten, welcher die Sache bereits übergeben erhielt, keinerlei Ansprüche und zwar abweichend vom sächs. G.B. § 1124 auch dann, wenn der Dritte zur Zeit der Uebergabe Kenntniß von dem Vorkaufsrechte hatte.

k) Neu ist die Bestimmung des Entwurfs § 485, daß das (persönliche) Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden kann, wenn der Gegenstand desselben im Wege der Zwangsvollstreckung verkauft wird. Das sächs. G.B. § 1126 bestimmt blos über den Fall der Zwangsversteigerung eines Grundstücks. In Mot. II. S. 350 ist noch bemerkt, daß im Falle des Zwangsverkaufs der Vorkaufsberechtigte keine Ansprüche gegen den Verpflichteten hat, und daß § 485 auch dann gilt, wenn im Zwangsvollstreckungsverfahren der Gerichtsvollzieher aus freier Hand verkauft.

l) Auf die Anzeige des mit dem Dritten geschlossenen Kaufs hat der Berechtigte bei Verlust des Vorkaufsrechtes nach dem sächs. G.B. § 1122 bei unbeweglichen Sachen binnen 30 Tagen, bei beweglichen binnen 3 Tagen, dagegen nach dem Entwurfe § 487,2 im Zweifel bei Grundstücken binnen 2 Monaten, bei andern Gegenständen binnen einer Woche zu erklären, daß er das Vorkaufsrecht ausübe.

m) Das Vorkaufsrecht ist unveräußerlich und unvererblich so-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/66

wohl nach dem Entwurf §§ 486 und 487 Nr. 1 (Mot. II. S. 453) als nach dem sächs. G.B. § 1227; daß aber das Vorkaufsrecht im Zweifel gegen die Erben des Verpflichteten ausgeübt werden kann, wie im sächs. G.B. § 1227 bestimmt ist, folgt nach Mot. II. S. 351 beim Schweigen des Entwurfs aus § 292.

### IV. Erbschaftskauf.

§§ 488—501.

Der Entwurf hat die Vorschriften über Erbschafts-Veräußerung nicht im Erbrecht, wie das sächs. G.B. §§ 2372—2381, 2269 flg. und 2499, sondern im Obligationenrecht eingestellt, und zwar im Anschluß an die Vorschriften über den Kauf, weil „der Erbschaftskauf den Regelfall bildet" (Mot. II. S. 352), jedoch in § 500 bestimmt, daß jene Vorschriften entsprechende Anwendung finden, wenn eine Erbschaft durch einen andern Vertrag als einen Kaufvertrag veräußert oder wenn die veräußerte Erbschaft weiter veräußert wird.

Sachlich weicht der Entwurf vom sächs. G.B. mehrfach ab. Vgl. auch obige Bemerkung zu §§ 344—358 sub c.

### V. Tausch.

§ 502.

Der Entwurf stimmt mit dem sächs. G.B. §§ 1138 überein.

## Fünfter Titel. Miethe und Pacht.

### I. Miethe.

§§ 503—530.

Der Entwurf weicht vom sächs. G.B. §§ 1187—1228, wo zugleich über Miethe und Pacht bestimmt ist, bezüglich der Miethe hauptsächlich in Folgendem ab.

a) Nach dem Entwurfe (Mot. II. S. 369) können nur körperliche Sachen Gegenstand des Miethvertrags sein, während der Pachtvertrag auch Rechte zum Gegenstande haben kann, und es ist bei der Miethe nur der Gebrauch der Sache, dagegen bei der Pacht der Gebrauch und der Fruchtgenuß zu gewähren. Nach dem sächs. G.B. §§ 1187 und 1188 können Sachen und nutzbare Gerechtigkeiten Gegenstände des Pacht- oder Miethvertrags sein.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/67

b) Nach Mot. II. S. 370 ist, wenn ein Dritter unberechtigter Weise dem Miether den vertragsmäßigen Gebrauch ganz oder theilweise unmöglich macht, auch der Anspruch des Vermiethers auf den Miethzins ganz oder zum Theil unbedingt ausgeschlossen, während nach dem sächs. G.B. § 1197 der Vermiether blos dann haftet, wenn ihm eine Verschuldung wegen unterlassener Abwendung oder Beseitigung zur Last fällt.

c) Die Bestimmungen des sächs. G.B. §§ 1189 und 1197, daß der Eigenthümer seine eigne Sache miethen kann, wenn deren Benutzung einem Dritten zusteht, und daß der Vermiether den Miether nicht durch Aenderung der Sache an der vertragsmäßigen Benutzung der Sache hindern darf, sind in Mot. II. S. 370 und 371 für entbehrlich bez. bedenklich erklärt.

d) Nach dem sächs. G.B. § 1190 kann der Miethzins in Gelde oder in anderen vertretbaren Sachen bestehen. Nach Mot. II. S. 372 kann der Miethzins in Leistungen jeder Art, insbesondere auch in Dienstleistungen bestehen.

e) Gegenüber den Bestimmungen des sächs. G.B. §§ 1195 und 1208 hat der Entwurf nach Mot. II. S. 369 und 372 aus Gründen es vermieden, eine Verpflichtung zur Uebergabe des Miethobjekts auszusprechen.

f) Die Bestimmung des sächs. G.B. § 1200, daß der Vermiether während der Miethzeit die Ausbesserungen der Sache auf seine Kosten vorzunehmen hat, soweit nicht nach Ortsgebrauch der Miether dazu verpflichtet ist, ist in Mot. II. S. 373 nach § 504 des Entwurfs für selbstverständlich und entbehrlich erklärt.

g) Der Entwurf § 505 enthält Bestimmungen über die im sächs. G.B. nicht gedachte Verpflichtung des Vermiethers zur Gewährleistung wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft der Sache (Mot. II. S. 374).

h) Der Entwurf §§ 509—512 hat für die Vermiethung eines Grundstücks den Grundsatz des römischen und gemeinen Rechts „Kauf bricht Miethe" zwar beibehalten, jedoch — ähnlich wie das sächs. G.B. §§ 1222—1225 und die sächs. Subhast.-Ordnung vom 15. August 1884 § 176 — erheblich beschränkt, namentlich durch die Vorschrift, daß die Miethe erst nach Ablauf der gesetzlichen Kün-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/68

digungsfrist endigt. Aus den Mot. II. S. 380—393 ist Folgendes hervorzuheben:

1. Was der Entwurf hier für die Miethe bestimmt, gilt auch für die Pacht (S. 381 Anm. 1 und S. 385).
2. Die nach dem sächs. G.B. § 1224 unter Umständen gestattete Eintragung des Miethrechts in das Grundbuch hat der Entwurf ohne Ausnahme nicht zugelassen (S. 383 flg.) Der Miether kann aber den Abschluß des Miethvertrags davon abhängig machen, daß ihm der Vermiether Hypothek am Grundstücke für die aus der Nichterfüllung des Vertrags entstehenden Ansprüche bestellt. (S. 385).
3. Für die Miethe beweglicher Sachen gilt der Grundsatz „Kauf bricht Miethe" nach dem Entwurf ohne Beschränkung (S. 386).

i) Nach dem Entw. § 513 sind bei der Miethe einer beweglichen Sache

„die Auslagen, welche der Gebrauch der Sache verursacht,"

bei der Miethe eines Thieres auch die Fütterungskosten vom Miether zu tragen. Das sächs. G.B. bestimmt Gleiches nur bezüglich der Fütterungskosten § 1199.

k) In Bezug auf die vom Miether auf die Sache gemachten nothwendigen oder nützlichen Verwendungen und auf das Recht des Miethers zur Wegnahme der Verwendungen sowie bezüglich der Bestimmung, daß die auf der Sache ruhenden Lasten und Abgaben vom Vermiether zu tragen sind, stimmt der Entwurf §§ 514 und 515 mit dem sächs. G.B. §§ 1201 und 1202 mit geringen Abweichungen überein.

l) Dem Miether ist im Zweifel nach dem sächs. G.B. § 1194 ie Untervermiethung, nach dem Entw. § 516 allgemein die Ueberlassung des Gebrauchsrechts an einen Andern gestattet. Die im ersteren § gemachte Ausnahme, wenn die Sache dadurch mehr leiden würde, ist im letztern § nicht aufgenommen, jedoch in Mot. II. S. 396 für selbstverständlich erklärt. Neu ist die Bestimmung des § 516, daß bei der Gebrauchsüberlassung der Miether für das Verschulden des Dritten haftet; diese Haftung erstreckt sich nach Mot. II. S. 397 auch auf zufällige Schäden, die nur durch die Gebrauchsüberlassung

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/69

entstanden sind. Ueber die Frage, inwiefern dem Vermiether die Räumungsklage auch gegen den Untermiether zusteht und ob das gegen den Miether erwirkte Räumungsurtheil auch gegen den Untermiether rechtskräftig und vollstreckbar wird, vgl. Mot. II. S. 397.

m) Der Miethzins ist im Zweifel nach dem Entwurf § 517 und Mot. II. S. 399

1) am Ende der Miethzeit,
2) wenn er jedoch nach bestimmten Zeitabschnitten bemessen ist, je nach Ablauf derselben und
3) bei der Miethe eines Grundstücks, sofern er nicht nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, je nach Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn er im Laufe eines solchen beginnt, am Schlusse desselben verhältnißmäßig,

zu entrichten, so daß es bei der Miethe beweglicher Sachen bei der Regel sub 1 und 2 verbleibt, während das sächs. G.B. § 1204 das sub 3 Gedachte für jede Art Miethe (ohne Beschränkung auf Grundstücke), jedoch nur bei einer Miethzeit von wenigstens 6 Monaten bestimmt.

n) Der Entwurf § 518 bestimmt wörtlich:

Satz 1. Der Miether, welcher das ihm zustehende Gebrauchrecht nicht ausgeübt hat, ist zur Entrichtung des Miethzinses auch dann verpflichtet, wenn er aus einem in seiner Person liegenden Grunde das Recht auszuüben außer Stande war.

Satz 2 Der Miether ist jedoch berechtigt, auf den Miethzins den Geldwerth der dem Vermiether ersparten Aufwendungen und des von demselben aus einer anderweiten Verwerthung des Gebrauchs erlangten Vortheiles in Abzug zu bringen.

Satz 3. Für die Zeit, während welcher der Vermiether durch Ueberlassung des Gebrauches an einen Andern sich außer Stand gesetzt hatte, dem Miether den Gebrauch zu gewähren, hat der Miether den Miethzins nicht zu entrichten.

Die Bestimmung sub 1 entspricht dem sächs. G.B. § 870; dagegen sind die Bestimmungen sub 2 und 3 neu und in Mot. II. S. 400 ist gesagt, der Fall sub 3 liege vor, wenn der Vermiether z. B. einen nicht jeder Zeit lösbaren Miethvertrag mit einem Dritten abgeschlossen hat, nicht aber schon dann, wenn er selbst die Sache gebraucht oder den Gebrauch einem Dritten überlassen hat.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/70

o) Die Bestimmung des sächs. G.B § 1206, daß der Miether, wenn Ausbesserungen nothwendig sind oder Dritte sich Rechte an der Sache anmaßen, dies dem Vermiether unverzüglich anzuzeigen hat, ist in den Entw. § 519 aufgenommen mit dem Zusatze, daß der Miether für Ersatz des durch Unterlassung der Anzeige entstandenen Schadens haftet.

p) Die Bestimmungen des sächs. G.B. §§ 1191, 1193, 1203 und 1205 über die dem Miether während der Miethzeit obliegenden, Verpflichtungen sind in den Entwurf nicht aufgenommen, weil selbstverständlich (Mot. II. S. 401).

q) Ueber die Verpflichtung des Miethers, nach Ablauf der Miethzeit die Sache zurückzugeben, bestimmt der Entwurf § 520 gleichmäßig wie das sächs. G.B. § 1208.

r) Dem Vermiether steht zu Sicherung seiner Miethforderungen nach dem sächs. G.B. § 1228 nur ein Zurückhaltungsrecht, dagegen nach dem Entwurfe § 521 ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Miethers zu mit folgenden Unterschieden:

1) Das Zurückhaltungsrecht ist blos ein persönliches Recht und erlischt unbedingt, wenn die Sachen aus dem Grundstücke entfernt werden (Mot. II. S. 403 und 408). Das gesetzliche Pfandrecht aber erlischt zwar in der Regel ebenfalls durch die Entfernung der Sachen, bleibt aber als ein dingliches Recht gegen Dritte verfolgbar (Mot. II. S. 409) und ausnahmsweise dann, wenn die Entfernung heimlich oder gegen den Widerspruch des Vermiethers erfolgt ist (in welcher Beziehung den Vermiether die Beweislast trifft (Mot. II. S. 408), dergestalt fortbestehen, daß der Vermiether vom Miether die Zurückschaffung der Sachen und nach bereits erfolgter Räumung des Grundstücks die Ueberlassung der Inhabung derselben fordern kann.
2. Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf Sachen des Untermiethers, welche unter gewissen Voraussetzungen dem Retentionsrecht unterliegen, auch nicht auf eingebrachte Sachen der Ehefrau und Kinder des Miethers (Mot. II. S. 404 und 405).

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/71

3. Das Pfandrecht erstreckt sich auf alle Forderungen aus dem Miethvertrage, namentlich auch auf die künftigen Miethzinsen (Mot. II. S. 406), das Rententionsrecht aber nur auf die fälligen Forderungen (sächs. G.B. § 1228 mit § 767).
4. Sachen ‚welche nicht gepfändet werden dürfen, unterliegen weder dem Retentionsrechte noch dem Pfandrechte. Von dem letztern sind aber außerdem noch ausgeschlossen Sachen,
   „zu deren Entfernung der Miether im regelmäßigen Betriebe seines Geschäfts oder dadurch veranlaßt wird, daß die gewöhnlichen Lebensverhältnisse die Entfernung mit sich bringen,“
   wozu nach Mot. II. S. 408 beispielsweise gehören „Waaren, welche zu einem Verkaufsladen gehören, Reiseutensilien bei Antritt einer Reise, reparaturbedürftige Sachen, deren Ausbesserung außerhalb des Hauses zu erfolgen hat.“
5. Der Vermiether kann die Sachen nach dem Entwurf nicht nur, wie nach dem sächs. G.B., zurückhalten, sondern auch, wenn der Miether das Grundstück räumt, in seine Inhabung nehmen. Hierbei ist er aber nicht zur sofortigen Nacheile nach § 815 sondern nur zur Selbsthülfe nach § 189 des Entwurfs berechtigt.
6. Wird eine dem Pfandrechte unterliegende Sache für einen andern Gläubiger gepfändet, so kann es diesem gegenüber wegen eines längern als einjährigen Miethzinses nicht geltend gemacht werden. Dies gilt außerhalb des Konkurses unbeschadet der Bestimmungen in Konkurs-O. § 41 Nr. 4 (Mot. II. S. 408 und 410), steht mit C.P.O. §§ 709 und 710 nicht in Widerspruch und weicht vom sächs. G.B. nach dessen Mot. zu § 1228 ab (Vgl. Siebenhaar's Commentar zu § 1228).
7. Neu ist die Bestimmung des Entwurfs, daß die Ausübung des Pfandrechts durch Sicherheitsleistung abgewendet werden kann und die Sicherheitsleistung durch Bürgen ausgeschlossen ist.

s) Die Miethzeit, wenn sie nicht durch Vertrag bestimmt ist,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/72

endigt nach dem sächs. G.B. §§ 1215 und 1217 bei der Miethe einer unbeweglichen Sache, je nachdem der Miethzins jährlich mindestens 50 Thaler oder weniger beträgt, nach halbjähriger oder vierteljähriger, jedoch erst nach einjähriger oder halbjähriger Dauer der Miethe zulässiger Kündigung oder, wenn monatlicher oder wöchentlicher Miethzins ausgemacht ist, nach monatlicher oder wöchentlicher Kündigung und bei der Miethe beweglicher Sachen nach Ablauf einer dem Zwecke des Gebrauchs der Sachen entsprechenden Zeit und, wenn dies keinen Ausschlag giebt, so, daß jeder Theil zu jeder Zeit den Vertrag aufheben kann, dagegen nach dem Entw. § 522 ohne die gedachten Unterscheidungen nach Kündigung, welche beiderseits zulässig ist

A. bei einer unbeweglichen Sache
   1. zum Ablauf eines Kalendervierteljahres vor Beginn desselben oder
   2. wenn der Miethzins nach Monaten bemessen ist, zum Ablauf eines Kalendermonats spätestens am 15. des vorhergehenden Monats,
   3. wenn der Miethzins nach Wochen bemessen ist, zum Ablauf einer Kalenderwoche spätestens am Montag derselben,

B. bei einer beweglichen Sache für jede Zeit spätestens drei Tage Tage vorher und

C. bei einer unbeweglichen oder beweglichen Sache, wenn der Miethzins nach Tagen bemessen ist, an jedem Tage zum folgenden Tage.

Nach Mot. II. S. 413 ist die Kündigung dem anderen Betheiligten gegenüber gemäs §§ 74—76 des Entwurfs zu bewirken und eine bedingte Kündigung wirkungslos, dagegen die Frage, ob verspätete Kündigung als eine rechtzeitige Kündigung für den nächsten Termin gilt, nur nach den Umständen des Falles zu entscheiden.

t) Neu ist die Bestimmung des Entwurfs § 523, daß nach Ablauf von 30 Jahren ein auf noch längere Zeit geschlossener Miethvertrag durch vierteljährige, bei beweglichen Sachen dreitägige Kündigung nach § 522 beendigt werden kann, dies aber keine Anwendung findet, wenn der Vertrag auf die Lebenszeit des Vermiethers oder Miethers geschlossen ist.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/73

u) Als stillschweigend verlängert gilt die Miethe, wenn der Miether den Gebrauch der Sache fortsetzt, nach dem Entw. § 524 und nach dem sächs. G.B. § 1218, wenn nicht der eine oder andre Theil binnen bestimmter Frist — nach dem Entw. binnen 2 Wochen, nach dem sächs. G.B. binnen 8 Tagen — widerspricht, und es gilt die Miethe nach dem Entw. als ohne Bestimmung einer Miethzeit verlängert, nach dem sächs. G.B. als unter den bisherigen Bedingungen erneuert.

v) Wenn der Miether ohne Verlängerung der Miethe den Gebrauch der Sache fortsetzt, kann der Vermiether nach dem Entw. § 525 den vertragsmäßigen Miethzins und Schadenersatz fordern. Dies stimmt mit dem sächs. G.B. § 1219 überein.

w) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 526, daß, wenn der Miether stirbt, sowohl sein Erbe als der Vermiether die Miethe ungeachtet der Vereinbarung einer längeren Miethzeit oder Kündigungsfrist, durch vierteljährige, bei beweglichen Sachen dreitägige Kündigung nach § 522 beendigen kann.

x) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 527, daß Beamte und Militärpersonen im Falle der Versetzung nach einem andern Orte die für sich oder ihre Familie gemiethete Wohnung am bisherigen Wohnorte oder Garnisonorte ungeachtet der Vereinbarung einer längeren Miethzeit oder Kündigungsfrist nach § 522 beendigen können.

y) Die Fälle, in welchen der Vermiether und in welchen der Miether vom Vertrage zurücktreten kann, sind im Entw. §§ 528, 529 und 530 zum Theil anders als im sächs. G.B. §§ 1220 und 1221 bestimmt. Insbesondere ist das Rücktrittsrecht des Vermiethers in dem Falle, daß der Miethzins für zwei hintereinander folgende Termine in Rückstand bleibt, nach dem Entw. § 528 und Mot. II. S. 417 auch bei nur theilweisem Rückstande begründet.

## II. Pacht.

### §§ 531—548.

Der § 562 des Entw. lautet:

„Die für den Miethvertrag geltenden Vorschriften finden auf

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/74

den Pachtvertrag entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 533 bis 548 etwas Anderes bestimmt ist."

In letzterer Hinsicht ist Folgendes zu bemerken:

a) Wenn ein Bruchtheil der Früchte als Pachtzins bestimmt ist (Theilpacht), ist die Unterpacht sowohl nach dem Entw. § 533 als nach dem sächs. G.B. §§ 1190 u. 1194 nicht gestattet.

b) Die Bestimmung des Entw. § 534, daß der Pächter durch einen Zufall, welcher die Früchte „oder deren Entstehung" trifft, von der Verbindlichkeit der Entrichtung des vollen Pachtzinses nicht befreit wird, weicht vom sächs. G.B. § 1212 nur durch den in letzterem nicht enthaltenen Zusatz „oder deren Entstehung" ab, wodurch nach Mot. II. S. 425 das Mißverständniß beseitigt werden soll, daß § 534, „sich nur auf die stehenden oder gewonnenen Früchte beziehe."

c) Für den Fall, daß ein Grundstück mit dem Inventar verpachtet wird, und weiter für den Fall, daß der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstücks das Inventar nach einer Taxe zu übernehmen und zurückzugewähren hat, trifft der Entw. §§ 535 und 544 (Mot. II. S. 425 u. 433 flg.) bezüglich der Instandhaltung des Inventars, der Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung desselben, des dem Pächter zustehenden Verfügungsrechtes, des Ersatzes abgegangener Stücke und der Rückgewährung Bestimmungen, welche vom sächs. G.B. §§ 1209 u. 1210, wo übrigens blos vom geschätzt übergebenen Inventar die Rede ist, zum Theil abweichen und bezüglich der Jungen von Thieren mit dem sächs. G.B. § 245 übereinstimmen.

d) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 536, daß der Pachter an dem mitverpachteten Inventar wegen seiner auf dasselbe sich beziehenden Forderungen ein gesetzliches Pfandrecht hat. Dies entspricht der Konkurs-O. § 41 Nr. 3 (Mot. II. S. 426).

e) Der Entw. § 537 bestimmt abweichend vom sächs. G.B. § 1216, daß die Pacht eines Grundstücks oder Rechtes, wenn die Pachtzeit nicht bestimmt ist, nach sechsmonatiger, nur zum Ende eines Pachtjahres zulässiger Kündigung endigt.

f) Nach § 538 des Entw. finden §§ 526, 527 auf die Pacht keine Anwendung.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/75

g) Nach § 539 des Entw. ist abweichend vom sächs. G.B. § 1204 der Pachtzins bei der Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstücks im Zweifel am Ende der Pachtzeit, wenn er jedoch nach bestimmten Zeitabschnitten bemessen ist, je nach Ablauf eines solchen zu entrichten (Mot. II. S. 429).

h) Neu gegenüber dem sächs. G.B. §§ 1200 und 1207 ist die Bestimmung des Entw. § 540:

„Der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstückes hat die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wohngebäude und Wirthschaftsgebäude, der Wege und Stege, der Gräben und Einfriedigungen, auf seine Kosten zu bewirken."

Diese Ausnahme von der Regel §§ 504, 532 steht mit der Verkehrssitte im Einklange und auf den richtigen Sinn des etwas unbestimmten Ausdrucks „gewöhnliche Ausbesserungen" wird durch die beigefügten Beispiele hingewiesen (Mot. II. S. 429).

i) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 541, wornach der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstücks nicht erhebliche Aenderungen in der bisherigen Bewirthschaftung vornehmen darf.

k) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 542, wornach § 525 bei der Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstücks bezüglich des Pachtzinses modificirt wird, während im Uebrigen nach Mot. II. S. 431 die Bestimmungen des § 524 über die stillschweigende Verlängerung der Miethe auch für die Pacht, insbesondere die Pacht landwirthschaftlicher Grundstücke gelten, abweichend vom sächs. G.B. § 1218.

l) Nach dem Entw. § 543 hat der Verpächter eines landwirthschaftlichen Grundstücks — nicht auch der Verpächter eines anderen Grundstücks, für welchen es schlechthin bei § 521 verbleibt, nach Mot. II. S. 433 — wegen seiner Pachtforderungen ein gesetzliches Pfandrecht (nach dem sächs. G.B. § 1228 nur ein Zurückhaltungsrecht) an den eingebrachten Sachen des Pächters und an den Früchten des Grundstücks und es findet auf dieses Pfandrecht § 521 entsprechende Anwendung mit der Ausnahme, daß das Pfandrecht hier der Konkurs-O. § 41 Nr. 2 entsprechend (Mot. II. S. 432) nicht auf den Zins für das letzte Jahr beschränkt ist.

m) Die Bestimmungen des Entw. §§ 545—548 (Mot. II.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/76

S. 439—441) über die Verpflichtung des Pächters eines landwirthschaftlichen Grundstücks, dieses nach Ablauf der Miethzeit in gutem wirthschaftlichen Zustande und mit den zur Fortführung der Wirthschaft erforderlichen Vorräthen, insbesondre Stroh, Dünger, Futtergetreide und Samen rückzugewähren hat, stimmen mit einigen Abweichungen mit dem sächs. G.B. § 1208 jct. § 70 überein.

n) In Mot. II. S. 441 flg. ist im Anhange zu §§ 531 flg. erklärt, daß und warum es nicht angemessen ist, über die „Viehverstellung" und den sog. Eisernviehvertrag (sächs. G.B. § 1210) gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

## Sechster Titel. Gebrauchsleihe.

### §§ 549—558.

a) Der Entwurf § 549 stellt als wesentliches Erforderniß des Kommodats — im Gegensatze zur Miethe — die Unentgeltlichkeit des Gebrauchs hin, während im gewöhnlichen Leben der Ausdruck „leihen" auch in Fällen des entgeltlichen Gebrauchs vorkommt, z. B. bei sog. Leihbibliotheken Mot. II. S. 443. Nach dem sächs. G.B. § 1175 finden die Vorschriften über Gebrauchsleihe auch bei entgeltlichem Gebrauche dann Anwendung, wenn die Vertragschließenden eine Gebrauchsleihe beabsichtigt haben.

b) Ob außer den Sachen auch Rechte Gegenstand der Gebrauchsleihe sein können, wie nach dem sächs. G.B. § 1186, ist im Entw. nicht bestimmt und in Mot. II. S. 444 der Auslegung im einzelnen Falle unterstellt.

c) Die Bestimmungen des sächs. G.B. §§ 1174 und 1176 über Art und Umfang des dem Entleiher zustehenden Gebrauchs und über einjährige Verjährung der Klagen auf Ueberlassung und Annahme der Sache sind in den Entwurf nicht aufgenommen, weil selbstverständlich und bezüglich der kurzen Verjährung entbehrlich (Mot. II. S. 445, 446). Daß der Entleiher nicht einem Andern den Gebrauch einer Sache überlassen darf, ist im Entwurf § 552 und im sächs. G.B. § 1176 gleichmäßig bestimmt.

d) Der Entw. § 551 bestimmt, inwieweit der Verleiher und der, welcher die Verleihung einer Sache zugesagt hat, wegen Mängeln

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/77

haftet. Das sächs. G.B. enthält hierüber keine besondern Bestimmungen (Mot. II. S. 447).

e) Das precarium (Verleihung mit Vorbehalt willkürlichen Widerrufs) ist sowohl nach dem Entwurfe § 558 als nach dem sächs. G.B. § 1181 mit dem Kommodat zu einem einheitlichen Institute verschmolzen, so daß es, abgesehen von der Widerruflichkeit, denselben Vorschriften unterliegt (Mot. II. S. 453).

f) Im Uebrigen hat der Entwurf die Bestimmungen des sächs. G.B. über die Gebrauchsleihe theils ohne erhebliche Unterscheidungen aufgenommen, theils in den Motiven II. S. 443 flg. für selbstverständlich oder entbehrlich oder bedenklich erklärt.

## Siebenter Titel. Dienst- und Werkvertrag.

### I. Dienstvertrag.

#### §§ 559—566.

a) Nach dem Entw. § 559 wie auch nach dem sächs. G.B. § 1230 können Dienste jeder Art — also nicht blos, wie nach röm. Recht, operae illiberales — Gegenstand des Dienstvertrags sein (Mot. II. S. 455).

b) Der Entwurf bestimmt § 559, daß eine Vergütung als stillschweigend vereinbart anzusehen ist, „wenn die Dienstleistung nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten war", und Gleiches § 567 beim Werkvertrage, § 586 beim Auftrage und § 615 beim Hinterlegungsvertrage: Dies entspricht dem sächs. G.B. §§ 820 und 1231.

c) Nach dem Entwurfe § 560 ist die Dienstvergütung — ebenso wie nach § 517 bei der Miethe der Miethzins — im Zweifel nach Beendigung der Dienstleistung, wenn sie jedoch nach bestimmten Zeitabschnitten bemessen ist, je nach deren Ablauf zu entrichten. Dies stimmt mit dem sächs. G.B. § 1238 nicht ganz überein.

d) Nach dem Entwurfe § 561 hat, wenn der Dienstberechtigte in Verzug der Annahme der Dienste kommt, der Dienstverpflichtete für die Dauer des Verzugs Anspruch auf die vertragsmäßige Vergütung ohne Verpflichtung zur Nachleistung der Dienste und es findet § 368 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung. Dies stimmt im Wesent-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/78

lichen mit dem sächs. G.B. §§ 870 und 1239 überein, ist aber insofern neu, als nach dem Entwurfe, nicht aber nach dem sächs. G.B., der Dienstberechtigte auf die Vergütung auch den Geldeswerth desjenigen Erwerbes in Abzug bringen kann, welchen der Dienstverpflichtete durch die anderweite Verwerthung seines Arbeitsvermögens zu machen böslich unterlassen hat (Mot. II. S. 463).

e) Neu ist die Bestimmung des Entwurfs § 562:

„Bei einem dauernden, die Erwerbsthätigkeit des Dienstverpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnisse wird derselbe des Anspruches auf die vertragsmäßige Vergütung dadurch nicht verlustig, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden während einer nicht erheblichen Zeit an der Dienstleistung verhindert wird."

Nach Mot. II. S. 463 beruht diese Bestimmung auf sozialpolitischen Rücksichten und Humanitätsgründen und kommt insbesondere auch den Wehrpflichtigen zu statten, die vorübergehend auf kurze Zeit zum Militärdienste eingezogen werden, und es ist die nähere Bestimmung „der nicht erheblichen Zeit" der richterlichen Entscheidung überlassen.

f) Gegenüber dem sächs. G.B. § 1234 Satz 1 ist die Bestimmung des Entw. § 563 neu, daß, wenn die Dienstzeit nicht bestimmt ist, das Dienstverhältniß nach zweiwöchiger Kündigung beendigt werden kann.

g) Nach dem Entw. § 564 kann, wenn der Dienstvertrag auf länger als 10 Jahre oder auf die Lebenszeit einer Person geschlossen ist, das Dienstverhältniß vom Dienstverpflichteten nach 10 Jahren durch sechsmonatige Kündigung beendigt werden, ausgenommen, wenn der Dienstverpflichtete die Dienste durch einen Andern leisten darf. Davon weicht das sächs. G.B. § 1234 Satz 3 nur insofern ab, als es die Kündigung nicht erst nach 10 Jahren, sondern jederzeit zuläßt, auch die gedachte Ausnahme nicht statuirt.

h) Durch relocatio tacita gilt das Dienstverhältniß nach dem sächs. G.B. § 1234 S. 2 als „auf die vorige Dienstzeit erneuert", dagegen nach dem Entw. § 565 als „ohne Bestimmung einer Dienstzeit verlängert."

i) Das Recht, vom Dienstvertrage vor Ablauf der Dienstzeit



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/79

zurückzutreten, ist im sächs. G.B. §§ 1241 und 1242 für gewisse speziell bezeichnete Fälle ausgesprochen, dagegen nach dem Entw. § 566 allgemein für den Fall, „wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles den Rücktritt rechtfertigender Grund vorliegt."

k) Die weiteren Bestimmungen des sächs. G.B. sind aus den in Mot. II. S. 455—460 angegebenen Gründen nicht in den Entw. aufgenommen.

## II. Werkvertrag.

### §§ 567—579.

a) Der Werkvertrag, im sächs. G.B. § 1243 flg. „Verdingungsvertrag" genannt, unterscheidet sich nach Mot. II. § 471 vgl. S. 455 vom Dienstvertrage dadurch, daß Gegenstand des letztern die Dienste für sich betrachtet oder die Arbeit als solche, Gegenstand des Werkvertrags das Erzeugniß der Dienste oder Arbeit und bei dem Dienstvertrage die Arbeit als solche, bei dem Werkvertrage das Arbeitsprodukt zu vergüten ist.

b) Der Entwurf unterscheidet nach Mot. II. S. 470, 471 zwischen Werk im engern Sinne, d. h. Herstellung oder Aenderung einer Sache, und Werk im weitern Sinne, wozu auch „ein anderweiter durch Arbeitsleistung oder Dienstleistung zu bewirkender Erfolg" gehört, und bestimmt über ersteres in §§ 567—578 und über letzteres in § 579. Das sächs. G.B. § 1243 bestimmt ohne solche Unterscheidung über beiderlei Werke gleichmäßig. Vgl. unten sub n.

c) Bezüglich der stillschweigenden Vereinbarung einer Vergütung stimmt der Entwurf § 567 Abs. 2 mit dem sächs. G.B. § 1243 Satz 2 überein (vgl. oben not. b zu §§ 559 flg.).

d) Bezüglich der Frage, ob der Stoff zum Werke vom Besteller oder Uebernehmer zu liefern und ob hiernach ein Kaufvertrag oder Werkvertrag anzunehmen ist, stimmt der Entwurf § 568 mit dem sächs. G.B. § 1244 nicht ganz überein.

e) Ueber die Rechte, welche entstehen, wenn das Werk nicht vertragsmäßig oder mit Mängeln behaftet oder nicht rechtzeitig hergestellt wird, trifft der Entw. §§ 569 und 570 gegenüber dem sächs. G.B. § 1244 Satz 1 und § 1247 speziellere und zum Theil neue Bestimmungen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/80

f) Neu sind die Bestimmungen des Entw. § 571 über kurze — bez. sechsmonatige, einjährige, fünfjährige — Verjährung der dem Besteller nach §§ 569 und 570 zustehenden Rechte.

g) Neu sind die Bestimmungen des Entwurfs § 572 Satz 1 und 2, daß der Besteller zur Abnahme des vertragsmäßig hergestellten Werkes (nicht zur Prüfung des Werkes nach Mot. II. S. 490) verpflichtet und zur Verweigerung der Abnahme wegen eines unerheblichen Mangels nicht berechtigt ist. Die Vorschriften in Satz 3 ibid., wonach der Besteller durch die vorbehaltlose Annahme des Werks, dessen Mangelhaftigkeit ihm bekannt war, das Rügerecht verwirkt, weicht vom sächs. G.B. § 1250 jct. § 903 insofern ab, als sie den Fall eines bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit erkennbaren Mangels nicht ausschließt (Mot. II. S. 491) und nicht ausspricht, daß auch die Entrichtung der Gegenleistung als eine stillschweigende Billigung des Werkes anzusehen sei.

h) Die Bestimmung des sächs. G.B. § 1251 ist in den Entwurf nicht aufgenommen.

i) Die Gegenleistung ist nach dem sächs. G.B. nach Ausführung des Werks oder, wenn Ablieferung nach einzelnen Abschnitten verabredet ist, für die einzelnen Abschnitte nach deren Ablieferung zu entrichten, dagegen nach dem Entwurfe § 573 bei der Abnahme des Werkes bez. des Abschnittes, also nach Mot. II. S. 492 Zug um Zug.

k) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 573 Abs. 3, daß der Besteller die Gegenleistung, wenn sie in einer Geldsumme besteht und nicht gestundet ist, von dem Zeitpunkte der Abnahme des Werkes an zu verzinsen hat (analog der Kaufgeldverzinsung nach § 467, vgl. Mot. II. S. 493).

l) Der Uebernehmer hat wegen seiner Forderungen für Arbeit und Auslagen nach dem Entw. § 574 ein gesetzliches Pfandrecht, nach dem sächs. G.B. § 767 nur ein Zurückhaltungsrecht an den von ihm gefertigten oder ausgebesserten, noch in seiner Inhabung befindlichen beweglichen Sachen des Bestellers. Nach Mot. II. S. 494 entspricht dies der Konkurs-Ordnung § 41 Nr. 6 mit Erstreckung auf Uebernehmer jeder Art, während in Konkurs-Ordnung



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/81

blos „von Künstlern, Werkmeistern, Handwerkern und Arbeitern" die Rede ist.

m) Der Entwurf § 578 und das sächs. G.B. § 1252 Satz 1 bestimmen gleichmäßig, daß der Besteller bis zur Vollendung des Werkes zu jeder Zeit vom Vertrage zurücktreten kann. Bezüglich der Fragen aber, welche Rechte den Vertragschließenden zustehen, wenn der Besteller vom Vertrage zurücktritt oder mit der ihm obliegenden Mitwirkung oder mit der Abnahme des Werks in Verzug kommt, wenn das Werk wegen eines Mangels oder durch Zufall untergeht oder unausführbar wird und wenn der Uebernehmer vor Ausführung des Werkes stirbt, weicht der Entwurf §§ 575—578 mit den Motiven II. S. 495—506 mehrfach vom sächs. G.B. §§ 1248 bis 1253 ab.

n) Während des sächs. G.B. §§ 1243 flg. zwischen Werken im engeren und weitern Sinne nicht unterscheidet (vgl. oben sub b), trifft der Entwurf § 579 bezüglich der letzteren einige besondre Bestimmungen. Als Werke im weiteren Sinne sind in Mot. II. S. 506 insbesondre bezeichnet „der Transport von Personen und Sachen sowie sog. immaterielle, wissenschaftliche und künstlerische Schöpfungen." Ueber das Verlagsrecht (sächs. G.B. §§ 1139—1149) schweigt der Entwurf.

## III. Mäklervertrag.

### § 580.

Der Entwurf geht, abweichend vom sächs. G.B. §§ 1254 flg., nach den Mot. II. S. 510 davon aus, daß „der Mäklervertrag abgesehen von der Bestimmung des § 580 einer nähern Regelung nicht bedarf, sondern zu seiner Beurtheilung je nach Verschiedenheit der Fälle die allgemeinen Grundsätze über Verträge bezw. die für den Dienstvertrag, den Werkvertrag oder das Mandat geltenden Rechtsnormen ausreichen", und bestimmt § 580 nur, daß die Mäklergebühr nur dann verlangt werden kann,

wenn der Auftraggeber „mit der nachgewiesenen Person oder über den nachgewiesenen Gegenstand oder in Folge der Vermittelung des Mäklers den Vertrag schließt",

und,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/82

falls der Vertrag mit dem Dritten unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen ist, wenn die Bedingung erfüllt ist.

In Mot. II. S. 510 flg. ist weiter Folgendes ausgesprochen:

a) Die Bestimmung des sächs. G.B. § 1255, daß der Mäklervertrag den Mäkler nur berechtigt, nicht auch verpflichtet, sei bedenklich, weil nicht für alle Fälle passend (S. 510),

b) die im sächs. G.B. § 1259 unbeschränkt ausgesprochene Nichtigkeit des Versprechens einer Mäklergebühr für die Nachweisung einer heirathsfähigen Person oder für die Vermittelung einer Ehe sei nur dann begründet, wenn der Vertrag nach § 106 gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoße, was nicht schon an sich anzunehmen sei (S. 511),

c) die Mäklergebühr könne selbst dann nicht verlangt werden, wenn der Auftraggeber „den Abschluß des ausreichend vorbereiteten Vertrags willkürlich verweigert oder sonst verhindert." Dies sei auch der Standpunkt des sächs. G.B. § 1256 (S. 512),

d) ob die Gebühr verlangt werden könne, wenn der Auftraggeber den ausreichend vorbereiteten Vertrag mit arglistiger Umgehung des Mäklers selbst abschließt, hänge von den Umständen des Falles ab, namentlich davon, „ob nicht ein ursächlicher Zusammenhang der Thätigkeit des Mäklers mit dem Abschluß des Vertrags dennoch besteht" (S. 513),

e) die Gebühr könne, wenn das vermittelte Geschäft wegen Bedrohung oder Betrugs anfechtbar sei, so lange die Anfechtung nicht erfolgt ist, nicht verweigert, müsse aber nach erfolgter Anfechtung restituirt werden (S. 513),

f) die Bestimmung des sächs. G.B. § 1257 sei selbstverständ- (S. 514),

g) der Betrag der Mäklergebühr sei im Zweifel nach den allgemeinen Grundsätzen (§§ 353, 354) zu bestimmen (S. 514),

h) eine allgemeine Regel, inwiefern der Mäkler Ersatz seiner Auslagen (im sächs. G.B. § 1258 verneint) und, wenn das Geschäft nicht zu Stande gekommen ist, wenigstens Er-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/83

satz der zweckmäßigen Auslagen fordern könne, lasse sich nicht aufstellen, sei auch entbehrlich (S. 514),

i) ob der Mäkler die Gebühr, wenn der Auftraggeber das Geschäft mit einem Dritten abschließt, auch von dem letztern verlangen könne, hänge von den Umständen des Falles ab (S. 515).

### Trödelvertrag.

Nach dem Anhange in Mot. II. S. 516—518 hat der Entwurf den Trödelvertrag nicht, wie im Anschlusse an das röm. und gemeine Recht das sächs. G.B. §§ 1291—1294, als einen selbständigen Kontrakt anerkannt sondern angenommen, daß bei der juristischen Beurtheilung des Trödelvertrags

„die Rechtsnormen über Auftrag, Kauf, Verkaufscommission, Dienst- und Werkvertrag und Gesellschaftsvertrag, verbunden mit dem im Einzelfalle zu ermittelnden Parteiwillen, regelmäßig die richtige Entscheidung an die Hand geben werden."

## Achter Titel. Auslobung.

### §§ 581—584.

Bezüglich der Auslobung ist die generelle Bestimmung des sächs. G.B. § 771 im Entwurf durch spezielle Bestimmungen über die Widerruflichkeit der Auslobung, über die Belohnung bei einer Mehrheit von Bewerbern, über die Entscheidung, ob die Leistung der Auslobung entspricht und welche von den Leistungen mehrerer Bewerber den Vorzug verdient, und über das Eigenthum an einem zufolge der Auslobung hergestellten Werke vervollständigt. Nach Mot. II. S. 518 hat sich der Entwurf nicht der Vertragstheorie angeschlossen, welche in der Auslobung einen Vertragsantrag in incertam personam erblickt, der durch einen Annahmeakt seitens einer bestimmten Person zu einem Vertrage führe, sondern der Pollizitationstheorie, welche in der Auslobung ein durch sich selbst und ohne Hinzutritt eines Annahmeakts verbindliches einseitiges Versprechen erblickt.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/84

## Neunter Titel. Auftrag.

§§ 585—604.

a) Das sächs. G.B. § 1295 hat den Grundsatz des röm. Rechts: mandatum, nisi gratuitum, nullum est mit der Beschränkung § 1299 beibehalten. Der Entwurf aber hat nach Mot. II. S. 527 diesen Grundsatz mit Rücksicht auf „das praktische Leben und seine Bedürfnisse" in §§ 585 und 586 ganz aufgegeben, also die Unentgeltlichkeit des Vertrags nicht als wesentliches Requisit des Auftragsvertrags gelten lassen (vgl. oben not. b zu §§ 559 flg.).

b) Nach dem Entwurf § 587 ist der, welcher zu Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erboten hat, verpflichtet, die Ablehnung eines bezüglichen Auftrags dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Dies entspricht dem sächs. G.B. § 1298 mit dem Unterschiede, daß als Rechtsfolge der Nichterfüllung der Anzeigepflicht im sächs. G.B. die Fiktion der Annahme des Auftrags bezeichnet, nach dem Entwurfe aber und Mot. II. S. 530 Schadensersatzpflicht anzusehen ist.

c) Das sächs. G.B. § 1307 erklärt den Beauftragten für verpflichtet, das aufgetragene Geschäft in Person zu besorgen, und bezeichnet speziell die Ausnahmefälle, in welchen die Uebertragung des Auftrags an einen Dritten zulässig ist. Der Entwurf § 588 bestimmt nur, daß der Beauftragte „im Zweifel" verpflichtet ist, den Auftrag in Person auszuführen, und dies enthält nach Mot. II. S. 531 eine Auslegungsregel, wonach in concreto zu beurtheilen ist, ob der Beauftragte zur Bestellung eines Substituten und zur Annahme von Gehülfen befugt ist.

d) Ueber die Haftpflicht des Beauftragten, welcher befugter oder unbefugter Weise das Geschäft einem Andern überträgt oder mit Gehülfen ausführt, bestimmt der Entw. § 589 in der Hauptsache übereinstimmend mit dem sächs. G.B. § 1308. Bezüglich der Fragen, ob im Falle unbefugter Substitution der Auftraggeber den Dritten als Geschäftsführer ohne Auftrag in Anspruch nehmen und Zession der Ansprüche des Beauftragten gegen den Substituten verlangen kann, ist in Mot. II. S. 534 auf §§ 760 und 751 verwiesen.

e) Der Entwurf § 590 bestimmt in Uebereinstimmung mit dem sächs. G.B. § 1304, inwieweit der Beauftragte von den Anweisungen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/85

des Auftraggebers abweichen darf, enthält aber noch die neue Bestimmung, daß der Beauftragte „vor der Abweichung, soweit thunlich, dem Auftraggeber Anzeige zu erstatten und dessen Entschließung einzuholen hat."

f) Das sächs. G.B. §§ 1305, 1313 und 1316 trifft Bestimmungen für die Fälle, wenn der Beauftragte das Geschäft unter günstigeren oder ungünstigeren als den vorgeschriebenen Bedingungen zu Stande bringt und wenn der Auftrag gemeinschaftlich Mehreren oder von Mehreren ertheilt ist. Im Entw. ist von solchen Bestimmungen aus den in Mot. II. S. 535 und 536 und zu § 596 S. 543 angegebenen Gründen abgesehen.

g) Nach dem Entw. § 591 hat der Beauftragte dem Auftraggeber über die Ausführung des Auftrags

„Rechenschaft abzulegen, bei einer Vermögensverwaltung eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthaltende und mit Belegen versehene Rechnung zu legen."

Dies stimmt mit dem sächs. G.B. §§ 1312, 1393 und 1394 nicht ganz überein. In Mot. II. S. 538 flg. ist noch ausgesprochen:

1. Wie sich ohne ausdrückliche Bestimmung aus § 359 ergebe, habe der Beauftragte auf Verlangen auch schon vor Erledigung des Auftrags Auskunft über den Stand des Geschäfts zu geben, nöthigenfalls auch unaufgefordert die erforderlichen Nachrichten zu geben oder die Ausführung des Auftrags anzuzeigen,
2. der Beauftragte sei zur eidlichen Erhärtung der von ihm aufgestellten Rechnung nach der Vorschrift des § 777 über den Offenbarungseid, aber auch nur nach dieser Vorschrift verpflichtet.

h) Die §§ 592—595 des Entw. stimmen mit dem sächs. G.B. §§ 1310, 1311 und 1314 überein.

i) § 596 des Entwurfs bestimmt, daß der Auftraggeber verpflichtet ist, nach Ausführung des Auftrags die vereinbarte Vergütung oder, wenn nach Beginn der Ausführung der Auftrag, insbesondere durch Widerruf des Auftraggebers, erlischt oder die weitere Ausführung unmöglich wird, im Zweifel einen entsprechenden Theil der Vergütung zu entrichten hat. Das sächs. G.B. schweigt hierüber.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/86

k) Bezüglich der Widerruflichkeit des Auftrags seiten des Auftraggebers stimmt der Entwurf § 597 mit dem sächs. G.B. §§ 1319 bis 1321 überein.

l) Nach dem Entwurfe § 598 kann der Beauftragte den Auftrag zu jeder Zeit, wiewohl nur so, daß der Auftraggeber für das Geschäft anderweite Fürsorge zu treffen im Stande ist, kündigen, und haftet bei intempestiver Kündigung für Schadensersatz, es tritt aber diese Haftung, „wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Kündigung rechtfertigender Grund vorlag", nicht ein, auch dann nicht, wenn der Beauftragte auf die Kündigung verzichtet hatte. Dies stimmt mit dem sächs. G.B. §§ 1322 und 1323 überein mit dem Unterschiede, daß hier als Gründe, die Haftung auszuschließen, nur „Krankheit oder nothwendige Abwesenheit" angegeben und diese Gründe nicht auch auf den Fall des Verzichts auf das Kündigungsrecht erstreckt sind.

m) Der Entwurf § 599 hat die dem röm. Rechte entnommene Bestimmung des sächs. G.B. § 1324, daß der Auftrag in der Regel mit dem Tode des Auftraggebers erlischt, reprobirt und im Anschlusse an H.G.B. Art. 54, 297 und C.P.O. § 82 die umgekehrte Bestimmung getroffen, daß der Auftrag mit dem Tode des Auftraggebers im Zweifel nicht erlischt, auch für den Fall, daß ausnahmsweise der Auftrag mit dem Tode des Auftraggebers erlischt, die Fürsorgepflicht des Beauftragten, wornach er bei Gefahr im Verzuge das Geschäft so lange fortzusetzen hat, bis der Erbe des Auftraggebers anderweite Fürsorge hat treffen können, nicht auf die Fälle beschränkt in welchen die Ausführung des Auftrags schon begonnen hat. (Mot. II. S. 547 flg.)

n) Nach dem Entwurfe § 600 finden die Vorschriften des § 599 entsprechende Anwendung, wenn der Auftraggeber geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird. Nach den Motiven zum sächs. G.B. § 1324 gilt Geschäftsunfähigkeit nicht als Grund der Erlöschung des Mandats.

o) Für den Fall des Todes des Beauftragten trifft der Entwurf § 601 gleiche Bestimmungen wie das sächs. G.B. § 1236.

p) Neu ist die Vorschrift des Entwurfs § 602 über Erlöschen des Auftrags durch den Konkurs des Auftraggebers.

q) § 603 des Entw. stimmt mit dem sächs. G.B. §§ 1319 und

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/87

1324 überein, fügt aber hinzu, daß der Kenntniß des Beauftragten von der das Erlöschen des Auftrags bewirkenden Thatsache das Kennenmüssen gleichsteht.

r) Bezüglich der Schadensersatzpflicht dessen, der einem Andern einen Rath oder eine Empfehlung ertheilt hat, stimmt der Entw. § 604 im Wesentlichen mit dem sächs. G.B. §§ 1301 und 1504 überein.

s) Die Bestimmung des sächs. G.B. § 1297:

„Wer, ohne zu widersprechen, geschehen läßt, daß seine Geschäfte in seiner Gegenwart von einem Anderen geführt werden, ist als Auftraggeber zu betrachten"

ist in den Entw. nicht aufgenommen und in Mot. II. S. 529 der Beurtheilung im einzelnen Falle überlassen worden.

## Zehnter Titel. Anweisung.

§§ 605—613.

a) Der Entwurf hat nach § 605 und Mot. II. S. 555 flg. die Terminologie des sächs. G.B. §. 1328 „Anweisender, Anweisungsempfänger, Angewiesener" — wofür anderwärts: „Assignant oder Anweisungszahler" — angenommen, nur über die schriftliche Anweisung Vorschriften gegeben, weil die mündliche Anweisung zwar nicht ausgeschlossen, jedoch nicht von praktischer Bedeutung sei, und als Object der Anweisung nicht blos, wie das sächs. G.B. § 1328, die Leistung von „Geld oder anderen Sachen", sondern Leistungen jeder Art bezeichnet.

b) Der Angewiesene wird dem Anweisungsempfänger gegenüber nach dem sächs. G.B.§ 1332 durch Annahme der Anweisung, ohne daß diese Anweisung einer besonderen Form bedarf, dagegen nach dem Entwurf § 507 und Mot. II. S. 559 flg. nur durch eine „schriftlich mittels eines Vermerks auf der Anweisung" erklärte Annahme verpflichtet und kann dem Anweisungsempfänger gegenüber sich nur solcher Einwendungen bedienen, welche die Gültigkeit der Annahmeerklärung betreffen oder sich im schriftlichen Inhalte der Anweisung und Annahmeerklärung oder in dem zwischen ihm und dem Anweisungsempfänger bestehenden persönlichen Rechtsverhältnisse gründen.

c) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 611, daß der Anweisungsempfänger, wenn er die Anweisung nicht geltend machen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/88

will oder wenn der Angewiesene die Leistung oder die Annahme der Anweisung verweigert, hiervon dem Anweisenden unverzüglich Anzeige zu erstatten hat.

d) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 613, daß die Anweisung durch den Tod oder eintretende Geschäftsunfähigkeit des Anweisenden, des Angewiesenen oder des Anweisungsempfängers nicht erlischt.

## Elfter Titel. Hinterlegungsvertrag.

§§ 614—625.

a) Der Entw. hat aus den in Mot. II. S. 569 flg. angegebenen Gründen die Bestimmungen des sächs. G.B. §§ 1261, 1262 und 1263 nicht aufgenommen und über die Entgeltlichkeit der Verwahrung § 615 in Ergänzung des sächs. G.B. § 1263 ebenso bestimmt wie in § 559 beim Dienstvertrage (vgl. oben Anm. b zu §§ 559 flg.).

b) Der Depositar haftet nach Mot. II. S. 572 für dolus und in allen Fällen für jede Fahrlässigkeit, während er nach dem sächs. G.B. § 1266 mit § 728 abgesehen vom dolus und culpa lata nur dann für geringe Fahrlässigkeit haftet, wenn er Vortheil von der Verwahrung hat.

c) Der Entw. enthält sich ebenso wie das sächs. G.B. besonderer Bestimmungen über das depositum miserabile (Mot. II. S. 572 not. 1).

d) Die im sächs. G.B. § 1266 entschiedene Frage, inwiefern der Depositar hafte, wenn er bei einer gemeinschaftlichen Gefahr seine eigne, nicht aber die deponirte Sache rettet, ist in Mot. II. S. 574 der Judikatur und Wissenschaft überlassen.

e) § 616 des Entw. bestimmt ebenso wie das sächs. G.B. § 1265, daß der Verwahrer im Zweifel nicht ermächtigt ist, die hinterlegte Sache bei einem Andern zu hinterlegen, weicht aber im Uebrigen vom gedachten § 1265 ab.

f) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 617, daß der Verwahrer unter Umständen von der vereinbarten Art der Aufbewahrung abweichen darf, jedoch vorher, soweit thunlich, dem Hinterleger Anzeige zu erstatten und dessen Entschließung einzuholen hat, wie auch für das Mandat in § 590 bestimmt ist (Mot. II. S. 575).

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/89

g) Der Entw. bestimmt in § 618 mit Mot. II. S. 576 flg. nicht ganz übereinstimmend mit dem sächs. G.B. §§ 1274—1278, in welchen Fällen die Hinterlegung vertretbarer Sachen als Darlehn oder Kommodat anzusehen ist (depositum irregulare).

h) Der Entw. bestimmt in § 619 über die Restitutionspflicht des Verwahrers und über seine Verbindlichkeit, hinterlegtes und eigenmächtig in seinen Nutzen verwendetes Geld zu verzinsen, gleichmäßig wie das sächs. G.B. §§ 1269 und 1270, sieht aber aus den in Mot. II. S. 579 flg. angegebenen Gründen von den Bestimmungen des sächs. G.B. §§ 1271—1274 ab.

i) Neu ist die Vorschrift des Entw. § 620, daß der vertragsmäßige Aufbewahrungsort regelmäßig zugleich der Restitutionsort und die Restitutionspflicht des Verwahrers eine sog. Holschuld ist (Mot. II. S. 580).

k) In § 621 des Entw. und Mot. II. S. 581 ist der Anspruch des Verwahrers auf Ersatz der zum Zwecke der Aufbewahrung gemachten Aufwendungen in weiterem Umfange festgesetzt als im sächs. G.B. § 1273.

l) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 622, daß der Hinterleger den durch die Beschaffenheit der hinterlegten Sache dem Verwahrer verursachten Schaden zu ersetzen hat, wenn er die schadendrohende Beschaffenheit der Sache kannte oder kennen mußte und dem Verwahrer nicht anzeigte.

m) Neu ist die im Entw. § 623 gleichmäßig wie beim Mandate § 596 getoffene Bestimmung über die Verpflichtung des Verwahrers zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung.

n) Ueber das beiderseitige Recht, die Zurückgabe bez. Zurücknahme der hinterlegten Sache zu fordern, bestimmt der Entw. §§ 624 und 625 im Wesentlichen ebenso wie das sächs. G.B. §§ 1267 und 1268.

o) Zur Festsetzung einer besonderen, kurzen Verjährungsfrist für die Ansprüche aus dem Hinterlegungsvertrage liegt nach Mot. II. S. 583 keine Veranlassung vor, so daß die im sächs. G.B. § 1261 geordnete einjährige Verjährung wegfällt.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/90

## Zwölfter Titel. Einbringung von Sachen bei Gastwirthen.

§§ 626—628.

a) Nach Mot. II. S. 584 flg. entspringt die besondere Haftung des Gastwirths nicht aus allgemeinen Grundsätzen, namentlich nicht aus den Grundsätzen über Verwahrung, sondern „unmittelbar aus dem ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossenen Aufnahme-Vertrage" und erstreckt sich nicht auf Gastwirthe, welche nicht gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnehmen (Restaurateurs), auch nicht, wie nach dem sächs. G.B. § 1290, auf Stallwirthe, und ferner nicht, wie nach dem sächs. G.B. § 1286, auf Sachen, welche der Gast bei seiner Abreise mit Einwilligung des Wirthes zurückläßt.

b) Theilweise abweichend vom sächs. G.B. § 1288 wird im Entw. § 626 einem Anschlage, durch welchen der Gastwirth die Haftung ablehnt, jede rechtliche Wirkung abgesprochen, jedoch § 627 in Bezug auf „Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten, welche nicht zu den laufenden Bedürfnissen des Gastes dienen," die Haftung des Wirthes beschränkt (Mot. II. S. 587 flg.).

c) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 628, daß der Gastwirth wegen seiner Forderungen für Wohnung und Bewirthung des Gastes ein dem § 521 entsprechendes gesetzliches Pfandrecht hat. Vgl. Konkurs-O. § 41 Nr. 5, obige Bemerkungen sub r zu § 521 und Mot. II. S. 590 flg.

## Dreizehnter Titel. Gesellschaft.

§§ 629—659.

a) Der Gesellschaftszweck kann nach dem sächs. G.B. § 1359 nur ein vermögensrechtlicher, dagegen nach dem Entw. § 629 auch ein lediglich idealer sein (Mot. II. S. 594 flg.)

b) Ein Gesellschaftsvertrag, welcher das ganze gegenwärtige und künftige Vermögen der Gesellschafter zum Gegenstande hat, ist nach sächs. G.B. § 1389 zulässig, dagegen nach dem Entw. § 350 in Bezug auf das ganze künftige Vermögen oder einen Bruchtheil desselben nichtig und in Bezug auf das gegenwärtige Vermögen oder einen Bruchtheil desselben nur bei gerichtlicher oder notarieller Form gültig (Mot. II. S. 595).

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/91

c) Daß der Gesellschaftsvertrag bei Unmöglichkeit des Zweckes nichtig ist, spricht der Entw. § 629 ausdrücklich aus, nicht das sächs. G.B.

d) Nach dem Entw. § 630 ist kein Gesellschafter zu einer Erhöhung des vertragmäßigen Beitrags oder zu einer Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage verpflichtet. Dies ist im sächs. G.B. nicht ausdrücklich bestimmt, jedoch aus § 1372 zu folgern.

e) § 631 des Entw. weicht nur unerheblich von § 1366 des sächs. G.B. ab.

f) Der Entwurf hat das im sächs. G.B. § 1370 ausgesprochene Verbot von Konkurrenzgeschäften nicht aufgenommen, dafür aber in § 632 darauf hingewiesen, daß nach § 359 der Gesellschafter nicht allein zur Beitragsleistung sondern auch zu einem sonstigen auf Treue und Glauben begründeten, den Gesellschaftszweck fördernden Verhalten verpflichtet ist. (Mot. II. S. 601).

g) Sowohl nach dem Entw. § 633 als nach dem sächs. G.B. § 1371 ist der Gesellschafter zur diligentia quam in suis verpflichtet.

h) Im Wesentlichen mit dem sächs. G.B. §§ 1367—1369 und 1373 übereinstimmend sind im Entw. §§ 634—641 unter Beibehaltung des Prinzips der Einstimmigkeit aller Gesellschafter für die Geschäftsführung ausführlichere Vorschriften gegeben für den Fall, daß einzelne Gesellschafter zur Geschäftsführung berufen, insbesondre bevollmächtigt sind (Mot. II. S. 602 flg).

i) Daß der Gesellschafter gemeinschaftliches Geld, welches er in seinen Nutzen verwendet oder einnimmt und nicht zeitig abliefert, zu verzinsen hat, ist im sächs. G.B. § 1373 bestimmt, nicht aber im Entwurf.

k) Aus Rechtsgeschäften, welche die Gesellschaft mit einem Dritten schließt, werden diesem gegenüber die Gesellschafter nach dem Entw. § 642 zu gleichen Antheilen (Kopftheilen), dagegen nach dem sächs. G.B. § 2378 nach Verhältniß ihrer Gesellschaftsantheile berechtigt und verpflichtet (Mot. II. S. 611 flg).

l) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 643, daß jeder Gesellschafter das Recht hat, „sich persönlich von den Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten, von den Geschäftsbüchern und Papieren Einsicht zu nehmen und sich auf Grund derselben eine Uebersicht über den Stand des gemeinschaftlichen Vermögens anzufertigen," und daß

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/92

„eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung ihre Wirkung verliert, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird."

m) Neu ist die Bestimmung des Entwurfs § 644, daß die einem Gesellschafter gegen die übrigen Gesellschafter zustehenden Forderungen mit gewissen Ausnahmen nicht übertragbar sind, daher aber auch nach § 296 (Mot. II. S. 615) der Pfändung nicht unterliegen.

n) Neu ist die Bestimmung des Entwurfs § 645, daß ein Gesellschafter gegenüber den übrigen Gesellschaftern verpflichtet ist, sich bis zur Auseinandersetzung der Verfügung über seinen Antheil an Gesellschafts-Gegenständen zu enthalten, und nicht berechtigt ist, vor der Auseinandersetzung die Theilung solcher Gegenstände zu fordern. Hiernach ist, anders als nach H.G.B. Art. 91, 131, 132 bei Handelsgesellschaften, bei andern Gesellschaften das Verfügungsrecht der Gesellschafter nicht dinglich unterbunden, vielmehr Dritten gegenüber die Veräußerlichkeit und Pfändbarkeit der Antheile angenommen (Mot. II. S. 615).

o) Der Entwurf § 646 bestimmt in Uebereinstimmung mit dem sächs. G.B. § 1387, daß ein Gesellschafter Rechnungsabschluß und Vertheilung des Gewinnes und Verlustes erst nach Auflösung der Gesellschaft verlangen kann, fügt aber die neue Bestimmung hinzu, daß bei einem Gesellschaftsverhältniß von längerer Dauer im Zweifel jährliche Rechnungsabschließung und Gewinnvertheilung als vereinbart anzusehen ist.

p) § 647 des Entw. stimmt mit §§ 1364 und 1365 des sächs. G.B. vollständig überein, ebenso mit einzelnen Besonderheiten § 648 und 649 des Entw. mit §§ 1379—1382 des sächs. G.B. und §§ 651 und 652 des Entw. mit § 1385 des sächs. G.B.

q) Neu sind die Bestimmungen des Entwurfs § 650 über die Dauer einer auf Lebenszeit eingegangenen Gesellschaft und einer nach Ablauf ihrer bestimmten Dauer stillschweigend fortgesetzten Gesellschaft.

r) Ueber Auflösung der Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters bestimmt § 652 im Wesentlichen übereinstimmend mit dem sächs. G.B. §§ 1383 und 1384, jedoch mit der Abweichung, daß die Auflösung nach dem Entw. mit dem Tode sofort, dagegen nach dem sächs. G.B. erst von der Zeit an, wo die sämmtlichen übrigen Gesellschafter den Tod erfahren haben, eintritt (Mot. II. S. 623).

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/93

s) Neu ist die im Entw. § 654, übereinstimmend mit § 603, gegebene Vorschrift.

t) Ueber die Modalitäten der Auseinandersetzung nach Auflösung der Gesellschaft giebt der Entw. §§ 655 u. 656 speziellere Vorschriften als das sächs. G.B. § 1388.

u) Neu, bez. abweichend vom sächs. G.B. § 1386, sind die Bestimmungen des Entw. §§ 657 und 658 über Fortsetzung der Gesellschaft nach Ausscheiden eines Gesellschafters und über Auseinandersetzung mit dem Ausscheidenden.

v) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 659, daß für Erwerbsgesellschaften, die nicht offene Handelsgesellschaften sind, die Anwendbarkeit der für letztere bestehenden Vorschriften vereinbart werden kann.

## Vierzehnter Titel. Leibrente.

§§ 660—663.

a) Nach der in diesem Titel im Entwurfe beigefügten Anmerkung sollen die Vorschriften über den Auszugsvertrag (sächs. G.B. §§ 1157 bis 1172) im Einführungsgesetze den Landesgesetzen vorbehalten werden.

b) Bezüglich der Leibrente weicht der Entw. vom sächs. G.B. §§ 1150—1156 in einigen Punkten ab.

## Fünfzehnter Titel. Spiel und Wette.

§§ 664 und 665.

Der Entwurf modificirt in Bezug auf Spiel und Wette sowie Lotterieen und Ausspielgeschäfte die Bestimmungen des sächs. G.B. §§ 1480 und 1481 und sieht von der Vorschrift § 1482 ib. über die sog. Differenzgeschäfte aus den in Mot. II. S. 647 angegebenen Gründen ab.

## Sechszehnter Titel. Vergleich.

§§ 666 und 667.

a) Der Entwurf bezeichnet als Gegenstand des Vergleichs nicht nach dem sächs. G.B. § 1409 ein „streitiges oder zweifelhaftes" sondern ein „streitiges oder ungewisses" Rechtsverhältniß (Mot. II

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/94

S. 651) und stimmt im Uebrigen mit §§ 1409 und 1411 im Wesentlichen überein.

b) Die Vorschriften des sächs. G.B. §§ 1410 und 1412—1415 sind in den Motiven für entbehrlich bez. bedenklich erklärt und daher in den Entwurf nicht aufgenommen.

c) 1416 des sächs. G.B. ist in Mot. II. S. 656 reprobirt.

d) Nach Mot. II. S. 657 übergeht der Entw. den Schiedsvertrag (sächs. G.B. §§ 1417 flg.), weil die Vorschriften der C.P.O. §§ 851 flg. „vollkommen genügen", und verwirft § 1427 des sächs. G.B.

## Siebzehnter Titel. Bürgschaft.

§§ 668—680.

a) Nach Mot. II. S. 657 (vgl. Entw. §§ 1300—1310) kommt die im sächs. G.B. §§ 1650—1654 zur Gültigkeit der Interzession einer Ehefrau für ihren Ehemann vorgeschriebene Form in Wegfall.

b) Nach Mot. II. S. 659 ist die Bürgschaft gemäß § 91 formfrei und es darf die Nothwendigkeit einer Form nicht aus § 683 abgeleitet werden.

c) Nach Mot. II. S. 660 ist über den Einfluß eines Irrthums des Bürgen über die Person des Schuldners oder des Gläubigers auf die Gültigkeit der Bürgschaft (sächs. G.B. § 1453) ohne besondre Bestimmung nach § 98 zu entscheiden.

d) Bezüglich der fidejussio in duriorem causam und bezüglich der Frage, inwieweit der Bürge die Einreden des Hauptschuldners hat, stimmt der Entw. §§ 670 und 671 mit §§ 1454, 1455 und 1459 des sächs. G.B. mit einigen Abweichungen (Mot. II. S. 660 bis 663) überein.

e) Bezüglich der Frage, für welchen Bestand und Umfang der Bürge haftet, stimmt der Entw. § 672 mit dem sächs. G.B. § 1456 überein mit der Ausnahme, daß nach dem Entw. die Haftung nicht auch, wie nach dem sächs. G.B., die Kosten der Kündigung der Hauptschuld umfaßt (Mot. II. S. 665).

f) Der Entw. § 673 bestimmt ebenso wie das sächs. G.B. § 1458, daß mehrere Bürgen (Mitbürgen) als Gesammtschuldner, also mit Ausschluß der Einrede der Theilung (§ 324) haften, fügt



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/95

aber hinzu, „daß es keinen Unterschied macht, ob die Verbürgung zu derselben Zeit oder zu verschiedener Zeit, gemeinsam oder nicht gemeinsam geschehen ist.“ Bezüglich des Regresses unter den mehreren Mitbürgen ist in Mot. II. S. 667 auf § 337 verwiesen.

g) Bezüglich der Einrede der Vorausklage weicht der Entw. § 674 vom sächs. G.B. § 1461 in folgenden Punkten ab:

1. Nach der Fassung des § 1461 scheint der Bürge ein (klagbares) Recht zu haben, nach Fälligkeit der Hauptschuld vom Gläubiger die Ausklagung des Hauptschuldners zu verlangen. Nach § 674 aber hat der Bürge nur das Recht, bis zur erfolgten Ausklagung des Hauptschuldners „die Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu verweigern.“
2. Im sächs. G.B. ist nicht näher angegeben, was unter Ausklagung zu verstehen ist. Nach § 674 des Entw. aber ist die Ausklagung „als erfolgt anzusehen, wenn eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner stattgefunden hat“, wozu nach Mot. II. S. 669 nicht die Verurtheilung des Hauptschuldners „bei dem Vorhandensein eines anderen vollstreckbaren Titels“ (z. B. im Mahnverfahren) erforderlich ist, und es ist ferner vorgeschrieben, in welcher Weise, namentlich bei einer Geldforderung, die Zwangsvollstreckung erfolglos versucht sein muß.

Nach Mot. II. S. 669 gehört die Behauptung der erfolgten Ausklagung nicht zur Klagbegründung, sondern ist als Einrede geltend zu machen.

h) Der Entw. § 675 normirt die Fälle, in welchen die Einrede der Vorausklage ausgeschlossen ist, theilweise anders als das sächs. G.B. § 1462 und stellt den Ausdruck „Selbstzahler“ dem Ausdrucke „Selbstschuldner“ gleich.

i) In Mot. II. S. 672 ist entgegen dem sächs. G.B. § 1450 ausgesprochen, daß auch den Nachbürgen (Afterbürge, Ueberbürge, fidejussor fidejussoris) die Einrede der Vorausklage nicht zusteht, wenn sie dem Hauptbürgen nicht zusteht.

k) Bezüglich der Rückbürgschaft (sächs. G.B. § 1451) sind nach Mot. II. S. 676 besondre Bestimmungen nicht erforderlich.

l) Abweichend vom sächs. G.B. §§ 1471—1474 bestimmt der

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/96

Entw. § 676, daß auf den Bürgen insoweit, als er den Gläubiger befriedigt hat, dessen Forderung gegen den Hauptschuldner, „kraft des Gesetzes übertragen wird." Nach Mot. II. S. 673 verweist der Entw. nicht, wie das sächs. G.B. § 955, auf das beneficium cedendarum actionum, sondern läßt den Legalübergang (subrogatio, cessio ficta) eintreten, und zwar zu Gunsten eines jeden, auch des selbstschuldnerischen Bürgen und ohne Unterschied, ob er die Bürgschaft im Einverständnisse mit dem Schuldner oder ohne dessen Einwilligung oder Wissen übernommen hat. Wegen der Wirkungen des Forderungs-Uebergangs ist im Entw. § 676 auf § 337 und außerdem in Mot. II. S. 674 auf §§ 297, 301 und 673 verwiesen. Bezüglich des Regresses in dem Falle, daß der Gläubiger sowohl vom Hauptschuldner als vom Bürgen, also doppelt befriedigt wird, hat der Entw. nach Mot. II. S. 675 die Bestimmungen des sächs. G.B. §§ 1472 und 1473 nicht aufgenommen, weil nur die Umstände des Einzelfalles in dieser Beziehung ausschlaggebend sein können.

m) Nach dem Entw. § 677 kann der Bürge, welcher sich im Auftrage des Hauptschuldners verbürgte, von demselben in gewissen Fällen nicht blos, wie nach dem sächs. G.B. § 1470, Befreiung von der Bürgschaft, sondern auch statt der Befreiung Sicherheitsleistung verlangen.

n) Nach dem Entw. § 678 besteht die Bürgschaft, wenn der Hauptschuldner vom Bürgen oder dieser von jenem beerbt wird, insoweit fort, als ihr Fortbestehen für den Gläubiger ein Interesse hat. Dies stimmt mit dem sächs. G.B. § 1465 im Wesentlichen überein.

o) Nach dem sächs. G.B. § 1466 erlöscht die Bürgschaft, wenn dem Gläubiger eine näher bezeichnete Verschuldung bei Geltendmachung seiner Forderung zum Nachtheil des Bürgen zur Last fällt. Diese Bestimmung ist im Entw. § 679 beschränkt worden (Mot. II. S. 678 flg.).

p) Nach dem sächs. G.B. § 1467 erlöscht die Bürgschaft, wenn die für die Dauer der Bürgschaft oder des Hauptvertrags bestimmte Zeit abgelaufen ist und der Gläubiger nicht binnen der nächsten 30 Tage Klage gegen den Hauptschuldner oder den Bürgen erhebt und den Rechtsstreit nicht länger als 3 Monate liegen läßt. Diese



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/97

Vorschrift ist aus den in Mot. II. S. 681 angegebenen Gründen in den Entw. nicht aufgenommen.

q) Die Bestimmungen des sächs. G.B. §§ 1476—1479 über den Creditauftrag (mandatum qualificatum) reducirt der Entw. § 680 darauf, daß das aus dem Vertrage entstehende Rechtsverhältniß im Zweifel nicht nach den Vorschriften über den Auftrag, sondern nach den Vorschriften über die Bürgschaft zu beurtheilen ist.

## Achtzehnter Titel. Verpfändungsvertrag.

§§ 681 und 682.

Der Entw. weicht theilweise vom sächs. G.B. §§ 1441—1448 ab. Nach Mot. II. S. 684 handelt es sich hier um den obligatorischen Pfandbestellungsvertrag (pactum de oppignorando) und wegen der durch die Vertragserfüllung (den dinglichen Vertrag) entstehenden dinglichen Rechte ist auf das Sachenrecht verwiesen.

## Neunzehnter Titel. Schuldversprechen.

§§ 683 und 684.

a) Der Entw. versteht unter „Schuldversprechen" — d. h. einem für sich allein zu einer Leistung verpflichtenden abstrakten Vertrage, wobei „ein besonderer Verpflichtungsgrund nicht angegeben oder nur im Allgemeinen bezeichnet" ist (indiskreter Schuldschein oder indiskretes Schuldbekenntniß), — sowohl das vom Gläubiger angenommene Versprechen einer Leistung als auch das vom Gläubiger angenommene Anerkenntniß einer (bereits bestehenden) Leistungspflicht einschließlich des Abrechnungs- und Berechnungsvertrags (Mot. II. S. 687 flg.). Das sächs. G.B. §§ 1397—1401 spricht nur von „Anerkenntnißvertrag", rechnet aber dazu auch die Ausstellung und Annahme eines Schuldscheins sowie den Abrechnungs- und Berechnungsvertrag.

b) Das Versprechen oder Anerkenntniß ist nach dem sächs. G.B formfrei, nach dem Entw. aber nur dann gültig, wenn es vom Schuldner in schriftlicher Form ertheilt ist.

c) Ueber die mittelst der Kondiktionen zu erhebenden Einwendungen gegen das Schuldversprechen bestimmt der Entw. abweichend vom sächs. G.B. (Mot. II. S. 693).

d) Nach dem sächs. G.B. § 1400 liegt in der Schuldstundung

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/98

und in der Zahlung von Schuldzinsen kein Anerkenntnißvertrag. Dies ist nach Mot. II. S. 692 als selbstverständlich in den Entwurf nicht aufgenommen.

### Zwanzigster Titel. Schuldverschreibung auf Inhaber.

§§ 685—703.

Der Entw. enthält gegenüber dem sächs. G.B. §§ 1039—1048 großentheils neue Bestimmungen.

## Dritter Abschnitt.

## Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen.

### Erster Titel. Allgemeine Vorschriften.

§§ 704—721.

a) Der Entwurf handelt

1. in §§ 105—107 von „unerlaubten Rechtsgeschäften" und zwar von
   A. Rechtsgeschäften, die gesetzlich verboten sind oder „gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung" verstoßen, deshalb aber nichtig sind, und
   B. Rechtsakten (Rechtsgeschäft, Urtheil, Zwangsvollstreckung, Arrestvollziehung), welche gegen ein gesetzliches oder gerichtliches Veräußerungsverbot verstoßen und deshalb unwirksam sind,
2. in §§ 704—721 von unerlaubten Handlungen, welche nicht in Rechtsgeschäften bestehen und ohne kontraktliche Verschuldung an und für sich rechtswidrig sind (zivilrechtlichen Delikten, Mot. II. S. 724, 725 und 727) und zum Schadensersatze verpflichten und
3. in §§ 722—736 von „einigen Spezialdelikten", welche besondrer Vorschriften bedürfen (Mot. II. S. 724).

In andrer Weise handelt das sächs. G.B.

1. in §§ 116—126 von „unerlaubten Handlungen" überhaupt, insofern dieselben zum Schadensersatze verpflichten,
2. in § 223 von Veräußerungen, welche gegen ein gesetzliches

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/99

oder gerichtliches Veräußerungsverbot oder gegen gewisse letztwillig oder kontraktlich bestimmte Verbote verstoßen und deshalb nichtig sind,

3. in §§ 685—688 darüber, in welcher Weise Schaden zu ersetzen ist,
4. in §§ 773—781 von zivilrechtlichen Delikten, insofern sie zum Schadensersatze verpflichten, und
5. in §§ 1483—1508 von einigen Specialdelikten.

b) Neu sind die Bestimmungen des Entw. § 704, daß der Deliktschuldner haftet

Abs. 1. für den Schaden, dessen Entstehung er „vorausgesehen hat oder voraussehen mußte", auch wenn der Umfang des Schadens nicht vorauszusehen war, und

Abs. 2. für jeden, auch den nicht vorauszusehenden Schaden, wenn er durch das Delikt das Recht eines Andern verletzte.

(Mot. II. S. 726).

c) Neu ist die Vorschrift des Entw. § 707, daß derjenige, welcher die von ihm begangene beschädigende Handlung „aus entschuldbarem Irrthum" für erlaubt gehalten hat, nicht zum Schadensersatze verpflichtet ist. Nach Mot. II. S. 731 ist der Irrthum, sowohl der Irrthum über Thatsachen als der Rechtsirrthum, entschuldbar, „wenn er nicht auf Fahrlässigkeit beruht".

d) Nach dem Entw. § 708 ist eine Person, welche einem Andern Schaden zufügt, während sie des Vernunftgebrauchs beraubt ist, dafür nicht verantwortlich (nicht „deliktsfähig" Mot. II. S. 732), ausgenommen im Falle der selbstverschuldeten Trunkenheit. Das sächs. G.B. §§ 81, 119 und 120 stellt zwar dieselbe Regel auf, erstreckt aber die Ausnahme ohne Beschränkung auf den Fall der Trunkenheit allgemein auf jede selbstverschuldete Beraubung des Vernunftgebrauchs. In Mot. II. S. 732 ist diese Ausdehnung der Ausnahme reprobirt, auch bemerkt, daß ein Geisteskranker im Stadium eines lichten Zwischenraums deliktsfähig wird, wenn er nicht entmündigt ist.

e) Nach dem Entw. § 709 ist eine Person im Kindesalter unbedingt deliktsunfähig und vom zurückgelegten 7. bis zum zurückge-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/100

legten 18. Lebensjahre nur dann verantwortlich, wenn sie „bei Begehung der unerlaubten Handlung die zur Erkenntniß der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besaß." Nach dem sächs. G.B. §§ 81, 119, 1823 und 1912 sind Minderjährige, auch nach erfülltem 18. Lebensjahre, deliktsunfähig, ausgenommen, wenn sie sich betrügerischer Weise für volljährig ausgegeben haben — eine Ausnahme, welche in Mot. II. S. 733 reprobirt ist und mit dem im Entw. § 709 angegebenen Falle der zur Erkenntniß der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht nicht congruirt.

f) Nicht ganz mit dem sächs. G.B. § 779 übereinstimmend bestimmt der Entw. §§ 710—713 über die Haftbarkeit der Aufsichtspflichtigen für Delikte der ihrer Aufsicht Unterworfenen und über die Haftpflicht der Geschäftsherren für Delikte ihrer Angestellten oder Arbeiter.

g) Nach dem Entw. § 714 haften Mehrere, welche, sei es als Anstifter, Thäter oder Gehülfen, durch gemeinschaftliches Handeln oder auch außerdem so, daß der Antheil eines Einzelnen nicht zu ermitteln ist, als Gesammtschuldner. Das sächs. G.B. §§ 777, 778 und 1495 stimmt damit im Wesentlichen überein.

h) Neu sind die Vorschriften des Entw. §§ 717 und 718 über Verzinsung des in Geld zu leistenden Schadensersatzes und über die Verwendungen, welche der Deliktschuldner auf den widerrechtlich entzogenen Gegenstand gemacht hat (vgl. sächs. G.B. § 1499).

i) Neu sind die Bestimmungen des Entw. § 719, daß der Anspruch auf Ersatz des durch Delikt entstandenen Schadens in 3 Jahren nach dem Zeitpunkte, in welchem der Gläubiger vom Schaden und von der Person des Schuldners Kenntniß erlangt hat, verjährt und daß, wenn diese kurze Verjährung nicht eintritt, die ordentliche 30jährige Verjährung von dem Zeitpunkte des begangenen Delikts an läuft.

k) Neu ist die Vorschrift des Entw. § 720, daß der Schuldner, welcher durch sein Delikt bereichert ist, zur Herausgabe der Bereicherung auch nach Verjährung des Anspruchs auf Schadensersatz nach den Bestimmungen über die condictio ob turpem causam § 741 verpflichtet ist (Mot. II. S. 743).

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/101

1) Durch § 721 des Entw. werden vorsorglich die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Buße ausdrücklich aufrecht erhalten (Mot. II. S. 744 und 746).

## Zweiter Titel. Einzelne unerlaubte Handlungen.

§§ 722—736.

a) Bezüglich des Delikts der Tödtung weicht der Entwurf §§ 722—725 vom sächs. G.B. §§ 1483, 1491 und 1492 hauptsächlich in Folgendem ab:

1. Nach § 722 sind bezüglich der Kosten der versuchten Heilung und des Begräbnisses des Getödteten nicht blos dessen Erben berechtigt, sondern auch dritte Personen, z. B. eine Lebensversicherungsgesellschaft und Alimentationspflichtige, welche die Kurkosten und Beerdigungskosten zu tragen haben (Mot. II. S. 767 und 775).
2. Nach § 723 hat der Schuldner dem Dritten, welchem ein gesetzlicher Anspruch auf den Unterhalt gegen den Getödteten zustand oder entstehen konnte, wegen Erlöschen dieses Anspruchs Ersatz zu leisten, auch wenn er den Schaden nicht voraussehen konnte (Ausnahme von § 704 Abs. 1). Das sächs. G.B. § 1492 erstreckt die Haftpflicht auch auf die durch Vertrag begründete Alimentationspflicht.
3. Die Vorschrift des sächs. G.B. § 1492, daß bei Bestimmung der Höhe des Schadensersatzes auf die Erwerbsfähigkeit des Getödteten, und auf das Bedürfniß und eigne Vermögen des Ersatzberechtigten Rücksicht zu nehmen, ist aus den in Mot. II. S. 783 angegebenen Gründen in den Entw. nicht aufgenommen.
4. Neu sind die Bestimmungen des Entw. § 724 über eine dem verletzten Alimentationsberechtigten als Entschädigung zu gewährende Rente oder Kapital-Abfindung und diesfallsige Sicherheitsleistung und Pfändbarkeit. In Mot. II. S. 785 flg. ist noch erörtert, inwieweit die Wiederverheirathung einer ersatzberechtigten Wittwe, die muthmaßliche Lebensdauer des Getödteten und Aenderung der Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/102

5. Nach dem Entwurf § 725 wird durch §§ 722—724 das einem Dritten nach § 704 Abs. 1 zustehende Recht nicht berührt.

b) Bezüglich der Körperverletzung ist im Entw. § 726 (Mot. II. S. 792 flg.) abweichend vom sächs. G.B. § 1489 und 1490

1. auch die Verletzung der Gesundheit ausdrücklich als Körperverletzung bezeichnet,
2. bestimmt, daß die Heilungskosten nicht nur zu ersetzen, sondern auch vorzuschießen sind,
3. die Entschädigung wegen Aufhebung oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit auch auf Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten erstreckt,
4. Verpflichtung der Zahlung eines Schmerzensgeldes und zur Entschädigung einer Verunstaltung oder Verstümmelung nicht ausgesprochen (Mot. II. S. 794), und
5. bestimmt, daß die Aufhebung oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit durch eine Geldrente zu entschädigen ist.

c) Bezüglich der Freiheitsberaubung stimmt der Entwurf §§ 727 und 728 mit dem sächs. G.B. §§ 1497 und 1498 nicht ganz überein.

d) Nach Mot. II. S. 744 flg. sind die Thatbestände der §§ 729—735 des Entwurfs zwar nicht wahre Delikte, sondern sog. Quasidelikte, jedoch insofern nach den Grundsätzen über Delikte zu behandeln, als dabei ein Verschulden angenommen bez. präsumirt wird.

e) Bezüglich der im sächs. G.B. §§ 1554—1559 als eine besondre Art der Forderungen eingestellten Haftung für Beschädigung durch Hinauswerfen oder Ausgießen oder Herabfallen von Gebäuden weicht der Entw. §§ 729—733 vom sächs. G.B. namentlich in Folgendem ab:

1. Nach § 1557 fällt der Anspruch des Beschädigten weg, wenn die Vorübergehenden durch ein erkennbares Zeichen oder durch zeitigen Zuruf gewarnt worden sind. Der Entw. hat diese Bestimmung nicht aufgenommen und in Mot. II. S. 806 ist deshalb nur auf § 222 verwiesen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/103

2. Der Anspruch des Beschädigten verjährt nach dem sächs. G.B. § 1559 in 6 Monaten, dagegen nach dem Entwurf § 732 in 1 Monat.

f) Bezüglich der Beschädigung durch Thiere bestimmt der Entw. § 734 abweichend vom sächs. G.B. §§ 1560 und 1561 ohne Unterscheidung zwischen wilden Thieren und Hausthieren, daß der „Halter" — nicht der Eigenthümer — des Thieres und derjenige, welcher die Aufsichtsführung für den Thierhalter übernommen hat, jedoch nur im Falle einer Verschuldung in der Beaufsichtigung des Thieres haftpflichtig sind. Die Bestimmung des sächs. G.B. § 1561 über Befreiung von der Ersatzpflicht durch Hingabe des Thieres sowie die wegen Zulänglichkeit der allgemeinen Grundsätze für entbehrlich erachteten Bestimmungen §§ 1562—1564 ib. sind im Entwurf nicht recipirt (Mot. II. S. 810 flg.).

g) Wegen des Schadens, welcher dadurch entsteht, daß ein Gebäude oder sonstiges Werk in Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung einstürzt, werden im sächs. G.B. § 351 nur der Eigenthümer des Bauwerks, dagegen im Entw. § 735 der Besitzer des Grundstücks oder Werkes und gewisse dritte Personen für verantwortlich erklärt (Mot. II. S. 814 flg.).

h) Ueber die Haftung der Beamten wegen Beschädigung durch Verletzung einer Amtspflicht bestimmt der Entw. § 736 (Mot. II. S. 819 flg.) mehrfach abweichend vom sächs. G.B. §§ 1506—1508.

## Vierter Abschnitt.

## Einzelne Schuldverhältnisse aus andern Gründen.

### Erster Titel. Bereicherung.

Nach Mot. II. S. 829 flg. sind unter Bereicherung „Schuldverhältnisse aus ungerechtfertigter Bereicherung (Kondiktionen)" verstanden und es sind alle Vermögensobjekte condizirbar, z. B. auch die Begründung und der Erlaß einer Obligation, der Besitz und die Inhabung.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/104

## I. Leistung einer Nichtschuld.

### §§ 737—741.

Bezüglich der condictio indebiti weicht der Entw. vom sächs. G.B. §§ 1519—1533 namentlich in Folgendem ab.

a) Nach dem sächs. G.B. § 1522 kann der, welcher eine verjährte Forderung in Unkenntniß der Verjährung erfüllt, das Geleistete nicht zurückfordern. Dasselbe hat der Entw. schon im allgemeinen Theile § 182 bestimmt.

b) Der Entw. § 738 bestimmt in Uebereinstimmung mit dem sächs. G.B. § 1521, daß bei der blos vorzeitigen Erfüllung einer betagten Forderung eine Rückforderung nicht stattfindet, und fügt hinzu, daß auch Zwischenzinsen nicht verlangt werden können. Daß eine Rückforderung stattfindet, wenn eine suspensiv bedingte Forderung vor Eintritt der Bedingung erfüllt wurde (sächs. G.B. § 1521), ist im Entw. nicht bestimmt, jedoch in Mot. II. S. 832 als zweifellos erklärt.

c) Nach Mot. II. S. 833 hat der Kondizent nur das Nichtbestehen der Schuld und nicht auch seinen Irrthum zu beweisen und daß er Kenntniß von dem Nichtbestehen der Schuld gehabt habe, ist vom Empfänger zu excipiren und zu beweisen, wogegen es auf die Beweisfrage keinen Einfluß hat, wenn der Empfänger den Empfang der Leistung böslich leugnet, so daß die im sächs. G.B. § 1533 bestimmte Strafe des muthwilligen Leugnens wegfällt.

d) Im sächs. G.B. § 1523 ist dem Irrthume über das Bestehen der Schuld unter Umständen der Zweifel gleichgestellt. Diese Bestimmung ist im Entwurfe nicht aufgenommen und in Mot. II. S. 834 als nach Abs. 1. des § 737 entbehrlich bezeichnet.

e) Der Anspruch geht nach dem Entw. § 739 auf Herausgabe der Bereicherung, soweit diese „bei Eintritt der Rechtshängigkeit," nach dem sächs. G.B. § 1527, soweit sie „zur Zeit der Rückforderung" noch vorhanden ist.

f) Nach dem sächs. G.B. § 1532 verjährt die Klage auf Rückerstattung indebite gezahlter Zinsen in 3 Jahren. Dies ist im Entw. nicht recipirt.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/105

### II. Nichteintritt des bei einer Leistung vorausgesetzten künftigen Ereignisses oder rechtlichen Erfolgs.

§§ 742—744.

Bezüglich der condictio ob rem (causa data, causa non secuta) weicht der Entw. vom sächs. G.B. §§ 1534—1539 hauptsächlich in Folgendem ab:

a) Der Nichteintritt nicht blos eines Ereignisses sondern auch eines rechtlichen Erfolgs kann die Kondiktion begründen (Mot. II. S. 843).

b) Die Kondiktion ist bei einer auf gegenseitigen Vertrag sich gründenden Leistung nicht gänzlich sondern nur, wenn ihr § 360 entgegensteht, ausgeschlossen, z. B. nach § 368 Abs. 1 dann zulässig, „wenn der eine Theil in der Erwartung der Gegenleistung vorgeleistet hat und die Gegenleistung demnächst unmöglich wird" (Mot. II. S. 842).

c) Die Beweisfrage ist nicht gesetzlich sondern von der Wissenschaft zu entscheiden (Mot. II. S. 843).

### III. Wegfall des Rechtsgrundes einer Leistung.

§§ 745 und 746.

Nach Mot. II. S. 846 ist die condictio ob causam finitam, im sächs. G.B. § 1548 als condictio sine causa behandelt, zwar ein Unterfall der condictio, jedoch bei der Wichtigkeit des Gegenstandes besonders hervorzuheben. Dahin gehören auch nach Mot. l. l. der im sächs. G.B. § 1548 bezeichnete und gewisse andre Fälle; der Entw. hat aber dieselben nicht besonders hervorgehoben, dagegen in § 746 die im sächs. G.B. nicht erwähnten Fälle, wenn ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes oder ein im Urkunden- oder Wechselprozesse unter Vorbehalt der Rechte oder in der Berufungsinstanz unter gewissem Vorbehalt erlassenes Urtheil aufgehoben wird.

### IV. Verwerflicher Empfang.

§ 747.

Bezüglich der condictio ob turpem causam weicht der Entw. vom sächs. G.B. §§ 1540—1546 in Folgendem ab:

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/106

a) Der Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (§ 106) ist dem Verstoße gegen die guten Sitten gleichgestellt.

b) Die Kondiktion ist nicht auf den Fall beschränkt, wenn die Leistung in Rücksicht auf einen künftigen Erfolg oder ein späteres Verhalten des Empfängers, also auf eine causa futura angenommen ist, sondern erstreckt sich auch auf den Fall, wenn die causa der Vergangenheit angehört (Mot. II. S. 849).

c) Die Hervorhebung bestimmter Fälle der Unsittlichkeit sowie die Anerkennung einer besonderen condictio ex injusta causa (sächs. G.B. §§ 1541, 1542 und 1545) sind nach Mot. II. S. 850 und 851 entbehrlich.

### V. Sonstiges grundloses Haben.

§ 748.

Bezüglich der condictio sine causa stimmt der Entw. mit dem sächs. G.B. §§ 1547, 1549 und 1550 im Wesentlichen überein.

## Zweiter Titel. Geschäftsführung ohne Auftrag.

§§ 749—761.

Der Entw. weicht vom sächs. G.B. §§ 1339—1358 hauptsächlich in Folgendem ab:

a) Zum Begriff der negotiorum gestio wird erfordert, daß ein fremdes Geschäft nicht blos ohne Auftrag sondern auch ohne Amtspflicht geführt wird. Wer kraft seines Amtes ein fremdes Geschäft besorgt, z. B. ein gesetzlicher Vertreter, ein Konsul, der die Erben eines ausländischen Nachlasses vertritt, ist nicht nach den Grundsätzen der neg. gestio sondern als Mandatar bez. nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beurtheilen (Mot. II. S. 856 flg.)

b) Nach dem sächs. G.B. § 1347 haftet der Geschäftsführer, wenn er gegen das Verbot des Geschäftsherrn handelte, auch für den Zufall. Der Entwurf hat diese Bestimmung nicht aufgenommen, dagegen die dem Geschäftsführer obliegende Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters „nicht blos auf die Ermittelung eines etwaigen ausdrücklichen Verbots des Geschäftsherrn sondern darauf erstreckt, ob sich dessen Intention überhaupt gegen die Einmischung oder die Art der Einmischung kundgegeben habe" (Mot. II. S. 857).

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/107

c) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 750, daß der Geschäftsführer nur wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit haftet, wenn er zu dem Zwecke gehandelt hat, „um von der Person oder dem Vermögen des Geschäftsherrn eine dringende Gefahr abzuwenden."

d) Neu ist die im Entw. § 753 aufgestellte Vermuthung, „daß der Geschäftsherr gebilligt haben würde, was ein ordentlicher Hausvater hätte für angemessen erachten müssen."

e) Nach dem sächs. G.B. § 1354 ist, wenn Ascendenten ihren Descendenten oder letztere den ersteren oder Geschwister ihren Geschwistern Unterhalt gewährt haben, im Zweifel anzunehmen, daß sie dies in der Absicht zu schenken gethan haben. Im Entw. § 754 ist dasselbe für das Verhältniß der Ascendenten und Descendenten zu einander bestimmt, jedoch für das Verhältniß der Geschwister zu einander ausgeschlossen (Mot. II. S. 864).

f) Nach dem sächs. G.B. § 1355 kann der Geschäftsführer, welcher Unterhalt Personen verabreicht, „zu deren Erhaltung der Geschäftsherr verpflichtet war", auch wenn er gegen dessen Verbot handelt, Erstattung der Verwendungen fordern. Dies ist im Entwurf § 755 auf den Fall einer gesetzlichen Unterhaltspflicht des Geschäftsherrn beschränkt (Mot. II. S. 865).

g) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 759, daß die Vorschriften über die negotiorum gestio auch dann voll anwendbar sind, wenn „der Geschäftsführer zu der Geschäftsbesorgung durch ein eigenes Interesse oder durch das Interesse eines Dritten bestimmt worden ist" (Mot. II. S. 868). Die Bestimmung des sächs. G.B. § 1356 ist in den Entw. nicht aufgenommen.

h) Eine besondere, außerhalb der Vorschriften über die Kondiktionen und die negotiorum gestio liegende Versions- oder Verwendungsklage (actio de in rem verso) ist dem Entw. nach Mot. II. S. 871 fremd (vgl. sächs. G.B. § 1357).

## Dritter Titel. Gemeinschaft.

### §§ 762—773.

Das sächs. G.B. enthält über die Gemeinschaft nur die Bestimmung § 1392, daß eine nicht auf Vertrag beruhende Gemeinschaft, wenn sie in Miteigenthum besteht, nach den Vorschriften über Mit-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/108

eigenthum §§ 328—344, in andern Fällen nach den Vorschriften über die Gesellschaft zu beurtheilen ist. Der Entw. §§ 762 flg. gilt für jede Gemeinschaft eines Rechtes (nach Mot. II. S. 874 auch für eine Gemeinschaft des Besitzes und der Inhabung sowie eines Gegenstandes, der nicht Vermögensgegenstand ist), und zwar nach § 773 auch für das Gesellschaftsverhältniß, wiewohl für letzteres nur subsidiär, soweit nicht aus den Vorschriften über die Gesellschaft §§ 629—659 ein Anderes sich ergiebt. Bezüglich des Miteigenthums giebt der Entw. in §§ 946—951 noch besondre Vorschriften. Der Entwurf stimmt nun mit den das Miteigenthum betreffenden §§ 328—344 des sächs. G.B. im Wesentlichen überein mit folgenden Ausnahmen:

a) Ein für immer oder auf unbestimmte Zeit erklärter Verzicht auf das Recht, Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, gilt nach dem sächs. G.B. § 338 nur auf 20 Jahre, nach dem Entw. § 767 auf 30 Jahre und ohne bindende Kraft für den Konkursverwalter.

b) Unverjährbar ist nach dem Entw. § 768 „der Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft", nach dem sächs. G.B. § 151 „die Klage auf Theilung einer Gemeinschaft an Sachen."

c) Der Theilungsmodus ist im Entw. §§ 769 und 770 großentheils anders bestimmt als im sächs. G.B. §§ 339—344.

d) Nach dem Entw. § 771 hat bei Theilung eines gemeinschaftlichen Gegenstandes der Theilhaber, welcher seinen Bruchtheil zu Gunsten eines andern Theiles aufgiebt, wegen des veräußerten Rechtes und wegen Mängel ebenso Gewähr zu leisten, wie bei dem Veräußerungsvertrage (Mot. II. S. 887). Aehnliches ist im sächs. G.B. §§ 2352 und 2353 für die Erbtheilung bestimmt.

e) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 772, daß, solange die Aufhebung der Gemeinschaft nicht zulässig oder nicht ausführbar ist, ein Theilhaber im Zweifel verlangen kann, daß die übrigen Theilhaber in eine dem Interesse aller Theihaber nach billigem Ermessen entsprechende Art der Verwaltung einwilligen.

## Vierter Titel. Vorlegung und Offenbarung.

### §§ 774—777.

a) Ueber den Anspruch, wegen eines berechtigten Interesse die

Besichtigung einer Sache oder die Einsicht einer Urkunde vom Besitzer oder Inhaber zu verlangen (actio ad exhibendum und ad edendum) bestimmt der Entw. §§ 774—776 nicht ganz übereinstimmend mit dem sächs. G.B. §§ 1565—1567.

b) Neu ist die materiellrechtliche Bestimmung des Entw. § 777, wonach derjenige, „welcher einen Inbegriff von Vermögensgegenständen ganz oder zu einem Bruchtheile herauszugeben oder über den Bestand eines solchen Inbegriffs Auskunft zu ertheilen verpflichtet ist, dem Berechtigten auf Verlangen ein Verzeichniß des Bestands vorzulegen und den Offenbarungseid zu leisten hat". Das sächs. G.B. bestimmt nur in §§ 1393—1396 über die „Verbindlichkeit zur Rechnungsablegung", in § 632 über die Spezificationspflicht bei einem Nießbrauche an einem ganzen Vermögen, in §§ 1813, 1906 und 2301, 2331 über die Spezificationspflicht und den Spezificationseid des Vaters, des Vormunds, des Besitzers erbschaftlicher Gegenstände und des Erben. Nach Mot. II. S. 895 muß der Manifestationseid, gleichviel ob der Verpflichtete dazu sich ohne Prozeß bereit erklärt hat oder verurtheilt worden ist, als ein Act freiwilliger Gerichtsbarkeit abgenommen werden und es ist über die Folgen der Nichtleistung des Eides Weiteres bemerkt.

---

# Drittes Buch.
## Sachenrecht.

(Hierzu Motive Band III.)

### Vorbemerkungen.

a) Nach Mot. III. S. 9 und 22 ist Grundlage des Immobilienrechtes die Bucheinrichtung, wofür die neuen Bezeichnungen eingeführt sind

„Grundbuch" für Grund- und Hypothekenbuch,
„Blatt" für Folium,
„Grundbuchamt" für Grund- und Hypothekenbehörde,

und es soll das formelle Grundbuchrecht durch ein besonderes, als „Grundbuchordnung" bezeichnetes Reichsgesetz geregelt werden.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/110

b) In Mot. III. S. 25 ist ausgeführt, daß und warum der Entwurf keine Definitionen und keine allgemeinen Vorschriften giebt über res in commercio und extra commercium, res singulae und universitates rerum (universitas facti und juris), Sachenwerth, Verwendungen und bewegliches und unbewegliches Vermögen, vgl. sächs. G.B. §§ 58, 60, 62, 77 und 78.

## Erster Abschnitt.

## Allgemeine Vorschriften.

§§ 778—796.

a) Der Entw. versteht nach § 778 und Mot. III. S. 32 flg. unter Sachen nur körperliche Sachen, Sachen im eigentlichen (engern) Sinne, schließt also res incorporales, namentlich Rechte aus und gebraucht für Normen, welche sich sowohl auf Sachen, als auch auf Rechte beziehen sollen, den Ausdruck „Gegenstand".

b) Vertretbare (fungibile) Sachen sind im Entw. §§ 779 ebenso definirt wie im sächs. G.B. § 61.

c) Das sächs. G.B. hat verbrauchbare Sachen, insbesondere im engern Sinne res, quae usu consumuntur, tolluntur, minuuntur, nur in § 623 beim Nießbrauche erwähnt und ebenso definirt wie der Entw. § 780. Weiteres hierüber in Mot. III. S. 34 flg.

d) Die Vorschriften über Grundstücke finden entsprechende Anwendung nach dem sächs. G.B. § 59 auf Berechtigungen, welche ein Folium im Grundbuche erhalten, nach dem Entw. § 781 auf Berechtigungen, welche ein Blatt im Grundbuche erhalten können, also nach Mot. III. S. 40 auch auf buchungsfähige aber nicht gebuchte Berechtigungen.

e) Die Vorschriften des Entw. §§ 782—785 über die wesentlichen Bestandtheile eines Grundstücks stimmen mit geringen Abweichungen mit dem sächs. G.B. §§ 284—286 überein.

f) Ganz abweichend vom sächs. G.B. §§ 281—283 bestimmt der Entw. § 786 über den Zuwachs eines „Erdkörpers, welcher durch Naturgewalt von einem Grundstücke losgerissen und mit einem andern Grundstücke vereinigt ist." Unter Naturgewalt ist nach Mot. III.



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/111

S. 50 nicht blos Wassergewalt sondern auch Erdrutsch, Bodenerschütterung „u. dergl." verstanden.

g) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 787:

„Jedes Grundstück, welches in dem Flurbuche eine besondere Nummer führt, ist als ein einheitliches Grundstück anzusehen.

Ein Gleiches gilt von mehreren Grundstücken, welche im Flurbuche verschiedene Nummern führen, sofern sie in dem Grundbuche als ein einheitliches Grundstück gebucht sind."

In Mot. II. S. 53 flg. ist hiernach zwischen einfachen und zusammengesetzten Grundstücken unterschieden und es muß ein einzelnes Grundstück, um rechtlich als Sache gelten zu können, als ein räumlich abgegrenzter Flächenabschnitt sich darstellen. Vgl. sächs. G.B § 64.

h) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 788:

„Rechte, welche mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbunden sind, gelten als Bestandtheile des letzteren."

Dahin gehören nach Mot. III. S. 60 flg. „aus dem Gebiete des Privatrechts das dingliche Vorkaufsrecht, die Grunddienstbarkeiten und die Reallasten" und es ist das Recht, „obschon es an und für sich ein Bestandtheil des Grundstücks nicht ist, doch rechtlich ebenso zu behandeln."

i) Bezüglich der Zubehörungen (Pertinenzien) weicht der Entw. §§ 789—791 vom sächs. G.B. §§ 65—71 in Folgendem ab:

1. Nur eine bewegliche Sache kann Zubehör einer andern (beweglichen oder unbeweglichen) Sache sein. Einzelne Stücke eines zusammengesetzten Grundstücks sind Bestandtheile desselben und unrichtig sind in der sächs. Verordnung vom 9. Januar 1865 §§ 111, 112, 123, 129 flg. auch unbewegliche Pertinenzien angenommen (Mot. III. S. 63 flg.).
2. Sachen, „welche nach der Verkehrssitte nicht als Zubehör angesehen werden", sind nicht Zubehör, z. B. Oefen in Gegenden, wo es üblich ist, daß die Wohnungen ohne Oefen vermiethet und diese von den Miethern beschafft werden (Mot. III. S. 63).
3. Nach § 790 des Entw. erstreckt sich das eine Sache betreffende Rechtsgeschäft unter Lebenden im Zweifel auch auf

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/112

die Sachen, welche „zur Zeit des Abschlusses des Rechtsgeschäfts" Zubehör jener Sache sind, nicht auch, wie nach dem sächs. G.B. § 66, auf die später hinzugekommenen Zubehörungen (Mot. III. S. 66).

4 § 791 des Entw. weicht vom sächs. G.B. §§ 69 und 70 nur wenig ab (Mot. III. S. 66 flg.). Für „ein zur Landwirthschaft eingerichtetes Grundstück" ist der Ausdruck „Landgut" eingeführt.

k) Ueber Nutzungen, insbesondere Früchte einer Sache oder eines Rechtes bestimmt der Entw. §§ 792—794 zum Theil anders als das sächs. G.B. §§ 72—76. Die bürgerlichen Früchte sind in Mot. III. S. 68 als juristische Früchte bezeichnet.

l) Neu, wenigstens abweichend vom sächs. G.B. § 129, ist die Vorschrift des Entwurfs § 795, daß die Lasten und Abgaben bei einem Wechsel in der Person des Pflichtigen, insbesondre beim Kaufe und Nießbrauche, im Zweifel nach der Fälligkeit, nicht nach dem Zeitverhältnisse zu vertheilen sind (Mot. III. S. 76).

m) § 796 des Entw., mit dem sächs. G.B. §§ 223 und 224 nicht ganz übereinstimmend, bestimmt:

„Die Befugniß desjenigen, welchem das Eigenthum oder ein anderes Recht an einer Sache zusteht, über sein Recht zu verfügen, kann nicht durch Rechtsgeschäft mit Wirkung gegen Dritte ausgeschlossen oder beschränkt werden, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt".

## Zweiter Abschnitt.

## Besitz und Inhabung.

### §§ 797—825.

Der Entwurf giebt mit mehrfachen, mehr theoretisch als praktisch erheblichen Abweichungen vom sächs. G.B. §§ 186—216 Vorschriften über Besitzerwerb § 797, Möglichkeit des Besitzes § 798, gemeinschaftlichen Besitz § 799, Besitzerwerb geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen § 800, Vertretung §§ 801 und 802, Besitzerwerb mittels Uebergabe §§ 803—805, Fortdauer des Besitzes § 806, Verlust des Besitzes §§ 807—813, verbotene



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/113

Eigenmacht gegenüber dem Inhaber §§ 814, Nothwehr und erlaubte Selbsthülfe des Inhabers § 815, verbotene Eigenmacht im Falle der Theilinhabung und im Falle der Mitinhabung §§ 816 und 817, und über die Besitzklagen §§ 818—825.

## Dritter Abschnitt.

## Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken.

### §§ 826—847.

a) Wie im Mot. III. S. 136 flg. weiter ausgeführt ist, gelten die beiden Hauptprinzipien des Grundbuchrechtes, das Oeffentlichkeits- oder Publizitätsprinzip im materiellen Sinne (Grundsatz des öffentlichen Glaubens des Grundbuches) und das Eintragungsprinzip, sowohl nach dem Entwurfe als nach dem sächs. G.B §§ 276—278, 387, 398, 463, 465, 506, jedoch mit folgendem Unterschiede. Dem sächs. G.B. liegt das Prinzip der formalen Rechtskraft der Eintragung zu Grunde mit der Beschränkung, daß, wenn die Eintragung auf einem nichtigen oder anfechtbaren Rechtsgrunde beruht und der Dritte dies bei seiner Erwerbung gekannt hat, der Anspruch des Verletzten auch gegen den Dritten stattfindet. Dagegen statuirt der Entwurf § 826 nur eine Vermuthung, „daß derjenige, für welchen ein Recht an einem Grundstücke oder ein Recht an einem solchen Rechte in das Grundbuch eingetragen ist, das Recht erworben habe, und daß ein Recht, dessen Erlöschen in das Grundbuch eingetragen ist, (Löschung), aufgehoben sei." Hiernach (Mot. III. S. 138, 139 und 140—155) hat derjenige, „welcher in Folge eines Irrthums oder einer Fälschung oder auf Grund eines wegen Verfügungsunfähigkeit des andern Theiles nichtigen Vertrages eingetragen wird", durch die Eintragung das ihm zugeschriebene Recht nicht erworben, die Eintragung ist „wirkungslos" und der Verletzte hat einen dinglichen, auch im Konkurse gültigen Anspruch auf Berichtigung des Grundbuches, wiewohl nicht gegen den gutgläubigen Erwerber eines Rechtes am Grundstücke. Die gedachte Vermuthung gilt als Beweis, sofern sie nicht durch Gegenbeweis entkräftet wird.

b) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 827:

„Ist ein Recht als mehreren Personen gemeinschaftlich und

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/114

ungetheilt zustehend in das Grundbuch eingetragen, so ist für dieselben Gemeinschaft nach Bruchtheilen, sowie Gleichheit der Bruchtheile als eingetragen anzusehen, sofern nicht aus dem Inhalte der Eintragung ein Anderes sich ergiebt".

Hiernach „finden die Gläubiger eines Theilhabers einen bestimmten Antheil als Gegenstand der Zwangsvollstreckung" (Mot. III. S. 157).

c) Nach Mot. III. S. 158 flg. regelt der Entw. §§ 828 bis 833 den rechtsgeschäftlichen Erwerb der Rechte an Grundstücken auf der Grundlage des materiellen Konsensprinzipes (dem Prinzipe des dinglichen Vertrages) in Verbindung mit dem Eintragungsprinzipe theilweise abweichend vom sächs. G.B., bestimmt namentlich § 829, daß zur Wirksamkeit des dinglichen Vertrages „die Angabe des Rechtsgrundes nicht erforderlich ist" (anders sächs. G.B. §§ 276, 278 387, 398, 506). Hiernach ist der dingliche Vertrag abstrakter Natur und von dem obligatorischen Grunde völlig gelöst und der Rechtsgrund von der Sachprüfung des Grundbuchamtes ausgeschlossen (Mot. III. S. 187, 315).

d) Nach Motiven III. S. 161 unterliegen dem Eintragungsprinzipe (Eintragungszwange) namentlich folgende auf Vertrag begründete Rechte, wenn sie als dingliche Rechte gegen Dritte wirksam sein sollen,

1. das Grundeigenthum,
2. das Vorkaufsrecht,
3. das Erbbaurecht (Superfizies, im sächs. G.B. § 661 als vererbliches und veräußerliches Baurecht und Kellerrecht bezeichnet, vgl. Entw. §§ 961 flg.) welches sowohl bei dem belasteten Grundstücke als auch auf einem für das Erbbaurecht bestimmten Grundbuchblatte einzutragen ist,
4. die Dienstbarkeiten, namentlich auch die nach der sächs. Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865 § 121 und dem sächs. Gesetz vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher betr., § 15 sub b nicht eintragsfähigen Grunddienstbarkeiten, wovon die bereits bestehenden nach Mot. III. S. 167 durch öffentliche Aufforderung der Berechtigten zur Anmeldung binnen einer bestimmten Aus-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/115

schlußfrist festzustellen sein werden, sowie die auch nach dem sächs. G.B. § 646 eintragsfähigen persönlichen Dienstbarkeiten, insbesondere Nießbrauch, Gebrauch, Wohnung und Herberge (s. Entw. §§ 969, 982, 1048),

5. die Reallasten,
6. die Hypotheken und Grundschulden.

Bei der Eintragung der sub 2 bis 6 vorgedachten Rechte kann zur näheren Bezeichnung des Inhalts derselben auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden nach dem Entw. §§ 962, 969, 982, 1048, 1054, 1064, 1108, 1125 und 1136. Weitere Bestimmungen über die Eintragung in das Grundbuch sind nach Mot. III. S. 176 flg. unter Bezeichnung der hauptsächlichen Gesichtspunkte der zu erlassenden Grundbuchordnung vorbehalten.

e) Die, besonders für die Eigenthümerhypothek wichtige, Vorschrift des Entw. § 835:

„Vereinigen sich das Eigenthum und ein anderes Recht an einem Grundstücke in derselben Person, so wird durch die Vereinigung das andere Recht nicht aufgehoben."

ist im sächs. G.B. §§ 132, 594 und 651 und dem sächs. Gesetz vom 6. November 1843 die Grund- und Hypothekenbücher ꝛc. betr., §§ 117, 119 nicht streng durchgeführt (Mot. III. S. 201 flg.).

f) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 836, daß ein eingetragenes, auf die Lebenszeit des Berechtigten beschränktes Recht nach Ableben des Berechtigten ohne Bewilligung des Rechtsnachfolgers gelöscht werden kann, jedoch, wenn ein Anspruch auf rückständige Leistungen nicht ausgeschlossen ist, nur dann, wenn nicht binnen Jahresfrist nach dem Tode des Berechtigten die Eintragung eines Widerspruchs beantragt ist.

g) Die Vorschriften des Entw. § 837—839 über den Grundsatz des öffentlichen Glaubens (publica fides) des Grundbuches und über die Consequenzen dieses Grundsatzes stimmen im Wesentlichen mit dem sächs. Gesetze vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher betr., überein und sind in Mot. III. S. 208 flg. weiter ausgeführt.

h) Die Vorschriften des Entwurfs über das Rangverhältniß zwischen mehreren das Grundstück belastenden Rechten, nämlich § 840

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/116

über die vom Datum die Eintragung abhängige Rangordnung, § 841 über die nachträgliche Aenderung der Rangordnung (Vorzugseinräumung) und § 842 über den Vorbehalt des Ranges für ein künftig einzutragendes Recht enthalten mehrere Abweichungen von dem sub g vorgedachten sächs. Gesetze (Mot. III. S. 225 flg.).

i) Neu ist die Vorschrift des Entwurfs § 843 über Berichtigung des Grundbuches, wenn der Inhalt desselben mit der wirklichen Rechtslage im Widerspruch steht (Mot. III. S. 234 flg.).

k) Die Vorschriften des Entw. §§ 844—846 (Mot. III. S. 237 flg.) über Eintragung einer Vormerkung (Verwahrung, Protestation, vgl. unten Bemerkung 1 zu §§ 1062 flg.) und über Eintragung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sowie über das diese Eintragungen betreffende Verfahren weichen von den sächs. Gesetzen (G.B. §§ 404—409, Gesetz vom 6. November 1843 §§ 24 und 25, Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865 §§ 216—223) mehrfach ab.

l) Nach dem Entw. § 847 sind unverjährbar „die eingetragenen oder vorgemerkten Rechte" mit Ausnahme der „Ansprüche auf Schadensersatz und auf Rückstände wiederkehrender Leistungen". Dies entspricht nicht ganz dem sächs. G.B. §§ 151, 596 und 655. In Mot. III. S. 253 flg. ist Folgendes ausgesprochen:

1. Rückstände von wiederkehrenden Leistungen, namentlich von Vertragszinsen und Renten, verjähren in 4 Jahren nach § 157 des Entw.
2. Auch Grunddienstbarkeiten und persönliche Dienstbarkeiten sind unverjährbar, weil sie dem Eintragungsprinzipe unterworfen sind (s. oben Bem. d 4 zu §§ 826 flg.).
3. Bei der Hypothek sind die Ansprüche aus der Forderung der Verjährung nach § 154 unterworfen und nur die Ansprüche aus dem dinglichen Rechte unverjährbar.

Der Ausspruch sub 3 wird so zu verstehen sein, daß zu Folge § 183 des Entw. nach Verjährung der persönlichen Forderung noch die Befriedigung aus dem Pfande verlangt werden kann.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/117

## Vierter Abschnitt.

# Eigenthum.

### Erster Titel. Inhalt und Begrenzung des Eigenthums.

§§ 848—867.

a) Der Entw. bestimmt in §§ 848 und 849 über den Inhalt des Eigenthums übereinstimmend mit dem sächs. G.B. §§ 217 und 218, sieht aber aus den in Mot. III. S. 258 flg. und 262 angegebenen Gründen von den Bestimmungen des sächs. G.B. §§ 219 bis 226 ab und giebt in §§ 850—867 über Beschränkungen des Grundeigenthums Vorschriften, welche nicht ausschließlich das Nachbarrecht betreffen, jedoch im sächs. G.B. §§ 345—368 als Bestimmungen über „Verhältnisse benachbarter Grundstücke" bezeichnet sind.

b) Die Vorschriften des Entwurfs

§ 850 über Immissionen von „Gasen, Dämpfen, Rauch, Ruß, Gerüchen, Wärme, Erschütterungen und dergleichen",

§§ 851—853 über Errichtung und Wiederherstellung fester Grenzzeichen, Abmarkung und Regulirung streitiger Grenzen,

§ 854 über Eigenthum, Benutzung und Unterhaltung von Grenzanlagen (Rain, Mauer, Hecke, Zaun 2c.),

§ 855 über Eigenthum, Benutzung und Beseitigung eines Baumes, welcher auf der Grenze steht,

§ 856 über den Wasserabfluß,

§ 857 Grenzüberschreitung durch Neubau,

§ 861 über Hinüberragen von Zweigen und Wurzeln,

§ 862 über Ueberfall von Baumfrüchten,

§ 863 über den Nothweg,

§ 865 über Vertiefen des Erdbodens, wodurch dem Nachbargrundstücke die erforderliche Stützung entzogen wird,

enthalten mehrfache Abweichungen vom sächs. G.B. §§ 353—368. Es ist aber noch im § 864 die allgemeine Bestimmung getroffen:

„Anlagen, deren Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf ein Nachbargrundstück zur Folge hat, dürfen nicht hergestellt oder gehalten werden"

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/118

und nach Mot. III. S. 293 flg. betrifft dies Anlagen, welche zwar nicht bei der Errichtung, jedoch „im Laufe der Zeit zu unzulässigen Einwirkungen führen", z. B. Pflanzenanlagen in der Nähe der Grenze, Kloaken, Abtritte (vgl. sächs. G.B. § 359), worüber Spezialbestimmungen der Partikulargesetzgebung zu überlassen sind. Auch bleiben nach dem Entw. § 866 die Landesgesetze unberührt, „welche das Eigenthum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderen oder weitergehenden Beschränkungen unterwerfen."

c) Neu ist die Vorschrift des Entwurfs § 867 über das Recht auf Abholen einer beweglichen Sache von einem fremden Grundstücke (actio ad exhibendum).

## Zweiter Titel. Erwerb des Eigenthums an Grundstücken.

### Vorbemerkungen.

a) In Mot. III. S. 299—312 ist Folgendes ausgeführt:

1. Der Grundsatz des sächs. G.B. § 276, daß Grundeigenthum nur durch Eintragung erworben werden kann, ist in den Entwurf nicht aufgenommen, weil Grundeigenthum auch durch eheliche Gütergemeinschaft (§§ 1343, 1417) und durch Erbschaft erworben werden kann.
2. Nicht im Entwurfe geordnet, vielmehr in besonderen Gesetzen zu ordnen ist der Erwerb des Eigenthums an herrenlosen Grundstücken, neu entstehenden Grundstücken in Flüssen, Seeen und Meeren (Inseln, Anschwemmungen, verlassenen Flußbetten 2c., vgl. sächs. G.B. §§ 281—283 über „Zuwachs bei Grundstücken"), enteigneten Grundstücken, Bergbauberechtigung 2c.
3. Die Bestimmung des sächs. G.B. § 279, daß Eigenthum an Grundstücken nicht durch Ersitzung erworben werden kann, ist auch für den Entwurf durch Stillschweigen anerkannt, und zwar auch bezüglich nicht gebuchter Grundstücke.

### I. Uebertragung durch Rechtsgeschäft.

#### §§ 868—871.

b) Neu ist die Vorschrift des Entwurfs § 868:

„Der zur Uebertragung des Eigenthumes an einem Grund-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/119

stücke nach dem § 828 erforderliche Vertrag (Auflassung) muß vor dem Grundbuchamte geschlossen werden."

Nach Mot. III. S. 314 flg. ist dadurch, daß der Entwurf die Schließung des dinglichen Vertrags vor dem Grundbuchamte vorschreibt, „die Nothwendigkeit, daß der Veräußerer und der Erwerber ihre Erklärungen mündlich und gleichzeitig vor der Buchbehörde verlautbaren, von selbst gegeben", gerichtliche und notarielle Auffassungen sind nicht zugelassen, durch diese „würde der Gefahr leichtsinniger und unüberlegter Auflassungen nicht in dem wünschenswerthen Maße vorgebeugt" und es kann der Landesgesetzgebung die Ersetzung der vorgeschriebenen Form durch eine andere Form nicht zugestanden werden. Dies modificirt die Bestimmung des sächs. G.B. § 822, wonach Verträge über Veräußerung von Grundstücken „mittelst einer von den Betheiligten vollzogenen Urkunde oder vor Gericht zu Protokoll zu schließen" sind.

c) Der Entw. § 869 bestimmt:

„Ist der eingetragene Eigenthümer verstorben, so ist zur Auflassung die vorgängige Eintragung seines Erben als Eigenthümers nicht erforderlich."

Das sächs. G.B. § 2286 bestimmt dasselbe, es ist aber nach Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865 § 197 die Eintragung der Erben bez. des Dritten binnen Jahresfrist nach Eintritt des Erbfalles nachzusuchen.

d) Mit Abweichungen vom sächs. G.B. §§ 291 und 399 giebt der Entw. §§ 870 und 871 Vorschriften über Auflassung unter Beifügung einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung oder eines Anfangs- oder Endtermins, über die in der Zwischenzeit beschränkt zulässige Veräußerung und Belastung des Grundstücks und über das Rückfallsrecht.

## II. Zueignung und Aufgebot.

### §§ 873 und 873.

e) Mit Abweichungen vom sächs. G.B. § 294 und 2618 bestimmt der Entw. § 872, wie ein derelinquirtes Grundstück von demjenigen, „welcher nach den Landesgesetzen zu der Zueignung des Grundstücks befugt ist" (in Sachsen der Staat), eigenthümlich er-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/120

worben und inzwischen vom Prozeßgericht bez. Vollstreckungsgericht ein Vertreter für das Grundstück bestellt werden kann.

f) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 873, wie ein Grundstück, dessen eingetragener Eigenthümer verstorben ist, von demjenigen, welcher seit 30 Jahren nach dem Tode jenes Grundstück im Besitze hat, nach vorgängigem Aufgebotsverfahren eigenthümlich erworben werden kann.

## Dritter Titel. Erwerb des Eigenthums an beweglichen Sachen.

### I. Uebertragung durch Rechtsgeschäft.

### §§ 874—880.

a) In Bezug auf die Eigenthumsübertragung durch den dinglichen Vertrag bestehen zwischen dem Entw. § 874 und dem sächs. G.B. §§ 253, 291 und 292 feine Unterschiede, welche in Mot. III. S. 333—339 dargelegt sind und unter Anderm die Uebergabe mittels constitutum possessorium, den Vorbehalt des Eigenthums zur Sicherung einer Forderung und die bedingte und betagte Uebergabe betreffen.

b) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 875, daß „die Uebergabe einer Sache mit dem Zeitpunkte als bewirkt gilt, in welchem die Sache von dem Gerichtsvollzieher behufs Ablieferung an den Erwerber im Wege der Zwangsvollstreckung weggenommen ist."

c) Der Entw. §§ 876—880 (Mot. III. S. 341—350) bestimmt mit einigen Abweichungen vom sächs. G.B. §§ 254, 256, 295—297, 315 über die Wirksamkeit der Veräußerung einer Sache, an welcher das Eigenthum dem Veräußerer nicht zusteht, namentlich über die Regel, daß der gutgläubige Erwerber zu schützen ist, und über die Ausnahmen von dieser Regel bezüglich des Geldes und der Inhaberpapiere, der in öffentlicher Auktion erstandenen Sachen und der gestohlenen, verlorenen oder in anderer Weise dem Eigenthümer ohne dessen Willen entzogenen Sachen. Dabei erfordert der Entwurf zur bona fides nicht nur, daß der Erwerber keine Kenntniß vom Nichteigenthume des Veräußerers hat, sondern auch seine Unkenntniß nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht, so daß ihm „eine gewisse Nachforschungspflicht" auferlegt ist (Mot. III. S. 346).

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/121

### II. Ersitzung.

§§ 881—889.

Das sächs. G.B. statuirt § 260 eine außerordentliche 30jährige Ersitzung beweglicher Sachen, wobei es auf den Erwerbstitel und die bona fides des Erwerbers nicht ankommt, und außerdem § 261 eine ordentliche 3jährige Ersitzung. Der Entwurf hat die außerordentliche Ersitzung nach Mot. III. S. 351 flg. reprobirt und nur eine ordentliche, und zwar 10jährige Ersitzung in § 881 angenommen. Im Uebrigen stimmt der Entw. mit dem sächs. G.B. §§ 262—274 mit geringen Abweichungen überein.

### III. Verbindung, Vermischung, Verarbeitung.

§§ 890—897.

Der Entwurf enthält einige Abweichungen vom sächs. G.B. §§ 246—252 und 284.

### IV. Erwerb des Eigenthums an Erzeugnissen und ähnlichen Bestandtheilen einer Sache.

§§ 898—902.

Der Entwurf bestimmt theils neu, theils vom sächs. G.B. §§ 244 und 245 abweichend, inwieweit Früchte und andre Bestandtheile einer Sache (darunter Thierjunge und Eier) durch Trennung von dieser oder durch Besitzergreifung vom Eigenthümer oder vom nutzungsberechtigten Nichteigenthümer erworben werden.

### V. Zueignung.

§§ 903—909.

a) Der Entw. stimmt bezüglich der Erwerbung des Eigenthums (Occupation) an herrenlosen und derelinquirten beweglichen Sachen, insbesondre an wilden Thieren und ausgezogenen Bienenschwärmen, im Wesentlichen mit dem sächs. G.B. §§ 227—231 überein und fügt einige spezielle Bestimmungen über das Bienenrecht hinzu.

b) Von Bestimmungen über das Beuterecht und Prisenrecht im Kriege (vgl. sächs. G.B. § 232) sieht der Entwurf ab, weil das bürgerliche Gesetzbuch „nicht der geeignete Ort" dazu ist (Mot. III. S. 370).

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/122

## VI. Gefundene Sachen.

### §§ 910—928

Der Entw. weicht vom sächs. G.B. §§ 233—243 hauptsächlich in Folgendem ab.

a) Nach dem Entw. hat der Finder unverzüglich vom Funde den Verlierer oder Eigenthümer zu benachrichtigen oder, wenn ihm dieselben oder ihr Aufenthalt nicht bekannt und die Sache nicht über 3 ℳ werth ist, der Polizeibehörde den Fund sowie alle ihm bekannten, zur Ermittelung des Verlierers und des Eigenthümers dienlichen Umstände anzuzeigen, auch für Erhaltung und Verwahrung und in gewissen Fällen öffentliche Versteigerung der Sache zu sorgen. Nach Mot. III. S. 377 hat die Polizeibehörde des Fundorts den Fund öffentlich bekannt zu machen, es kann aber der Finder den Fund auch einer andern von ihm frei zu wählenden Polizeibehörde anzeigen, welche die Behörde des Fundorts vom Funde zu benachrichtigen hat. Das sächs. G.B. legt dem Finder Verpflichtungen der gedachten Art nicht auf und verlangt die innerhalb 4 Wochen bei der Polizeibehörde des Fundorts zu machende Fundanzeige blos zum Zwecke des eventuellen Funderwerbes Seiten des Finders, falls die Sache mehr als 1 Thaler werth ist.

b) Die Art der polizeilichen Bekanntmachung ist im sächs. G.B. vorgeschrieben, nach dem Entw. aber (Mot. III. S. 377) sowie überhaupt das Verfahren der Polizeibehörde landesgesetzlich zu regeln.

c) Ueber die Ansprüche des Finders auf Erwerb des Eigenthums an der Sache oder des durch ihren Verkauf gewonnenen Erlöses, auf Ersatz der darauf gemachten Aufwendungen und der Kosten und auf einen Fundlohn, sowie über die Rechtsnachtheile des Finders, welcher seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, bestimmt der Entwurf theilweise anders als das sächs. G.B.

d) Neu sind die Vorschriften des Entw. §§ 924—927 über Sachen, welche „in den Geschäftsräumen oder in den Transportmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer öffentlichen Verkehrsanstalt gefunden werden," und über Sachen, „welche in die Inhabung einer öffentlichen Behörde gelangt sind und in Ansehung deren der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt nicht bekannt ist."

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/123

e) Im Entw. § 928 ist gleichmäßig wie im sächs. G.B. § 233 bestimmt, daß, wenn „eine eingemauerte, vergrabene oder sonst verborgene Sache entdeckt" wird, deren Eigenthümer wegen der Länge der Zeit nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), das Eigenthum daran mit der Besitzergreifung des Finders zur einen Hälfte auf den Finder und zur andern Hälfte auf den Eigenthümer der Sache, in welcher der Schatz verborgen war, übergeht. Der Entwurf sieht aber aus den in Mot. III. S. 391 angegebenen Gründen von den weiteren Bestimmungen des sächs. G.B. §§ 233 (Schlußsatz) bis 238 ab.

## Vierter Titel. Eigenthumsanspruch.

§§ 929—945.

Ueber die Ansprüche, welche der Eigenthümer und der gutgläubige Besitzer mittels rei vindicatio, actio negatoria und Publiciana in rem actio gegen den, bez. schlechteren, Besitzer und gegen den Inhaber auf Herausgabe einer Sache cum omni causa (Nutzungen, Verwendungen, Bereicherungen, Schadensersatz wegen Untergang und und Verschlechterung der Sache) geltend machen kann, und über die diesfallsigen Gegenansprüche bestimmt der Entw. mit folgenden Abweichungen vom sächs. G.B. §§ 295—327:

1. Die Bestimmungen des sächs. G.B. §§ 303 und 311, daß die Eigenthumsklage auf Anerkennung des Eigenthums bez. Trennung einer verbundenen Sache geht, hat der Entwurf nicht aufgenommen, weil nach Mot. III. S. 396 entbehrlich.

2. Die Bestimmungen des sächs. G.B. §§ 299, 300 und 304 bis 310 sind in den Entw. nicht aufgenommen aus den in Mot. III. S. 397, 399 und 404 flg. angegebenen Gründen.

3. Neu sind die Bestimmungen des Entwurfs §§ 934 und 935 über den Verzug und über deliktsmäßige Haftung des Besitzers oder Inhabers.

4. Der Entw. § 939 bestimmt über den Anspruch des Besitzers auf Ersatz dessen „was er für den Erwerb der Sache dem Veräußerer geleistet oder noch zu leisten hat" (in Mot. III. S. 417 flg. als „Löschungsanspruch" bezeichnet) theilweise anders als das sächs. G.B. §§ 314—317.

5. Neu ist die Bestimmung des Entw. § 941, daß der Eigen-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/124

thümer in Annahme-Verzug kommt, wenn er die Sache anzunehmen bereit ist, jedoch die Befriedigung oder Sicherstellung der Gegenansprüche nicht anbietet.

### Fünfter Titel. Miteigenthum.

§§ 946—951.

a) Der Entw. trifft hier, unter Hinweis auf die Vorschriften §§ 763—773 über die Gemeinschaft, §§ 872, 873, 903 und 904 über Zueignung von Grundstücken und beweglichen Sachen und §§ 929—945 über den Eigenthumsanspruch einige Sonderbestimmungen für das Miteigenthum. Vgl. sächs. G.B. §§ 328—344.

b) Die Bestimmung des Entw. § 949 ist insofern neu, als hiernach bei dem Miteigenthume eines Grundstücks das Theilungsrecht dinglich ausgeschlossen werden kann, während nach dem sächs. G.B. §§ 328 und 329 nur eine obligatorische Ausschließung des Theilungsrechtes zugelassen zu sein scheint (Mot. III. S. 440).

## Fünfter Abschnitt.

### Vorkaufsrecht an Grundstücken.

§§ 952—960.

a) Der Entw. handelt hier von dem dinglichen und in §§ 481—487 von dem obligatorischen Vorkaufsrechte. Ein dingliches Vorkaufsrecht mit einem im Voraus bestimmten Preise ist nach Mot. III. S. 451 und 453 ebenso wie ein dingliches Wiederkaufsrecht (vgl. §§ 476 flg.) nicht zulässig entgegen dem sächs. G.B. §§ 401 und 1134.

b) Insofern neu, als das sächs. G.B. § 1118 hierüber schweigt, ist die Bestimmung des Entw. § 952, wonach das Vorkaufsrecht dahin erweitert werden kann, daß es „nicht nur im ersten Falle, sondern auch in nachfolgenden Fällen des Verkaufs" stattfindet und daß es dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks zusteht.

c) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 953:

„Ein Bruchtheil des nicht im Miteigenthume stehenden Grundstücks und ein Bruchtheil des Antheiles eines Miteigenthümers kann nicht mit einem Vorkaufsrechte belastet werden."

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/125

Die Belastung einer (ganzen) Miteigenthumsquote mit einem Vorkaufsrechte ist aber nach Mot. III. S. 454 nicht ausgeschlossen.

d) Neu sind die Vorschriften des Entw.

§§ 954—958 über das Rechtsverhältniß zwischen dem Berechtigten und dem Dritten, an welchen das Grundstück veräußert ist, namentlich über die Haftung und Gegenansprüche des Dritten,

§ 959 über die Unwirksamkeit der Erweiterungen des dinglichen Vorkaufsrechtes über den aus §§ 952—958 sich ergebenden Umfang hinaus (Beschränkung der Vertragsfreiheit Mot. III. S. 460) und

§ 960 über die rechtsgeschäftliche Aufhebung des Vorkaufsrechtes und, wenn dasselbe dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks zusteht, die Seiten der Realberechtigten desselben erforderliche Löschungsbewilligung.

Zu § 960 sind in Mot. III. S. 460 flg. im Allgemeinen die Grundsätze des Entw. über die Aufhebung begrenzter Rechte an Grundstücken, namentlich über die Frage, inwieweit dazu einseitiger Verzicht genügt oder Rechtsgeschäft erforderlich ist, dargelegt.

## Sechster Abschnitt.

## Erbbaurecht.

### §§ 961—965.

a) In Mot. III. S. 466 flg. ist Folgendes ausgesprochen:

Das „Erbbaurecht" (superficies, im sächs. G.B. 661 „Baurecht und Kellerrecht") ist das einzige begrenzte Recht, welchem der Entwurf ein Grundbuchblatt einräumt. Es ist ein subjektiv „dingliches Recht", kann aber mit einem dem Erbbauberechtigten gehörigen Grundstücke durch Zuschreibung auf dem Grundbuchblatte des letztern nach § 787 zu einem Grundstücksganzen verbunden werden.

b) Die Bestimmungen des Entwurfs sind großentheils neu.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/126

## Siebenter Abschnitt.

# Dienstbarkeiten.

§§ 966—1050.

### Vorbemerkungen.

Das sächs. G.B. § 520 in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Rechte theilt die Dienstbarkeiten (Rechte an fremden Sachen) in

I. Grunddienstbarkeiten (Prädial-Servituten) §§ 535 flg. und
II. persönliche Dienstbarkeiten (Personal-Servituten) §§ 600 flg., als
   1. Nießbrauch §§ 604 flg.,
   2. Gebrauch (usus), namentlich Wohnung und Herberge (habitatio) §§ 637 flg.,

und behandelt die deutschrechtlichen Institute des Auszugs, der Leibrente und der eisernen Capitalien theils §§ 515 flg. als Reallasten theils §§ 1150—1172 als Forderungsrechte. Der Entwurf aber theilt die Dienstbarkeiten, ohne für dieselben allgemeine Bestimmungen zu geben (Mot. III. S. 475 flg., vgl. sächs. G.B. §§ 520—534), in

I. Grunddienstbarkeiten §§ 966 flg.,
II. Nießbrauch, d. i. Recht auf alle Nutzungen einer fremden Sache, welches Recht jedoch negativ durch Ausschließung einzelner Nutzungen beschränkt werden kann, §§ 980 flg., und
III. beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, d. i. positiv bestimmte einzelne Benutzungsrechte an einer fremden Sache, und zwar usus und habitatio, §§ 1044 flg.

und rechnet nach §§ 1051 flg. und Mot. III. S. 575 den Auszug, abgesehen von usus und habitatio, die Leibrente und das eiserne Capital zu den Reallasten (§§ 1051 flg.).

a) In Mot. III. S. 478 flg. ist Folgendes ausgesprochen:
   1. Ueber die Begründung einer Grunddienstbarkeit durch Vertrag bestimmt der Entw. in §§ 828—833 (sächs. G.B. § 567).
   2. Nicht in den Entw. aufgenommen, weil entbehrlich oder der Privatautonomie oder den Landesgesetzgebungen überlassen sind die Bestimmungen des sächs. G.B. über



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/127

stillschweigende Bestellung einer Grunddienstbarkeit § 575,
Bestellung einer Grunddienstbarkeit an einem im Miteigenthume befindlichen Grundstücke § 570,
Verfügungsfreiheit des Servitutpflichtigen, soweit die Servitut nicht reicht, § 527,
Specialisirung des Inhalts einzelner Arten von Servituten (z. B. Traufrecht, Lichtrecht, Wegerecht) §§ 541 bis 555,
Gegenleistungen des Berechtigten § 523.

3. Wegen des Eintragungsprinzips sind Ersitzung der Servituten und Aufhebung derselben durch non usus und usucapio libertatis nicht zugelassen gegen das sächs. G.B. §§ 577 flg. und 596 flg.

b) Davon, daß die Servitut nicht über das Bedürfniß (Vortheil oder Annehmlichkeit) des herrschenden Grundstücks hinaus erstreckt werden kann, ist im sächs. G.B. §§ 520, 522 und 537 nur die Ausübung der Servitut, dagegen nach dem Entw. § 967 und Mot. III. S. 482 der rechtliche Bestand und sonach die Grundbuchsberichtigung nach § 843 abhängig gemacht.

c) Die Verpflichtung des Berechtigten zur Instandhaltung der Anlagen, welche er zur Ausübung der Servitut hält, ist im Entw. § 970 allgemein ausgesprochen, im sächs. G.B. § 555 nur bezüglich der Wasserleitungs-Anlagen.

d) Neu ist die Vorschrift des Entw. § 971, daß und mit welcher Wirkung bei Begründung einer Servitut der Servitutpflichtige zur Unterhaltung einer Servitut-Anlage, insbesondere einer baulichen Anlage, verpflichtet werden kann.

e) Neu und bezüglich der Wegeservitut vom sächs. G.B. § 552 abweichend ist die Vorschrift des Entw. § 972, wonach unter Umständen der Servitutpflichtige verlangen kann, daß auf seine Kosten der für die Ausübung der Servitut bestimmte Ort auf einen anderen ebenso geeigneten Ort verlegt werde.

f) Für den Fall, daß eine Servitut mit einer andern Dienstbarkeit collidirt, trifft der Entw. in §§ 973 und 986 andere Bestimmungen als das sächs. G.B. § 529.

g) Der Entw. § 974 bestimmt ebenso wie das sächs. G.B.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/128

§ 536, daß eine Servitut nicht von dem herrschenden Grundstücke getrennt werden kann, fügt aber hinzu, daß die Ausübung einer Servitut einem Andern zugleich mit der Benutzung des herrschenden Grundstücks übertragen werden kann.

h) Für den Fall einer Naturaltheilung des dienenden oder des herrschenden Grundstücks bestimmt der Entw. §§ 975 und 976 im Wesentlichen übereinstimmend mit dem sächs. G.B. § 539.

i) Wegen der Bestimmung des Entw. § 977 über Aufhebung einer Servitut vgl. obige Bemerkung zu §§ 952 flg. sub d am Schlusse.

h) Ueber die Ansprüche des Berechtigten gegen denjenigen, welcher das Recht der Servitut beeinträchtigt oder die Ausübung der Servitut hindert oder stört, bestimmt der Entw. §§ 978 und 979 etwas abweichend vom sächs. G.B. §§ 530—534, 556—566.

Insbesondre lehnt der Entw. das Institut eines Rechtsbesitzes bei den Dienstbarkeiten ab, gewährt aber einen quasipossessorischen Schutz der Servitutausübung, wenn und soweit innerhalb eines Jahres vor der Hinderung oder Störung die Servitut ausgeübt worden ist. (Mot. III. S. 477 sub 4 und S. 979.)

## Zweiter Titel. Nießbrauch.

### I. Nießbrauch an Sachen.

§§ 980—1020.

a) Der Nießbrauch kann nach dem Entw. §§ 980 und 981, wie nach dem sächs. G.B. § 604, als Recht auf alle Nutzungen einer Sache oder eines Theiles (ideellen Theiles) einer Sache begründet und nicht, wie nach dem sächs. G.B. § 601, positiv auf einzelne Arten der Nutzungen, jedoch negativ durch die Ausschließung einzelner Nutzungen beschränkt werden.

b) Neu sind die Vorschriften des Entw. § 985 über den Nießbrauch an dem Antheile eines Miteigenthümers oder an dem Bruchtheile einer Sache.

c) Zu § 986 des Entw. vergl. oben Bem. f zu §§ 966 flg.

d) Bezüglich der Rechte des Nießbrauchers an Früchten, welche gegen die Regeln einer ordentlichen Wirthschaft, also im Uebermaße getrennt werden (Mot. III. S. 500), namentlich Bäume, stimmen



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/129

der Entw. § 988 und das sächs. G.B. §§ 607 und 608 nicht ganz überein.

e) Neu sind die Bestimmungen des Entw. § 992, daß „sowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher den Zustand der belasteten Sache auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen kann," und wie diesfalls zu verfahren ist. Die Feststellung kann nach Mot. III. S. 507 zu jeder Zeit, nicht blos bei Beginn des Nießbrauchs verlangt werden.

f) Neu ist die Vorschrift des Entwurfs § 993 über die Verpflichtung des Nießbrauchers, dem Eigenthümer ein Inventar-Verzeichniß mitzutheilen.

g) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 999, daß bei dem Nießbrauche eines Grundstücks zu außergewöhnlichen Reparaturen desselben Bestandtheile des Grundstücks, die nicht zu den Früchten gehören, verwendet werden können.

h) Neu sind die Vorschriften des Entw.

§ 1000 über Veräußerung und Ersatz einzelner Stücke des Inventars,

§ 1001 und 1002, daß der Nießbraucher eines Gebäudes dasselbe zu Gunsten des Eigenthümers gegen Feuersgefahr und, soweit es Seiten eines ordentlichen Hausvaters zu geschehen pflegt, gegen sonstige Unfälle in Versicherung zu nehmen hat, und wie es eventuell mit den Versicherungsgeldern zu halten ist.

i) Nach dem sächs. G.B. § 612 hat der Nießbraucher alle Lasten der Sache einschließlich der Zinsen von Hypothekforderungen zu tragen.

Der Entwurf § 1003 bestimmt dasselbe mit spezieller Bezeichnung der Lasten.

k) Der Entw. §§ 1005 und 1006 bestimmt über das Recht des Eigenthümers, vom Nießbraucher Sicherheitsleistung zu verlangen, theilweise anders als das sächs. G.B. §§ 617—622.

l) Hat der Nießbraucher eines Grundstücks dieses einem Andern zur Miethe oder Pacht überlassen, so erlöschen Miethe und Pacht bei Beendigung des Nießbrauchs nicht sofort, wie nach dem sächs. G.B. § 1223, sondern erst nach Ablauf der für Miethe und Pacht geltenden gesetzlichen Kündigungsfrist. (Entw. § 1008.)

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/130

m) Bei Beendigung des Nießbrauchs fallen nach dem Entwurf § 1009 die noch nicht getrennten Früchte nicht, wie nach dem sächs. G.B. § 76, dem Nießbraucher zu, sondern es sind ihm nur gewisse Produktionskosten zu ersetzen.

n) Ueber den Anspruch des Nießbrauchers auf Ersatz der auf die Sache gemachten Verwendungen bestimmt der Entw. § 1010 nicht ganz übereinstimmend mit dem sächs. G.B. § 312—318 und 616.

o) Ueber Veräußerung und Belastung des Nießbrauchs und über Erlöschen und Aufhebung des Nießbrauchs bestimmt der Entw. §§ 1011—1016 theilweise anders als das sächs. G.B. § 600 und §§ 649—659.

p) In Bezug auf den Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen sind im sächs. G.B. §§ 623, 624 und 629 über den Inhalt des Nießbrauchs und über Sicherheitsleistung, im Entw. §§ 1019 und 1020 über Werthfeststellung und Sicherheitsleistung Vorschriften gegeben.

## II. Nießbrauch an Rechten.

### §§ 1021—1037.

Der Entwurf giebt

§§ 1021—1026 allgemeine Vorschriften über den Nießbrauch an Rechten,

und sodann besondre Vorschriften über den Nießbrauch an

§ 1027 einer Leibrente, einem Auszuge und ähnlichen Rechten,

§§ 1028 und 1029 Forderungen,

§ 1030 einer Forderung auf Leistung verbrauchbarer Sachen,

§ 1031 und 1032 einer gegen den Nießbraucher bestehenden Forderung,

§§ 1033 und 1034 einer auf Zinsen ausstehenden Forderung,

§ 1035 einer Grundschuld oder Eigenthümer-Hypothek,

§§ 1036 und 1037 Inhaberpapieren,

zum Theil abweichend von den Vorschriften des sächs. G.B. §§ 625 bis 629 und 630

über den Nießbrauch an Forderungen, einer Leibrente, einem Auszuge und einem Kuxe.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/131

### III. Nießbrauch an einem Vermögen.

§§ 1038—1043.

Die Vorschriften des Entwurfs einerseits und des sächs. G.B. §§ 631—636 andrerseits decken sich nicht ganz.

### Dritter Titel. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.

§§ 1044—1050.

Der Entwurf stimmt bezüglich des Gebrauchs (usus) und insbesondere bezüglich des Wohnungsrechtes (habitatio) mit dem sächs. G.B. § 637 nicht ganz überein und sieht nach Mot. III. S. 570 von besonderen Bestimmungen über das Recht der Mitbenutzung einer Wohnung (Herberge) ab.

## Achter Abschnitt.

## Reallasten.

§§ 1051—1061.

a) Nach den Vorbemerkungen in Mot. III. S. 572 flg. regelt der Entwurf die privatrechtlichen Reallasten, welche nach deutschem Privatrecht

„das mit einander gemein haben, daß sie den Eigenthümer eines Grundstücks zu wiederkehrenden Leistungen an eine bestimmte Person oder an den Eigenthümer eines andern Grundstücks verpflichten,“ und welche in Sachsen großentheils abgelöst oder sonst aufgehoben und von der Neubegründung ausgeschlossen sind, nur insoweit, als sie landesgesetzlich anerkannt sind, rechnet das Gebrauchsrecht einschließlich des Wohnungsrechtes (Wohnungsauszug und Herberge) nach obigen Vorbemerkungen zu §§ 966 zu den beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und den sonstigen Auszug (Naturalauszug) sowie die Leibrente und das eiserne Kapital zu den Reallasten, giebt nur einzelne Vorschriften über die Reallasten und wird im Uebrigen die Regelung der Reallasten einschließlich der Ablösungsfrage wegen Verschiedenheit der örtlichen Bedürfnisse und volkswirthschaftlichen Rücksichten der Landesgesetzgebung überlassen und im Einführungsgesetze vorbehalten. Hiernach wird das sächs. G.B. §§ 505—519 großentheils in Geltung bleiben.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/132

b) Der Begriff Reallasten ist im Entw. § 1051 (nicht im sächs. G.B. § 505) auf wiederkehrende (gleichviel ob regelmäßig oder unregelmäßig wiederkehrende, Mot. III. S. 582) Leistungen beschränkt.

c) Die Vorschriften des Entw. § 1052 über Ausschließung der Unterlassungen, § 1053 über Unstatthaftigkeit der Belastung eines Grundstücks-Bruchtheiles, §§ 1055 und 1056 über die dinglichen und persönlichen Ansprüche des Berechtigten, §§ 1057—1060 über Veräußerung und Belastung des Rechtes und § 1061 über rechtsgeschäftliche Aufhebung der Reallast weichen theilweise vom sächs. G.B. §§ 505 flg. ab.

## Neunter Abschnitt.

# Pfandrecht und Grundschuld.

### Vorbemerkung.

Der Entwurf regelt in den vier Titeln dieses Abschnitts §§ 1062 bis 1226 die Hypothek, die Grundschuld, das Faustpfandrecht und das Pfandrecht an Rechten, sieht aber nach Mot. III. S. 596 von allgemeinen pfandrechtlichen Vorschriften, wie solche im sächs. G.B. §§ 369—386 aufgestellt sind, ab, weil die wenigen gemeinsamen Rechtssätze übersichtlicher und klarer bei jeder einzelnen Pfandrechtskategorie eingestellt werden.

## Erster Titel. Pfandrecht an Grundstücken.

### Vorbemerkungen.

a) Wegen der das Immobilienrecht und die Buchung betreffenden Terminologie und allgemeinen Vorschriften s. oben Vorbemerkung a vor §§ 778 flg. und die Bemerkungen zu §§ 826 flg.

b) Nach Mot. III. S. 597 ist die römisch-rechtliche Generalhypothek (Verpfändung des ganzen Vermögens) ebenso im Entwurfe wie im sächs. G.B. nicht zugelassen.

c) Der Entwurf, welcher die als „Grundschuld" im §§ 1135 flg. eingeführte Grundstücksbelastung nicht als Hypothek ansieht, unterscheidet drei Arten der Hypothek, nemlich

I. Hypothek ohne Hypothekenbrief („Buchhypothek" Mot. III. S. 617),
II. Hypothek mit Hypothekenbrief („Briefhypothek"),
III. Sicherungshypothek.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/133

d) Hypothek

Nach den Motiven haben die Buchhypothek und die Briefhypothek das mit einander gemein, daß sowohl die eine als die andere,

1. nach dem Eintragungsprinzipe nur durch die Eintragung in das Grundbuch begründet wird, so daß Hypotheken durch letztwillige Verfügung und durch richterliches Urtheil nicht entstehen können, auch gesetzliche (stillschweigende) Hypotheken nicht zugelassen sind (Mot. III. S. 601 flg.),
2. nach dem Oeffentlichkeitsprinzipe nicht nur den dinglichen Anspruch sondern auch die Forderung selbst so, wie dieselbe durch das Grundbuch nachgewiesen wird, gewährleistet (Mot. III. S. 602) und
3. mit dem Pfandrechte auch dessen akzessorische Natur theilt daher zur Sicherung einer bestimmten, wenn auch nur künftigen oder bedingten, Geldforderung dient und ohne eine solche nicht zur Entstehung gelangen kann (Mot. III. S. 603).

Sie unterscheiden sich aber nach Mot. III. S. 612—619 wie folgt:

1. Bei der Briefhypothek darf eine Veränderung in das Grundbuch nicht eingetragen werden, ohne daß der Hypothekenbrief vorliegt und die Eintragung auf ihm vermerkt wird, wiewohl bei einer Verletzung dieser Vorschrift nur der Beamte, der sie verletzte, verantwortlich wird und das Buch dem Briefe vorgeht, auch in dem Falle, wenn die Hypothek bei der Zwangsversteigerung ausgefallen und dadurch erloschen ist, die Löschung der Hypothek nicht von der Vorlegung des Briefs abhängig gemacht werden kann. „Der Hauptzweck des Briefs ist der, die Uebertragung der Hypothekenforderung zu erleichtern," indem die „Uebertragung nicht nach § 828 an die Eintragung in das Grundbuch sondern wie bei Wechseln und Werthpapieren an die Uebergabe der Urkunde geknüpft wird" und der Briefinhaber, „wenn die Uebertragungsurkunden auf den eingetragenen Gläubiger zurückführen, über die Hypothek mit derselben Wirkung verfügen kann, wie wenn er selbst die Eintragung als Gläubiger erlangt hätte" (Abweichung vom Eintragungsprinzipe). Deshalb muß der sein Recht geltend machende

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/134

Gläubiger sich als solchen durch Vorlegung des Briefs und der Erwerbungsurkunde legitimiren und, wenn er befriedigt wird, die Urkunden aushändigen. Der Hypothekenbrief ist nicht von Amtswegen sondern nur auf Antrag zu ertheilen.

2. Bei der Buchhypothek ist die Uebertragung von der Eintragung in das Grundbuch abhängig, hiervon abgesehen ist die Buchhypothek gleichwerthig und ebenso verkehrsfähig wie die Briefhypothek.

## I. Hypothek ohne Hypothekenbrief. (Buchhypothek Mot. III. S. 617).

### §§ 1062—1105.

Der Entwurf enthält hauptsächlich folgende Neuerungen:

a) Nach § 1065 kann zu einer eingetragenen Forderung nachträglich mit demselben Hypothekenrange die Verzinslichkeit bis zu 5 % oder die Erhöhung des Zinssatzes bis zu 5 % eingetragen werden, ohne daß es der Einwilligung der gleichstehenden oder nachstehenden Berechtigten bedarf.

b) Nach § 1066 erstreckt sich die Hypothek auch ohne besondere Bewilligung und Eintragung auf die gesetzlichen Zinsen und „auf die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung," und zwar nach Mot. III. S. 648 flg. auf die Kosten ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag, jedoch nicht auf die Kosten der Eintragung und der persönlichen Klage (vgl. sächs. G.B. §§ 416, 418.)

c) Nach § 1067 ergreift die Hypothek unter Anderm

„die Forderung wegen Miethzinsen und Pachtzinsen aus der Vermiethung oder Verpachtung des Grundstücks, sowie die Forderungen wegen wiederkehrender Leistungen aus einem mit dem Eigenthume an dem Grundstücke verbundenen Rechte, —

die Forderungen des Eigenthümers oder des Besitzers des Grundstücks aus der Versicherung von Gegenständen, welche dem Gläubiger kraft der Hypothek haften,"

wiewohl mit gewissen Beschränkungen nach §§ 1069 und 1070. Nach Mot. III. S. 657 ergiebt sich aus §§ 789 und 791, was im einzelnen Falle Zubehör ist, und es liegt kein Grund vor, nach dem

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/135

sächs. G.B. §§ 411, 412 die Haftung des Inventares eines zum Betriebe eines Gewerbes oder zur Landwirthschaft eingerichteten Grundstücks auszuschließen bezw. zu beschränken.

d) Nach § 1068 erlischt die Haftung der vom Grundstücke getrennten Erzeugnisse oder anderen Bestandtheile sowie der von dem Grundstücke entfernten oder vor der Entfernung veräußerten oder verpfändeten Zubehörstücke (vgl. sächs. G.B. §§413—415).

e) In §§ 1072—1074 sind Bestimmungen getroffen zum Schutze des Gläubigers gegen drohende oder bereits eingetretene Verschlechterung des Grundstücks oder der mithaftenden Zubehörstücke oder gegen Entfernung der letzteren, während das sächs. G.B. § 377 nur bestimmt, daß Aenderungen an der verpfändeten Sache, welche deren Werth zum Nachtheile des Pfandgläubigers mindern, nicht ohne dessen Einwilligung vorgenommen werden dürfen.

f) Nach § 1076 jct. § 835 (Mot. III S. 679) kann, wenn sich nach Begründung der Hypothek das Gläubigerrecht und das Eigenthum am belasteten Grundstücke in derselben Person vereinigen, letztere bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung des Grundstücks die Forderung für sich geltend machen, nicht aber die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung selbst betreiben.

g) Nach § 1077 sind die vor der Fälligkeit der Forderung geschlossenen Verträge, wodurch der Eigenthümer dem Gläubiger das Recht einräumt,

1. im Falle der Nichtbefriedigung zu seiner Befriedigung Uebertragung des Eigenthums am Grundstücke (lex commisoria) zu verlangen oder dessen Veräußerung in anderer Weise als im Wege der Zwangsversteigerung zu bewirken, und
2. zu verlangen, daß das Grundstück nicht veräußert oder weiter belastet werde, nichtig, und zwar nach Mot. III. S. 682 dergestalt, daß der Vertrag auch nicht obligatorische Wirkung hat. Dies stimmt mit dem sächs. G.B. § 383 zu 1. und §§ 217, 224 und 792 zu 2. überein. Doch ist die Vorschrift des gedachten § 224, daß der Gläubiger durch das Gericht von der Veräußerung zu benachrichtigen ist, in den Entwurf nicht aufgenommen.

h) § 1079 bestimmt bezüglich der kündbaren Hypothek, mit

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/136

welcher Wirkung dem Eigenthümer oder dem persönlichen Schuldner oder von einem derselben gekündigt wird.

i) §§ 1080—1082 bestimmen über das Eintretungs- und Ablösungsrecht theilweise abweichend vom sächs. G.B. §§ 441—449.

k) §§ 1083 und 1084 bestimmen über Einwendungen gegen den persönlichen oder dinglichen Anspruch, vgl. sächs. G.B. § 429.

l) Nach § 1085 „kann zur Erhaltung einer gegen die Forderung zustehenden Einwendung eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden," es ist aber die Vormerkung, „daß die Darleihung nicht erfolgt sei," innerhalb 30 Tagen nach Eintragung der Hypothek zu beantragen und einzutragen. Das sächs. G.B. § 143 mit Verordnung vom 9. Januar 1865 §§ 119, 154, 220 bestimmt sachlich dasselbe, nennt aber die Einwendung gegen die Forderung nicht Vormerkung sondern „Verwahrung, Protestation" und versteht unter Vormerkung § 404 die Eintragung behufs Sicherung des Hypothekenranges für eine Forderung, die wegen eines materiell unwesentlichen Mangels nicht sofort förmlich eingetragen werden kann. Für Vormerkungen der letzteren Art gelten nach Mot. III. S. 702 flg. die §§ 844 und 845.

m) §§ 1086—1090 regeln die Uebertragung der Hypothekforderung auf einen neuen Gläubiger, insbesondere die Abtretung, Vererbung und Ueberweisung im Wege der Zwangsvollstreckung und die Uebertragung der Forderung wegen rückständiger Zinsen und wegen Kosten theilweise abweichend vom sächs. G.B. §§ 384—386, 437, 456, 954.

n) §§ 1094—1101 behandeln die „Eigenthümerhypothek." Das sächs. G.B. bestimmt hierüber nur Einiges in §§ 442—444.

Der Entwurf aber und die Mot. III. S. 725—736 bestimmen Folgendes:

1. Wenn der Eigenthümer den Gläubiger befriedigt, so erlischt die Hypothek nicht, sondern es wird auf den Eigenthümer, wenn er nicht zugleich der persönliche Schuldner ist, die Forderung mit der Hypothek und, wenn er zugleich der persönliche Schuldner ist, als Eigenthümerhypothek nur die Hypothek, die sich auch auf das mitbelastete Grundstück eines Dritten erstreckt, kraft des Gesetzes übertragen. Der Gläu-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/137

biger hat ihm die zur Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Urkunden in beglaubigter Form, nämlich Quittung und nach Wahl des Eigenthümers Umschreibungs- oder Löschungsbewilligung, auszuhändigen, ohne daß es einer Abtretung bedarf.

2. Wenn die Hypothek vom Eigenthümer oder das Eigenthum vom Gläubiger erworben wird, „so bleibt die Hypothek als Eigenthümerhypothek bestehen."

3. Kraft der Eigenthümerhypothek kann der Berechtigte Befriedigung aus dem Grundstücke und den mithaftenden Gegenständen nach Maßgabe der ursprünglichen Schuldbedingungen im Wege der Zwangsverwaltung und der Zwangsversteigerung nach § 1076 (ohne Berechtigung zur eigenen Betreibung) verlangen.

o) Nach §§ 1103—1105 kann das daselbst geordnete Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung eines unbekannten Gläubigers und der Hypothekklöschung vom Eigenthümer beantragt werden.

## II. Hypothek mit Hypothekenbrief. (Briefhypothek.)

### §§ 1106—1124.

a) Die Ertheilung eines Hypothekenbriefs, die nicht auf einseitigen Antrag des Gläubigers oder Eigenthümers erfolgen kann, setzt nach § 1106 und Mot. III. S. 743 einen zwischen dem Eigenthümer und dem Gläubiger vor oder nach Eintragung der Hypothek geschlossenen Vertrag sowie Eintragung der Briefertheilung in das Grundbuch voraus.

b) Die Briefhypothek kann nach § 1107 durch Vertrag zwischen dem Eigenthümer und dem Gläubiger in eine Buchhypothek umgewandelt werden, wenn der Hypothekenbrief an das Grundbuchamt zurückgegeben und die Umwandlung in das Grundbuch eingetragen wird.

c) Nach den Anmerkungen im Entwurfe zu §§ 1107 und 1110 wird die Grundbuchordnung

1. vorschreiben, daß das Grundbuchamt den ihm behufs Umwandlung der Briefhypothek in eine Buchhypothek zurückzugebenden Brief unbrauchbar zu machen hat,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/138

2. „die allgemeine Vorschrift enthalten, daß eine Eintragung in das Grundbuch, welche sich gegen das Recht des eingetragenen Gläubigers richtet, nur zulässig sei, wenn der Hypothekenbrief dem Grundbuchamte vorgelegt werde, sowie daß die erfolgte Eintragung auf dem Hypothekenbriefe zu vermerken sei", und
3. „die Aushändigung des gebildeten Hypothekenbriefes dergestalt regeln, daß der Eigenthümer in der Lage ist, sich die Aushändigung des Hypothekenbriefes an seine Person zu sichern".

d) Nach § 1108 und Mot. III. S. 744 finden die für die Buchhypothek geltenden Vorschriften §§ 1062 flg. auch auf die Briefhypothek Anwendung, soweit nicht in den nachfolgenden §§ 1109—1124 Anderes bestimmt ist.

e) § 1109 lautet:

„Das Eigenthum an dem Hypothekenbriefe steht dem jeweiligen Gläubiger zu; es ist untrennbar mit dem Hypothekenrechte verbunden.

Ist die Hypothek erloschen, so kann der Eigenthümer des Grundstücks von dem Inhaber des Hypothekenbriefes dessen Vorlegung bei dem Grundbuchamte zum Zwecke der Löschung der Hypothek verlangen."

In den Mot. III. S. 745, 746 ist bemerkt zum ersten Absatze:

> im Konkurse des Briefinhabers könne der (eingetragene) Gläubiger die Herausgabe des Briefs verlangen und habe nicht nur eine Entschädigungsforderung an die Konkursmasse; neben dem Eigenthume am Briefe können andere (dingliche) Rechte am Briefe nicht begründet werden,

und zum zweiten Absatze:

> der Eigenthümer des Grundstücks werde mit dem Erlöschen des Briefes nicht auch Eigenthümer des Briefs, der gewesene Gläubiger könne immer noch ein Interesse an dem Briefe haben, „namentlich wenn die mit dem Briefe verbundene oder aus demselben ersichtliche Schuldverschreibung noch über andere Forderungen lautet oder die Hypothek, welche an mehreren Grundstücken bestellt worden, nicht an allen erloschen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/139

ist", müsse aber auf Verlangen den Brief behufs der Hypothekl̈öschung vorlegen.

f) Nach §§ 1110 und 1111 und Mot. III. S. 746—748 kann der Gläubiger, so lange ihm nicht der Brief ausgehändigt ist die Forderung nicht beweisen; der Eigenthümer kann bei einer gegen die Forderung bestehenden Einwendung sich dadurch schützen, daß er den Brief sich selbst ertheilen läßt und dem Gläubiger nicht aushändigt und deshalb ist hier eine Vormerkung nach § 1085 ausgeschlossen.

g) In Bezug auf die Uebertragung der Briefhypothek bestimmen §§ 1112—1115 und Mot. III. S. 748—755 Folgendes:

1. Die Abtretung der Forderung, wobei wegen der rückständigen Zinsen und Kosten § 1090 unberührt bleibt, wird bewirkt, ohne daß Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist, durch den Uebertragungsvertrag, wobei die Uebertragungserklärung des bisherigen Gläubigers gerichtlich oder notariell beglaubigt sein muß, dagegen die Annahme-Erklärung des Erwerbers keiner Formalisirung bedarf, und durch die Uebergabe des Briefs an den neuen Gläubiger oder im Falle der Zwangsvollstreckung Wegnahme des Briefs durch den Gerichtsvollzieher. Ob die Uebertragungserklärung auf den Brief gesetzt oder auf einem besonderen Blatte beurkundet wird, ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit des Geschäfts. Wenn „nach einer Reihe von Uebertragungen der durch dieselben legitimirte Erwerber sich in das Grundbuch eintragen läßt, verlieren alle bisherigen Uebertragungen für den Verkehr ihren Werth und es würde daher ihre Verbindung mit dem Briefe diesen nutzlos beschweren".
2. Bei Ueberweisung der Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung wird der Abtretungsvertrag durch den dem Drittschuldner zugestellten Ueberweisungsbeschluß ersetzt.
3. Der ordnungsgemäß legitimirte Briefinhaber kann jederzeit sich als Gläubiger in das Grundbuch eintragen lassen. Wenn dann die Hypothek weiter übertragen wird, braucht der gutgläubige Erwerber den Uebergang des Rechts auf ihn nicht zu beweisen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/140

4. Der Erwerber der Hypothek kann sich nicht mit Unkenntniß einer Thatsache schützen, die aus dem Hypothekenbrief oder einem darauf befindlichen Vermerke hervorgeht.
5. Die Buchhypothek kann nur von dem eingetragenen Gläubiger geltend gemacht werden, dagegen die Briefhypothek auch von dem ordnungsgemäß legitimirten Rechtsnachfolger des eingetragenen Gläubigers.
6. Eine vom Gläubiger ohne Vorlegung des Briefs und der Uebertragungsurkunden vorgenommene Mahnung oder Kündigung ist unwirksam, wenn sie vom Eigenthümer bei oder unverzüglich nach der Vornahme wegen des Mangels der Vorlegung zurückgewiesen wird.
7. „Ist oder wird die Forderung getheilt", so können ein oder mehrere Theilhypothekenbriefe vom Grundbuchamte oder einem zuständigen Gerichte oder Notare nach den Vorschriften der Grundbuchordnung gebildet werden.
8. „Ist der Hypothekenbrief abhanden gekommen oder vernichtet", so findet das in §§ 1123 und 1124 geordnete Aufgebotsverfahren statt.

## III. Sicherungshypothek.

### §§ 1125—1134.

a) Die Sicherungshypothek, die als solche bei der Eintragung in das Grundbuch zu bezeichnen ist, unterscheidet sich dadurch, daß die durch dieselbe gesicherte Forderung nicht unter dem Grundsatze des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs steht, von der normalen Hypothek, ist nicht verkehrsfähig und schließt die Bildung eines Hypothekenbriefs aus.

b) Unterarten der Sicherungshypothek sind die Kautionshypothek, welche, wenn die Forderung übertragbar ist, zugleich mit dieser übertragen werden kann, die Zwangshypothek und die Arresthypothek.

c) Die Sicherungshypothek kann in der im Entwurfe § 1134 geordneten Weise in eine gewöhnliche (normale) Hypothek umgewandelt werden. (Vgl. zu a, b, c Mot. III. S. 704 flg.)

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/141

## Zweiter Titel. Grundschuld.

§§ 1135—1144.

a) Das dem sächs. Recht fremde Institut der Grundschulden ist zu Gunsten des Realkredits bereits in mehreren norddeutschen Staaten, insbesondere auch in Preußen, eingeführt und nunmehr in den Entwurf übertragen (Mot. III. S. 604 flg.).

b) Die Grundschuld ist nach § 1135 die Belastung eines Grundstücks, vermöge welcher eine bestimmte Person (Grundschuldgläubiger) verlangen kann, daß für sie eine bestimmte Geldsumme, die auch als eine verzinsliche bestimmt werden kann, aus dem Grundstücke im Wege der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung beigetrieben werde. Sie unterscheidet sich nach III. S. 603 flg. und 779 als ein selbständiges Recht von der — akzessorischen, zur Sicherung einer Forderung dienenden — Hypothek dadurch, daß sie nicht wie diese eine Forderung zur Voraussetzung hat und den Besteller der Grundschuld nicht persönlich verpflichtet. Es kann zwar verabredet werden, daß eine Forderung durch die Grundschuld gesichert werden solle, allein eine solche Abrede kommt nur als Motiv, nicht als Erforderniß der Begründung des Rechts in Betracht. Der Eigenthümer ist, wenn die Zwangsvollstreckung in das Grundstück keinen Erfolg hat, nicht persönlich dem Gläubiger verpflichtet. Die Grundschuldsumme und bei Verzinslichkeit auch der Zinssatz ist einzutragen.

c) Der Entwurf schreibt vor:

„§ 1136. Auf die Grundschuld finden die Vorschriften über die Briefhypothek entsprechende Anwendung, soweit nicht aus dem Umstande, daß die Grundschuld nicht von einer Forderung abhängig ist, und aus den §§ 1137 bis 1144 ein Anderes sich ergiebt."

„§ 1138. Ueber die Grundschuld wird ein Grundschuldbrief ertheilt. Die Ertheilung kann nicht ausgeschlossen werden."

Hierzu ist in Mot. III. S. 781—787 und 788 Folgendes ausgesprochen:

I. Die Entscheidung, ob im einzelnen Falle eine für die Hypothek gegebene Vorschrift auf die Grundschuld anzuwenden sei, muß der Praxis überlassen werden.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/142

II. Der Zweck und das Wesen der Grundschuld beruht in einer Steigerung der Verkehrsfähigkeit des hypothekarischen Rechtes durch Abstreifung der akzessorischen Natur desselben und deshalb ist eine Grundschuld ohne Grundschuldbrief nicht zugelassen.

III. 1. Nach preußischem Recht erlangt der eingetragene Gläubiger „das Verfügungsrecht über die Grundschuld erst durch die Aushändigung des Grundschuldbriefes an ihn." Von einer solchen Vorschrift ist im Entwurfe, obgleich die Entstehung der Grundschuld sich mit der Eintragung in das Grundbuch vollendet, aus weiter ausgeführten Gründen abgesehen. Eine Grundschuld kann zwar vom Gläubiger, obschon er die Valuta dafür noch nicht gewährt und den Grundschuldbrief noch nicht erhalten hat, schon nach der Eintragung wirksam abgetreten werden; der Eigenthümer kann sich aber hiergegen dadurch schützen, daß er die Grundschuld nach § 1142 auf seinen Namen eingetragen läßt und dann dieselbe nach Empfang der Valuta überträgt.

2. Eine Grundschuld kann in derselben Weise und mit denselben Erfordernissen wie eine Briefhypothek nach §§ 1112 bis 1115 übertragen werden, jedoch im Falle der Abtretung so, daß nur das dingliche Recht den unmittelbaren Gegenstand der Vertragserklärungen bildet. Nach preuß. Recht können eine Grundschuld „ohne Nennung des Erwerbers" abgetreten (Blanco-Abtretung) und mit dem Grundschuldbriefe Zinsquittungsscheine wie Coupons von Börsenpapieren ausgegeben werden, nicht aber nach dem Entwurfe.

3. Einwendungen gegen eine Grundschuld unterliegen den Vorschriften des § 1084, soweit diese Vorschriften nicht Einwendungen gegen die Forderung zum Gegenstande haben.

d) Nach § 1137 ist „die Bestellung einer Grundschuld unter Beifügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung unwirksam". Nach Mot. III. S. 787 ist diese Bestimmung getroffen, damit die Verkehrsfähigkeit nicht wesentlich leide, wohl aber eine Nebenbestimmung wirksam, wonach nicht die Entstehung, sondern nur die Geltend-



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/143

machung z. B. die Kündbarkeit des Rechts auf einen künftigen Zeitpunkt aufgeschoben wird.

e) Nach § 1139 wird, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, die Grundschuld nach 6monatiger, sowohl dem Eigenthümer als dem Gläubiger zustehender Kündigung fällig und es sind die Hauptsumme und die Zinsen an dem Orte zu zahlen, wo das Grundbuchamt seinen Sitz hat.

f) Der dingliche Anspruch aus der Grundschuld erstreckt sich nach § 1140 auch auf die Verzugszinsen, wenn der Eigenthümer in Verzug kommt, jedoch nach Mot. III. S. 790 nicht auf eine besondere dem Gläubiger wegen Verzugs zustehende Ersatzforderung.

g) Nach § 1141 ist der Anspruch wegen rückständiger Grundschuldzinsen nach den Vorschriften über den Anspruch wegen rückständiger Hypothekenzinsen zu beurtheilen. In Mot. III. S. 790 flg. ist hierzu auf §§ 1090, 1091 Abs. 4, 1101, 1108, 1121 verwiesen und bemerkt, daß der Eigenthümer wegen der Zinsen nach den Normen des Obligationenrechts, wiewohl nicht persönlich verpflichtet ist und sich in Beziehung auf die dingliche Haftung für die Zinsen auf alle in der Person seiner Rechtsvorgänger eingetretenen Erlöschungsgründe berufen kann.

h) Nach §§ 1142 und 1143 kann der Grundstückseigenthümer durch seine einseitige Erklärung für sich selbst eine Grundschuld (Eigenthümergrundschuld) begründen und darauf leiden § 1076 und § 1099 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Nach Mot. III. S. 792 kann der Eigenthümer auch mehrere Grundschulden mit verschiedenen Rangstellen begründen.

i) Nach § 1144 kann in der daselbst vorgeschriebenen Weise die Grundschuld in eine Hypothek, die Hypothek in eine Grundschuld umgewandelt werden. Wieweit es hierzu der Zustimmung der gleich- oder nachstehenden Berechtigten bedarf, ist in Mot. III. S. 796 ausgeführt.

## Dritter Titel. Pfandrecht an beweglichen Sachen (Faustpfandrecht).

§§ 1145—1205.

a) In Mot. III. S. 796 ist vorbemerkt, daß hier nur die rechts-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/144

geschäftliche Begründung des Pfandrechts geordnet ist, nicht das gesetzliche Pfandrecht und das Pfändungspfandrecht.

b) Das Pfandrecht kann nach dem sächs. G.B. § 370 für eine bedingte und für eine künftige Forderung bestellt werden, nach dem Entwurfe § 1145 außerdem auch für eine unbestimmte Forderung.

c) Nach Mot. III. S. 799 sub 5 kann nur eine selbständige bewegliche Sache, welche tradirt werden kann, verpfändet werden, nicht eine Sache, welche einen wesentlichen Bestandtheil einer andern Sache bildet, namentlich nicht die ungetrennten Erzeugnisse eines Grundstücks (vgl. § 902). Das sächs. G.B. schweigt hierüber.

d) Das Faustpfandrecht kann nach dem Entw. § 1146 an einem Bruchtheile der Sache begründet werden, daher nach Mot. III. S. 800 nicht blos an dem Antheile eines Miteigenthümers, sondern auch an der vom Alleineigenthümer erst zu bildenden Quote der Sache sowie an der vom Miteigenthümer erst zu bildenden Quote seiner Quote, während nach dem sächs. G.B. § 372 (vgl. Siebenhaar, Comm. zu § 372) der Alleineigenthümer nicht an einem ideellen Theile und der Miteigenthümer nur an seinem Antheile und nicht an einem ideellen Theile seines Antheiles ein Faustpfandrecht bestellen kann. Ueber die Realisirung des Quotenpfandrechts ist im Entw. §§ 1184, 1185 bestimmt.

e) Der Entw. § 1147 bestimmt in Uebereinstimmung mit dem sächs. G.B. §§ 466, 467, 1443,

1. daß zur Begründung des Faustpfandrechts die Uebergabe des Pfandes erforderlich ist und
2. daß die Pfandrechtsbestellung unwirksam ist, wenn vereinbart wird, daß der Verpfänder das Pfand in der Inhabung behalten soll (constitutum possessorium, traditio ficta),

fügt aber noch eine Bestimmung hinzu, worüber das sächs. G.B. schweigt, nämlich die Bestimmung,

3. daß die zur Pfandrechtsbegründung erforderliche Uebergabe nicht ausgeschlossen wird, „wenn das Pfand unter dem Mitverschlusse des Verpfänders bleibt" oder „ein Dritter dasselbe für den Pfandgläubiger und den Eigenthümer innehat."

Vgl. Entw. § 1191.



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/145

f) Der Entw. §§ 1148, 1149 bestimmt mit kleinen Abweichungen von dem sächs. G.B. §§ 473 und 1448 über den Umfang der Forderung sammt Nebenforderungen, wofür das Pfand haftet.

g) Der Entw. § 1150 bestimmt übereinstimmend mit dem sächs. G.B. §§ 373, 374, daß das Pfandrecht an jedem Theile des Pfandes und, wenn mehrere Sachen verpfändet sind, an jeder Sache für die ganze Forderung besteht, fügt aber noch hinzu:

„Werden Bestandtheile, insbesondere Erzeugnisse, von dem Pfande getrennt, so besteht an ihnen das Pfandrecht fort."

Dieser Zusatz bezieht sich nach Mot. III. S. 805 auf die körperliche Zerlegung der Sache, jedoch auf die abgetrennten Früchte nur dann, wenn dieselben nicht „in das Eigenthum eines anderen dinglich Berechtigten oder eines redlichen Besitzers übergehen."

h) Der Entw. § 1151 und 1152 bestimmt, daß das ältere Pfandrecht den jüngeren Pfandrechten und das in gutem Glauben erworbene Pfandrecht allen an dem Pfande früher begründeten Rechten, welche dem Erwerber des Pfandrechts ohne grobe Fahrlässigkeit desselben unbekannt blieben, im Range vorgeht (vgl. Mot. III. S. 804). Das sächs. G.B. schweigt hierüber.

i) Nach dem Entw. § 1153 ist der Pfandgläubiger berechtigt, das Pfand innezuhaben, resp. nach § 1147 Abs. 3 beschränkt innezuhaben. Nach dem sächs. G.B. § 1441 verpflichtet das Versprechen, ein Faustpfand zu bestellen, zur Uebergabe desselben.

k) Mit einigen Abänderungen und Ergänzungen des sächs. G.B. §§ 376, 377, 473, 475—478, 483, 1443—1448 bestimmt der Entw. § 1154 über das Nutzungspfandrecht, § 1155 über die Verfolgbarkeit des Pfandrechts gegen den, welcher dasselbe beeinträchtigt, §§ 1156—1160 über die Verpflichtungen des Pfandgläubigers zur Aufbewahrung und Zurückgewährung des Pfandes, über den Schutz des Eigenthümers gegen Verletzungen der Verbindlichkeiten des Pfandgläubigers, über den Schutz des Pfandgläubigers gegen Verderb oder Werthminderung des Pfandes, über Ersatz der Verwendungen auf das Pfand und über die Einwendungen und Einreden des Eigenthümers gegen den Anspruch des Pfandgläubigers, ferner §§ 1161—1164 über das Einlösungsrecht des Eigenthümers und der Realberechtigten.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/146

l) Nach dem Entw. § 1165 ist der Pfandgläubiger zum Verkaufe des Pfandes berechtigt nicht nur, wie nach dem sächs. G.B. §§ 378 und 479, wenn die Forderung ganz oder zum Theile fällig ist, sondern auch, wenn die Forderung zunächst nicht eine Geldleistung zum Gegenstande hatte und in eine Geldforderung übergegangen ist. Der Nebenvertrag, daß der Gläubiger zur Veräußerung des Pfandes nicht befugt sein soll, ist nach dem sächs. G.B. § 1442 nichtig; der Entw. schweigt hierüber. Ueber die Modalitäten des Verkaufs ist in §§ 1169—1176 bestimmt.

m) Neu sind die Bestimmungen des Entw. § 1166,

1. daß der Pfandgläubiger, welcher das Pfand inne hat, gegenüber einem ihm im Range nachstehenden Pfandgläubiger nicht verpflichtet ist, das Pfand zum Zwecke des Verkaufs herauszugeben, und
2. daß „in anderen Fällen" (vgl. Mot. III. S. 819) der besser berechtigte Pfandgläubiger, sofern er den Verkauf nicht selbst betreiben will, dem Verkaufe durch einen andern Pfandgläubiger nicht widersprechen kann.

n) Nach dem Entw. § 1167 ist ein vor dem Eintritte der in § 1165 bezeichneten Voraussetzungen zwischen dem Eigenthümer und dem Pfandgläubiger geschlossener Vertrag, wonach der Gläubiger, wenn er nicht befriedigt wird, das Eigenthum am Pfande erlangen oder Uebertragung des Eigenthums zu verlangen berechtigt sein soll, nichtig. Dies stimmt mit dem sächs. G.B. § 383 nicht ganz überein.

o) Neu sind die Bestimmungen des Entw. § 1168 über Befriedigung des Pfandgläubigers, wenn Geld Gegenstand des Pfandrechts und in der Inhabung des Gläubigers ist.

p) Im Entw. §§ 1169—1176 ist ausführlicher und zum Theil anders als im sächs. G.B. §§ 480 und 481 bestimmt, in welcher Weise der Verkauf des Pfandes zu bewirken und vorher, soweit thunlich, vom Pfandgläubiger dem Eigenthümer anzudrohen ist.

q) Neu sind die Vorschriften des Entwurfs:

§§ 1177, 1178, daß unter gewissen Voraussetzungen von den nach §§ 1169—1176 normalen Verkaufsmodalitäten abgewichen werden kann,

§ 1179, daß der Pfandgläubiger den Eigenthümer, soweit thun-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/147

lich, von dem Erfolge und Ergebnisse des Verkaufs unverzüglich zu benachrichtigen hat,

§ 1180 über die Rechte, welche der Erwerber durch den Verkauf an dem Pfande erlangt,

§§ 1181, 1182 über die Wirkungen der Pfandveräußerung, wenn dieselbe nicht rechtmäßig bewirkt wurde oder wenn der Veräußerer nicht pfandberechtigt oder zur Veräußerung nicht befugt war,

§ 1183 über die Verwendung des Erlöses,

§ 1184, 1185 über Realisirung des Quotenpfandrechts (vgl. oben sub d).

r) Sowohl nach dem sächs. G.B. § 384 als nach dem Entw. § 1186 kann das Pfandrecht nicht ohne die Forderung übertragen werden. Bei Uebertragung der Forderung aber hat der neue Gläubiger nach dem sächs. G.B. §§ 386 und 482 zwar einen Rechtsgrund zur Uebertragung des Pfandrechts, erlangt jedoch das Faustpfandrecht nur dann, wenn das Pfand mit übergeben wird, wogegen nach dem Entw. §§ 1186, 1187 und 1188 und Mot. III. S. 836 mit der Uebertragung der Forderung das Faustpfandrecht ohne Weiteres auf den neuen Gläubiger übergeht und dieser das Recht auf Inhabung des Pfandes erlangt, auch über die Rechtsverhältnisse des bisherigen und des neuen Gläubigers und des Eigenthümers Weiteres bestimmt ist.

s) Bezüglich der Aufhebung des Pfandrechts enthält der Entw. §§ 1189—1193 ausführlichere Bestimmungen als das sächs. G.B. §§ 484—486.

t) Nach dem Entw. § 1194 kann das Pfand vom Pfandgläubiger wegen einer andern Forderung als derjenigen, für welche das Pfandrecht begründet ist, nicht zurückbehalten werden. Im sächs. G.B. § 1447 ist dies nur indirekt ausgesprochen.

u) Neu sind die Bestimmungen des Entw. § 1195 über das muthmaßliche Eigenthum des Verpfänders am Pfande.

v) Der Entw. §§ 1196—1205 bestimmt über das Pfandrecht an Schiffen. Nach Mot. III. S. 845 beziehen sich diese Bestimmungen nur auf Seeschiffe und es können Stromschiffe (in Binnengewässern), so lange nicht darüber gesetzliche Vorschriften gegeben

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/148

werden, nur nach den allgemeinen Vorschriften über das Faustpfandrecht verpfändet werden. Das sächs. G.B. stellt § 59 Schiffmühlen den Grundstücken gleich, bestimmt aber nichts weiter über Schiffe.

w) Das sächs. G.B. §§ 488—494 statuirt ein „Pfandrecht durch Pfändung", versteht hier unter Pfändung das zum Schutze gegen widerrechtliches Betreten eines Grundstücks gegebene Recht, eine Person festzuhalten oder ihr ein Pfand abzunehmen oder fremdes Vieh zurückzuhalten, und regelt die Voraussetzungen und Modalitäten dieser Pfändung. Der Entwurf schweigt darüber, in den Motiven ist auch kein Grund dieses Schweigens angegeben und Bd. III. S. 797 nur das civilprozeßrechtliche Pfändungspfandrecht erwähnt. Es wird daher anzunehmen sein, daß die allgemeinen Vorschriften, welche der Entwurf § 189 über erlaubte Selbsthülfe giebt, für dergestalt ausreichend erachtet worden sind, daß die speziellen Vorschriften des sächs. G.B. über die Pfändung sowie das Pfändungspfandrecht selbst ganz in Wegfall kommen.

## Vierter Titel. Pfandrecht an Rechten.

§§ 1206—1226.

Der Entwurf enthält mehrfache Modificationen und Ergänzungen des sächs. G.B. §§ 495—504, insbesondere über Begründung, Wirkung und Aufhebung des Pfandrechts an einem Nießbrauche (§ 1214 Abs. 3), an Forderungen (§§ 1217—1223), an einer Eigenthümerhypothek und einer Grundschuld (§ 1224) und an Wechseln oder anderen indossablen Papieren und an Inhaberpapieren (§§ 1225, 1226). Die Bestimmung des sächs. G.B. § 502, daß Hypothekforderungen nur durch die Eintragung und eine andere Forderung nur dann, wenn sie auf eine Geldleistung gerichtet und eine Urkunde darüber ausgestellt ist, durch Uebergabe dieser Urkunde verpfändet werden können, kommt nach dem Entwurfe ganz in Wegfall, und zwar dergestalt, daß die Eintragung der Verpfändung einer gebuchten Forderung zwar zulässig und zur Sicherung des Pfandgläubigers dienlich, jedoch nicht erforderlich ist, und daß auch die nicht verbrieften Forderungen verpfändet werden können (Mot. III. S. 853 flg. und Anmerkung im Entw. zu § 1208).

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/149

# Viertes Buch.

## Familienrecht.

(Hierzu Motive Band IV.)

### Erster Abschnitt.

### Ehe.

#### Erster Titel. Eingehung der Ehe.

I. Verlöbniß.

§§ 1227—1230.

a) Das sächs. G.B. §§ 1569—1577 macht die Gültigkeit des Verlöbnisses von gewissen Voraussetzungen und Formen abhängig. Der Entw. sieht davon ab und hierzu ist in Mot. IV. S. 4 bemerkt:

„Es erscheint unbedenklich, die Entscheidung der Frage, wann überhaupt ein Verlöbniß als eingegangen anzusehen und wann ein Rücktritt von dem Verlöbnisse gerechtfertigt ist, dem freien Ermessen des Richters zu überlassen. Es kann darauf vertraut werden, daß der Richter unter Würdigung der Umstände des einzelnen Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der Sitte, des Anstandes und der rechtlichen Voraussetzungen einer Eheschließung, die richtige Entscheidung, ob ein Verlöbniß vorliegt, finden wird."

b) Uebereinstimmend mit dem sächs. G.B. § 1579 bestimmt der Entw. § 1227, daß durch das Verlöbniß eine Verbindlichkeit der Verlobten zur Schließung der Ehe nicht begründet wird.

c) Bezüglich der Gründe, welche zum einseitigen Rücktritte vom Verlöbnisse berechtigen, und bezüglich der Schadensersatzpflicht, welche durch ungerechtfertigten oder verschuldeten Verlöbnißbruch begründet wird, weicht der Entw. § 1228 vom sächs. G.B. §§ 1581, 1582 mehrfach ab (Mot. IV. S. 3 flg.).

d) Ueber Rückgabe der Mahlschätze und Geschenke bei Auflösung des Verlöbnisses bestimmt der Entw. § 1229 nicht ganz übereinstimmend mit dem sächs. G.B. §§ 1583—1586. Daß ein Anspruch auf diese Rückgabe nicht statt hat, wenn das Verlöbniß durch den

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/150

Tod aufgehoben wird, wie das sächs. G.B. § 1586 vorschreibt, ist auch in den Mot. IV. S. 6 ausgesprochen.

e) Der Anspruch auf Schadensersatz und Rückgabe der Mahlschätze und Geschenke verjährt sowohl nach dem sächs. G.B. § 1587 als nach dem Entw. § 1230 mit Ablauf eines Jahres nach Aufhebung des Verlöbnisses, geht aber auf die Erben des Berechtigten nach Mot. IV. S. 7 unbedingt über und nach dem sächs. G.B. § 1230 nur dann, wenn der Berechtigte vor seinem Tode Klage angebracht hat.

f) Nach dem sächs. G.B. § 1580 ist das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Ehe zwischen den Verlobten nicht zu Stande kommt, nichtig. Dasselbe ist zwar nicht im Entwurfe ausgesprochen, jedoch in Mot. IV. S. 3 als Folge der Vorschrift § 1227 verb. mit § 424 anerkannt.

## II. Ehehindernisse.

### §§ 1231—1244.

a) Nach der Vorbemerkung in Mot. IV. S. 8 flg. kommen die in dem Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 §§ 28 flg. mitenthaltenen privatrechtlichen Vorschriften über die Ehehindernisse und die Eheschließung in Wegfall, weil diese Vorschriften nunmehr mit Abänderungen und Ergänzungen erschöpfend und organisch in den Entwurf eingefügt sind. Es bleiben jedoch die Verfahrensvorschriften des Personenstandsgesetzes über das Aufgebot und die Beurkundung der Eheschließung unberührt.

b) Nach Entw. § 1231 — wie auch nach sächs. G.B. § 1592 — „kann eine geschäftsunfähige Person eine Ehe nicht schließen." Dies ist hier nach Mot. IV. S. 10 aus Zweckmäßigkeitsgründen noch besonders ausgesprochen, obwohl es sich bereits aus der allgemeinen Vorschrift § 64 des Entw. ergiebt. Ueber den Einfluß der Geschäftsunfähigkeit auf die Gültigkeit der Ehe vgl. §§ 1250 Nr. 2, 1251, 1259 Nr. 4.

c) Nach dem Entw. § 1232 bedarf eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person zur Eheschließung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, es kann aber diese Einwilligung unter gewissen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/151

Voraussetzungen durch die Einwilligung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden. Diese Bestimmungen sind gegenüber dem sächs. G.B. §§ 1509—1603 und dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 zum Theil neu, wie sich aus folgenden Bemerkungen der Motiven ergiebt:

1. Unter dem gesetzlichen Vertreter ist verstanden der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der Vormund oder Pfleger (Mot. IV. S. 12).
2. Auch der Minderjährige, welcher ehemündig ist (§ 1233), bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Mot. IV. S. 10 flg.).
3. Neben der Einwilligung des Vaters als solchen ist, wenn derselbe aus besonderen Gründen (vgl. §§ 1555, 1633, 1738) nicht der gesetzliche Vertreter des Kindes ist, auch die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich (Mot. IV. S. 11).
4. Unter Vormundschaft stehende Volljährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, insbesondere auch die wegen Verschwendung Entmündigten (Mot. IV. S. 11).
5. Die Ehe zwischen dem Vormund oder einem seiner Verwandten in gerader Linie und dem Mündel (vgl. sächs. G.B. § 1604 und Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 § 37) ist nicht unbedingt verboten, sondern, wenn ein hierzu bestellter Pfleger die Einwilligung ertheilt, zulässig, während der Vormund nicht entlassen zu werden braucht, sondern nach §§ 1651 Nr. 1 und 1728 nur behindert ist, die Einwilligung zu ertheilen (Mot. IV. S. 12 flg.).
6. Die erfolgte Einwilligung kann, so lange die Ehe noch nicht geschlossen ist, widerrufen werden, wie sich aus § 127 verb. mit § 119 des Entw. ergiebt (Mot. IV. S. 13 flg., vgl. sächs. G.B. § 1601). Dasselbe gilt von der Einwilligung der Eltern, wie nachstehend zu § 1238 sub i. 9. bemerkt ist.
7. Zur Eheschließung Bevormundeter bedarf es neben der Einwilligung des Vormundes nicht auch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (Mot. IV. S. 15).
8. Nach dem sächs. G.B. §§ 1602 und 1603 kann die Ein-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/152

willigung nur aus erheblichen, näher bezeichneten Gründen verweigert und bei Ermangelung solcher vom zuständigen Gericht ergänzt werden. Nach dem Entwurfe hat das Vormundschaftsgericht die Einwilligung zu ertheilen, wenn die Ertheilung im Interesse des Mündels liegt (Mot. IV. S. 16). Wegen der Weigerungsgründe vgl. die zu § 1238 sub i. 8. nachstehende Bemerkung.

d) Die Ehemündigkeit tritt nach dem Entwurfe § 1233 bei Männern nicht erst mit der Volljährigkeit, wie nach dem sächs. G.B. § 1589, sondern schon mit dem zurückgelegten 20. Lebensjahre und bei Frauen, wie auch nach dem sächs. G.B. § 1589, mit dem zurückgelegten 16. Lebensjahre ein. Nach dem Entw. kann Dispensation ertheilt werden und es wird durch Volljährigkeitserklärung die Ehemündigkeit nicht begründet (vgl. sächs. G.B. §§ 1589, 1967 flg).

e) Nach dem Entw. § 1234 „kann Niemand eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt ist." Dazu ist in Mot. IV. S. 18 bemerkt, daß nach dem Sprachgebrauche des Gesetzbuches der Ausspruch „kann nicht" zur Bezeichnung der Ungültigkeit des Aktes gebraucht wird und der Ausdruck „Ungültigkeit" sowohl die Nichtigkeit als auch die Anfechtbarkeit umfaßt. Vgl. sächs. G.B. § 1590.

f) Der Entw. § 1235 (vgl. § 21) bestimmt für den Fall, daß ein Ehegatte für todt erklärt wird, über die Wiederverheirathung des andern Ehegatten anders als das sächs. G.B. § 1708.

g) Ueber das Eheverbot wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft bestimmt der Entw. § 1236 zum Theil abweichend vom sächs. G.B. §§ 1607—1614 und dem Reichsgesetz v. 6. Februar 1875. Hierzu ist in Mot. IV. S. 21 flg. Folgendes ausgesprochen:

1. Das Eheverbot wegen einer auf unehelicher Abstammung beruhenden Verwandtschaft oder Schwägerschaft ist nicht von der Anerkennung des unehelichen Kindes, insbesondere nicht von der Anerkennung seiten des ehelichen Vaters abhängig und für den bezüglichen Beweis gelten nicht die für die Alimentations- und Entschädigungsansprüche aus unehelichem Beischlaf aufgestellten Rechtsvermuthungen sondern nur die allgemeinen Grundsätze.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/153

2. Ein Eheverbot wegen affinitas illegitima, welche durch außereheliche Geschlechtsgemeinschaft zwischen Verwandten in gerader Linie begründet wird (sächs. G.B. § 1613), ist nicht aufgenommen worden.
3. Eine ungültige, aber in gehöriger Form geschlossene Ehe, insbesondre eine Putativehe ist in Ansehung des Ehehindernisses der Schwägerschaft als gültig zu behandeln.
4. Ehehindernd ist das Schwägerschaftsverhältniß auch nach Auflösung der dasselbe begründenden Ehe (§ 33 des Entw.), jedoch nicht bezüglich der erst nach Auflösung der Ehe gezeugten Kinder.
5. Das Eheverbot erstreckt sich auch auf die durch nachfolgende Ehe oder durch Ehelichkeitserklärung legitimirten Kinder. Wegen Adoptivverwandtschaft bestimmt § 1240 des Entw.

h) Personen, welche Ehebruch miteinander getrieben haben, dürfen sich nicht ehelichen nach dem sächs. G.B. § 1616, wenn sie des Ehebruchs vor Gericht geständig oder gerichtlich überführt sind, dagegen nach dem Entw. § 1237 nur dann, wenn der Ehebruch in dem Scheidungsurtheile als Grund der Scheidung festgestellt ist (gleichviel ob in der Urtheilsformel oder in den Entscheidungsgründen Mot. IV. S. 25). Dispensation ist nach dem Entw. unbeschränkt zulässig, nach dem sächs. G.B. nur dann, wenn nicht die Ehebrecher während des Bestehens der durch den Ehebruch verletzten Ehe sich die Ehe versprochen haben.

i) Ueber das Erforderniß der elterlichen bez. großelterlichen Einwilligung bestimmen einerseits der Entw. § 1238 und andrerseits das sächs. G.B. §§ 1571, 1572, 1574, 1600 und das Reichsges. v. 6. Febr. 1875 mit folgenden Unterschieden:

1. Einwilligung der Großeltern erfordert der Entw. in keinem Falle.
2. Einwilligung der Mutter wird im Entw. erfordert für eheliche oder durch Ehelichkeitserklärung legitimirte Kinder nur dann, wenn der Vater verstorben ist oder ihm nach §§ 1564, 1566, 1567 die aus der Vaterschaft sich ergebenden Rechte nicht zustehen (Mot. IV. S. 26), sowie für uneheliche und nicht legitimirte Kinder (Mot. IV. S. 26).

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/154

3. Die Einwilligung der Eltern wird nach dem Entw. nicht für die ganze Lebenszeit derselben sondern nur, so lange die Kinder nicht das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, erfordert (Mot. IV. S. 25).
4. Nach dem Entw. „steht es dem Tode des Vaters oder der Mutter gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist." Dies ist nicht von einem Ausspruche des Vormundschaftsgerichts abhängig (Mot. IV. S. 27).
5. Nach Mot. IV. S. 27 wird das Einwilligungsrecht der Eltern nicht durch bestimmte Vergehen oder durch Scheidung derselben verwirkt.
6. Nach dem Entw. kann die Einwilligung nicht durch einen Vertreter, insbesondere nicht durch den gesetzlichen Vertreter ersetzt werden. Dies bezieht sich aber nach Mot. IV. S. 27 nur auf die „Vertretung im Willen", nicht auf die „Erklärung des Willens," als welche durch Vermittelung eines Andern abgegeben werden kann.
7. Nach dem Entw. ist „zu der Einwilligung eines in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Elterntheiles die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters desselben nicht erforderlich." (Mot. IV. S. 27.)
8. Nach dem Entw. „steht dem Kinde der Anspruch auf Ertheilung der Einwilligung gegen den Vater oder die Mutter zu, es sei denn, daß ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Verweigerung rechtfertigender Grund vorliegt," und „es ersetzt das rechtskräftige Urtheil, durch welches ein Elterntheil zur Ertheilung der Einwilligung verurtheilt wird, wenn der Elterntheil der gesetzliche Vertreter des Kindes ist, zugleich die Einwilligung des ersteren als des gesetzlichen Vertreters." Für die Klage gilt nach Mot. IV. S. 29 das gewöhnliche Prozeßverfahren vor dem Prozeßrichter. Nach Mot. IV. S. 28 steht auch unmündigen Kindern die Klage auf Ersetzung der Einwilligung zu und es ist die Beurtheilung der Weigerungsgründe ohne deren Spezialisirung,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/155

wie solche das sächs. G.B. § 1603 giebt, dem richterlichen Ermessen überlassen.

9. Nach Mot. IV. S. 29 kann die Einwilligung der Eltern entgegen dem sächs. G.B. § 1601 ebenso wie die des Vormundes (vgl. die zu § 1232 sub c. 6. vorstehende Bemerkung) widerrufen werden.

k) Nach dem Entw. § 1239 bedarf es zur Eheschließung einer an Kindesstatt angenommenen Person, wenn nicht die Annahme wieder aufgehoben ist, der Einwilligung dessen, welcher das Kind adoptirt hat, und wenn es von zwei Ehegatten als ein gemeinschaftliches Kind adoptirt ist, der Einwilligung des Ehemannes und nach dessen Tode der Ehefrau, außerdem aber entgegen dem sächs. G.B. §§ 1573 und 1600 nicht auch der Einwilligung der leiblichen Eltern (Mot. IV. S. 30).

l) Ueber das Eheverbot wegen Adoptivverwandtschaft bestimmt der Entwurf § 1240 mit Abweichungen vom sächs. G.B. 1614 und vom Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 (Mot. IV. S. 24 und 31).

m) Nach dem Entw. § 1241 „darf eine Frau vor Ablauf von zehn Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem ihre frühere Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt ist, eine neue Ehe nicht schließen," es ist aber Dispensation zulässig. Dies stimmt mit § 35 des Reichsges. vom 6. Febr. 1875 überein, drückt aber deutlicher als dieses aus, daß das Eheverbot auch dann gilt, wenn die frühere Ehe für ungültig erklärt ist (Mot. IV. S. 32). Vgl. sächs. G.B. §§ 1605, 1607.

n) Neu sind die Vorschriften des Entw. §§ 1242 und 1243 über gewisse Nachweisungen, welche vor der Eheschließung beizubringen sind von dem, der ein minderjähriges oder ein von ihm bevormundetes eheliches Kind hat, sowie von Militärpersonen und solchen Landesbeamten, welche eine besondre Erlaubniß zur Eheschließung nachzusuchen haben, und von Ausländern (Mot. IV. S. 33 flg.)

o) In § 1244 ist bestimmt, wem die Dispensationen von Eheverboten zustehen.

p) In Mot. IV. S. 35 ist in einem Anhange ausgesprochen, daß der Entw. weitere als die in §§ 1231—1244 bezeichneten Ehehindernisse nicht anerkennt, insbesondere nicht das Verbot der Wiederverheirathung des für den schuldigen Theil erklärten geschiedenen Ehegatten.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/156

## III. Eheschließung.

§§ 1245—1249.

Hier sind die im Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 §§ 41 flg. enthaltenen Vorschriften über die Form der Eheschließung (obligatorische Zivilehe) mit einigen Modificationen aufgenommen.

## IV. Ungültigkeit der Ehe.

§§ 1250—1271.

a) Nach der Anmerkung zu § 1250 flg. des Entw. sollen in das Einführungsgesetz Vorschriften über Bestrafung verbotener Ehen sowie über den Eheprozeß aufgenommen werden.

b) Im Allgemeinen ist in Mot. IV. S. 43—47 Folgendes bemerkt:

1. Der Entw. redet von Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe und nicht, was korrekter wäre, von Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Eheschließungsvertrags, weil erstere Ausdrucksweise kürzer ist und dem Sprachgebrauche (C.P.O. §§ 568, 582; St.G.B. §§ 179, 171) entspricht.
2. Die Ungültigkeit (Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit) der Ehe ist in Rücksicht auf das Wesen der Ehe im Entw. §§ 1250 bis 1270 besonders geregelt, so daß für die allgemeinen Grundsätze über die Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte (§§ 108 bis 113) wenig Raum bleibt, obwohl die Eheschließung rechtlich sich als ein Rechtsgeschäft darstellt.
3. Das katholische sowie das protestantische Eherecht kennt den Unterschied zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe nicht. Dieser Unterschied ist im Entw. bestimmt durchgeführt, weniger bestimmt im sächs. G.B. §§ 1620—1629 und im sächs. Ges. vom 5. November 1875. Die nichtige Ehe kann nicht nur auf Antrag eines Ehegatten sondern auch von Amtswegen (auf Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts), die anfechtbare Ehe aber nur auf Antrag betheiligter Privatpersonen für ungültig erklärt werden. (Vgl. auch Mot. IV. S. 71 zu § 1250).
4. Wenn gleich es der sittlichen Natur der Ehe als einer vollständigen Lebensgemeinschaft am meisten entsprechen würde,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/157

nur zwischen absolut gültigen und absolut nichtigen Ehen zu unterscheiden, so hat doch der Entwurf mit Rücksicht auf die rechtsgeschäftliche Natur der Eheschließung und auf das praktische Bedürfniß sowie gerade auch vom sittlichen Standpunkte aus in gewissen Fällen einen „Zwischenzustand zwischen vollständiger Gültigkeit und vollständiger Nichtigkeit" zugelassen (sog. relative Nichtigkeit, vgl. Entw. §§ 1251, 1252).

c) Nichtig ist die Ehe nach Entw. § 1250 nur dann,

1. „wenn sie nicht in der durch die §§ 1245, 1248 vorgeschriebenen Form geschlossen ist" (vor dem Standesbeamten),
2. „wenn einer der Eheschließenden zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war."
3. „wenn die Ehe gegen eines der Verbote der §§ 1234, 1236 verstößt." (Eheverbote wegen Bigamie und wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft).

und §§ 1251—1258 bestimmen, theilweise neu oder vom bisherigen Rechte abweichend, über nachträgliche Genehmigung der von einem Geschäftsunfähigen geschlossenen Ehe und darüber, in welchen Fällen die nichtige Ehe von selbst rückwirkend ungültig wird oder bis zur Ungültigkeitserklärung gültig bleibt, ferner, daß im Nichtigkeitsprozesse der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehegatte prozeßfähig und der geschäftsunfähige Ehegatte vom gesetzlichen Vertreter zu vertreten ist (vgl. §§ 1267, 1276, 1451), endlich, wie die ehelichen Verhältnisse während des Eheprozesses zu reguliren sind und welche vermögensrechtliche Ansprüche nach Auflösung einer Putativehe (Mot. IV. S. 66 flg.) dem gutgläubigen Ehegatten gegen den schuldigen Ehegatten zustehen.

d) Anfechtbar ist die Ehe nach Entw. § 1259 nur dann, wenn einer der Eheschließenden zur Zeit der Eheschließung

1. widerrechtlich durch Drohung oder durch einen von dem andern Theile oder mit dessen Wissen von einem Dritten verübten Betrug, insbesondre auch dadurch, daß

„ihm solche persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse des andern Theils von diesem verhehlt sind, welche ihn bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/158

Eheschließung abhalten mußten, und von welchen vorauszusehen war, daß sie ihn, wenn er sie gekannt hätte, von der Eheschließung abgehalten haben würden",
zu der Eheschließung bestimmt worden war,

2. nur aus Irrthum den Willen, überhaupt eine Ehe zu schließen oder eine Ehe mit dem andern Theile zu schließen, erklärt hat,
3. nicht ehemündig war,
4. zur Zeit der Eheschließung oder der nachträglichen Genehmigung nach § 1251 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und die Einwilligung zur Eheschließung oder deren Genehmigung vom gesetzlichen Vertreter nicht ertheilt war.

Hierzu ist in Mot. IV. S. 71—84 gegenüber dem sächs. G.B. §§ 1598—1599 und dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 Folgendes bemerkt:

Zu 1. Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit der Drohung und den sog. metus reverentialis (ehrerbietige Scheu vor Eltern, Großeltern oder Vorgesetzten) sind hier ebensowenig als im allgemeinen Theile zu § 103 für erforderlich oder angemessen erachtet worden. — Bei dem Betruge kann an dem allgemeinen Grundsatze des § 102, daß Irrthum in den Beweggründen auf die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts ohne Einfluß ist, mit Rücksicht auf das Wesen der Ehe nicht unbedingt festgehalten werden, vielmehr ein nach Obigem für wesentlich zu achtender Irrthum über persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse, z. B. über soziale, moralische und physische Eigenschaften des andern Theiles (Vermögens- und Standesverhältnisse, Unbescholtenheit, Freiheit von unheilbaren geistigen oder körperlichen Krankheiten oder Gebrechen, Beiwohnungsfähigkeit, Virginität, Nichtvorhandensein der Schwangerschaft oder einer frühern außerehelichen Geburt) unter Umständen die Anfechtung der Ehe rechtfertigen. Anfechtungsgrund ist jedoch der Irrthum nicht für sich allein, wie nach dem sächs. G.B. §§ 1595 und 1596, sondern nur, wenn er durch Betrug herbeigeführt ist. Als Be-



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/159

trug gilt es aber auch, wenn ein Eheschließender — nicht ein Dritter — die betreffenden Umstände in betrügerischer Absicht verschwiegen hat, damit der andre Theil nicht von der Eheschließung zurückgehalten werde, so daß eine besondre Offenbarungspflicht des Eheschließenden angenommen ist.

Zu 2. Bei mangelnder Uebereinstimmung des wirklichen mit dem erklärten Willen ist der Irrthum abweichend von den allgemeinen Grundsätzen (§ 98, § 99 Abs. 1) nicht ein Nichtigkeitsgrund sondern ein Anfechtungsgrund, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob anzunehmen ist, daß der Irrende bei Kenntniß der Sachlage die Ehe nicht geschlossen haben würde, und ob dem Irrenden eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Zu 3. Die Eheunmündigkeit ist nach dem Entwurfe wie auch nach dem sächs. Rechte nicht ein öffentliches sondern ein privates trennendes Ehehinderniß, begründet daher nicht absolute Nichtigkeit und ist nicht von Amtswegen geltend zu machen.

Zu 4. Hier kommt es nur auf die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters an. Wenn die Eltern als solche — nicht als gesetzliche Vertreter — die nach §§ 1238, 1239 erforderliche Genehmigung nicht ertheilen, so ist dies nicht ein Anfechtungsgrund sondern nur ein aufschiebendes Ehehinderniß.

e) Weiter bestimmt der Entwurf, theilweise neu oder vom sächs. Rechte abweichend, in

§ 1260, inwieweit die Ehe durch die Anfechtung rückwirkend ungültig wird,

§ 1261, wer zur Anfechtung berechtigt ist,

§ 1262, inwieweit die Anfechtung ausgeschlossen ist, wenn die Ehe durch den Tod bereits aufgelöst ist,

§ 1263, wie die anfechtbare Ehe durch nachträgliche Genehmigung convalesciren kann,

§ 1264, daß die Anfechtung binnen einer Frist von 6 Monaten erfolgen muß und wie die Frist zu berechnen ist,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/160

§ 1265, daß unbeschadet der Vorschriften über den Anwaltszwang die Anfechtung nicht durch einen Vertreter und, wenn der Anfechtungsberechtigte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erfolgen kann,

§ 1266, daß die Anfechtung durch Erhebung der Anfechtungsklage oder, wenn die Ehe durch den Tod des nicht berechtigten Ehegatten aufgelöst ist, durch eine gegenüber dem Nachlaßgerichte abzugebende und von diesem den Betheiligten mitzutheilende Willenserklärung erfolgt,

§§ 1267—1271 Verschiedenes über den Anfechtungsprozeß.

## Zweiter Titel. Wirkungen der Ehe.

### I. Allgemeine Vorschriften.

### §§ 1272—1282.

a) § 1272 des Entwurfs lautet:

„Die Ehegatten sind untereinander zur ehelichen Lebensgemeinschaft berechtigt und verpflichtet."

Dazu ist in Mot. IV. S. 104 bemerkt:

„Wie im Obligationenrechte Treue und Glauben (§ 359), so bildet im Eherechte das sittliche Wesen der Ehe die Grundlage, von welcher bei der Auslegung des Gesetzes und der Beurtheilung aller Rechtsverhältnisse der Ehegatten unter einander auszugehen ist".

und es bedarf daher nicht einer ausführlichen Spezialisirung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten, insbesondre der sich aus dem Begriffe der ehelichen Lebensgemeinschaft von selbst ergebenden Pflichten zu gegenseitiger Treue, zu gegenseitigem Beistande, zum Zusammenleben und zur Leistung der ehelichen Pflicht (sächs. G.B. §§ 1630—1633).

b) Nach dem sächs. G.B. § 1631 ist die Ehefrau dem Ehemanne Gehorsam schuldig. Statt dessen bestimmt der Entw. § 1273:

„Dem Ehemanne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu ... Die Ehefrau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Ehemannes



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/161

Folge zu leisten, wenn die Entscheidung sich als ein mit der rechten ehelichen Gesinnung nicht vereinbarer Mißbrauch des Rechtes des Ehemannes darstellt."

c) Der Entw. § 1273 erstreckt das Entscheidungsrecht des Ehemanns auch auf Bestimmung des Wohnortes und der Wohnung, sieht aber nach Mot. IV. S. 105 wegen der in § 1273 enthaltenen Beschränkung des Entscheidungsrechtes davon ab, Ausnahmefälle (sächs. G.B. § 1636) zu spezialisiren. Auch ergiebt sich nach Mot. IV. S. 105 ohne besondre Bestimmung schon aus §§ 105 und 344 des Entwurfs, daß ein Vertrag nichtig ist, welcher das Recht des Ehemannes, den Wohnort zu bestimmen, beschränkt oder ausschließt (sächs. G.B. § 1692).

d) Nach § 1274 des Entw. erhält die Ehefrau den Familiennamen des Ehemannes. — Das sächs. G.B. § 1632 bestimmt dasselbe und fügt hinzu, daß die Ehefrau auch an dem Stande des Ehemannes Theil nimmt. Letzteres ist nach Mot. IV. S. 106 flg. in den Entw. nicht aufgenommen, weil die Bestimmungen über den Erwerb des Standes im publizistischen Sinne, insbesondre des Adelsstandes, dem öffentlichen Rechte angehören und anlangend den Stand in sozialem Sinne es nach dem Prinzipe des § 1292 nicht in Zweifel gezogen werden kann, daß die Ehefrau an der sozialen Lebensstellung des Ehemannes Theil nimmt. (Vgl. Entw. § 1455).

e) Nach dem sächs. G.B. § 1631 kann der Ehemann von der Ehefrau „Dienstleistungen zur Förderung seines Hauswesens und seines Gewerbes" verlangen. Nach dem Entw. § 1275 ist die Ehefrau unbeschadet des ehemännlichen Entscheidungsrechtes § 1273 nicht nur verpflichtet, sondern auch berechtigt, „dem gemeinschaftlichen Hauswesen vorzustehen", und nach Mot. IV. S. 107 kann sie gegen den Ehemann, wenn er ihr durch einen Mißbrauch seines Entscheidungsrechtes die ihr als Hausfrau gebührende Stellung entzieht, auf Herstellung des ehelichen Lebens klagen.

Ferner ist die Ehefrau nach dem § 1275:

„zu häuslichen Arbeiten und zur Hülfeleistung im Geschäfte des Ehemannes insoweit verpflichtet, als solche Verrichtungen nach dem Stande des Ehemannes für die Ehefrau üblich sind."

f) Neu ist die Vorschrift des Entw. § 1276, daß auf den

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/162

Rechtsstreit, welcher die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande hat, § 1254 entsprechende Anwendung findet mit der Maßgabe, daß die Klage von dem gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten nicht erhoben werden kann. Hiernach ist der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehegatte unbedingt, der geschäftsunfähige Ehegatte nur nicht zur Klagerhebung prozeßfähig. In Mot. IV. S. 108 flg. ist hierzu Folgendes bemerkt:

1. Die Klage geht „auf Erfüllung der aus dem persönlichen Verhältnisse der Ehegatten sich ergebenden Pflichten", kann insbesondere auch „auf Leistung der nach § 1272 begründeten ehelichen Pflicht im engern Sinne" erhoben werden.
2. Nach der Anmerkung zu § 1276 soll im Einführungsgesetze § 724 Abs. 2 der C.P.O. dahin abgeändert werden, daß eine Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens im Wege der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen ist. Trotzdem hat eine Verurtheilung Werth wegen ihres moralischen Einflusses und als „festere Grundlage für das Scheidungsverfahren §§ 1443—1445." „Auch können die Ehegatten ein Interesse daran haben, den unter ihnen bestehenden Streit im Wege der Feststellungsklage (§ 231 der C.P.O.) zum Austrage zu bringen."
3. Die Klage auf Gewährung des Unterhaltes kann selbstverständlich von dem gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten erhoben werden.

g) Neu sind die Bestimmungen des Entw. § 1277, daß „die Ehefrau zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches sie zu einer in Person zu bewirkenden Leistung sich verpflichtet, der Einwilligung des Ehemannes bedarf", daß in Ermangelung dieser Einwilligung das Rechtsgeschäft anfechtbar ist und wie das Anfechtungsrecht geltend gemacht werden kann und unter Umständen ausgeschlossen ist. Diese Bestimmungen sind nach Mot. IV. S. 110 nothwendig, weil der Entwurf „auf dem Prinzipe beruht, daß die Ehefrau weder als solche noch kraft des ehelichen Güterrechts in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist (vgl. § 1301)."

h) Nach dem Anhange in Mot. IV. S. 113 flg. sind „anderweite besondere beschränkende Bestimmungen in Ansehung der von

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/163

einem Ehegatten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte als die des § 1277, abgesehen von den aus dem ehelichen Güterrechte sich ergebenden Vorschriften, in den Entw. nicht aufgenommen", daher aber Schenkungen unter Ehegatten, Interzession der Ehefrau, insbesondere solche zu Gunsten des Ehemannes, und „Verträge zwischen den Ehegatten, durch welche die Ehefrau sich dem Ehemanne zu etwas verbindlich macht, wozu die Gesetze sie nicht verpflichten", weder verboten noch an eine besondre Form gebunden. Hiernach kommen §§ 1647 bis 1649 und 1650—1654 des sächs. G.B. in Wegfall.

i) Theilweise abweichend vom sächs. G.B. § 1645 bestimmt der Entw. § 1278, daß „die Ehefrau berechtigt ist, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Ehemannes für diesen zu besorgen und denselben zu vertreten", daß solche Geschäfte im Zweifel als im Namen des Ehemannes vorgenommen gelten und wie der Ehemann das Recht der Ehefrau beschränken, auch vollständig entziehen kann, insbesondere mit Wirkung gegen Dritte. Nach Mot. IV. S. 117 flg. folgt die Vertretungsmacht der Ehefrau (Schlüsselgewalt) aus dem Grundsatze des § 1275 und beschränkt sich nicht wie nach dem sächs. G.B. auf Rechtsgeschäfte, welche sich auf den Haushalt beziehen, sondern umfaßt auch andere zur Bestreitung der ehelichen Lasten dienende Rechtsgeschäfte, „z. B. solche, welche die Anschaffung der nothwendigen Kleidung für sich und die Kinder und die Erziehung der letzteren betreffen."

k) Nach dem Entwurfe § 1279 haftet ein Ehegatte wegen einer Verpflichtung, welche ihm nach § 1278 oder zufolge des ehelichen Güterrechts gegenüber dem andern Ehegatten obliegt, blos für diejenige Sorgfalt, welche er in eignen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Dies ist im sächs. G.B. § 1655 blos bezüglich des ehemännlichen Nießbrauchs- und Verwaltungsrechtes am eheweiblichen Vermögen bestimmt.

l) Der Entwurf §§ 1280 und 1281 bestimmt über die gegenseitige Unterhaltungspflicht der Ehegatten im Wesentlichen übereinstimmend mit dem sächs. G.B. §§ 1634 und 1637. Nach Mot. IV. S. 122 flg. sind hier die Vorschriften über die Unterhaltungspflicht der Verwandten (§§ 1488 Abs. 4, 1492—1496, resp. § 1481 Abs. 2) analog anzuwenden. Theilweise abweichend vom sächs. G.B.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/164

§§ 1680—1682 ist in Mot. IV. S. 124 flg. ausgesprochen, daß der Ehemann aus seinem eignen Vermögen auch die Kosten des Unterhalts der Ehefrau im Gefängnisse zu tragen hat, nicht aber die Vertheidigungs- und sonstigen Kosten in einem Strafverfahren gegen die Ehefrau und die Kosten eines von der Ehefrau geführten Prozesses.

m) § 1282 des Entwurfs lautet:

„Es wird vermuthet, daß die in der Inhabung des Ehemannes oder der Ehefrau oder beider Ehegatten befindlichen Sachen mit Einschluß der Inhaberpapiere und der an Ordre lautenden, mit einem Blankoindossamente versehenen Papiere, dem Ehemanne gehören.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet auf die im § 1285 bezeichneten Sachen keine Anwendung."

Diese Gestaltung der praesumtio Muciana des röm. Rechts erweitert insofern das sächs. G.B. § 1656, als hier nur von „allen beweglichen Sachen in der Wohnung des Ehemannes" die Rede ist. Nach Mot. IV. S. 128 flg. gewährt der § 1282 einen über § 37 der Konk.O. hinausgehenden Schutz, nämlich außerhalb des Konkurses und nicht blos den Gläubigern des Ehemannes sondern auch diesem selbst.

## II. Eheliches Güterrecht.

### 1. Ehegut und Vorbehaltsgut.

### §§ 1283—1291.

a) In der Einleitung Mot. IV. S. 133 flg. ist Folgendes ausgeführt. In Deutschland gelten jetzt in verschiedenen Gebieten verschiedene Systeme des ehelichen Güterrechts, namentlich

1. das römische Dotalrecht, wonach die Ehe an und für sich keinen Einfluß auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten ausübt und nur in Beziehung auf die dos besondre Rechtssätze gelten,

und die hauptsächlichsten Systeme deutschrechtlichen Ursprunges, als

2. die sog. Verwaltungsgemeinschaft (Gütereinheit, Güterverbindung), wonach „die Zuständigkeit des beiderseitigen Vermögens durch die Ehe nicht geändert, aber — ab-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/165

weichend von der Errungenschaftsgemeinschaft — der Ertrag des beiderseitigen Vermögens und der beiderseitigen Arbeit, vorbehaltlich der bei dem selbständigen Erwerbe der Ehefrau durch ihre Arbeit eintretenden Modificationen, dem Ehemanne als dessen alleiniges Eigenthum überlassen wird, andrerseits aber der Ehemann verpflichtet ist, die ehelichen Lasten allein zu tragen, und ihm die Nutznießung und Verwaltung des eheweiblichen Vermögens zusteht",

3. die allgemeine Gütergemeinschaft, wodurch „das beiderseitige Vermögen der Ehegatten zu einem untrennbaren gemeinschaftlichen Vermögen (Gesammtgute) vereinigt und grundsätzlich eine Haftung des einen Ehegatten für die Schulden des anderen begründet wird, zugleich dem Ehemanne bald in größerem, bald in geringerem Umfange das Recht der Verwaltung des Gesammtgutes, insbesondere das Recht, einseitig über dasselbe zu verfügen, beigelegt ist",
4. Mobiliargemeinschaft, welche der allgemeinen Gütergemeinschaft am nächsten steht, jedoch den Grundbesitz von der Gemeinschaft ausschließt,
5. die Errungenschaftsgemeinschaft, wonach an sich durch die Ehe „an der Zuständigkeit des beiderseitigen Vermögens nichts geändert und Alles, was die Ehegatten mit ihren physischen, geistigen und Vermögenskräften erwerben, gemeinsam wird, gemeinsam aber auch die ehelichen Lasten getragen werden",
6. gemischte Systeme, welche zwischen den sub 4 und 5 gedachten Systemen in der Mitte stehen.

Es könnte nun die Regelung des ehelichen Güterrechts zwar durch das bürgerliche Gesetzbuch erfolgen

„in der Art, daß im Anschlusse an die Hauptgruppen des gegenwärtig in Deutschland geltenden Rechtes mehrere Systeme des ehelichen Güterrechtes in das Gesetzbuch aufgenommen werden und dann entweder durch die Reichsgesetzgebung oder die Landesgesetzgebung bestimmt wird, in welchem Theile Deutschlands das eine oder andere System gelten soll (sog. Regionalsystem)."

Allein dieser Weg ist im Interesse eines einheitlichen Reichs-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/166

rechtes nicht gebilligt worden und der Entwurf hat das sub 2 vorgedachte System der Verwaltungsgemeinschaft, welches ohnehin jetzt das größte Geltungsgebiet in Deutschland hat und auch dem sächs. G.B. zum Grunde liegt, als das gesetzliche eheliche Güterrecht angenommen, daneben aber die Hauptformen der außerdem jetzt geltenden Güterrechtssysteme als vertragsmäßiges eheliches Güterrecht geordnet.

b) § 1283 lautet:

„Das Vermögen, welches die Ehefrau zur Zeit der Eheschließung hat oder während der Ehe erwirbt, unterliegt, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, der Nutznießung und Verwaltung des Ehemannes (Ehegut)."

Dies stimmt mit dem sächs. G.B. § 1655 überein. In Mot. IV. S. 161 flg. ist Folgendes gesagt:

1. Der Ausdruck „Ehegut" ist eine Neuerung. Die übliche Bezeichnung „eingebrachtes Vermögen" ist bedenklich, weil sie auf eine Thätigkeit der Ehefrau, einen Rechtsakt hinweist, während das Ehegut kraft des Gesetzes eintritt.
2. Obwohl die Vorschriften über den Nießbrauch (§§ 980 flg.) auch den gesetzlichen Nießbrauch mitumfassen, so spricht doch der Entw. nicht wie das sächs. G.B. § 1655 von „Nießbrauch" sondern von „Nutznießung" des Ehemannes wegen der Eigenthümlichkeiten §§ 1292 flg., 1311.
3. Der Entw. hat die dem Ehemanne nach dem Systeme der Verwaltungsgemeinschaft obliegende Verpflichtung, die ehelichen Lasten allein zu tragen, als einen allgemeinen Grundsatz nicht ausdrücklich ausgesprochen, auch den Begriff der ehelichen Lasten nicht genauer bestimmt, sich vielmehr darauf beschränkt, die Konsequenzen jenes Grundsatzes im Einzelnen zu regeln.
4. Die Kosten der Eheschließung sind nicht zu den ehelichen Lasten zu rechnen, sondern nach § 320 von jedem Theil zur Hälfte zu tragen.

c) Neu ist die Bestimmung § 1284 über die güterrechtliche Eigenschaft des Vermögens einer Ehefrau, die, obgleich in der Ge-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/167

schäftsfähigkeit beschränkt, ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters die Ehe geschlossen hat.

d) § 1285 lautet:

„Sachen, welche ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Ehefrau, insbesondere zur Kleidung oder zum Schmucke, bestimmt sind, unterliegen nicht der ehelichen Nutznießung; im Uebrigen finden auf diese Sachen die Vorschriften über das Ehegut Anwendung."

Dies stimmt nicht ganz mit dem sächs. G.B. § 1671 überein. Nach Mot. IV. S. 166 flg. gehören hierher unter Umständen auch Rechte der Ehefrau, welche nur von ihr selbst ausgeübt werden können und nicht übertragbar sind.

e) Die Receptitien, welche von der ehelichen Nutznießung und Verwaltung ausgeschlossen sind, werden im sächs. G.B. als „vorbehaltenes Vermögen," im Entwurfe als „Vorbehaltsgut" bezeichnet. Das sächs. G.B. §§ 1693 und 1694 kennt nur zwei, nemlich die nachstehend sub f und g. bezeichneten Arten von Vorbehaltsgut, der Entw. aber außerdem noch die nachstehend sub h bis k. bezeichneten Arten.

f) Nach Entw. § 1286 wie auch nach sächs. G.B. § 1693 sind Vorbehaltsgut die Gegenstände, „welche durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt sind." Vgl. Entw. §§ 1333 flg. und sächs. G.B. §§ 1691 flg.

g) Zu dem Vorbehaltsgute rechnet der Entw. § 1287

„die Gegenstände, welche die Ehefrau durch Erbfolge oder durch Vermächtniß oder als Pflichttheil oder durch Zuwendung unter Lebenden von Seiten eines Dritten erwirbt, sofern in den ersteren Fällen der Erblasser durch letztwillige Verfügung, in dem letzten Falle der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß die Gegenstände Vorbehaltsgut sein sollen,"

dagegen das sächs. G.B. § 1693 ohne weitere Bezeichnung

„das Vermögen, welches ein Dritter der Ehefrau zuwendet mit der Bestimmung, daß die Ehefrau die freie Verfügung darüber haben soll."

Nach Mot. IV. S. 196 kann der Ehefrau auch der ihr gebührende Pflichttheil als Vorbehaltsgut zugewendet werden und es liegt darin weder eine Belastung oder Beschränkung des Pflichttheils, da nur der Vortheil der Ehefrau bezweckt ist, noch eine Verletzung der

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/168

Rechte des Ehemannes, da diesem deshalb kein selbständiges Recht gegen den Dritten zusteht. Das sächs. G.B. schweigt hierüber.

h) Nach § 1288 sind Vorbehaltsgut die Gegenstände, welche die Ehefrau durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erwirbt, wenn der Ehemann die Genehmigung des Rechtsgeschäfts verweigert, und es gilt die Genehmigung als verweigert, wenn sie nicht vom Ehemanne binnen 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung hierzu der Ehefrau erklärt wird. Ein Rechtsgeschäft, durch welches die Ehefrau lediglich Rechte erwirbt, begründet nicht Vorbehaltsgut. Nach Mot. IV. S. 170 und 219 „beruht der Entw. auf dem Prinzipe, daß die Ehefrau weder als solche noch kraft des ehelichen Güterrechtes in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist," daß sie daher, abgesehen von den in §§ 1300 und 1301 bezeichneten Rechtsgeschäften, „andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ohne Einwilligung des Ehemannes wirksam vornehmen kann." Das sächs. G.B. §§ 1638 und 1641 bestimmt abweichend vom Entwurfe, daß, abgesehen von der freien Verfügung über vorbehaltenes Vermögen, die Ehefrau zu allen onerosen Rechtsgeschäften der Einwilligung des Ehemannes bedarf und daß bei dem Fehlen dieser Einwilligung die Rechtsgeschäfte nichtig sind, jedoch die Ehefrau soweit, als sie bereichert ist, verpflichten und die Rückforderung des Geleisteten ausschließen.

i) Was die Ehefrau durch ihre Arbeit, sofern diese nicht unter die Vorschrift des § 1275 Abs. 2 fällt, oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt, ist nach dem Entw. § 1289 Vorbehaltsgut, nach dem sächs. G.B. § 1668 Ehegut. In Mot. IV. S. 176 ist gesagt:

1. Nach dem sächs. G.B. § 1668 kann die Ehefrau, wenn sie den fraglichen Erwerb dem Ehemanne zur Verwendung in die Wirthschaft gegeben oder selbst in die Wirthschaft verwendet hat, nach Beendigung der Ehe nicht dessen Rückerstattung verlangen. Der Entwurf hat dies nicht ausdrücklich bestimmt, „indessen werden die allgemeinen Grundsätze regelmäßig zu demselben Resultate führen."
2. Ehegutsgegenstände, welche der Ehemann der Ehefrau zum Zwecke des selbständigen Betriebes eines Erwerbsgeschäfts auf eigene Rechnung überläßt, scheiden, wenn die Ehefrau

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/169

darüber verfügt, aus dem Ehegute aus und der Erlös aus den Umsatzgeschäften wird Vorbehaltsgut.

k) § 1290 des Entwurfs lautet:

„Vorbehaltsgut sind die Gegenstände, welche die Ehefrau auf Grund eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch solche Rechtsgeschäfte erwirbt, welche auf Vorbehaltsgut sich beziehen."

Das sächs. G.B. § 1693 in fine bestimmt nur, daß die Ehefrau die Früchte des vorbehaltenen Vermögens „ziehen und für sich verwenden kann."

l) § 1291 lautet:

„Auf das Vorbehaltsgut finden die Vorschriften der §§ 1336, 1337, 1340 auch dann entsprechende Anwendung, wenn dasselbe nicht durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist."

In Mot. IV. S. 179 ist ausgeführt, warum hier nicht auch § 1339 für anwendbar erklärt ist.

## 2. Nutznießung des Ehegutes.

### §§ 1292—1299.

a) Nach § 1292 und Mot. IV. S. 181 finden auf die „eheliche Nutznießung" die Vorschriften über den Nießbrauch (§§ 980—1041) Anwendung, soweit nicht aus §§ 1293—1299 ein Anderes sich ergiebt. Letztere §§ regeln die eheliche Nutznießung vollständiger als das sächs. G.B. §§ 600, 660, 1655, 1668 flg.

b) Nach § 1293 unterliegt ein Gegenstand der ehelichen Nutznießung „nur so lange, als er zum Ehegute gehört." Durch diese Bestimmung soll nach Mot. IV. S. 193 der Grundsatz zum Ausdruck gebracht werden, daß das ehemännliche Nutznießungsrecht, „sich jeden Augenblick erneuernd, immer nur das jeweilige Ehegut ergreift."

c) §§ 1294—1296 regeln die eheliche Nutznießung an verbrauchbaren Sachen. Vgl. sächs. G.B. § 623.

d) § 1297 regelt die Frage, inwieweit der Ehemann gegenüber der Ehefrau verpflichtet ist, für die Zeit der ehelichen Nutznießung und Verwaltung die Lasten des Eheguts und die Kosten der Erhaltung des letztern zu tragen, namentlich die öffentlichen und privatrechtlichen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/170

Lasten und Abgaben, die Versicherungs- Beiträge oder Prämien, die Schuldzinsen und andere wiederkehrende Leistungen einschließlich der gesetzlich einem Dritten zu gewährenden Alimente, die Prozeß- und Vertheidigungskosten. In den Motiven ist bemerkt:

S. 199: „Die aus dem § 1297 gegenüber dem § 1003 sich ergebenden Abweichungen und Ergänzungen beruhen theils darauf, daß die eheliche Nutznießung und Verwaltung nicht nur dasjenige Vermögen der Ehefrau, welches sie zur Zeit der Eheschließung hat, sondern auch dasjenige ergreift, welches sie während der Ehe erwirbt, theils auf dem Gesichtspunkte, daß der Ehemann kraft seiner ehelichen Nutznießung alle Nutzungen des Ehegutes bezieht und ihm überdies regelmäßig auch die Arbeitskraft der Ehefrau zu Gute kommt."

S. 205: Die Bestimmungen des § 1297 begründen nur eine Verpflichtung des Ehemannes gegenüber der Ehefrau. „Selbstverständlich ist indessen nicht ausgeschlossen, daß die Gläubiger der Ehefrau sich den hier fraglichen Anspruch der letzteren im Wege der Zwangsvollstreckung überweisen lassen."

e) Nach § 1298 können die Rechte der ehelichen Nutznießung des Eheguts nicht veräußert, auch nicht gepfändet werden. Hiernach findet eine Haftung der Ehefrau für die Schulden des Ehemannes mit der Substanz des Ehegutes nicht statt (Mot. IV. S. 207). Nur die Früchte sind pfändbar, nicht das Nießbrauchsrecht selbst, dies ist im sächs. G.B. nicht speziell entschieden, scheint aber aus §§ 600, 660 und 1683 zu folgen (Mot. IV. S. 212).

f) § 1299 bestimmt, nicht ganz mit § 1683 des sächs. G.B. übereinstimmend, in Abs. 1, daß die durch die eheliche Nutznießung gewonnenen Früchte insoweit nicht pfändbar sind, als der Ehemann derselben zu Bestreitung der ehelichen Lasten bedarf, und fügt die neuen Bestimmungen hinzu:

Abs. 2. „Gegen die Pfändung kann auf Grund des ersten Absatzes sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau, diese im Wege der Klage nach Maßgabe des § 690 der Civilprozeßordnung, Widerspruch erheben."

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/171

Abs. 3. „Der Beweis des Betrages, welcher erforderlich ist, um die im ersten Absatze bezeichneten Verpflichtungen zu erfüllen und die darin bezeichneten Unterhaltungskosten zu bestreiten, liegt dem der Pfändung widersprechenden Ehegatten, der Beweis, daß die Einkünfte des Ehemannes zur Erfüllung jener Verpflichtungen und zur Bestreitung jener Kosten, wenn die gepfändeten Früchte dem Ehemanne entzogen werden, noch genügen, liegt dem Gläubiger ob, welcher die Früchte zu seiner Befriedigung in Anspruch nimmt."

### 3. Beschränkung des Verfügungsrechtes der Ehefrau.

### §§ 1300—1310.

a) Bei der oben zu §§ 1283 flg. unter h. angegebenen prinziellen Verschiedenheit weicht hier der Entwurf auch im Einzelnen mehrfach vom sächs. G.B. §§ 1638 flg. ab, nemlich bezüglich der Fragen, inwieweit die Einwilligung des Ehemannes zu Rechtsgeschäften und zu Prozessen der Ehefrau und zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes der Ehefrau erforderlich ist und welche Wirkungen der Einwilligungsmangel und bez. die nachträgliche Genehmigung hat. Folgendes mag besonders hervorgehoben werden.

b) Nach § 1304 ist das einseitige Rechtsgeschäft eines Dritten (z. B. Kündigung, Mahnung, Mot. IV. S. 235), wenn es sich auf ein Ehegutsrecht bezieht, gegenüber dem Ehemanne und, wenn es sich auf eine Ehegutsverbindlichkeit bezieht, gegenüber beiden Ehegatten vorzunehmen.

c) Die Einwilligung des Ehemannes ist nicht erforderlich nach § 1306,

„wenn sie wegen Abwesenheit oder Krankheit des Ehemannes nicht zu erlangen und Gefahr im Verzuge ist",

dagegen nach dem sächs. G.B. § 1643,

„wenn in dringenden Fällen die Einwilligung des Ehemannes wegen dessen Abwesenheit nicht zu erlangen ist."

d) In § 1306 ist bestimmt und in Mot. IV. S. 240 weiter ausgeführt, wie gewerbtreibende Ehefrauen sich ohne Einwilligung des Ehemannes auch in Ansehung des Ehegutes verpflichten können

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/172

e) Die Einwilligung des Ehemannes ist nicht erforderlich nach § 1308

„1. zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und zum Verzichte auf einen Pflichttheilsanspruch,
2. zur Ablehnung eines Vertragsantrages, insbesondre einer Schenkung,
3. zu einem Rechtsgeschäfte, welches von der Ehefrau gegenüber dem Ehemanne vorgenommen wird."

und nach § 1309 zu gewissen Prozessen.

f) Nach § 1310 ist in den Fällen, wo es zu einem Rechtsgeschäfte oder einem Rechtsstreite der Ehefrau der Einwilligung des Ehemannes nicht bedarf, das Rechtsgeschäft und das Urtheil auch in Ansehung des Ehegutes gegenüber dem Ehemanne wirksam.

### 4. Verbindlichkeiten der Ehefrau.
### §§ 1311—1316.

§ 1311 lautet:

„Die Gläubiger der Ehefrau können, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, wegen aller Verbindlichkeiten der Ehefrau die Befriedigung auch aus dem Ehegute ohne Rücksicht auf die eheliche Nutznießung und Verwaltung verlangen (Ehegutsverbindlichkeiten)."

Diese und die weiteren Vorschriften der §§ 1312—1316, insbesondre über die Verbindlichkeiten der Ehefrau, welche ausnahmsweise nicht Ehegutsverbindlichkeiten sind, enthalten größtentheils Neuerungen gegenüber dem sächs. G.B. §§ 1640, 1641 und 1679 flg. In Mot. IV. S. 249 flg. ist ausgeführt, daß die unmittelbar durch das Gesetz begründeten oder aus unerlaubten Handlungen herrührenden Verbindlichkeiten der Ehefrau Ehegutsverbindlichkeiten sind, auch wenn sie erst nach Eintritt der ehelichen Nutznießung und Verwaltung entstanden sind (vgl. sächs. G.B. § 1688).

### 5. Verwaltung des Ehegutes.
### §§ 1317—1325.

a) Der Entwurf modificirt und ergänzt das sächs. G.B. §§ 1657, 1674 flg., indem er § 1317 den Grundsatz an die Spitze stellt,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/173

daß der Ehemann berechtigt und verpflichtet ist, für die ordnungsmäßige Verwaltung des Ehegutes mit der Sorgfalt, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, zu sorgen,

und dann vorschreibt

§§ 1318—1322, in welchen Fällen der Ehemann in Ansehung des Eheguts bei Rechtsgeschäften und in Prozessen im Namen und für Rechnung der Ehefrau mit oder ohne deren Zuziehung, Benachrichtigung, Vollmacht, Einwilligung handeln kann oder soll,

§ 1323, daß Ehegutsgelder nach Maßgabe des § 1034 (wie Mündelgelder) anzulegen sind,

§ 1324, daß in Ansehung der durch die Verwaltung des Ehegutes für den Ehemann begründeten Rechte und Verpflichtungen die Vorschriften über den Auftrag §§ 591 bis 595 anzuwenden sind und beide Ehegatten deshalb Ansprüche gegen einander schon vor Beendigung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung geltend machen können, und

§ 1325, daß im Uebrigen die für den Ehemann durch die eheliche Nutznießung begründeten Rechte und Verbindlichkeiten nicht berührt werden.

b) Nach dem sächs. G.B. § 1657 kann die Mitwirkung der Ehefrau, wenn sie von ihr aus unzureichenden Gründen verweigert wird, vom Gericht ergänzt werden. Der Entwurf hat diese Bestimmungen nicht aufgenommen, dafür aber §§ 1319 bis 1321 beiden Ehegatten gewisse — nach Mot. IV. S. 279 flg. im Prozesse verfolgbare — Rechte gegen einander eingeräumt.

c) Nach dem sächs. G.B. §§ 623, 660, 1655, nicht aber nach dem Entwurfe kann der Ehemann über verbrauchbare Sachen ohne Einwilligung der Ehefrau verfügen (Mot. IV. S. 273 flg.).

d) Nach Mot. IV. S. 284 flg. tritt zwar die Verwaltungspflicht des Ehemannes nach § 1283 mit dem Zeitpunkte der Eheschließung kraft des Gesetzes ein, „ohne daß es eines besonderen Aktes der Illation von Seiten der Ehefrau bedarf," allein selbstverständlich ist bezüglich des Ehegutes eine Verantwortlichkeit des Ehemannes nur dann begründet, wenn

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/174

er die Inhabung der Ehegutssachen erlangt oder durch seine Schuld nicht erlangt hat, und „solange die Sachen in der Inhabung der Ehefrau sich befinden, kann von einer Verantwortlichkeit des Ehemannes nicht die Rede sein, da ihm die Ehefrau daraus, daß er ihr die Inhabung überlassen hat, niemals einen Vorwurf machen kann." Demnach liegt in der Regel der Ehefrau der Illationsbeweis ob.

6. Ausübung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung durch den gesetzlichen Vertreter des Ehemannes.

§ 1326.

Der Entwurf trifft hier Bestimmungen, die theilweise vom sächs. G.B. § 1927 abweichen.

7. Beendigung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung.

§§ 1327—1332.

a) Daß mit Auflösung der Ehe die eheliche Nutznießung und Verwaltung beendigt wird und sofort das Ehegut zurückzugeben ist, bestimmt der Entwurf § 1327 Nr. 1 resp. §§ 1007, 1324 (Mot. IV. S. 290) übereinstimmend mit dem sächs. G.B. §§ 1687, 1688. — Nach Mot. IV. S. 291 ist unter den Beendigungsgründen die Ungültigkeitserklärung einer nichtigen oder anfechtbaren Ehe nicht mit aufgeführt, weil durch solche Ungültigkeitserklärung festgestellt wird, daß die Ehe und mithin auch die eheliche Nutznießung und Verwaltung nie bestanden hat, und es sind hier für die Vermögensauseinandersetzung die allgemeinen Grundsätze maßgebend.

b) § 1328 lautet:

„Die Ehefrau ist berechtigt, die Aufhebung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung zu verlangen:

1. wenn der Ehemann die ihm in Ansehung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung obliegenden Verpflichtungen verletzt hat und erhebliche Gefährdung der Rechte der Ehefrau für die Zukunft zu besorgen ist;
2. wenn der Ehemann die Verpflichtung, der Ehefrau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und eine erhebliche Gefährdung des Rechtes der Ehefrau oder der Abkömmlinge auf Gewährung des Unter-



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/175

haltes für die Zukunft zu besorgen ist; bei der Beurtheilung, ob und inwieweit der Ehemann zur Gewährung des Unterhaltes im Stande ist, wird der bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutzung des Ehegutes sich ergebende Reinertrag der ehelichen Nutznießung als ein zur Erfüllung anderweiter Verpflichtungen nicht zu verwendendes Einkommen des Ehemannes angesehen;

3. wenn ein Abwesenheitspfleger für den Ehemann bestellt und eine Aussicht auf baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht vorhanden ist;
4. wenn der Ehemann entmündigt oder nach Maßgabe des § 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist. Ist im Falle der Entmündigung der Rechtsstreit wegen Aufhebung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung und der die Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses betreffende Rechtsstreit gleichzeitig anhängig, so hat das Gericht das Verfahren in dem ersteren Rechtsstreite bis dahin auszusetzen, daß der letztere Rechtsstreit erledigt ist."

In diesen Fällen endigt nach § 1327 Nr. 2 und § 1329 die eheliche Nutznießung und Verwaltung mit der Rechtskraft des Aufhebungsurtheiles und das Ehegut ist in dem Zustande zurückzugewähren, in welchem es sich bei Beginn des Aufhebungsprozesses befand. In Mot. IV. ist Folgendes gesagt:

S. 295 flg. In den gedachten Fällen ist die Ehefrau berechtigt, nicht blos nach § 1292 mit § 1005, 1006 Sicherstellung des Eheguts sondern Zurückgewährung desselben vom Ehemanne zu verlangen. Sie bleibt aber verpflichtet, dem Ehemanne nach §§ 1330, 1339 einen Beitrag zur Bestreitung der ehelichen Lasten zu gewähren. Das sächs. G.B. § 1684 bestimmt unverändertes Fortbestehen des ehemännlichen Nießbrauchs bei Aufhebung der Verwaltung, allein dies empfiehlt sich nicht.

S. 296: „Der Umstand, daß der Ehemann sein eigenes Vermögen schlecht verwaltet oder in Vermögensverfall geräth, soll ebensowenig, wie ein Recht der Ehefrau auf Sicherheitsleistung (§§ 1294, 1295), ein Recht derselben auf Auf-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/176

hebung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung begründen" (vgl. sächs. G.B. § 1684).

S. 299 flg. In Fällen des § 1328 Nr. 3 und 4 läßt das sächs. G.B. § 1642, 1927 die eheliche Nutznießung und Verwaltung dergestalt fortbestehen, daß der abwesende oder entmündigte Ehemann durch den Vormund vertreten wird. Nach dem Entwurfe aber wird der Ehefrau nicht zugemuthet, gegen ihren Willen sich einen gesetzlichen Vertreter als Verwalter ihres Vermögens aufnöthigen zu lassen, sie kann Aufhebung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung verlangen.

S. 300: Die Aufhebung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung kann nicht verlangt werden, wenn der Ehemann längere Zeit abwesend ist, jedoch einen Bevollmächtigten bestellt hat und deshalb nach § 1740 die Voraussetzungen einer Abwesenheitspflegschaft nicht vorliegen.

c) Nach § 1327 Nr. 3 endigt die eheliche Nutznießung und Verwaltung „mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Ehemannes eröffnet worden ist." Anders bestimmt das sächs. G.B. S. 1685.

d) Nach § 1327 Nr. 4 endigt die eheliche Nutznießung und und Verwaltung „mit Erlassung des Urtheiles, durch welches der Ehemann für todt erklärt wird." Vgl. sächs. G.B. § 1708. Der Fall, daß die Ehefrau für todt erklärt wird, bedarf hier nach Mot. IV. S. 293 keiner besondern Bestimmung, weil die allgemeinen Grundsätze, insbesondere § 21 Abs. 1 genügen.

e) Nach § 1327 kann die eheliche Nutznießung und Verwaltung durch Ehevertrag (§ 1333) beendigt werden. Nach Mot. IV. S. 294 und 308 kann der Vertrag von den Gläubigern des Ehemannes angefochten werden nach Konk. O. § 25 Nr. 2 und Reichsges. vom 21. Juli 1879 § 3 Nr. 4. Einseitiger Verzicht des Ehemannes ist nach Mot. IV. S. 294 sowie nach dem sächs. G.B. § 1686 nicht zulässig (Ausnahme von den Vorschriften über den Nießbrauch §§ 1015, 1016 und sächs. G.B. § 650).

f) Nach dem Schlußsatz des § 1327 finden auf die Beendigung



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/177

der ehelichen Verwaltung § 599 Abs. 2 und § 603 entsprechende Anwendung.

g) Nach § 1330 tritt in den Fällen des § 1327 Nr. 2—4 unter den Ehegatten Trennung der Güter nach Maßgabe der §§ 1339, 1340 mit §§ 1336, 1337 ein. Nach Mot. IV. S. 302 bedarf es hier nicht der in §§ 1336, 1337 gedachten Veröffentlichung.

h) §§ 1331 und 1332 bestimmen über Wiederherstellung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung, wenn der Grund ihrer Beendigung wegfällt.

## Dritter Titel. Eheverträge.

### I. Allgemeine Vorschriften.

### §§ 1333—1337.

a. § 1333 lautet:

„Die Ehegatten können durch Vertrag den kraft des Gesetzes eintretenden ehelichen Güterstand (gesetzlicher Güterstand) ausschließen oder ändern, den gesetzlichen Güterstand nach erfolgter Ausschließung oder Aenderung wiederherstellen und den durch Vertrag begründeten ehelichen Güterstand wieder ändern (Ehevertrag).

Ein Ehevertrag kann vor und nach Eingehung der Ehe geschlossen werden."

Im Prinzipe stimmt damit überein das sächs. G.B. § 1691, wo die Eheverträge als „Ehestiftungen, Ehepacten" bezeichnet sind. In Mot. IV. ist gesagt:

S. 304: Der Entw. erkennt auch auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts den Grundsatz der Vertragsfreiheit der Ehegatten bezüglich der Ordnung der Vermögensverhältnisse unter sich an.

S. 309: Die Bestimmung des sächs. G.B. § 1692, daß wesentliche persönliche Rechtsverhältnisse der Ehegatten durch Ehestiftungen nicht aufgehoben werden können, ist nach § 106 des Entw. entbehrlich und daher nicht aufgenommen.

Auch die im sächs. G.B. § 1694 bestimmte Beschränkung der Eheverträge ist in den Entw. nicht aufgenommen.

b) Neu sind die Bestimmungen § 1334, daß der eheliche Güterstand nicht durch Bezugnahme auf ein nicht mehr geltendes Gesetz

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/178

und inwiefern er durch (allgemeine Mot. IV. S. 310) Bezugnahme auf ein ausländisches Recht bestimmt werden kann.

c) Nach § 1335 „bedarf der Ehevertrag der gerichtlichen oder notariellen Form," ausgenommen wenn die Ehefrau dem Ehemanne verbrauchbare Ehegutssachen gegen die Verpflichtung des künftigen Wertherſatzes überträgt. Nach Mot. IV. S. 312 und 313 kann jeder der Ehegatten seine Willenserklärung für sich vor Gericht oder Notar, auch durch einen Vertreter, insbesondre gesetzlichen Vertreter, abgeben und ein Austausch dieser einseitigen Willenserklärungen zur gültigen Vertragsschließung ausreichen. Das sächs. G.B. enthält nur die einzige Formvorschrift § 1704 für Ehestiftungen, daß dieselben, soweit sie Bestimmungen über die Erfolge enthalten, nach den Vorschriften über die Erbverträge zu beurtheilen sind, was auch im Entwurfe aus den allgemeinen Vorschriften §§ 1940 flg. über den Erbeinsetzungsvertrag sich ergiebt.

d) Neu sind die Vorschriften §§ 1336, 1337, wonach eine auf Erbvertrag beruhende Abweichung vom gesetzlichen Güterstande zu Gunsten eines Dritten, welcher gegenüber einem der Ehegatten ein Rechtsgeschäft geschlossen oder vorgenommen oder ein rechtskräftiges Urtheil erwirkt hat, unwirksam ist, wenn sie nicht nach §§ 1435 bis 1437 veröffentlicht war oder dem Dritten bekannt war oder bekannt sein mußte.

## II. Trennung der Güter.

### §§ 1338—1340.

In Mot. IV. ist Folgendes ausgesprochen:

S. 320: „Der Güterstand der Gütertrennung tritt in verschiedenen Fällen auch kraft des Gesetzes bezw. auf einseitigen Antrag der Ehefrau ein (vgl. §§ 1284, 1330, 1372, 1381, 1429 Abs. 1, 3, § 1432 Abs. 1)."

S. 321: „Das Wesen der vertragsmäßigen Gütertrennung besteht darin, daß die eheliche Nutznießung und Verwaltung ohne Ersatz durch einen anderen vertragsmäßigen Güterstand ausgeschlossen ist. Es fallen mithin die Wirkungen, welche sonst die Ehe kraft des Gesetzes nach Maßgabe der §§ 1282 bis 1332 auf das Vermögen der Ehefrau

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/179

ausübt, weg. Die Ehefrau hat in Ansehung ihres Vermögens die Stellung einer unverheiratheten Frau." Unberüht bleiben die allgemeinen Bestimmungen über die Wirkungen der Ehe (§§1272—1282), namentlich über die Unterhaltungspflicht des Ehemannes gegenüber der Ehefrau.

Das sächs. G.B. enthält keine Vorschriften über den vertragsmäßigen Güterstand der Gütertrennung.

### III. Allgemeine Gütergemeinschaft.
### §§ 1341—1409.

Auch das sächs. G.B. §§ 1695—1703 enthält einige Bestimmungen über die vertragsmäßige allgemeine Gütergemeinschaft. Der Entwurf regelt ausführlich dieses System des ehelichen Güterrechts (vgl. obige Bemerkung zu §§ 1283—1291 sub a. 3), und zwar in Bezug auf

1. Vereinbarung der Gütergemeinschaft § 1341,
2. Verhältniß während bestehender Gütergemeinschaft §§ 1342 bis 1370,
3. Auflösung der Gütergemeinschaft §§ 1371—1381,
4. gütergemeinschaftliche Erbfolge §§ 1382—1409.

In Mot. IV. S. 326–328 sind Zweck und Grundgedanken der allgemeinen Gütergemeinschaft anschaulich dargestellt.

### IV. Errungenschaftsgemeinschaft §§ 1410—1430
### und
### V. Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft §§ 1431—1434.

Diese beiden Systeme des ehelichen Güterrechts (vgl. obige Bemerkungen zu §§ 1283—1291 sub a. 4—6) sind dem sächs. G.B. fremd.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft sollen nach Mot. IV. S. 492 „gemeinsam werden aller Erwerb, welcher von den Ehegatten während bestehender Ehe durch ihre Thätigkeit gemacht wird oder in den Nutzungen des Sondergutes besteht, gemeinsam andererseits auch die für diesen Erwerb erforderlichen Ausgaben und die ehelichen Lasten."

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/180

### Vierter Titel. Eherechtliches Register.

§§ 1435—1439.

Hier wird ein neues Institut eingeführt.

Da nämlich im 2. und 3. Titel des ersten Abschnittes des Familienrechtes (§§ 1272 flg. über die Wirkungen der Ehe und §§ 1333 flg. über Eheverträge) zum Schutze des guten Glaubens dritter Personen eine Reihe von Bestimmungen getroffen ist, nach welchen die rechtliche Wirksamkeit einer auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten sich beziehenden Thatsache, nämlich einer Abweichung vom gesetzlichen Güterrechte, davon abhängig gemacht ist, daß die Thatsache vorschriftsmäßig veröffentlicht oder dem Dritten bekannt war oder bekannt sein mußte (Mot. IV. S. 553, wo auch die betreffenden Paragraphen des Entw. citirt sind); so ist nunmehr in §§ 1435 flg. vorgeschrieben, daß und in welcher Weise die gedachte Veröffentlichung zu bewirken ist durch Eintragung in das „eherechtliche Register", welches von jedem Amtsgerichte zu führen ist und als öffentliches Register von Jedem eingesehen werden kann.

---

In Mot. IV. S. 559 flg. ist in einem Anhange bemerkt, daß nach röm. Recht und einigen Partikularrechten mit der Wiederverheirathung vermögensrechtliche Nachtheile, namentlich zu Gunsten der Kinder der früheren Ehe, verbunden sind, der Entwurf aber ebenso wie das sächs. G.B. hiervon abgesehen hat.

### Fünfter Titel. Auflösung der Ehe.

I. Scheidung und Trennung von Tisch und Bett.

§§ 1440—1463.

a) Daß die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst wird, ist im sächs. G.B. § 1707 ausdrücklich ausgesprochen, im Entwurfe aber nach Mot. IV. S. 640 als selbstverständlich angenommen und durch die Bestimmungen §§ 1382, 1383, 1440 anerkannt.

In den allgemeinen Motiven Bd. IV. ist Folgendes ausgesprochen:

1. S. 572 und 574: Die Scheidungsgründe des Entwurfs beruhen sämmtlich auf dem Prinzipe der Verschuldung; sie sind theils

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/181

„absolute, d. h. solche, welche das Recht der Scheidung unbedingt begründen", und zwar nur Ehebruch und diesem gleichgestellte Fleischesverbrechen § 1441, Nachstellung nach dem Leben § 1442 und bösliche Verlassung § 1443,

theils

„relative, d. h. solche, welche nur dann zur Scheidung zu führen vermögen, wenn der Richter zugleich die Ueberzeugung gewinnt, daß dadurch im konkreten Falle eine so tiefgehende Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeigeführt ist, daß dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann (§§ 1444, 1445)."

„Die relativen Scheidungsgründe sind jedoch nicht einzeln bezeichnet, sondern im § 1444 auf ein gemeinsames Prinzip zurückgeführt."

2. S. 575 flg., 594 flg.: Als absolute Scheidungsgründe sind außer den sub 1. vorgedachten noch aufgestellt im sächs. G.B.

§ 1731 beharrliche Verweigerung der ehelichen Pflicht,
§ 1733 unverbesserliche Trunksucht,
§ 1734 absichtliche Unfähigmachung zur ehelichen Beiwohnung,
§ 1735 lebensgefährliche Mißhandlungen,
§ 1736 fortgesetzte gesundheitsgefährliche Mißhandlungen,
§ 1740 Verurtheilung zu längeren Freiheitsstrafen,
§ 1742 unheilbare Gebrechen der Ehefrau, wobei für sie die Ausübung des Beischlafs lebensgefährlich ist,
§ 1743 unheilbare Geisteskrankheit und
§ 1744 Religionswechsel,

und in andern Partikularrechten auch

gefährliche Drohungen,
Ehrenkränkungen,
falsche Anschuldigung,
Unverträglichkeit und Zanksucht,
absichtliche Entziehung des Unterhaltes,
Ergreifung eines schimpflichen Gewerbes,
einseitige oder gegenseitige unüberwindliche Abneigung.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/182

Der Entwurf hat von diesen Gründen diejenigen, welche nicht auf Verschuldung beruhen, insbesondere unüberwindliche Abneigung,

„weil ein objektiver, die Willkür ausschließender Beweis derselben nicht erbracht werden kann" (S. 569),

sowie körperliche Gebrechen, weil

„das Wesen und die sittliche Natur der Ehe es mit sich bringen, daß die Ehegatten, wie Freude und Glück, so auch Leid und Unglück mit einander tragen müssen" (S. 569),

und Geisteskrankheit unter Anderm mit Rücksicht darauf, daß

„sich eine scharfe Grenzlinie zwischen den verschiedenen Formen der Geisteskrankheit nicht ziehen läßt" (S. 571),

als absolute Scheidungsgründe ganz verworfen und die übrigen als solche Gründe anerkannt, welche nach der clausula generalis des § 1444 und nach § 1445 zu einer Scheidung führen können.

b) In Bezug auf den Ehebruch und die ihm gleichgestellten Fleischesverbrechen als absolute Scheidungsgründe differiren der Entw. und das sächs. G.B. in Folgendem:

1. Der Versuch des Ehebruchs ist nach dem sächs. G.B kein Scheidungsgrund, nach dem Entwurf (Mot. IV. S. 583) kein absoluter und nur unter Umständen ein relativer Scheidungsgrund.
2. Als absolute Scheidungsgründe sind dem Ehebruche gleichgestellt nach dem Entw. § 1441 die nach §§ 171, 175 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlungen (d. i. Bigamie § 171, widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts oder zwischen Menschen und Thieren § 175), nach dem sächs. G.B. § 1728 Bigamie, „widernatürliche Unzucht mit einem Menschen oder mit einem Thiere, Unzucht mit Kindern unter 12 Jahren."
3. Nach dem sächs. G.B. §§ 1722, 1723 ist beiderseitiger Ehebruch aufzurechnen, so daß kein Theil Scheidung fordern kann, und nach § 1730 ib. können die dem Ehebruche gleichgestellten Fleischesverbrechen unter einander und gegen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/183

Ehebruch aufgerechnet werden. Der Entw. läßt diese Kompensationen nicht zu, so daß jeder der beiden schuldigen Ehegatten scheidungsberechtigt ist (Mot. IV. S. 585).

4. Nach dem sächs. G.B. § 1714

„ist es kein Ehebruch, wenn ein Ehegatte in einem unzurechnungsfähigen Zustande den Beischlaf mit einem Dritten vollzogen, oder wenn er den Dritten, mit welchem er den Beischlaf vollzogen, irrthümlich für seinen Ehegatten gehalten, oder wenn eine Ehefrau Nothzucht erlitten hat".

Der Entwurf nimmt diese Bestimmung nach Mot. IV. S. 582 flg. als selbstverständlich an, weil nach § 172 des Strafgesetzbuchs Verschuldung zum Thatbestand des Ehebruchs gehört.

5. Nach dem sächs. G.B. § 1718 fällt das Scheidungsrecht weg, „wenn der eine Ehegatte den Ehebruch des andern veranlaßt hat." Nach dem Entw. § 1441 Abs. 2 gilt dasselbe in weiterem Umfange, nämlich wenn der eine Ehegatte dem Ehebruche oder dem gleichgestellten Fleischesverbrechen des andern Ehegatten „zugestimmt oder der Theilnahme daran sich schuldig gemacht hat." Nach Mot. IV. S. 586 flg. schließt auch die vorgängige Zustimmung das Scheidungsrecht aus.

6. Die im sächs. G.B. § 1719 bestimmte Verjährung der Scheidung wegen Ehebruchs ist durch § 1447 des Entw. geändert.

c) Nach dem sächs. G.B. § 1735 ist Lebensnachstellung und lebensgefährliche Mißhandlung, nach dem Entw. § 1442 nur Lebensnachstellung ein absoluter Scheidungsgrund.

d) Der Entw. § 1443 (Mot. IV. S. 588 flg.) erkennt böswliche Verlassung als absoluten Scheidungsgrund an, weicht aber vom sächs. G.B. § 1731 und 1732 insofern ab, als er die Verweigerung der ehelichen Pflicht nur als relativen Scheidungsgrund gelten läßt, und giebt neue Vorschriften über den Desertionsprozeß, insbesondere die Vorschrift, daß in den Fällen der s. g. Quasidesertion (d. i. wenn der Aufenthalt des abtrünnigen Ehegatten bekannt

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/184

und dieser dem richterlichen Arme erreichbar ist) nach rechtskräftiger Verurtheilung zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft ein diesfallsiges Zwangsverfahren (vgl. sächs. Verordnungen vom 9. April 1836 und 28. Oktober 1840, C.P.O. § 774 Abs. 2) ausgeschlossen und sofortige Scheidungsklage zulässig ist.

c) Die relativen Scheidungsgründe stellt der Entw. unter ein allgemeines Prinzip (s. oben sub a) durch die Vorschriften:

„§ 1444. Ist von einem Ehegatten in anderer als der in den §§ 1441 bis 1443 bezeichneten Weise durch schwere Verletzung der ihm gegen den anderen Ehegatten obliegenden ehelichen Pflichten, insbesondere durch schwere Mißhandlung desselben oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten, insbesondere durch ein nach Schließung der Ehe begangenes entehrendes Verbrechen oder Vergehen, eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet worden, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann, so ist der andere Ehegatte die Trennung von Tisch und Bett zu verlangen berechtigt; die sofortige Scheidung ist er in einem solchen Falle nur dann zu verlangen berechtigt, wenn nach den Umständen des Falles die Aussicht auf Herstellung des ehelichen Verhältnisses ausgeschlossen ist.

Die Zeit der Trennung von Tisch und Bett ist in dem Urtheile zu bestimmen; die Trennung kann nicht auf einen längeren Zeitraum als zwei Jahre bestimmt werden."

und

„§ 1445. Ist auf Trennung von Tisch und Bett erkannt, so kann der Ehegatte, welcher das Urtheil erwirkt hat, nach Ablauf der bestimmten Trennungszeit auf Grund des Urtheiles im Wege einer neuen Klage die Scheidung verlangen.

Ist nach Ablauf der Trennungszeit von dem Ehegatten, welcher das Urtheil erwirkt hat, die Scheidung nicht verlangt, dagegen von dem Ehegatten, gegen welchen das Urtheil erlassen ist, auf Herstellung des ehelichen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/185

Lebens Klage erhoben und der andere Ehegatte zu der Herstellung rechtskräftig verurtheilt worden, so ist der letztere nicht mehr berechtigt, auf Grund des Trennungsurtheiles die Scheidung zu verlangen."

Hierzu ist in Mot. IV. bemerkt:

S. 596: Die Kompensationseinrede ist auch bezüglich der relativen Scheidungsgründe unzulässig (vgl. oben sub b. 3). — Dadurch, daß im § 1444 schwere Mißhandlungen und entehrende Verbrechen und Vergehen besonders hervorgehoben sind, ist nicht ausgeschlossen, daß unter Umständen die Scheidung auch wegen einer nicht schweren Mißhandlung oder wegen eines nicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens zulässig sein kann. — Es kommt nicht auf die Verurtheilung an, sondern auf die Begehung einer strafbaren Handlung (anders wie im sächs. G.B. § 1740).

S. 599, 601: Das nach § 1444 erlassene Trennungsurtheil hat materiell die Bedeutung eines bedingten Scheidungsurtheiles. Trotzdem stellt sich der Scheidungsantrag nach § 1445 Abs. 1 als eine neue, auf das Trennungsurtheil und den Ablauf der Trennungszeit sich stützende Scheidungsklage dar, welcher nach C.P.O. §§ 570 flg. ein Sühneversuch vorhergehen muß.

f) Trennung von Tisch und Bett kann nach dem sächs. G.B. §§ 1752, 1754 und 1755 von jedem Scheidungsberechtigten unbeschadet seines Scheidungsrechtes verlangt, auch in gewissen Fällen nach richterlichem Ermessen erkannt werden, und zwar auf die Zeit von 6 Monaten bis 1 Jahr. Nach dem Entw. § 1440 Abs. 3 aber und Mot. IV. S. 579 kann auf dieselbe nur in den Fällen des § 1444 (wegen relativer Scheidungsgründe) erkannt werden, und zwar nach § 1444 Abs. 2 auf höchstens 2 Jahre, abgesehen von den auf einstweilige Verfügungen sich beziehenden Bestimmungen des § 1462. — Auf beständige Trennung von Tisch und Bett, wie solche von der katholischen Kirche im Falle des Ehebruchs oder eines gleichstehenden Fleischesverbrechens gewährt wird (Mot. IV. S. 562), kann nach dem Entw. § 1440 Abs. 3 nicht erkannt werden.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/186

g) Nach dem Entw. § 1446 „ist das Recht auf Scheidung und auf Trennung von Tisch und Bett ausgeschlossen, wenn der berechtigte Ehegatte die das Recht begründende Handlung verziehen hat." Dies stimmt mit dem sächs. G.B. §§ 1720, 1721, 1728, 1737, 1741, 1744 überein, jedoch nach Mot. IV. S. 603 flg. mit folgenden die Verzeihung des Ehebruchs und der Fleischesverbrechen betreffenden Abweichungen:

1. Nach dem sächs. G.B. gilt die Verzeihung unter einer Bedingung oder mit Vorbehalt des Scheidungsrechtes als eine unbedingte. Nach dem Entwurfe ist dies „der Wissenschaft und Praxis überlassen."
2. Nach dem sächs. G.B. gilt die Leistung der ehelichen Pflicht nach erlangter Kenntniß des Scheidungsgrundes als stillschweigende Verzeihung. Nach dem Entwurfe ist dies nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen.

h) Ueber Verjährung der Scheidungsklage und der Trennungsklage bestimmt der Entw. § 1447 anders als das sächs. G.B. §§ 1719, 1720, 1728, 1739, 1744.

i) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 1448:

„Eine Thatsache, auf welche der Antrag auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett nicht mehr begründet werden kann, darf in Verbindung mit einer anderen noch nicht ausgeschlossenen Thatsache zur Begründung des Antrages auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett geltend gemacht werden."

Nach Mot. IV. S. 606 „kommt der ausgeschlossene Scheidungs- oder Trennungsgrund nicht als selbständige rechtserzeugende Thatsache, sondern nur zur Karakterisirung und zum Beweise eines neuen Scheidungs- und Trennungsgrundes in Betracht."

k) Neu ist die Vorschrift des Entw. § 1449, daß in dem Scheidungs- oder Trennungs-Urtheile zu bestimmen ist, daß der Beklagte der schuldige Theil sei, und unter Umständen daß jeder Ehegatte der schuldige Theil sei. Der Grund dieser Bestimmung liegt nach Mot. IV. S. 606 darin, daß die civilrechtlichen Wirkungen der Scheidung, resp. der durch die Trennung vorbereiteten Scheidung sich verschieden gestalten, je nachdem nur der eine Ehegatte oder jeder der Ehegatten der schuldige Theil ist (vgl. §§ 1453, 1454, 1456).

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/187

l) Neu ist die Vorschrift des Entwurfs § 1450, daß, wenn wegen Ehebruchs auf Scheidung erkannt wird und die Verhandlungen ergeben, mit welcher Person die Ehe gebrochen ist, auch letztere in der Urtheilsformel zu bezeichnen ist. Dadurch soll nach Mot. IV. S. 609 die Durchführung des Eheverbots § 1237 gesichert werden.

m) Neu ist die Vorschrift des Entwurfs § 1451, daß im Scheidungs- oder Trennungsprozesse der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehegatte nach § 1254 prozeßfähig, jedoch der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten nicht klagberechtigt ist. Dies schließt sich nach Mot. IV. S. 609 an die Bestimmungen §§ 1267, 1276 an.

n) Nach dem Entwurfe § 1452 wie nach dem sächs. G.B. § 1746 tritt die Auflösung der Ehe mit der Rechtskraft des Scheidungsurtheiles ein. In Mot. IV. S. 610 flg. ist gesagt, daß das eheliche Erbrecht erst mit der Rechtskraft wegfällt, und mit Hinweis auf das sächs. G.B. §§ 1746, 1687, 1688 ausgeführt, wie die Vermögensauseinandersetzung zu erfolgen hat.

o) Neu sind die Bestimmungen des Entwurfs § 1453 über Widerruflichkeit der Schenkungen, welche der geschiedene Ehegatte dem andern für allein schuldig erklärten Ehegatten während des Braut- oder Ehestandes gemacht hat.

p) Der Entwurf § 1454 bestimmt, im Wesentlichen mit dem sächs. G.B. § 1750 übereinstimmend, daß „der allein für den schuldigen Theil erklärte Ehegatte verpflichtet ist, dem andern Ehegatten den Unterhalt zu gewähren, wenn und solange dieser wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit sich selbst zu unterhalten nicht im Stande ist" und nicht eine andere Ehe schließt, trifft aber neue Bestimmungen zur Regelung dieser Unterhaltspflicht. Nach Mot. IV. S. 620 finden auf die gerichtliche Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs die allgemeinen Vorschriften der C.P.O. Anwendung und es ist nicht das Ehegericht zuständig.

q) Die geschiedene Ehefrau behält nach dem sächs. G.B. § 1748 den Familiennamen „und den Stand" des Ehemannes. Der Entw. § 1455 bestimmt dasselbe bezüglich des Familiennamens, schweigt aber über den Stand des Ehemannes (Mot. IV. S. 620 flg., vgl. Entw. § 1274).

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/188

r) Ueber die Verpflichtung der geschiedenen Ehegatten zum Unterhalte ihrer gemeinschaftlichen Kinder bestimmt der Entw. §§ 1456 und 1458 zum Theil anders als das sächs. G.B. § 1739.

s) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 1457, daß der von der Sorge für die Person eines Kindes ausgeschlossene Elterntheil die Befugniß behält, mit dem Kinde persönlich zu verkehren, nöthigenfalls nach näheren Anordnungen des Vormundschaftsgerichts.

t) Der Entw. §§ 1459—1463 regelt die besonderen rechtlichen Wirkungen einer nach Maaßgabe der § 1444 erkannten zeitweiligen Trennnung von Tisch und Bett und die deshalb zulässigen einstweiligen Verfügungen mit mehrfachen Abweichungen vom sächs. G.B. §§ 1749, 1756—1765.

### II. Auflösung der Ehe in Folge Todeserklärung.

§§ 1464, 1465.

Der Entw. weicht in § 1464 bezüglich des Falles, wenn nach der Todeserklärung eines Ehegatten der andre Ehegatte eine neue Ehe schließt, vom sächs. G.B. §§ 1708—1710 ab und trifft in § 1465 neue Bestimmung in Bezug auf die Versorgung der gemeinschaftlichen Kinder nach Auflösung der Ehe zufolge Todeserklärung.

## Zweiter Abschnitt.
## Verwandtschaft.

### Erster Titel. Eheliche Abstammung.

§§ 1466—1479.

In Bezug auf die eheliche Geburt weicht der Entw. §§ 1466 bis 1470 vgl. §§ 1562—1600 vom sächs. G.B. §§ 1771, 1772, 1776, 1779, 1780 in Folgendem ab:

a) Ein Kind, welches die Ehefrau vor der Eheschließung vom Ehemanne empfangen und nach der Eheschließung geboren hat, ist nach dem Entw. § 1466 ein wirklich eheliches, nicht blos, wie nach dem sächs. G.B. § 1780, legitimirtes Kind (Mot. IV. S. 647).

b) Die Empfängnißzeit ist sowohl bei ehelichen als bei außerehelichen Geburten nach dem sächs. G.B. §§ 1771,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/189

1859 der 182ste bis 302te, dagegen nach dem Entwurfe §§ 1467, 1572 der 181ste bis 300ste Tag vor dem Tage der Geburt (nach Mot. IV. S. 650 für den Entw. 180 bis 300 Tage abgesehen von den Stücktagen). Der Entw. fügt in Abs. 2 des § 1467 die neue Bestimmung hinzu:

„Ist die Ehefrau während dieser Zeit von einem Kinde entbunden worden, so gehört die vor die Entbindung fallende Zeit nicht zur Empfängnißzeit des nachher geborenen Kindes."

und zwar nach Mot. IV. S. 650, weil hier „das Kind aus einem Beischlafe, welcher in den vor der Geburt eines früher geborenen Kindes liegenden Theil der im Abs. 1 bestimmten Empfängnißzeit fällt, nicht herrühren kann."

c) Die Bestimmungen des Entw. §§ 1468—1479 über Beweis oder Gegenbeweis der Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes und über Anerkennung oder Anfechtung der Ehelichkeit von Seiten des Ehemannes sind zum Theil neu oder vom sächs. G.B. §§ 1772—1782, 1855—1857 und von der gemeinrechtlichen Regel pater est quem nuptiae demonstrant abweichend und in Mot. IV. S. 650—676 bezüglich der näheren einschlagenden Fragen weiter ausgeführt. In der Anmerkung zu § 1476 ist angegeben, in welcher Weise durch das Einführungsgesetz wegen jener Bestimmungen die Civilprozeßordnung geändert und ergänzt werden soll.

## Zweiter Titel. Unterhaltspflicht.

§§ 1480—1496.

a) Nach dem Entw. § 1480 sind Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister, nach dem sächs. G.B. §§ 1802, 1837—1839, 1842 nur Verwandte in gerader Linie und nicht auch Geschwister verpflichtet, einander gegenseitig Unterhalt zu gewähren. Hierzu ist in Mot. IV. S. 678 (vgl. sächs. G.B. §§ 1840, 1841) gesagt:

„Soweit durch Legitimation oder Annahme an Kindesstatt ein bürgerliches Verwandtschaftsverhältniß begründet wird (§§ 1579, 1583, 1596, 1601, 1620), finden die Vorschriften über die

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/190

Unterhaltungspflicht der Verwandten, in Ermangelung besonderer Bestimmungen (§§ 1598, 1627), auch auf diejenigen Personen Anwendung, auf welche die Wirkungen jenes Rechtsverhältnisses sich erstrecken."

b) Der Entw. §§ 1481 und 1482 bestimmt, daß die Unterhaltungspflicht nur dann begründet ist, wenn einerseits Hülfsbedürftigkeit und andrerseits Leistungsfähigkeit vorliegen, stimmt darin mit dem sächs. G.B. §§ 1844, 1845, 1848 nicht ganz überein und trifft neue besondre Bestimmungen über eine gesteigerte Unterhaltungspflicht gegen minderjährige unverheirathete Kinder (Mot. IV. S. 681, 686). In Mot. IV. S. 687 ist bemerkt,

1. daß die Leistungsfähigkeit des auf Unterhalt Verklagten, weil rechtsbegründend, vom Kläger und die Leistungsunfähigkeit in der Regel nicht vom Beklagten zu beweisen ist, und
2. die Bestimmung des sächs. G.B. § 1848 Satz 2, wonach der leistungsunfähige Verwandte, wenn er später zu Vermögen kommt, zur Nachzahlung nicht verpflichtet ist, als nach § 1482 selbstverständlich nicht aufgenommen ist.

c) Neu sind die Bestimmungen des Entw. § 1483 über eine gewisse Rangordnung der concurrirenden Unterhaltsansprüche mehrerer Berechtigter, wenn der Verpflichtete nicht im Stande ist, allen Ansprüchen zu genügen.

d) Theils neu theils vom sächs. G.B. §§ 1837—1839, 1842 abweichend bestimmt der Entw. §§ 1484—1486, in welcher Reihenfolge Mehrere, welche gegen Ehegatten oder Verwandte unterhaltspflichtig sind, nach einander oder wie sie zugleich miteinander haften.

e) Neu ist die Bestimmung des Entw. § 1487, daß Verwandte, welche leistungsunfähig sind oder gegen welche die Rechtsverfolgung im Inlande ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist, bezüglich der Unterhaltungspflicht der übrigen Verwandten als nicht vorhanden anzusehen sind. Hierzu ist in Mot. IV. S. 695 bemerkt, daß der Entwurf die Frage, inwieweit die mehrern Unterhaltspflichtigen Ersatzansprüche gegen einander nach den allgemeinen Grundsätzen zustehen (vgl. sächs. G.B. §§ 1339, 1355), der Wissenschaft und Praxis überlassen hat.



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/191

f) Der Entwurf bestimmt § 1488 den Umfang und Inhalt des, in der Regel zu gewährenden, standesmäßigen Unterhalts im Wesentlichen ebenso wie das sächs. G.B. §§ 1846 und 1847, läßt aber nach §§ 1489 und 1490 die ausnahmsweise Beschränkung auf den nothdürftigen Unterhalt nicht blos in dem im sächs. G.B. § 184 bezeichneten Falle, wenn der Berechtigte sich gegen den Verpflichteten so beträgt, daß dieser ihn zu enterben berechtigt wäre, eintreten, sondern auch dann, wenn Geschwister gegen einander unterhaltspflichtig sind oder wenn die Bedürftigkeit des Berechtigten „auf eigenem sittlichen Verschulden beruht." — In Mot. IV. ist Folgendes bemerkt:

S. 696: Ob die Kosten für ein Universitätsstudium zum Unterhalte zu rechnen, ist in jedem einzelnen Falle nach den konkreten Verhältnissen zu entscheiden.

S. 696, 697: Prozeßkosten, Kosten eines strafgerichtlichen Verfahrens und Vertheidigungskosten gehören nicht zum Unterhalte (vgl. sächs. G.B. § 1826).

S. 698: Zu berücksichtigen sind nur die persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten, nicht auch die seiner Familie, insbesondere nicht die seines Ehegatten.

S. 698: Was zum nothdürftigen Unterhalte gehört, ist im einzelnen Falle nach den konkreten Umständen zu beurtheilen. Was die öffentliche Armenpflege gewährt (vgl. sächs. G.B. § 1854), ist nicht maßgebend.

g) Der Unterhalt ist nach dem sächs. G.B. § 1850 nach Wahl des Verpflichteten entweder in Natur oder in Gelde, nach dem Entw. § 1491 aber in der Regel in einer Geldrente, worauf § 661 Anwendung findet, zu gewähren. Der Entwurf bestimmt gewisse Ausnahmen, namentlich zu Gunsten der Eltern gegenüber den Kindern.

h) Der Entw. § 1492 schließt ebenso wie das sächs. G.B. § 1849 die Nachforderung von Alimenten für die Vergangenheit aus und läßt als Ausnahmen nur gelten, wenn der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Anspruch rechtshängig geworden ist, während das sächs. G.B. nur die Ausnahme statuirt, wenn der Berechtigte zu seinem Unterhalte Schulden machen mußte. Die letztere Ausnahme ist in Mot. IV. S. 705 reprobirt.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/192

i) Neu sind die Vorschriften des Entw.

§ 1493 über Abänderung eines die Unterhaltspflicht aussprechenden Urtheiles, wenn sich später die Verhältnisse wesentlich ändern, was nach Mot. IV. S. 707 vom Verpflichteten zu beweisen ist, und

§ 1494 über den Wegfall der Unterhaltspflicht für die Zukunft im Konkurse des Verpflichteten.

k) Der Entw. § 1495 bestimmt in Uebereinstimmung mit dem sächs. G.B. §§ 1852 und 1853, daß auf den Unterhaltsanspruch für die Zukunft nicht verzichtet werden kann, fügt aber hinzu, unter welchen Voraussetzungen eine Vorausleistung liberirt.

l) Die Unterhaltspflicht erlischt nach dem sächs. G.B. § 1853 mit dem Tode des Verpflichteten, nach dem Entw. § 1496 mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten. Wegen Verjährung der Unterhaltsbeiträge ist in Mot. IV. S. 711 auf §§ 157 und 168 des Entwurfs verwiesen.

## Dritter Titel. Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern.

### I. Allgemeine Vorschriften.

§§ 1497—1582.

a) Darin, daß eheliche Kinder den Familiennamen ihres Vaters führen, stimmt der Entw. § 1497 mit dem sächs. G.B. § 1801 überein. Die Beilegung des Vornamens ist nach Mot. IV. S. 712 nicht ausdrücklich vorgeschrieben sondern „als Ausfluß der Pflicht und des Rechtes der Sorge für die Person des Kindes (§ 1502 Nr. 1)" angesehen.

b) Der Entw. §§ 1498 und 1499 bestimmt über die Pflichten der Kinder zum kindlichen Gehorsam gegen die Eltern und zur unentgeltlichen Dienstleistung im Hauswesen und Gewerbe der Eltern im Wesentlichen übereinstimmend mit dem sächs. G.B. §§ 1805 und 1806.

h) Der Entw. § 1500 mit Mot. IV. S. 716 flg. erkennt die im sächs. G.B. §§ 1661 und 1662 den Eltern auferlegte Verpflichtung zur Ausstattung ihrer Töchter nicht als eine Rechtspflicht sondern nur als eine sittliche, natürliche Verpflichtung an, giebt mit Rücksicht auf letztere besondere Vorschriften über die Ausstattung, welche die



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/193

Eltern ihren Kindern — gleichviel ob Söhnen oder Töchtern — zusichern oder gewähren, versteht unter Ausstattung nicht die röm. dos, d. h. Heirathsgut, dessen Erträgnisse bestimmt sind, die Ehelasten tragen zu helfen, sondern „bewegliche Gegenstände, welche hauptsächlich der Einrichtung des Hauswesens und persönlichen Bedürfnissen zu dienen bestimmt sind," und entscheidet, daß eine elterliche Ausstattung, soweit das unter Verwaltung der Eltern stehende Vermögen des Kindes ausreicht, im Zweifel als aus diesem Vermögen gewährt anzusehen ist.

## II. Elterliche Gewalt.

### 1. Allgemeine Vorschriften.

§§ 1501, 1502.

Statt der väterlichen Gewalt, welche allein dem sächs. G.B. §§ 1808 bis 1836 bekannt ist und nach demselben in der Regel nur erlöscht, wenn das Kind eine besondre Haushaltung gründet oder die Tochter sich verheirathet, führt der Entwurf die elterliche Gewalt ein, welche dem Vater und nach dessen Tode der Mutter zusteht, für ihren Inhaber die Pflicht und das Recht, sowohl für die Person als für das Vermögen des Kindes zu sorgen, sowie das Recht der Nutznießung an dem Vermögen des Kindes (elterliche Nutznießung) begründet und mit der Volljährigkeit des Kindes endigt.

### 2. Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes.

§§ 1503—1515.

a) Nach Mot. IV. S. 724 behandelt der Entw. „die elterliche Gewalt ihrer wesentlichen Grundlage nach als eine vormundschaftliche im modernen Sinne der Vormundschaft, d. h. als ein dem Interesse des Kindes dienendes Schutzinstitut," stellt aber den Inhaber der elterlichen Gewalt bei seiner vormundschaftlichen Verwaltung erheblich freier als den Vormund, namentlich bezüglich der Vertretungsmacht und der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts (vgl. unten Bem. a) zu §§ 1544 flg.) und es „behält der Vater diese freiere Stellung auch dann, wenn die Ehe durch den Tod der Mutter aufgelöst ist."

b) Nach dem § 1503 des Entw. finden auf die Pflicht und das Recht des Inhabers der elterlichen Gewalt, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, soweit nicht aus dem Gesetze

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/194

ein Anderes sich ergiebt, die vormundschaftsrechtlichen Vorschriften des Entwurfs

§§ 1649—1651 über die gesetzliche Vertretung des Mündels, welche jedoch nach § 1505 der Mutter nicht zusteht,

§ 1653 über die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts bei Meinungsdifferenz verschiedener Vormünder,

§ 1660 über Verwaltung des Vermögens, welches der Mündel durch letztwillige oder rechtsgeschäftliche Verfügungen Dritter erwirbt,

§ 1661 über Verbot der Schenkungen aus dem Mündelvermögen,

§ 1662 über Verbot der Verwendung des Mündelvermögens zum eignen Nutzen des Vormunds,

§§ 1664, 1665, 1667 über Anlegung der Mündelgelder,

§§ 1696, 1697 über Verantwortlichkeit des Vormunds,

§ 1698 über Ersatz der Aufwendungen des Vormunds,

§ 1700 Abs. 1 über die Pflicht des Vormunds, nach Beendigung seines Amts das Mündelvermögen herauszugeben und Rechnung darüber zu legen, und

§ 1702 über die Haftung des Vormundschaftsrichters

entsprechende Anwendung. Theilweise abweichend hiervon und namentlich ohne Analogie des Vormundschaftsrechtes bestimmt das sächs. G.B. §§ 1803, 1804, 1808 flg. über die Erziehung der Kinder und über die väterliche Gewalt.

c) Der Entw. §§ 1504—1509 bestimmt, theilweise neu oder vom sächs. G.B. §§ 1802—1805 und 1809 abweichend, über die Pflicht und das Recht zur Erziehung und Beaufsichtigung der Kinder, über das Züchtigungsrecht der Eltern, über vormundschaftsgerichtliche Unterstützung in der Ausübung des elterlichen Züchtigungsrechtes, über den Anspruch der Eltern zur Herausgabe des Kindes, über polizeiliche Hülfe zur Zurückführung eines flüchtigen Kindes, über die Genehmigung der Auswanderung des Kindes und über die Bestimmung seines religiösen Bekenntnisses, über die Sorge der Eltern für die Person einer verheiratheten Tochter.

d) Der Entw. §§ 1510—1515 bestimmt über das Recht und die Pflicht der Eltern, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (elterliche Vermögensverwaltung), und über das Erforderniß der vormund-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/195

schaftsgerichtlichen Genehmigung zu gewissen wichtigeren Rechtsgeschäften zum Theil neu oder anders als das sächs. G.B. §§ 1811 flg. Insbesondere erfordert das sächs. G.B. § 1818 die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nur zur Veräußerung von unbeweglichen Sachen, Pretiosen, Gesammtsachen, öffentlichen Creditpapieren und Aktien minderjähriger Kinder, während nach dem Entwurf § 1511 abgesehen von den weiteren daselbst bezeichneten Rechtsgeschäften der Inhaber der elterlichen Gewalt zwar nicht über Grundstücke, wohl aber über Forderungen, Hypotheken, Grundschulden und Werthpapiere des Kindes frei verfügen kann (Mot. IV. S. 765).

### 3. Elterliche Nutznießung.

### §§ 1516—1537.

a) Der Entwurf §§ 1516—1519 bezeichnet als freies d. h. von der elterlichen Nutznießung ausgeschlossenes Vermögen nicht blos das im sächs. G.B. § 1811 vom väterlichen Nießbrauch ausgeschlossene sondern auch noch anderes Vermögen, hauptsächlich § 1518 das Vermögen, welches das Kind durch selbständige Thätigkeit erwirbt.

b) Neu sind die Bestimmungen des Entwurfs §§ 1520—1527, wonach auf die elterliche Nutznießung die Vorschriften über den Nießbrauch mit gewissen Ausnahmen Anwendung finden.

c) Großentheils neu gegenüber dem sächs. G.B. §§ 1820—1826, 1828 bestimmt der Entw. §§ 1528—1531, inwieweit Verbindlichkeiten des Kindes aus seinem freien Vermögen und aus dem der elterlichen Nutznießung unterliegenden Vermögen zu erfüllen und was der Inhaber der elterlichen Gewalt wegen des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens an öffentlichen und privatrechtlichen Lasten und Abgaben, Versicherungsbeiträgen und Schuldzinsen und inwieweit er für das Kind Prozeß- und Vertheidigungskosten zu tragen hat.

d) Der Entw. §§ 1532, 1533 (vgl. sächs. G.B. §§ 1815, 1816, 1834) regelt das Verhältniß der elterlichen Nutznießung in den Fällen, in welchen die elterliche Vermögensverwaltung ausgeschlossen ist oder ruht. Dahin gehören nach Mot. IV. S. 789 die in §§ 1510, 1546—1548, 1550, 1553—1556, 1623 bezeichneten Fälle.

e) Der Entw. §§ 1534, 1535 bestimmt nicht ganz übereinstimmend mit dem sächs. G.B. § 1820, inwieweit die durch die elter-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/196

liche Nutznießung begründeten Rechte und die Früchte veräußert und gepfändet werden können.

f) Neu sind die Bestimmungen des Entw. § 1536, daß die elterliche Nutznießung durch Verheirathung des Kindes beendigt wird, ausgenommen, wenn die Ehe ohne die nach §§ 1238, 1239 erforderliche Einwilligung des nutznießungsberechtigten Elterntheiles geschlossen ist, und daß die elterliche Nutznießung nicht eintritt, wenn die elterliche Gewalt erst nach der Verheirathung des Kindes erlangt worden ist. Nach Mot. IV. S. 795 liegt hierin eine Modification des dem Entwurfe zu Grunde liegenden Prinzipes, daß die elterliche Gewalt durch die Heirath des Kindes nicht beendigt wird (vgl. § 1509), und der Fall der erst nach Verheirathung des Kindes erlangten elterlichen Gewalt kann eintreten, wenn die elterliche Gewalt nach § 1501 durch den Tod des Vaters oder dadurch, daß der Vater dieselbe nach § 1559 wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen das Kind verwirkt, auf die Mutter übergeht.

g) Mit dem sächs. G.B. § 1831 nicht ganz conform bestimmt der Entw. § 1537, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt auf die elterliche Nutznießung durch eine vor dem Vormundschaftsgericht abzugebende Erklärung verzichten kann.

### 4. Elterliche Gewalt der Mutter.

### §§ 1538—1543.

Hier sind neue Bestimmungen getroffen, wonach der Mutter, welcher die elterliche Gewalt zusteht, auf ihren Antrag oder auf Anordnung des Vaters (vgl. sächs. G.B. §§ 1886, 1887, 1890) oder auch wegen des Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit der Vermögensverwaltung Amtswegen vom Vormundschaftsgericht ein Beistand bestellt werden kann, dessen Wirkungkreis näher geregelt ist.

### 5. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts. Beschränkung der elterlichen Gewalt.

### §§ 1544—1553.

a) Der Entwurf — weiter gehend als das sächs. G.B. §§ 1803, 1804, 1811, 1813—1818, 1827, 1834 — hat nach Mot. IV. S. 802 die Stellung des Inhabers der elterlichen Gewalt, wenn

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/197

gleich sie begrifflich die eines Vormundes ist, mit Rücksicht auf das natürliche und nahe Verhältniß zwischen Beiden freier gestaltet und zu Vermeidung des Eindringens vormundschaftlicher Organe und zur Aufrechterhaltung der elterlichen Autorität die Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts nicht als eine regelmäßige, organisirte und präventive, sondern als eine nur in Veranlassung besonderer Umstände wirksam werdende auf ein möglichst geringes Maaß, d. h. soweit beschränkt, als dies andererseits mit dem Interesse des Kindes vereinbar ist, namentlich die Vorschriften der §§ 1684, 1686—1888 nicht auf die elterliche Gewalt übertragen.

b) Nach §§ 1544—1551 hat das Vormundschaftsgericht, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt die ihm bezüglich der Fürsorge für die Person oder das Vermögen des Kindes obliegenden Verbindlichkeiten verletzt oder vernachlässigt oder für die Zukunft gefährdet, die im Interesse des Kindes erforderlichen Maaßregeln zu treffen und kann hierbei unter Umständen anordnen, daß das Kind zur Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werde, und daß der Inhaber der elterlichen Gewalt auf seine Kosten das Vermögen des Kindes spezificire und nach § 1670 hinterlege oder sicherstelle, auch die elterliche Gewalt mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung ganz oder theilweise entziehen.

c) Das Vormundschaftsgericht hat nach § 1545 auch dafür zu sorgen, daß bei Ausübung der elterlichen Gewalt verbindliche Anordnungen eines Dritten befolgt werden, und zwar nach Mot. IV. S. 803 ohne Rücksicht darauf, ob die Nichtbefolgung das Kind gefährdet.

d) Nach § 1548 hat der Inhaber der elterlichen Gewalt vor Schließung einer neuen Ehe dem Vormundschaftsgericht die beabsichtigte Eheschließung anzuzeigen, das Vermögen des Kindes zu spezificiren (nach Mot. IV. S. 813 ohne Verpflichtung des Vaters zur Sicherheitsleistung) und, wenn er und das Kind den andern Elterntheil beerbt haben, die Erbauseinandersetzung, die jedoch gestundet werden kann, herbeizuführen.

e) Nach § 1552 haben die Gemeindewaisenräthe (vgl. § 1725) die Fälle, in welchen nach §§ 1544 bis 1551 das Vormundschafts-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/198

gericht zu einem Einschreiten berufen ist, diesem anzuzeigen, sobald sie Kenntniß davon erlangen.

f) § 1553 trifft Bestimmungen für den Fall, daß über das Vermögen des Inhabers der elterlichen Gewalt Konkurs eröffnet wird.

### 6. Ruhen und Beendigung der elterlichen Gewalt.

### §§ 1554—1561.

a) Nach § 1554 **ruht** die elterliche Gewalt, jedoch mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung,

wenn und solange der Inhaber geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,

sowie auch

„wenn bei einer thatsächlichen Verhinderung des Inhabers, die Gewalt auszuüben (z. B. nach Mot. IV. S. 819 bei längerer Abwesenheit, Krankheit oder Haft), die Nothwendigkeit einer allgemeinen Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes während einer voraussichtlich längeren Zeit sich ergiebt und diese Voraussetzung von dem Vormundschaftsgericht festgestellt ist," bis von demselben der Wegfall der Voraussetzung festgestellt ist,

und es sind für diese Fälle in §§ 1554, 1555 verschiedene Bestimmungen — theils **neu** theils vom sächs. G.B. §§ 1834, 1927, 1990 flg. abweichend — getroffen.

b) Nach der **neuen** Vorschrift des § 1556 ruht die elterliche Gewalt über einen Minderjährigen, „dessen Familienstand nach der Feststellung des Vormundschaftsgerichtes nicht zu ermitteln ist", mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung bis zum Bekanntwerden des Familienstandes. Nach Mot. IV. S. 824 bezieht sich dies hauptsächlich auf Findelkinder oder dem Inhaber der elterlichen Gewalt weggenommene oder sonst abhanden gekommene Kinder.

c) Nach § 1557 wird die elterliche Gewalt **beendigt** durch den Tod des Inhabers oder des Kindes und durch Annahme des Kindes an Kindesstatt — womit das sächs. G.B. §§ 1829, 1830 bezüglich der väterlichen Gewalt übereinstimmt —, ferner durch die Volljährigkeit des Kindes — was vom sächs. G.B. nach obiger Bemerkung zu §§ 1501, 1502 abweicht —, endlich durch Todeserklärung des Inhabers, worüber das sächs. G.B. schweigt.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/199

d) Nach § 1558 wird die elterliche Gewalt der Mutter dadurch beendigt, daß sie eine neue Ehe schließt, sie behält jedoch in gewissem Umfange die Pflicht und das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, während sie nach Mot. IV. S. 834 flg. die elterliche Nutznießung verliert. Aehnliches bestimmt das sächs. G.B. §§ 1892, 1923, 1977.

e) Neu ist die Bestimmung § 1559, daß, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt wegen eines gegen das Kind oder an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich begangenen Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu mindestens sechsmonatiger Gefängnißstrafe verurtheilt ist, die elterliche Gewalt desselben mit der Rechtskraft des Urtheils beendigt wird (Verwirkung), und, wenn die elterliche Gewalt des Vaters verwirkt ist, dieselbe schon vor dessen Tode bei Auflösung der Ehe auf die Mutter übergeht.

f) Neu ist die Bestimmung § 1560, daß derjenige Elterntheil, welcher die elterliche Gewalt nach §§ 1557—1559 verloren haben würde, dieselbe nicht erlangen kann.

g) Nach § 1561 kann auf die elterliche Gewalt nicht verzichtet werden. Vgl. § 1537 und sächs. G.B. § 1831.

h) Nach Mot. IV. S. 825 hat der Entw., wie sich aus dem Schweigen desselben ergiebt, keine andern als die in §§ 1557 bis 1560 angegebenen Gründe der Beendigung der elterlichen Gewalt anerkannt, namentlich nicht die Emanzipation (sächs. G.B. § 1831), welche nach dem Entwurfe nicht mehr stattfindet und wenn das Kind vor erreichter Volljährigkeit eines Schutzes nicht bedarf, durch das Institut der Volljährigkeitserklärung §§ 26, 27 des Entw. ersetzt wird, und nicht gesonderten Hausstand der Kinder und Heirath der Töchter (vgl. obige Bemerkung zu §§ 1501, 1502).

## Vierter Titel. Rechtsverhältniß der Kinder aus ungültigen Ehen.

§§ 1562—1567.

Hier und in §§ 1466—1479 ist über das Rechtsverhältniß der Kinder aus nichtigen oder anfechtbaren Ehen theilweise abweichend vom sächs. G.B. §§ 1771, 1809, 1843, 2029 bestimmt.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/200

## Fünfter Titel. Rechtsverhältniß der unehelichen Kinder.

### I. Allgemeine Vorschriften.

### §§ 1568—1570.

a) Nach § 1568 bestehen zwischen einem unehelichen Kinde und seinen Abkömmlingen einerseits und der Mutter des Kindes und ihren Verwandten andererseits dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, wie wenn das Kind ein eheliches wäre. Dies stimmt mit dem sächs. G.B. § 1874 überein. Der Entwurf fügt aber noch hinzu: „soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt" und dies bezieht sich nach Mot. IV. S. 855 auf die daselbst gedachten Ausnahmen, namentlich auf § 1570.

b) Nach § 1569 wie auch nach dem sächs. G.B. § 1801 erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. Der Entw. fügt aber noch hinzu, daß wenn die Mutter durch Eheschließung den Familiennamen des Ehemannes erhalten hat, das Kind ihren früheren Familiennamen behält.

c) Nach § 1570 steht das uneheliche Kind nicht unter elterlicher Gewalt; es behält aber die Mutter in gewissem Umfange die Pflicht und das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen. Das sächs. G.B. § 1923 bestimmt nur, daß das Kind der Mutter zur Erziehung überlassen werden kann.

### II. Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters.

### §§ 1571—1578.

a) Nach §§ 1571, 1573 hat der Vater eines unehelichen Kindes diesem bis zu seinem erfüllten 14. Lebensjahre den nothdürftigen Unterhalt zu gewähren, also den gesammten Unterhalt und nicht blos — wie nach dem sächs. G.B. 1862 — einen Unterhaltsbeitrag, auch nur dem Kinde, so daß nur dieses berechtigt und nur der Vormund desselben und nicht auch die Mutter — wie nach dem sächs. G.B. §§ 1865, 1866 — klagberechtigt ist (Mot. IV. S. 875), und so, daß die Unterhaltspflicht des Vaters eine primäre ist d. h. der Unterhaltspflicht der Mutter und sonstigen Verwandten des Kindes vorgeht (Mot. IV. S. 879).

b) In § 1571 ist für den Beweis der unehelichen Vaterschaft

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/201

— ebenso wie in § 1467 für den Beweis der ehelichen Vaterschaft — die Empfängnißzeit auf 181—300 Tage, im sächs. G.B. § 1859 auf 182—302 Tage, bestimmt, und zwar, wenn die Mutter während dieser Zeit von einem Kinde entbunden wird, ohne Einrechnung der vor die Entbindung fallenden Zeit.

c) Nach § 1572 fällt die Vermuthung der Paternität weg, wenn innerhalb der Empfängnißzeit „auch von einem Andern der Beischlaf mit der Mutter vollzogen ist.“ Daher ist nach Mot. IV. S. 884 flg. die exceptio plurium concumbentium dergestalt zugelassen, daß, wenn die Mutter innerhalb der Empfängnißzeit mit Mehreren den Beischlaf vollzogen hat, der Unterhaltsanspruch des Kindes gar nicht vorhanden ist, weil die wirkliche Vaterschaft nicht festgestellt werden kann. Abweichend bestimmt das sächs. G.B. § 1872, daß die mehrern Konkumbenten als Gesammtschuldner haften.

d) Nach dem sächs. G.B. gilt, wenn die Geschwängerte in der Ehe lebt, derjenige, welcher mit ihr innerhalb der Empfängnißzeit den Beischlaf vollzogen hat, nur dann als Schwängerer, wenn der Ehemann während desselben Zeitraums mit der Geschwängerten den Beischlaf nicht ausgeübt hat. Der Entwurf hat nach Mot. IV. S. 878 eine solche Bestimmung als nach §§ 1468 flg. entbehrlich nicht aufgenommen.

e) Nach §§ 1573, 1574 bestimmt sich der Umfang und Inhalt des dem Kinde zu gewährenden nothdürftigen Unterhalts durch die Vorschriften der §§ 1488, 1491 Abs. 1, 3 (demnach auch § 661 über die Leibrente) und §§ 1492—1494. Nach Mot. IV. S. 897 ist durch die Bezugnahme auf § 1488 klar gestellt, daß die Unterhaltspflicht „den gesammten Lebensbedarf, die Kosten der Taufe, der Erziehung des Kindes und der Vorbildung desselben zu einem besonderen Lebensberufe sowie die Begräbnißkosten umfaßt.“ Dagegen ist im sächs. G.B. §§ 1861, 1862—1864, 1871 die Unterhaltspflicht auf jährliche Beiträge von 12 bis 120 Thaler und die Geburts- und Taufkosten beschränkt.

f) Nach § 1575 geht die Unterhaltspflicht des Vaters auf dessen Erben über. Das sächs. G.B. § 1874 bestimmt dasselbe, jedoch mit einer Beschränkung zu Gunsten der ehelichen Kinder, welche

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/202

aus den in Mot. IV. S. 903 flg. angegebenen Gründen in den Entwurf nicht aufgenommen ist. Nach Mot. IV. S. 904 flg. verjährt der Unterhaltsanspruch für die Zukunft nicht, auf Rückstände in 4 Jahren gemäß § 154 Abs. 2 und § 157 des Entwurfs. Nach dem sächs. G.B. § 1017 unterliegen Alimenten-Rückstände nicht der kurzen Verjährung.

g) Nach § 1576 ist ein Vertrag, insbesondere ein Vergleich über die Unterhaltspflicht für die Zukunft nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig. Dies stimmt mit dem sächs. G.B. § 1867 überein.

h) Nach §§ 1577 ist der Vater eines unehelichen Kindes, auch wenn dasselbe todt geboren ist, verpflichtet, der Mutter innerhalb der Grenzen der Nothdurft (also ohne Rücksicht auf die Lebensstellung der Mutter Mot. IV. S. 910) wegen der Entbindungskosten und auf die ersten sechs Wochen nach der Geburt oder, wenn sie inzwischen gestorben ist, bis dahin wegen der Unterhaltskosten Ersatz zu leisten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und welche Kosten von der Mutter aufgewendet sind. Nach Mot. IV. S. 912 kann die Mutter den Kostenersatz nicht im Voraus verlangen. Das sächs. G.B. bestimmt §§ 1858, 1861 über die Geburtskosten, giebt aber keinen Anspruch wegen der Wochenbettskosten.

i) Der im sächs. G.B. § 1551—1553 bestimmte Defloration sanspruch ist in Mot. IV. S. 912 flg. reprobirt und daher in den Entw. nicht aufgenommen.

k) Nach § 1578 verjährt der in § 1577 bezeichnete Anspruch in 2 Jahren, vom Ablauf von 6 Wochen nach der Geburt an gerechnet.

## 6. Titel. Legitimation unehelicher Kinder.

### I. Legitimation durch nachfolgende Ehe.

### §§ 1579—1582.

Hier weicht der Entwurf vom sächs. G.B. §§ 1780—1782 in folgenden Punkten ab:

1. Nicht alle unehelichen Kinder werden durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt, sondern nur die Kinder, welche vor der Eheschließung der Eltern geboren und inner-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/203

halb der Empfängnißzeit des §§ 1572 durch Beischlaf des nachherigen Ehemannes gezeugt sind. Die nach der Eheschließung gebornen Kinder sind nach §§ 1466 nicht legitimirt sondern ehelich (Mot. IV. S. 921) und die Legitimation setzt die wirkliche oder mit Rücksicht auf die Empfängnißzeit zu präsumirende Vaterschaft des Ehemannes voraus, wird also durch die exceptio plurium concumbentium ausgeschlossen (Mot. IV. S. 925 flg.). Uebrigens wird nach Mot. IV. S. 921 die Legitimation mit ihren Wirkungen dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Kind bereits nach § 1583 für ein eheliches erklärt oder nach §§ 1601, 1602 von dem Vater oder der Mutter an Kindesstatt angenommen ist.

2. Die Legitimation tritt auch ein, wenn die Ehe ungültig ist, ausgenommen wenn die Ehe wegen eines Formmangels nichtig ist. Auf den redlichen Glauben wenigstens eines Ehegatten kommt es nicht an (Mot. IV. S. 929).

### II. Legitimation durch Ehelichkeitserklärung.

§§ 1583—1600.

Der Entwurf bestimmt hier über die sog. legitimatio per rescriptum principis zum Theil abweichend vom sächs. G.B. §§ 1783 bis 1786, 1808, 1841, 2021—2025.

## Siebenter Titel. Annahme an Kindesstatt.

§§ 1601—1631.

Bezüglich der Adoption weicht der Entwurf zum Theil vom sächs. G.B. §§ 1781—1800 ab. Insbesondere erfordert er nicht die landesherrliche Genehmigung, dagegen die gerichtliche Bestätigung des Annahmevertrags (Mot. IV. S. 973). Die Unterscheidung zwischen der arrogatio und adoptio im engern Sinne und zwischen der adoptio plena und minus plena ist im Entwurf wie auch im sächs. G.B. aufgegeben (Mot. IV. S. 955).

## Achter Titel. Feststellung familienrechtlicher Verhältnisse.

§ 1632.

Bezüglich der Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nicht-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/204

bestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses oder einer elterlichen Gewalt und bezüglich der Wirksamkeit des Urtheils gegen Dritte stimmt der § 1632 mit dem sächs. G.B. §§ 1855 bis 1857 im Wesentlichen überein. Das sächs. G.B. giebt auch der Mutter das Recht, gegen den Vater, welcher das Anerkenntniß eines ehelichen Kindes verweigert, auf Anerkennung und Ernährung des Kindes zu klagen, während der Entw. eine Bestimmung hierüber nach Mot. IV. S. 1003 für entbehrlich ansieht. In Mot. IV. S. 1005 ist die Frage erörtert, ob und inwieweit das Recht, einen bestimmten Familiennamen zu führen, als ein Privatrecht anzuerkennen ist und zur Klage gegen den, welcher unbefugt denselben Namen führt, auf Unterlassung dieser Namensführung und auf Schadensersatz berechtigt.

## Dritter Abschnitt.

## Vormundschaft.

### Erster Titel. Vormundschaft über Minderjährige.

### I. Anordnung der Vormundschaft.

§§ 1633—1647.

a) Minderjährige sind zu bevormunden nach dem sächs. G.B. § 1875,

„wenn sie sich nicht in väterlicher Gewalt befinden oder die väterliche Gewalt über sie in besonderen Fällen nicht ausgeübt werden kann"

nach dem Entw. § 1633,

„wenn ein Minderjähriger nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn die elterliche Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist."

Die Voraussetzung des Entw. ist nach Mot. IV. S. 1046 begründet, wenn ein Minderjähriger nach §§ 1501, 1557—1560, 1566, 1570 nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn letztere nach §§ 1546, 1554—1556 auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist, während die Spezialkuratel des sächs. G.B. § 1883 im Entw. § 1738 flg. (vgl. Mot. IV. S. 1043 flg.) als „Pflegschaft" im Gegensatz zur Vormundschaft behandelt ist.

b) Das sächs. G.B. §§ 1877—1879 trifft wegen der Ausländ-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/205

der und wegen ausländischen Vermögens Bestimmungen, worüber der Entw. schweigt. In Mot. IV. S. 1047 ist deshalb auf das internationale Privatrecht verwiesen.

c) Nach §§ 1635—1637, theilweise abweichend vom sächs. G.B. §§ 1886—1893, 1900, sind unter gewissen Voraussetzungen als Vormünder des Mündels berufen 1. wer von dem Vater und 2. wer von der ehelichen Mutter durch letztwillige Verfügung als Vormund benannt ist, 3. der väterliche und 4. der mütterliche Großvater. Nach Mot. IV. S. 1047, 1048 sind die Großeltern nicht berechtigt, einen Vormund zu benennen, und außer den Eltern und Großeltern andere Verwandte nicht als Vormünder berufen. Nach S. 1056 ib. ist in den sub 1—4 gedachten Delationsgründen nicht blos ein Anhaltspunkt für die bestellende Behörde zu sehen, sondern ein nur aus bestimmten Gründen entziehbares Recht der gesetzlich Berufenen.

d) Der Entwurf § 1638 bestimmt in Uebereinstimmung mit dem sächs. G.B. § 1894, daß in Ermangelung eines nach § 1635 gesetzlich Berufenen das Vormundschaftsgericht eine geeignete Person auszuwählen hat, und fügt die neuen Vorschriften hinzu, daß vor der Auswahl der Gemeindewaisenrath (§ 1725) zu hören ist, daß bei der Auswahl Verwandte und Verschwägerte zunächst zu berücksichtigen sind, und daß für mehrere Geschwister in der Regel nur ein Vormund zu bestellen ist.

e) Nach § 1639 ist jeder Deutsche, wenn er nicht unfähig, Vormund zu sein, und nicht ablehnungsberechtigt ist, zu Uebernahme der Vormundschaft, zu welcher er vom Vormundschaftsgericht ausgewählt ist (nicht auch einer Vormundschaft, zu welcher er nach § 1635 berufen ist, Mot. IV. S. 1063), verpflichtet und im Weigerungsfalle durch Geldstrafen hierzu anzuhalten und dem Mündel schadensersatzpflichtig. Aehnliches bestimmt das sächs. G.B. §§ 1881, 1897 in fine, 1899 ohne Unterscheidung zwischen Berufung und Auswahl zur Vormundschaft.

f) §§ 1640—1644 bestimmen theilweise abweichend vom sächs. G.B. §§ 1685, 1697, 1698 über die Unfähigkeit zur Vormundschaft und über das Ablehnungsrecht.

g) Der Entw. § 1645 bestimmt in Uebereinstimmung mit dem sächs. G.B. §§ 1900, 1901 über den Akt der Bestellung des Vor-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/206

munds und über die ihm zu ertheilende „Bestallung" (= Vormundschaftsschein) und fügt die neue Bestimmung hinzu, daß, wenn ein Familienrath eingesetzt ist (§§ 1678 und 1712 flg.), auch dies in der Bestallung anzugeben ist.

h) Neu ist die Bestimmung § 1646, daß die Bestellung eines Vormunds bei Geschäftsunfähigkeit desselben nichtig, dagegen bei andern Unfähigkeitsgründen und gewissen anderen Hindernissen bis zur Entlassung des Vormunds gültig ist.

i) In § 1647 (Mot. IV. S. 1032 flg.) ist das Institut des Gegenvormundes (statt Ehrenvormundes, sächs. G.B. § 1961) neu eingeführt. Ein solcher soll bei einer mit der Vormundschaft verbundenen erheblichen Vermögensverwaltung bestellt werden, ausgenommen, wenn die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird, welchenfalls der eine Vormund zum Gegenvormunde des andern bestellt werden kann.

## II. Führung der Vormundschaft.

### §§ 1648—1682.

a) Nach §§ 1648, 1649 hat der Vormund „die Pflicht und das Recht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen", und dies „umfaßt die gesetzliche Vertretung des Mündels." Das sächs. G.B. §§ 1910, 1922 flg. enthält dasselbe, knüpft aber daran die allgemeine prinzipielle Vorschrift, daß der Vormund den Mündel in rein persönlichen Angelegenheiten zu vertreten nicht berechtigt sei, während der Entw. dies nach Mot. IV. S. 1085 nur für die daselbst citirten einzelnen Fälle und nicht allgemein vorschreibt.

b) Neu, wie überhaupt das Institut der Pflegschaft (§§ 1738 flg.), ist die Vorschrift § 1650, daß die Fürsorge des Vormunds sich nicht auf solche Angelegenheiten des Mündels erstreckt, für welche eine Pflegschaft besteht.

c) § 1651 — weiter gehend als das sächs. G.B. §§ 1919, 1920 — schließt die Vertretungsmacht des Vormundes aus:

„1. bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Vormunde selbst oder seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Mündel



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/207

andrerseits, mit Ausnahme solcher Rechtsgeschäfte, welche ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen;

2. bei Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Mündel und einer anderen von dem Vormunde vertretenen Person;
3. bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, welche die Uebertragung oder Belastung einer dem Mündel gegen den Vormund zustehenden, durch Pfandrecht oder Bürgschaft gesicherten Forderung oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit oder die Begründung der Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Uebertragung oder Belastung, Aufhebung oder Minderung zum Gegenstande haben;
4. in Angelegenheiten, für welche das Vormundschaftsgericht dem Vormunde die Vertretung entzogen hat; eine solche Entziehung soll nur dann erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormunds oder zu dem Interesse einer anderen von dem Vormunde vertretenen Person oder einer mit dem Vormunde in gerader Linie verwandten Person oder des Ehegatten des Vormundes in erheblichem Gegensatze steht."

Nach Mot. IV. S. 1090 sind wegen der Ausnahme sub 1. z. B. Zahlungen wirksam, „welche der Vormund an sich selbst als Gläubiger des Mündels aus dessen Vermögen oder als Schuldner des Mündels aus seinem eignen Vermögen an sich selbst als Vormund leistet." Nach Mot. IV. S. 1093 ist es dem Vormunde nicht verboten, Rechte, insbesondere Forderungen, Dritter gegen den Mündel zu erwerben.

d) §§ 1652, 1653 bestimmen über das gemeinschaftliche Handeln mehrerer Vormünder und eine Theilung der Vormundschaftsführung unter dieselben ähnlich wie das sächs. G.B. §§ 1957, 1958, 1960.

e) Neu sind die Vorschriften des § 1654 über die Pflichten des Gegenvormundes.

f) §§ 1655—1658 bestimmen, theilweise neu oder vom sächs. G.B. §§ 1922—1925 abweichend, über die Fürsorge für die Person des Mündels, insbesondere bei Entlassung des Mündels aus dem

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/208

Staatsverbande, und überlassen die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem der Mündel zu erziehen ist, den Landesgesetzen.

g) Nach § 1659 ebenso wie nach dem sächs. G.B. § 1906 hat der Vormund ein Verzeichniß des bei Anordnung der Vormundschaft vorhandenen und später hinzukommenden Vermögens aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Das sächs. G.B. verlangt aber ein Verzeichniß, wie es der Vormund auf Erfordern eidlich bestärken kann, während der Entw. nach Mot. IV. S. 1099 hiervon absieht und § 1700 erst nach Beendigung der Vormundschaft das Verlangen des Offenbarungseides nach Maßgabe des § 777 zuläßt. Auch trifft der Entw. in § 1659 die neuen Bestimmungen, daß bei der Inventarisation der Gegenvormund, wenn ein solcher vorhanden, zuzuziehen ist und daß der Vormund sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hülfe eines öffentlichen Beamten bedienen kann (auf Kosten des Mündels Mot. IV. S. 1100). Statt der die Handels- und Gewerbsgeschäfte betreffenden Bestimmung des sächs. G.B. § 1908 ist in Mot. IV. S. 1101 die Vorschrift des Entw. § 1965 für genügend erklärt.

h) § 1660 bestimmt abweichend vom sächs. G.B. § 1907, inwieweit Anordnungen zu befolgen sind, welche ein Dritter über Verwaltung des von ihm dem Mündel zugewendeten Vermögens getroffen hat. Erlaß der Inventarisationspflicht ist nach Mot. IV. S. 1101 nicht zulässig.

i) Schenkungen aus dem Mündelvermögen sind verboten, nach dem sächs. G.B. § 1947 mit Ausnahme der „gewöhnlichen Gelegenheitsgeschenke", nach dem Entw. § 1661 mit Ausnahme der „Schenkungen, welche durch eine sittliche Pflicht oder die auf den Anstand zu nehmende Rücksicht gerechtfertigt werden."

k) Neu bestimmt § 1662, daß der Vormund Vermögensgegenstände des Mündels nicht in seinen eignen Nutzen verwenden darf. Vgl. § 1697.

l) Neu ist die Vorschrift § 1663, daß der Vormund ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts weder ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen noch ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels auflösen soll.



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/209

m) Der Entw. giebt in §§ 1664—1668 über zinsbare Anlegung oder Belegung verfügbarer Mündelgelder und in §§ 1670 bis 1673 über Hinterlegung der Werthpapiere und Kostbarkeiten des Mündels Vorschriften, welche die Bestimmungen des sächs. G.B. §§ 1933—1936 erheblich modifiziren und ergänzen. Der Beleihungswerth der Grundstücke ist in § 1664 Abs. 3 entsprechend dem sächs. G.B. § 1935 normirt.

n) Der Entwurf bestimmt über Rechtsgeschäfte, welche die Verwaltung des Mündelvermögens betreffen, großentheils Anderes als das sächs. G.B. §§ 1931, 1932, 1938—1948, nämlich Folgendes:

1. Nach § 1674 ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich zu gewissen „besonders wichtigen und über die Grenzen einer gewöhnlichen Verwaltung hinausgehenden" (Mot. IV. S. 1136) Rechtsgeschäften.
2. Nach § 1670 soll der Vormund die daselbst bezeichneten Werthpapiere und Kostbarkeiten bei der Reichsbank oder einer andern dazu landesgesetzlich für geeignet erklärten Stelle hinterlegen und die Werthpapiere, soweit zulässig, auf den Namen des Mündels umschreiben lassen. Zur Erhebung, Veräußerung und Belastung der sonach hinterlegten Gegenstände ist nach § 1671 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.
3. Nach § 1669 ist zur Veräußerung und Belastung von Ansprüchen des Mündels einschließlich der Hypotheken, Grundschulden und Werthpapiere, soweit nicht dazu nach §§ 1671, 1674 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, die Genehmigung des Gegenvormundes oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der mehrern die Vormundschaft gemeinschaftlich führenden Vormünder erforderlich und genügend. Auch dieser Genehmigung bedarf es nicht zur Annahme gewisser Leistungen.
4. Nach § 1672 kann der Vormund in gewissen Fällen Werthpapiere und Kostbarkeiten des Mündels bei einem Dritten nach seiner Auswahl hinterlegen und umschreiben lassen.
5. Nach § 1673 sind die Hinterlegungs- und Umschreibungs-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/210

kosten in den Fällen der §§ 1670, 1672 von dem Mündel zu tragen.

6. Nach § 1675 kann das Vormundschaftsgericht zu gewissen in §§ 1669, 1674 bezeichneten Rechtsgeschäften dem Vormunde eine allgemeine Ermächtigung ertheilen, insbesondere wegen des Betriebes eines Erwerbsgeschäfts.
7. Nach § 1676 ist die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich zu dem Antrage, einen gemeinschaftlichen Gegenstand zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft nach Maßgabe des § 769 Abs. 2 zu verkaufen, sowie zur Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes im Wege einer gegen den Mündel gerichteten Zwangsvollstreckung.
8. Nach § 1677 kann der Vormund Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dem Mündel nicht zum Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen aus einem von demselben geschlossenen Vertrage oder zu freier Verfügung überlassen.

o) § 1678 bestimmt ähnlich wie das sächs. G.B. § 1882 Folgendes: „Das Vormundschaftsgericht soll vor einer ihm zustehenden Entscheidung auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes und in wichtigen Angelegenheiten von Amtswegen Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gutachtlich hören, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann.

Die gutachtlich gehörten Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz der ihnen entstandenen baaren Auslagen fordern. Der Betrag der letzteren wird von dem Vormundschaftsgerichte festgesetzt."

Die Bestimmung über Zahl und Gradesnähe der zu hörenden Verwandten und Verschwägerten und über die Art ihrer Vernehmung ist nach Mot. IV. S. 1150 dem freien, gewissenhaften Ermessen des Vormundschaftsgerichts überlassen. Hier ist übrigens blos von dem berathenden Familienrathe (Mot. IV. S. 1149) die Rede,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/211

von welchem sich der zur Beschlußfassung berechtigte Familienrath der §§ 1712 flg. des Entwurfs unterscheidet.

p) Neu ist die Vorschrift § 1679:

„Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormundes erforderliche Genehmigung den Gegenvormund, wenn ein solcher bestellt worden ist, hören."

q) Nach § 1680 soll das Vormundschaftsgericht vor der Entscheidung in gewissen Fällen den Mündel selbst, sofern er das 18te Lebensjahr zurückgelegt hat, hören. Das sächs. G.B. § 1922 bestimmt nur, daß bezüglich der Erziehung und des künftigen Berufs des Mündels die Wünsche desselben zu berücksichtigen sind.

r) Die §§ 1681 und 1682 bestimmen abweichend vom sächs. G.B. §§ 693, 787, 1911, inwieweit ein Rechtsgeschäft bei dem Mangel der erforderlichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes wirksam ist.

## III. Allgemeine Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.

### §§ 1683—1689.

a) Nach § 1683—1686, weitergehend als das sächs. G.B. §§ 1880, 1881, 1884, 1922, ist das Vormundschaftsgericht verpflichtet,

bis zur Bestellung eines Vormunds einstweilen die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln zu treffen,

und

„über die gesammte Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtverletzungen derselben durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten,"

und berechtigt,

auch gegen den Willen des Vormundes anzuordnen, daß der Mündel zur Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werde,

und

jederzeit vom Vormunde und Gegenvormunde über die Führung der Vormundschaft, insbesondere auch bezüglich der Person des Mündels Auskunft zu verlangen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/212

b) Der Entwurf giebt in §§ 1687, 1688 über die Verpflichtung des Vormunds, über die Verwaltung des Mündelvermögens in der Regel jährlich Rechnung zu legen bez. unter Mitwirkung des Gegenvormunds, weitergehende Vorschriften als das sächs. G.B. §§ 1950, 1951, und fügt die neue Vorschrift hinzu, daß über die unerledigt bleibenden Ansprüche des Vormundes oder Mündels im Rechtswege zu entscheiden ist und solche Ansprüche sowohl vom Mündel (Mot. IV. S. 1160 durch einen Pfleger nach § 1738) als vom Vormunde noch während des Bestehens der Vormundschaft gerichtlich geltend gemacht werden können.

c) § 1689 bestimmt über Sicherheitsleistung des Vormundes anders als das sächs. G.B. §§ 1902, 1903.

## IV. Befreite Vormundschaft.

### §§ 1690—1695.

a) Nach §§ 1690—1694, welche vom sächs. G.B. §§ 1907, 1908, 1926, 1951 abweichen, können der Vater und die eheliche Mutter des Mündels durch letztwillige Verfügung anordnen,

daß ein Gegenvormund nicht zu bestellen sei, daß dessen Genehmigung oder an Stelle derselben die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nicht erforderlich und daß der Vormund bei Anlegung von Mündelgeldern von gewissen Beschränkungen befreit sein solle,

ferner,

daß der von ihnen benannte Vormund zur Rechnungslegung nicht verpflichtet sein solle,

endlich,

daß derselbe zu der in § 1670 bestimmten Hinterlegung und und Umschreibung und daß er zur Sicherheitsleistung § 1689 nicht verpflichtet sein solle.

Solche Anordnungen können aber vom Vormundschaftsgericht außer Kraft gesetzt werden und bei Befreiung von der Verpflichtung zur Rechnungslegung tritt eine gewisse Spezificationspflicht des Vormundes ein.

b) Neu ist die Bestimmung § 1695, daß der Erblasser durch letztwillige Verfügung bezüglich des von ihm dem Mündel zugewendeten

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/213

Vermögens die Offenlegung des Vermögensverzeichnisses verbieten kann.

### V. Verbindlichkeiten zwischen Vormund und Mündel. Haftung des Vormundschaftsrichters.

§§ 1696—1702.

a) Nach § 1696 haftet der Vormund und der Gegenvormund wegen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters und, wenn mehrere verantwortlich sind, so haften sie als Gesammtschuldner. Nach dem sächs. G.B. §§ 1948, 1958 haftet der Vormund für den Fleiß, welchen er in seinen eignen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, und mehrere Vormünder haften als Gesammtschuldner.

b) Nach § 1697 hat der Vormund unbeschadet weiter gehender Schädenansprüche Mündelgelder, wenn er die ihm nach § 1664 obliegende Anlegung verzögert, von Zeit der Verzögerung an sowie den Werth eines von ihm (gegen § 1662) in seinen eignen Nutzen verwendeten Vermögensgegenstandes des Mündels von Zeit der Verwendung an zu verzinsen, und zwar nach Mot. IV. S. 1180 zu 5 % nach § 217. Das sächs. G.B. §§ 1936, 1937 bestimmt nur, daß der Vormund Mündelgelder, die er in seinen Nutzen verwendet oder, wenn er sie nicht anlegen kann, nicht binnen 2 Monaten an das Vormundschaftsgericht abliefert, zu verzinsen hat, und zwar zu 6 %.

c) § 1698, weitergehend als das sächs. G.B. § 1953, giebt dem Vormunde oder dem Gegenvormunde Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und rechnet dahin auch solche Dienste des Vormundes oder Gegenvormundes, welche dem Gewerbe oder Berufe desselben angehören.

d) Nach § 1699, entsprechend dem sächs. G.B. §§ 1954, 1955, ist die Vormundschaft in der Regel unentgeltlich zu führen, es kann aber das Vormundschaftsgericht dem Vormunde und unter Umständen auch dem Gegenvormunde ein angemessenes Honorar bewilligen und dasselbe jederzeit aufheben oder ändern.

e) Nach § 1700, entsprechend dem sächs. G.B. §§ 1952, 1972, hat der Vormund nach Beendigung seines Amtes (und zwar nach

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/214

Mot. IV. S. 1185 sofort, während das sächs. G.B. zur Rechnungslegung 2 Monate Frist stellt) das von ihm verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechnung zu legen.

f) Neu ist die Bestimmung § 1701, daß das Vormundschaftsgericht die Schlußrechnung zu prüfen, zur Verhandlung über die Abnahme derselben die Betheiligten zu laden und, soweit hierbei die Rechnung als richtig anerkannt wird, das Anerkenntniß zu beurkunden hat.

g) Nach § 1702 haftet der Vormundschaftsrichter dem Mündel wegen Verletzung der obervormundschaftlichen Pflichten für Schadensersatz nach Maßgabe des § 736 Abs. 1, 2. Das sächs. G.B. enthält keine besonderen Bestimmungen hierüber, so daß § 1506 desselben Anwendung findet (Mot. IV. S. 1190).

## VI. Beendigung der Vormundschaft.

### §§ 1703—1711.

Theilweise vom sächs. G.B. §§ 1964—1980 abweichend oder auch neu bestimmt der Entw. in

§§ 1703—1707, 1709, 1710, wann, wodurch und mit welchen Wirkungen die Vormundschaft oder das Amt des Vormundes und des Gegenvormundes beendigt wird, insbesondere aus welchen Gründen der Vormund und der Gegenvormund zu entlassen sind,

§§ 1708, 1710, daß der Vormund den Tod eines Mitvormundes oder Gegenvormundes und der Erbe eines Vormundes dessen Tod dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen verpflichtet sind und daß dies auf den Gegenvormund entsprechende Anwendung findet,

§ 1711, daß der Vormund und der Gegenvormund nach Beendigung ihres Amtes die Bestallung (§§ 1645, 1647) zurückzugeben haben.

## VII. Familienrath.

### §§ 1712—1724.

Hier ist ein neues Institut eingeführt, nämlich der Familienrath, welchem — verschieden von dem blos berathenden Familien-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/215

rathe des § 1678 — die Obervormundschaft übertragen ist (Mot. IV. S. 1203 vgl. S. 1023). Derselbe ist vom Vormundschaftsgericht auf letztwillige Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels oder, wenn die Einsetzung nicht von diesen untersagt ist und im Interesse des Mündels liegt, auf Antrag eines Verwandten oder Verschwägerten oder des Vormundes oder Gegenvormunds des Mündels einzusetzen, besteht aus dem Vormundschaftsrichter und 2—6 Mitgliedern, hat in der Regel die Rechte und Pflichten sowie die Verantwortlichkeit des Vormundschaftsgerichts und ist bei Anwesenheit des Vormundschaftsrichters und mindestens zweier Mitglieder mit Stimmenmehrheit der Anwesenden zur Beschlußfassung berechtigt. Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Mitgliedes zu übernehmen. Die Mitglieder können vom Mündel Ersatz der vom Vormundschaftsrichter festzusetzenden baaren Auslagen fordern. Weiteres ist über Berufung und Auswahl, Einladung und Entlassung der Mitglieder und Ersatzmitglieder (Verwandte und Verschwägerte des Mündels, eventuell auch Andere), über Aufhebung des Familienraths und über Sonstiges bestimmt.

### VIII. Mitwirkung des Gemeindewaisenraths.

§ 1725.

Hier (vgl. § 1638 und Mot. IV. S. 1017, 1225 flg.) ist neu eingeführt das Institut des, von der Gemeindebehörde zu schaffenden, Gemeindewaisenraths, welcher als Hülfsorgan der Obervormundschaft hauptsächlich die Pflege und Erziehung des Mündels zu überwachen, dem Vormundschaftsgericht diesfallsige Fehler und Mängel und eine zu seiner Kenntniß gelangende Gefährdung des Mündelvermögens anzuzeigen und geeignete Personen zur Bestellung als Vormund oder Gegenvormund oder Familienraths-Mitglied vorzuschlagen hat, dafür aber Mot. IV. S. 1227 nicht verantwortlich ist abgesehen von der Haftung aus unerlaubten Handlungen.

## Zweiter Titel. Vormundschaft über Volljährige.

§§ 1726—1737.

a) Nach § 1726 sind zu bevormunden Volljährige, wenn sie entmündigt sind. Gleiches bestimmt das sächs. Gesetz die Entmündigung

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/216

und die Bevormundung Geisteskranker betr., vom 20. Februar 1882, welches den § 81 des sächs. G.B. durch die Zusatzparagraphen 81 a und 81 b ergänzt. Hier sowohl als im Entw. §§ 28, 29 ist bestimmt, daß „Geisteskranke, welche des Vernunftgebrauches beraubt sind," und Verschwender entmündigt werden können. Diese Personen aber müssen nach Mot. IV. S. 1227 einen Vormund erhalten, weil sie nach dem Entw. §§ 64, 70 geschäftsunfähig bezw. in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und deshalb eines allgemeinen vormundschaftlichen Schutzes sowohl in ihren persönlichen als in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten bedürftig sind. Andere Arten der Entmündigung als wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung sind nach Mot. IV. S. 1227 dem Entwurfe unbekannt.

b) Ferner ist nach § 1727 zu bevormunden ein Volljähriger, wenn er taub, blind oder stumm ist, wegen eines solchen Gebrechens seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag und mit seiner Einwilligung oder, dafern eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist, auch von Amtswegen vom Vormundschaftsgericht für bedürftig des vormundschaftsgerichtlichen Schutzes erklärt ist. Gleiches bestimmt das vorstehend unter a citirte sächs. Gesetz § 4 nicht blos wegen der Tauben, Stummen und Blinden sondern auch wegen der „gebrechlichen, geistesschwachen oder anderer Personen, welche wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes der vormundschaftlichen Fürsorge bedürfen", während für Personen der letztern Art nach Mot. IV. S. 1231 nicht ein Vormund, jedoch nach § 1739 ein Pfleger bestellt werden kann und letzteres dem Bedürfnisse genügt.

c) Nach § 1728 finden auf die Vormundschaft über Volljährige die für die Vormundschaft über Minderjährige geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 1729—1737 (über die Berufung und den Wirkungskreis des Vormunds, Aufhebung der Vormundschaft 2c.) ein Anderes bestimmt ist. Aehnliches enthält § 1998 des sächs. G.B.

d) Nach § 1737 kann nach gestelltem Entmündigungsantrage eine „vorläufige Vormundschaft" angeordnet werden, Gleiches bestimmt das oben sub a citirte sächs. Ges. § 2 sowohl für den Fall, daß ein Entmündigungsantrag gestellt ist, als auch außerdem, wenn „das Bedürfniß einer vormundschaftlichen Fürsorge obwaltet."

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/217

## Dritter Titel. Pflegschaft.

§§ 1738—1748.

a) Ueber die „Pflegschaft", wofür das sächs. G.B. §§ 1981 bis 1997 nur die allgemeine Bezeichnung „Vormundschaft" hat, ist in Mot. IV. Folgendes bemerkt:

S. 1252: „Der Entwurf begreift unter dem Ausdrucke „Pflegschaft" diejenigen Fälle, in welchen nicht, wie in den Fällen der Vormundschaft, das Bedürfniß einer allgemeinen Fürsorge sowohl für die Person als das Vermögen des Mündels vorliegt, sondern ein vormundschaftlicher Schutz nur für besondere Angelegenheiten angezeigt ist. Im Uebrigen ist die Pflegschaft ihrem Wesen nach nicht minder Vormundschaft, wie die Vormundschaft im technischen Sinne."

S. 1252, 1253: „Der Pfleger ist innerhalb des ihm zugewiesenen besonderen Wirkungskreises gesetzlicher Vertreter der Person des Pflegebefohlenen, dieser aber ist nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt."

S. 1044: „Der begriffliche Gegensatz der Pflegschaft (Spezialkuratel) ist lediglich der des Besonderen zum Allgemeinen."

S. 1046: „Der Ausdruck „Pfleger" ist die treffendste Uebersetzung des für dieses Verhältniß bisher vorzugsweise gebrauchten Fremdwortes „Kurator."

b) § 1738 lautet:

„Ein Minderjähriger sowie ein bevormundeter oder ein zu bevormundender Volljähriger erhält einen Pfleger für solche Angelegenheiten, bei welchen die Fürsorge des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes erforderlich ist, jedoch aus einem thatsächlichen oder rechtlichen Grunde nicht eintreten kann. Derselbe erhält insbesondere einen Pfleger für die Verwaltung der Vermögensgegenstände, welche er durch Erbfolge oder durch Vermächtniß oder als Pflichttheil oder durch Zuwendung unter Lebenden von Seiten eines Dritten erwirbt, sofern in den ersteren Fällen der Erblasser durch letztwillige Verfügung, in dem letzten Falle der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß dem In-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/218

haber der elterlichen Gewalt oder dem Vormunde die Verwaltung jener Vermögensgegenstände nicht zustehen solle.

Sind die Voraussetzungen zu einer nach den Vorschriften des ersten Absatzes anzuordnenden Pflegschaft vorhanden, so hat der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der Vormund dem Vormundschaftsgerichte unverzüglich Anzeige zu erstatten."

Aehnliches bestimmt das sächs. G.B. §§ 1883, 1888, 1889.

c) § 1739 lautet:

„Ein Volljähriger, welcher durch seinen geistigen oder körperlichen Zustand ganz oder theilweise verhindert ist, seine Vermögensangelegenheiten zu besorgen, kann zur Besorgung dieser Angelegenheiten, soweit das Bedürfniß reicht, auch wenn die Voraussetzungen einer Bevormundung nach Maßgabe der §§ 1726, 1727, 1737 nicht vorliegen, einen Pfleger erhalten. Die Anordnung der Pflegschaft soll nur mit Einwilligung des Verhinderten erfolgen, es sei denn, daß eine Verständigung mit demselben nicht möglich ist."

Wegen des sächs. Rechtes s. obige Bem. b zu § 1727.

d) Ueber die Abwesenheitspflegschaft und die Leibesfruchtpflegschaft (cura absentis und cura ventris) bestimmen §§ 1740, 1741 theilweise anders als das sächs. G.B. §§ 1990—1997. Insbesondre ist nach dem Entwurfe die Pflegschaft nicht blos für Abwesende unbekannten Aufenthalts sondern auch für Abwesende, deren Aufenthalt bekannt ist, welche aber an der Rückkehr und an der Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten verhindert sind, (Mot. IV. S. 1261, wo auch Beispiele angegeben sind) und für nascituri ohne Unterschied, ob sie ehelich oder unehelich gezeugt sind (Mot. IV. S. 1264), zugelassen.

e) Neu ist die Vorschrift § 1742:

„Ist nicht bekannt oder nicht gewiß, wer bei einer Angelegenheit der Betheiligte sei, so kann dem Betheiligten für diese Angelegenheit, sofern wegen derselben eine Fürsorge erforderlich ist, ein Pfleger bestellt werden."

Hiernach (Mot. IV. S. 1265) kann z. B. eine Pflegschaft angeordnet werden für noch nicht empfangene Vermächtnißnehmer oder

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/219

Nacherben, für die bei Ueberschwemmungen oder anderen größeren Unglücksfällen betheiligten Unbekannten.

f) Die §§ 1743—1748 bestimmen, theilweise neu oder abweichend vom sächs. G.B. §§ 1993, 1994, 1997, 1998, über die Anwendbarkeit der allgemeinen vormundschaftsrechtlichen Vorschriften, über die Zulässigkeit eines Gegenvormundes, über Wegfall der Prozeßfähigkeit der in einem Rechtsstreite von einem Pfleger vertretenen Person und über Beendigung der Pflegschaft.

---

# Fünftes Buch.
## Erbrecht.

(Hierzu Motive Band V.)

### Erster Abschnitt.

### Allgemeine Vorschriften.

§§ 1749—1752.

a) In §§ 1749—1751 sind in Uebereinstimmung mit dem sächs. G.B. §§ 1999—2002, 2007, 2011, 2012, 2063, 2166, 2168 die Begriffe „Erbfall" (Tod einer Person, nach Mot. V. S. 2 auch Todeserklärung), „Erbschaft" (hinterlassenes Vermögen als Ganzes), „Erbfolge" (Uebergang des Vermögens als eines Ganzen), „Erbtheile" (Bruchtheile der Erbschaft) und „Erbeinsetzung" (durch Verfügung von Todeswegen) bestimmt, dabei aber folgende allgemeine Vorschriften, worüber das sächs. G.B. schweigt, gegeben:

„Der Uebergang des Vermögens als eines Ganzen (Erbfolge) kann von dem Erblasser nicht ausgeschlossen werden."

„Auf einen Erbtheil finden, soweit nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergiebt, die auf die Erbschaft sich beziehenden Vorschriften entsprechende Anwendung."

„Wenn und soweit der Erblasser einen Erben nicht eingesetzt hat oder die Erbeinsetzung unwirksam ist oder unwirksam wird, tritt die gesetzliche Erbfolge ein."

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/220

b) § 1752 lautet:

„Erbe kann nicht werden, wer nicht den Erblasser überlebt hat."

Dies erleidet nach Mot. V. S. 5 Modificationen in Ansehung des zur Zeit des Erbfalles schon Empfangenen (§ 2026) und der Nacherben (§§ 1758, 1808, 1810). Nach dem sächs. G.B. § 2008 können nur diejenigen erben, welche bei dem Tode des Erblassers leben oder vorher empfangen und nachher lebend geboren sind.

## Zweiter Abschnitt.
## Letztwillige Verfügung.

### Erster Titel. Allgemeine Vorschriften.
### §§ 1753—1787.

a) Nach Mot. V. S. 6 verwendet der Entwurf die Ausdrücke „letztwillige Verfügung" („letzter Wille") und „Testament" als gleichbedeutend und bezeichnet damit „die einseitige widerrufliche Verfügung ohne Unterscheidung ihres spezifischen Inhalts (Erbeinsetzung oder sonstige Disposition)".

b) Nach § 1753, wie nach sächs. G.B. §§ 2061, 2062, kann der Erblasser durch einseitige Verfügung von Todeswegen, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, über sein Vermögen verfügen und die Verfügung zu jeder Zeit wieder aufheben. In Mot. V. S. 7 ist die Einschränkung, „soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt," erläutert.

c) Neu ist die Bestimmung § 1754: „Der Vertrag, durch welchen Jemand sich verpflichtet, eine letztwillige Verfügung zu errichten oder nicht zu errichten, aufzuheben oder nicht aufzuheben, ist nichtig." Vgl. sächs. G.B. §§ 2210, 2212, 2263.

d) Neu ist die Bestimmung § 1755 Abs. 2: „Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung ohne Einsetzung eines Erben einen Verwandten oder den Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen" (Mot. V. S. 9).

e) In § 1756 Abs. 1 ist der Begriff „Vermächtniß" negativ (Zuwendung, die nicht Erbeinsetzung ist), im sächs. G.B. § 2004 positiv (Zuwendung einzelner Vermögensrechte) bestimmt. Nach

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/221

Abs. 2 kann ein Erbe sowie ein Vermächtnißnehmer mit einem Vermächtnisse beschwert werden, was in dem sächs. G.B. § 2006 weniger deutlich ausgesprochen ist.

f) Die §§ 1757, 1886—1888 bestimmen über „Auflage" im Gegensatze zu „Vermächtniß" entsprechend dem sächs. §§ 2151 bis 2154.

g) §§ 1758 und 1759 bestimmen über die Fähigkeit eines nasciturus, einer zur Zeit des Todes des Erblassers noch nicht empfangenen Person und einer juristischen Person, Erbe bez. Nacherbe zu werden oder Vermächtnisse zu erwerben, nicht ganz übereinstimmend mit dem sächs. G.B. §§ 2008, 2396 und §§ 2074, 2075. Wegen der Stiftungen und der Vereine, welche nicht juristische Personen sind, ist in Mot. V. S. 16 auf §§ 41 flg., 59, 62 des Entw. verwiesen.

h) Die §§ 1760—1767 enthalten über die in letztwilligen Verfügungen beigefügten Bedingungen, Zeitbestimmungen und sonstigen Nebenbestimmungen Vorschriften und Auslegungsregeln, welche theilweise vom sächs. G.B. §§ 2117—2154 abweichen.

i) Neu ist die Vorschrift § 1768: „Ist bei einer letztwilligen Verfügung ungewiß, welche von mehreren Personen von dem Erblasser bedacht ist, so ist die Zuwendung nichtig."

k) § 1769 bestimmt über den Fall, daß mehrere Personen alternativ als Erben eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht sind, in Uebereinstimmung mit dem sächs. G.B. §§ 2167, 2399 mit § 1023.

l) Neu, weil entgegengesetzt dem sächs. G.B. §§ 2086, 2087, 2091, bestimmt § 1770: „In einer letztwilligen Verfügung kann von dem Erblasser die Bestimmung der Person, welche eine Zuwendung erhalten soll, nicht dem Beschwerten oder einem Dritten überlassen werden. Sind von dem Erblasser mehrere Personen bezeichnet, unter welchen die Wahl getroffen werden soll, so finden die Vorschriften des § 1769 entsprechende Anwendung."

m) Nach § 1771, übereinstimmend mit dem sächs. G.B. §§ 2161, 2188, ist, wenn die Verwandten oder nächsten Verwandten des Erblassers ohne nähere Bezeichnung bedacht sind, im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen Verwandten bedacht seien, welche zur Zeit des Erb-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/222

falles, bez. zur Zeit des Eintritts einer der Zuwendung beigefügten aufschiebenden Bedingung oder Anfangszeit die gesetzlichen Erben sein würden. Ob auch der Ehegatte mit einbegriffen, muß nach Mot. V. S. 37 der Auslegung nach den Umständen des Falles überlassen bleiben.

n) In §§ 1772—1774 ist nicht ganz übereinstimmend mit dem sächs. G.B. § 2162 bestimmt über die Fälle, wenn der Erblasser seine Kinder ohne nähere Bezeichnung oder einen demnächst weggefallenen Abkömmling oder die Abkömmlinge eines Dritten bedacht hat.

o) § 1775 bestimmt gleichmäßig wie das sächs. G.B. § 2163 über die Fälle, wenn der Erblasser ohne nähere Bestimmung eine Klasse von Personen oder solche Personen bedacht hat, welche zu ihm in einem Dienst- oder Geschäftsverhältnisse stehen.

p) Nach § 1776 ist, wenn die Armen ohne nähere Bezeichnung bedacht sind, im Zweifel anzunehmen, daß die öffentliche Armenkasse bedacht sei. Das sächs. G.B. § 2164 stimmt damit überein, trifft aber daselbst und § 2165 darüber, welche Orts-Armenversorgungsbehörde und, wenn eine Kirche bedacht ist, welche Kirche im Zweifel als bedacht anzusehen sei, Bestimmungen, statt welcher nach Mot. V. S. 39 flg. die Auslegung nach den Umständen des Falles eintreten soll.

q) § 1777 bestimmt, theilweise neu bez. vom sächs. G.B. § 2400 abweichend, für den Fall, daß die Bestimmung des Gegenstandes einer Zuwendung einem Andern überlassen ist.

r) Nach § 1778 ist eine letztwillige Verfügung, deren Inhalt verschiedene Auslegungen zuläßt, im Zweifel so auszulegen, daß sie Erfolg haben kann. Weitere und theilweise abweichende Auslegungsregeln giebt das sächs. G.B. §§ 2155—2159.

s) § 1779 des Entw. und § 2080 des sächs. G.B. bestimmen gleichmäßig, daß eine letztwillige Verfügung nichtig ist, wenn der wirkliche Wille des Erblassers mit dem erklärten Willen nicht übereinstimmt.

t) Die §§ 1780—1787 geben Vorschriften über Anfechtung letztwilliger Verfügungen (nach Mot. V. S. 47 auch für solche gültig, wodurch eine letztwillige Verfügung widerrufen wird) für die



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/223

Fälle, wenn der Erblasser zu der Verfügung widerrechtlich durch Drohung oder Betrug oder durch Irrthum bestimmt worden ist, wenn er Pflichttheilsberechtigte, die ihm unbekannt waren, übergangen hat, wenn er seinen Ehegatten oder Verlobten bedacht hat und die Ehe nichtig oder angefochten oder bei Lebzeiten des Erblassers die Ehe oder das Verlöbniß durch den Tod des Bedachten aufgelöst ist. Damit stimmt das sächs. G.B. §§ 2078, 2079, 2222, 2600, 2601, 2616 nicht allenthalben überein.

## Zweiter Titel. Erbeinsetzung.

§§ 1788—1803.

a) Die §§ 1788—1796 bestimmen darüber, ob und inwieweit zufolge letztwilliger Verfügung im Zweifel die Erbschaft den Bedachten als Erben oder Vermächtnißnehmern oder auch den gesetzlichen Erben zukommt, und wie es zu halten ist, wenn die letztwilligen Zuwendungen die Erbschaft nicht erschöpfen oder übersteigen. Damit stimmt das sächs. G.B. §§ 2011, 2014, 2166—2186 im Wesentlichen überein mit Ausnahme der nach Mot. V. S. 68 in den Entwurf nicht aufgenommenen Bestimmung des sächs. G.B. §§ 2175 und 2270, daß eine Einsetzung zu einem gemeinschaftlichen Erbtheile anzunehmen sei, wenn Mehrere in einem Satze ohne Theilbestimmungen neben anderen in gesonderten Sätzen Eingesetzten als Erben benannt sind.

b) Die §§ 1797—1799 bestimmen über das Anwachsungsrecht unter mehrern eingesetzten Erben, wenn in Ansehung eines Erben die Erbeinsetzung unwirksam ist oder wird. Hier in § 1790 wie auch sonst (vgl. §§ 1751) ist der römischrechtliche Grundsatz „nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest“ aufgegeben (Mot. V. S. 4, 63, 69). Das sächs. G.B. §§ 2269—2276 bestimmt theilweise Anderes, namentlich § 2270 bezüglich der Verbindung Mehrerer in einem Satze (Mot. V. S.67). Wegen des Anwachsungsrechtes unter Vermächtnißnehmern s. §§ 1870—1872, wegen des Wegfalls gesetzlicher Erben s. § 1972.

c) Die §§ 1800—1803 bestimmen über „Ersatzerben“, insbesondere über den Satz substitutus substituto est substitutus instituto (Mot. V. S. 75, 79) und sprechen nach Mot. V. S. 74 von

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/224

Ersatzerbeinsetzung (Substitution) nicht blos in dem Falle, wenn der Eingesetzte vor dem Erblasser stirbt oder die Erbschaft ausschlägt, sondern auch von den Fällen der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Einsetzung, auch der Anfechtbarkeit wegen Erbunwürdigkeit (§ 2046). Das sächs. G.B. §§ 2187—2195 kennt den Ausdruck „Ersatzerbe" nicht, bezeichnet den substituirten Erben als „Nacherben" und weicht auch sonst vom Entwurfe theilweise ab. Der Entwurf versteht übrigens, wie nachstehend zu §§ 1804 flg. unter a. bemerkt ist, unter „Nacherben" die, welche im sächs. G.B. „Anwärter" genannt sind.

## Dritter Titel. Einsetzung eines Nacherben.

§§ 1804—1841.

a) Nach Mot. V. S. 81 ist im Entwurfe der Ausdruck „Nacherbschaft" mit „Vorerbe" und „Nacherbe" statt des im sächs. G.B. §§ 2503 flg. gebrauchten Ausdrucks „Anwartschaft" oder „Fideicommiß" mit „Erbe" und „Anwärter" eingeführt.

b) Der Entwurf weicht hier mehrfach vom sächs. G.B. §§ 2005, 2503—2524 mit 2426 ab. Insbesondere giebt er nicht, wie das sächs. G.B. §§ 2527—2541, besondere Vorschriften für die „Familienanwartschaft", während er in §§ 1884, 1885 die im sächs. G.B. §§ 2525, 2526 gedachte „Vermächtnißanwartschaft" als „Nachvermächtniß" bezeichnet und behandelt, und beschränkt in §§ 1812, 1813 die Nacherbschaft sowohl in Ansehung der Zahl der zulässigen Nacherbfolgefälle als auch in Ansehung der Zeit, innerhalb deren die Nacherbfolge eintreten kann, weil „es aus nationalökonomischen Gründen angemessen erscheint, eine übermäßig lange Vinkulirung des nachgelassenen Vermögens zu verhindern" (Mot. V. S. 90), während das sächs. G.B. keine Beschränkungen hat. Wegen der Familien-Fideikommisse (sächs. G.B. §§ 2527 flg.) und wegen des Lehensrechtes soll nach Mot. V. S. 360 und 406 vgl. S. 85 das Einführungsgesetz Vorbehalte enthalten.

c) In Mot. V. S. 81 ist gesagt:

„Der Entwurf beruht auf folgenden Hauptgrundsätzen: 1. Der gemeinrechtliche Grundsatz „semel heres, semper heres" wird nicht anerkannt. 2. Der Nacherbe erwirbt, wenn die Voraussetzungen für den Eintritt der Nacherbfolge eingetreten sind, die Erbschaft



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/225

kraft des Gesetzes, ohne daß eine Restitution von Seiten des Vorerben erforderlich ist. 3. Zu einer wirklichen Nacherbschaft kann es nur kommen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für den Eintritt der Nacherbfolge noch nicht erfüllt sind, wenn also nach dem Tode des Erblassers vor dem Uebergange der Erbschaft auf den Nacherben eine Zeit sich einschaltet, in welcher ein Anderer der Erbe (Vorerbe) ist 4. Die Anordnung, daß der eingesetzte Erbe in einem bestimmten Zeitpunkte die Erbschaft an eine andere Person herausgeben solle (vgl. § 1805), wird dahin verstanden, daß der mit der Herausgabepflicht Beschwerte bis zu jenem Zeitpunkte Erbe sein, bei Eintritt des bestimmten Zeitpunktes aber durch eine andere Person in seiner Eigenschaft als Erbe abgelöst werden solle. 5. Die Einsetzung eines Vorerben ist nicht erforderlich (vgl. § 1808). In Ermangelung einer solchen Einsetzung sind die gesetzlichen Erben die Vorerben. 6. Die Anordnung einer Nacherbschaft ist Erbeinsetzung (vgl. die Ueberschrift des Titels) und steht deshalb im Allgemeinen unter den Vorschriften, welche für die Erbeinsetzung gelten und nicht etwa unter den Vorschriften, welche auf das Vermächtniß sich beziehen. 7. Die Einsetzung zum Nacherben kann nicht nur auf einen Zeitpunkt nach dem Tode des Erblassers, sondern auch unter einer aufschiebenden Bedingung geschehen (vgl. §§ 1804, 1808); jedoch kommt es in diesem Falle zu einer wirklichen Nacherbfolge dann nicht, wenn die Bedingung erfüllt ist, bevor der Vorerbe die Erbschaft erworben hat.

d) Die im sächs. G.B. §§ 2203—2209 gestattete Pupillar- und Quasi-Pupillarsubstitution ist aus den in Mot. V. S. 132 angegebenen Gründen im Entwurfe nicht zugelassen.

## Vierter Titel. Vermächtniß.

§§ 1842—1885.

a) Nach der Vorbemerkung in Mot. V. S. 133 flg. hat der Entwurf den mit einem Vermächtnisse Bedachten in allen Fällen auf einen obligatorischen Anspruch („Vermächtnißanspruch" §§ 1865 bis 1867) beschränkt und das sog. Vindikationslegat — wonach, „falls bestimmte Nachlaßgegenstände vermacht sind, das vermachte Recht dem

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/226

Bedachten ohne Weiteres anfällt oder die vermachte Befreiung von einer Verbindlichkeit oder Belastung unmittelbar eintritt, vorbehaltlich der Ausschlagung" — nicht aufgenommen, so daß der Bedachte Gläubiger des Beschwerten wird. Das sächs. G.B. §§ 2426, 2451 läßt das Vindikationslegat zu, soweit nicht zu dem Uebergange der Immobiliarrechte die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nöthig ist.

b) Nach § 1842, übereinstimmend mit dem sächs. G.B. §§ 2390, 2393, ist in der Regel der Erbe als der Beschwerte anzusehen.

c) Nach § 1843 ist im Zweifel anzunehmen, daß mehrere beschwerte Erben nach Verhältniß der Erbtheile, mehrere beschwerte Vermächtnißnehmer nach Verhältniß des ihnen Zugewendeten beschwert sein sollen. Nach dem sächs. G.B. §§ 2391, 2392, 2394 haften zwar die Erben ebenfalls nach Verhältniß der Erbtheile, aber die Vermächtnißnehmer stets zu gleichen Theilen, und, wenn der Gegenstand des Vermächtnisses untheilbar ist, haften die Erben als Gesammtschuldner. Letzteres folgt nach Mot. V. S. 137 schon aus §§ 340, 341 des Entw.

d) Der Entwurf bestimmt

1. im § 1844, wer als bedacht anzusehen ist, wenn der Erblasser dem Erben die Veräußerung eines zum Nachlasse gehörigen Gegenstandes oder die Verfügung von Todeswegen über einen solchen Gegenstand verboten hat,
2. in § 1845, ob und mit welchem Erfolge auch ein Erbe mit einem Vermächtnisse („Vorvermächtniß") bedacht werden kann,
3. in § 1846 entsprechend den §§ 1792—1796, welche Bedeutung dem Umstande beizulegen ist, daß mehrere Personen mit einem und demselben Vermächtnißgegenstande bedacht sind.

Dies stimmt mit dem sächs. G.B.

zu 1. §§ 2387, 2526,
„ 2. §§ 2401—2403,
„ 3. §§ 2397—2400

nicht allenthalben überein.

e) Neu, weil im sächs. G.B. § 2160 nur allgemein ausgesprochen, ist die Bestimmung § 1847: „Ist die Leistung, welche den Gegenstand des Vermächtnisses bilden soll, weder von dem Erblasser

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/227

bestimmt bezeichnet noch nach dessen Anordnungen zu ermitteln, so ist das Vermächtniß nichtig." Dies schließt sich nach Mot. V. S. 142 an den sich nur auf Verträge beziehenden § 352 an.

f) Das sächs. G.B. §§ 2408—2410 bestimmt über das Vermächtniß verkehrsunfähiger Sachen — res extra commercium. — Der Entwurf hat von solchen Bestimmungen aus den in Mot. V. S. 142 angegebenen Gründen abgesehen.

g) Die §§ 1848—1852 beantworten mit Abweichungen vom sächs. G.B. §§ 2451—2462, 2485—2488 die verschiedenen Fragen, welche sich daraus ergeben, daß der vermachte Gegenstand dem Erblasser, einem Dritten, dem Beschwerten oder dem Bedachten gehören kann.

h) Der Entw. §§ 1853—1856, abweichend vom sächs. G.B. §§ 2418—2422, 2462, hat das Institut der Ademtion, d. h. stillschweigenden Aufhebung eines Vermächtnisses durch konkludente Handlungen des Erblassers, aus den in Mot. V. S. 153 angegebenen Gründen nicht aufgenommen und trifft Bestimmungen über das Vermächtniß einer unmöglichen oder gesetzlich verbotenen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Leistung, über das Vermächtniß einer Sache, welche wegen einer Verbindung, Vermischung, Vermengung, Verarbeitung oder Umbildung der in §§ 890—894 bezeichneten Art als untergegangen anzusehen ist, über das Vermächtniß einer Forderung des Erblassers, wenn dieselbe erfüllt und der geleistete Gegenstand noch im Nachlasse vorhanden ist oder die Forderung vom Schuldner mit einer ihm gegen den Nachlaß zustehenden Forderung aufgerechnet wird.

i) Die §§ 1857, 1858 bestimmen über das Vermächtniß der Erbschaft eines Dritten theilweise abweichend vom sächs. G.B. § 2499.

k) Die §§ 1859—1861 modifiziren das sächs. G.B. § 2451 bis 2471 in Bezug auf Bestand, Zustand und Zubehör und bestehende Vermiethung und Verpachtung einer vermachten Sache und auf Belastung einer solchen mit einem Pfandrechte, einer Grundschuld oder einem andern Rechte.

l) Die §§ 1862—1864 bestimmen über das Wahlvermächtniß mit Abweichungen vom sächs. G.B. §§ 2493—2498.

m) Der Entwurf, welcher das Vindikationslegat verwirft (vgl. obige Bem. sub a) bestimmt in §§ 1865—1887 abweichend vom

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/228

sächs. G.B. §§ 2426, 2451, daß „durch das Vermächtniß für den Vermächtnißnehmer nur eine Forderung gegen den Beschwerten auf Leistung des Gegenstandes des Vermächtnisses begründet wird (Vermächtnißanspruch)" und daß dieser Anspruch „zur Entstehung kommt (Anfall des Vermächtnisses)" mit dem Erbfalle oder ausnahmsweise, namentlich bei dem bedingten oder befristeten Vermächtnisse, mit dem Eintritt eines späteren Ereignisses (Mot. V. S. 177 flg.), während nach Mot. V. S. 134, 176 zum „Erwerbe des Vermächtnisses der Hinzutritt eines äußeren Thatumstandes (Uebergabe § 874, Auflassung bezw. Buchung § 868 mit § 828) erfordert wird."

n) Der Entw. bestimmt in

§ 1868, daß das Vermächtniß unwirksam ist, wenn der Vermächtnißnehmer den Erblasser nicht überlebt (ebenso das sächs. G.B. § 2423),

§ 1869, daß das Vermächtniß unter Umständen unwirksam wird, wenn seit dem Erbfalle 30 Jahre verstrichen sind (neu und dem § 1813 entsprechend),

§§ 1870—1872 über Anwachsung unter mehreren mit einem Vermächtnisse Bedachten, wenn einer derselben wegfällt (theilweise anders das sächs. G.B. §§ 2431—2436),

§ 1873 über Annahme oder Ausschlagung des Vermächtnisses (theilweise anders das sächs. G.B. §§ 2427—2430),

§ 1874 über Erbunwürdigkeit des Vermächtnißnehmers (ähnlich das sächs. G.B. § 2425),

§ 1875, daß die Unwirksamkeit eines Vermächtnisses dem Beschwerten zu statten kommt (ebenso das sächs. G.B. § 2424),

§ 1876 über die Wirksamkeit des Vermächtnisses, wenn der Beschwerte nicht Erbe oder Vermächtnißnehmer wird (ähnlich das sächs. G.B. § 2395 mit 2388),

§ 1877 über die Zeit, in welcher der Vermächtnißanspruch zu erfüllen ist (anders das sächs. G.B. § 2437),

§ 1878 über den Zuwachs und die Früchte eines Vermächtnisses (theilweise anders das sächs. G.B. § 2438),

§ 1879 über Gewährleistung, wenn der Gegenstand des Vermächtnisses eine nur der Gattung nach bestimmte Sache ist (anders das sächs. G.B. § 2496),

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/229

§ 1880 über Ersatz der Verwendungen des Beschwerten (ebenso das sächs. G.B. § 2440),

§§ 1881, 1882 mit §§ 2133 flg. über die Abzugseinrede des überschwerten Vermächtnißnehmers oder Erben (anders das sächs. G.B. § 2443). Nach Mot. V. S. 204 ist das Institut der sog. Falcidischen oder Trebellianischen Quart im Entw. wie im sächs. G.B. aufgegeben.

§ 1883, anlehnend an §§ 1800—1803, über Ersatzberufung auf das Vermächtniß (ebenso das sächs. G.B. § 2411),

§ 1884, 1885 über das „Nachvermächtniß" d. i. nach Mot. V. S. 208 „fideikommissarische Substitution bei Vermächtnissen" (anders das sächs. G.B. §§ 2525, 2526 über „Vermächtnißanwartschaft").

## Fünfter Titel. Auflage.

§§ 1886—1888.

a) „Auflage" ist nach der negativen Definition des § 1757 (Mot. V. S. 10, 211) die Verpflichtung zu einer Leistung, womit durch letztwillige Verfügung ein Erbe oder Vermächtnißnehmer ohne Zuwendung an einen Anderen beschwert werden kann.

b) Der Entw. weicht theilweise vom sächs. G.B. §§ 2151—2154 ab, insbesondere bezüglich der Frage, wer die Vollziehung einer Auflage zu fordern berechtigt ist.

## Sechster Titel. Testamentsvollstrecker.

§§ 1889—1910.

Der Entwurf modifizirt und ergänzt hier die Bestimmungen des sächs. G.B. §§ 2230—2245.

## Siebenter Titel. Errichtung letztwilliger Verfügungen.

§§ 1911—1939.

a) Nach § 1911 „kann eine letztwillige Verfügung nur durch persönliche Erklärung des Erblassers erfolgen," ebenso nach sächs. G.B. §§ 2064, 2097.

b) Neu bestimmt § 1912 Abs. 1, daß die Testamentsfähigkeit erst nach Zurücklegung des 16. Lebensjahres eintritt, nach dem sächs.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/230

G.B. § 2066 schon nach Zurücklegung des 14. Lebensjahres. — Ferner bestimmt § 1912 Abs. 2, daß eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person nach erfülltem 16. Lebensjahre auch ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters testiren kann und hierzu ist Folgendes zu bemerken:

1. Nach Mot. V. S. 249 sind Geschäftsunfähige (§ 64 des Entw.) auch testamentsunfähig, und zwar die wegen Geisteskrankheit Entmündigten bis zur Aufhebung der Entmündigung „ohne Rücksicht auf etwaige lichte Zwischenräume oder inzwischen eintretende Gesundung." Nach dem sächs. G.B. § 2069, welcher § jedoch durch das sächs. Ges. v. 20. Februar 1882 sub III. aufgehoben ist, konnten des Vernunftgebrauchs Beraubte in lichten Zwischenräumen testiren.
2. Die wegen Verschwendung Entmündigten sind nach Mot. V. S. 249 flg. testamentsfähig, nach dem sächs. G.B. § 2072 testamentsunfähig.
3. Nach Mot. V. S. 251 und §§ 1921, 1922 können Personen, welche ihren letzten Willen weder mündlich noch schriftlich auszudrücken vermögen, insbesondere Taubstumme, welche weder schreiben noch lesen gelernt haben, eine letztwillige Verfügung nicht errichten, auch nicht durch Zeichen oder unter Beihülfe von Dollmetschern. Dies weicht vom sächs. G.B. §§ 2070, 2071 ab.
4. Die Bestimmung des sächs. G.B. § 2073, daß die Fähigkeit zu Errichtung eines letzten Willens zur Zeit der Errichtung vorhanden sein muß, ist nach Mot. V. S. 252 selbstverständlich, daher entbehrlich.

c) Neu bestimmt § 1913: „Mehrere Personen können letztwillige Verfügungen nicht gemeinschaftlich errichten." Nach Mot. V. S. 253—257 sind wegen der daselbst gedachten Unzuträglichkeiten gemeinschaftliche, insbesondere wechselseitige, reziproke und correspektive letztwillige Verfügungen, auch unter Ehegatten, verboten, jedoch „reziproke und sogar korrespektive Testamente in getrennten Akten oder Urkunden nicht ausgeschlossen," während für die Zulassung des testamentum mere simultaneum (Benutzung einer gemeinschaftlichen Form für mehrere Verfügende, die sich gegenseitig nicht bedenken)

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/231

kein Bedürfniß besteht. — Im sächs. G.B. §§ 2106—2202, 2214, 2222 sind gemeinschaftliche letzte Willen zugelassen.

d) Nach § 1914 kann eine letztwillige Verfügung in der Regel „nur in gerichtlicher oder notarieller Form (ordentliche Testamentsform)" und ausnahmsweise in außerordentlicher Testamentsform nur in den §§ 1925, 1927, 1929, 1931 bezeichneten Fällen errichtet werden. Der Entwurf verwirft daher nach Mot. V. S. 257 bis 261, 289— 295 alle andern Testamentsformen, insbesondre die im sächs. G.B. §§ 2100—2116, 2383 flg. 2387, 2595 zugelassenen Formen der letzten Willen, als das Privattestament vor 5 Zeugen, das testamentum parentum inter liberos, die codicilli testamento confirmati, die sog. Nachzettel, das sog. Oralfideicomiß (fideicomissum heredi praesenti injunctum) und überhaupt die Privatanordnung von Vermächtnissen, die Enterbung. Nach Mot. V. S. 292 ist die Unterscheidung zwischen Testament und Kodizill dem Entwurfe nicht bekannt.

e) Bezüglich der gerichtlichen oder notariellen Errichtung einer letztwilligen Verfügung stimmt der Entwurf §§ 1914—1924 mit dem sächs. G.B. §§ 2070, 2071, 2092—2099 nebst provis. Ger.O. vom 9. Januar 1865 §§ 2—9, Bek. vom 22. Febr. 1865 und Gesetz vom 26. Febr. 1870 nicht allenthalben überein. Insbesondere ist Folgendes zu bemerken:

1. Nach § 1915 muß der Richter einen Gerichtsschreiber (welcher zwar nach Reichsrecht nur mit Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit betraut ist, jedoch in wohl allen Staaten auch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit thätig ist, Mot. V. S. 261) oder 2 Zeugen zuziehen, es ist aber den Landesgesetzen vorbehalten zu bestimmen, daß statt der 2 Zeugen eine als Urkundsperson angestellte Person (z. B. ein „Gerichtsschöppe" oder „Gerichtsbeisitzer", Mot. V. S. 262) zugezogen werden könne. Nach Mot. V. S. 262 ist nicht vorgeschrieben, daß der Gerichtsschreiber das Protokoll selbständig aufnehme, der Richter kann das Protokoll ihm diktiren oder sogar selbst schreiben.
2. Neu bestimmt § 1916 Abs. 1, daß nicht mitwirken können

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/232

„1. der Ehegatte des Erblassers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,"

„2. wer mit dem Erblasser in gerader Linie oder im zweiten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist."

(nach Mot. V. S. 263 „absolute Hinderungsgründe, deren Nichtbeachtung die Nichtigkeit der ganzen letztwilligen Verfügung zur Folge hat"). Dies gilt nach Mot. V. S. 264 auch von den an Kindesstatt Angenommenen.

3. § 1916 Abs. 2 bestimmt, theilweise abweichend vom sächs. G.B. §§ 2076, 2077, daß auch diejenigen von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, welche durch die letztwillige Verfügung bedacht oder als Testamentsvollstrecker ernannt werden oder zu denselben in einem der in Absatz 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, daß jedoch deren Mitwirkung nur die Zuwendung resp. Ernennung unwirksam macht.

4. § 1917 bestimmt theils neu theils vom sächs. G.B. § 2102 abweichend, welche Personen wegen eines Verwandtschafts-, Schwägerschafts- oder Dienstverhältnisses zu dem verhandelnden Richter oder Notar, wegen noch nicht zurückgelegten 16. Lebensjahres, wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, wegen strafrechtlicher Entziehung der Fähigkeit zum Zeugnisse bei der Errichtung nicht mitwirken können bez. nicht mitwirken sollen,

5. Die §§ 1918—1923 bestimmen, zum Theil abweichend vom sächs. G.B. §§ 2070, 2071, 2092—2099, in welcher Weise der letzte Wille mündlich zu Protokoll oder bei Uebergabe einer Schrift zu erklären und das Protokoll hierüber zu errichten ist und welche Formen zu beobachten sind, wenn der Verfügende nicht schreiben zu können erklärt, stumm oder zu sprechen verhindert ist, Geschriebenes nicht zu lesen vermag, der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

6. Nach § 1924 und der Anmerkung dazu sowie nach Mot. V. S. 280 flg. bleibt es den Landesgesetzen vorbehalten, für die Errichtung letztwilliger Verfügungen die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Richter, Notare und Gerichts-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/233

schreiber und die Folgen der Verletzung diesfallsiger Vorschriften dergestalt zu bestimmen, daß hierdurch die Gültigkeit der letztwilligen Verfügungen nicht beeinträchtigt wird.

f) Nach den §§ 1925—1931, welche theils neue theils vom sächs. G.B. §§ 2109—2114 abweichende Bestimmungen enthalten, können in außerordentlicher Form, unter Anderm in den Fällen der §§ 1925 und 1927 vor dem Gemeindevorsteher statt vor Richter und Notar, letztwillige Verfügungen mit zeitlicher Beschränkung ihrer Gültigkeit errichtet werden

1. in dringenden Fällen, wenn Richter oder Notar nicht zu erlangen sind (§ 1125),
2. bei einem lokalen Nothstande, Absperrung (§ 1127),
3. während einer Seereise (§ 1129),
4. von Gesandten ꝛc. im Auslande (§ 1931).

Wegen des Militärtestamentes soll es nach Mot. V. S. 286 bei dem Militär-Reichsgesetze vom 2. Mai 1874, insbesondere § 44 verbleiben.

g) § 1932 bestimmt entsprechend den sächs. Gesetzen über die Verschließung und Verwahrung der Testamente.

h) Die §§ 1933 Abs. 1, 1934, 1935 bestimmen über die Aufhebung einer letztwilligen Verfügung (Widerruf) theilweise anders als das sächs. G.B. §§ 2212—2220, 2413. Neu bestimmt § 1933 Abs. 2, daß eine widerrufene Verfügung durch Widerruf des Widerrufs nicht wiederhergestellt wird. Nach Mot. V. S. 298 finden die Formenerleichterungen des Nothtestamentes, sofern dessen Voraussetzungen vorliegen, auch auf den Widerruf Anwendung.

i) § 1936 bestimmt, ob und wieweit eine letztwillige Verfügung durch eine spätere dergleichen aufgehoben wird, theilweise anders als das sächs. G.B. §§ 2116, 2117, 2405, 2406.

k) Neu bestimmt § 1937, daß der Inhaber einer Testamentsurkunde dieselbe nach erlangter Kenntniß vom Erbfalle unverzüglich an das Nachlaßgericht abzuliefern hat (dazu ist er nach Mot. V. S. 305 privatrechtlich verpflichtet) und daß eine in amtlicher Verwahrung befindliche Testamentsurkunde nach dem Erbfalle an das Nachlaßgericht abzuliefern bez. von demselben einzufordern ist.

l) Die §§ 1938, 1939 bestimmen mit einigen Abweichungen vom sächs. G.B. §§ 2223—2229 über die Verkündung einer letztwilligen Verfügung.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/234

## Dritter Abschnitt.
## Verfügung von Todeswegen durch Vertrag.

§§ 1940—1963.

a) Der Entwurf unterscheidet „Erbeinsetzungsvertrag" §§ 1940 bis 1961 und „Vermächtnißvertrag" § 1962; im sächs. G.B. § 2542 sind beide Verträge als „Erbvertrag" bezeichnet.

b) Ein Erbvertrag kann nach dem sächs. G.B. § 2546 nur in der Form „des gerichtlichen letzten Willens", nach dem Entw. § 1943 „nur vor Gericht oder Notar" geschlossen werden.

c) Auch im Uebrigen weicht der Entwurf bezüglich der Erbverträge vom sächs. G.B. §§ 2003, 2218, 2542—2563 mehrfach ab.

d) Bezüglich der Schenkungen auf den Todesfall bestimmt der Entwurf § 1963 theilweise anders als das sächs. G.B. §§ 2500 bis 2502.

## Vierter Abschnitt.
## Gesetzliche Erbfolge.

### Erster Titel. Gesetzliche Erben.

§§ 1964—1974.

a) Die Verwandten, einschließlich der nascituri, sind in folgender Rangordnung als gesetzliche Erben berufen nach dem sächs. G.B. §§ 2026 flg. mit § 2008:

1. Classe: die Abkömmlinge,
2. Classe: die Eltern und Voreltern,
3. Classe: die Geschwister und deren Abkömmlinge, und zwar die Geschwister, wenn vollbürtige und halbbürtige concurriren, so, daß jeder Vollbürtige für 2 Personen zu rechnen ist,
4. Classe: die übrigen Seitenverwandten nach Nähe der Verwandtschaft,

dagegen nach dem Entw. §§ 1964—1970:

erste Linie: die Abkömmlinge,

zweite Linie: die Eltern und, soweit sie den Erblasser nicht überleben, ihre gemeinschaftlichen und einseitigen Abkömmlinge,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/235

dritte Linie: die Großeltern von Vaterseite und Mutterseite und, wenn sämmtliche Großeltern den Erblasser nicht überleben, ihre gemeinschaftlichen und einseitigen Abkömmlinge,

vierte, fünfte, sechste Linie und so weiter: die Urgroßeltern, eventuell die weiteren Voreltern, sowie ihre gemeinschaftlichen und einseitigen Abkömmlinge unter Vorrang der nähern Voreltern und ihrer Abkömmlinge vor den entfernteren Voreltern und deren Abkömmlingen.

Sowohl nach dem sächs. G.B. als nach dem Entwurfe ist eine nachfolgende Classe bez. Linie nicht zur Erbfolge berufen, so lange ein Verwandter einer vorgehenden Classe bez. Linie vorhanden ist, und bei den Abkömmlingen gilt die Erbfolge nach Stämmen. — Nach Mot. V. S. 353—357 beruht der Entwurf abgesehen von der Ausnahme in der 3. Linie (Mot. V. S. 364) auf dem reinen Parentelsysteme, welches stets die jüngere Generation vor der ältern bevorzugt und bei welchem der Entwurf die Parentel als „Linie" bezeichnet. Das sächs. G.B. beruht auf dem gemischten Parentel- und Gradual-Systeme. Letzteres bestimmt die Erbfolge nach der Zahl der Zeugungen zwischen dem Erblasser und seinen Verwandten und gelangt zu dem auffallenden Ergebnisse, daß das Vermögen in der zweiten Classe nicht an die jüngeren, sondern in der Regel an die ältesten Familienglieder gelangt und auf diesem Wege den näheren Verwandten entzogen wird, z. B. durch die Großeltern, weil die Eltern verstorben sind, den Geschwistern, welchen es durch die Großeltern, wenn dieselben mehrere Kinder hatten, nur theilweise wieder zukommen kann" (Mot. V. S. 356). — Nach § 1967, zum Theil abweichend vom sächs. G.B. § 2032, erhält in der 1. und 2. Linie derjenige, welcher verschiedenen Stämmen angehört, den in jedem dieser Stämme auf ihn fallenden Antheil als besonderen Erbtheil (auch, wenn ein leiblicher Verwandter an Kindesstatt angenommen ist, Mot. V. 363 flg.).

b) Wenn der Erblasser einen Ehegatten hinterläßt, so ist der letztere als gesetzlicher Erbe berufen nach dem sächs. G.B. §§ 2049 bis 2053

zu $^1/_4$ der Erbschaft bei Konkurrenz mit Abkömmlingen des Erblassers oder

zu $^1/_3$, wenn die Ehefrau nur mit Kindern konkurrirt, welche auf Ansuchen des Ehemannes während der Ehe ehelich gesprochen sind, oder wenn der Ehemann überlebt und die Ehefrau nur Kinder aus einem von ihr während der Ehe verübten Ehebruche hinterläßt,

zu $^1/_2$ der Erbschaft bei Concurrenz mit Ascendenten, Geschwistern oder Geschwisterkindern des Erblassers,

außerdem zur ganzen Erbschaft,

dagegen nach dem Entw. S. 1971, wenn nicht wegen ehelicher Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft die Vorschriften §§ 1382 flg., 1429 Anwendung finden (Mot. V. S. 367 flg.),

zu $^1/_4$ bei Concurrenz mit Verwandten der 1. Linie (einschließlich der adulteri, wenn die Ehe nicht geschieden ist, Mot. V. S. 371),

zu $^1/_2$ bei Concurrenz mit Verwandten der 2. Linie oder mit einem oder mehreren Großelterntheilen,

außerdem zur ganzen Erbschaft.

Neu bestimmt § 1971 Abs. 3, daß dem überlebenden Ehegatten, wenn er mit Verwandten der 2. Linie oder einem Großelterntheile konkurrirt, außer dem gesetzlichen Erbtheile „das Haushaltungsinventar, welches die Ehegatten im gewöhnlichen Gebrauch gehabt haben, mit Ausnahme der Gegenstände, welche Zubehör eines Grundstücks sind, sowie die Hochzeitsgeschenke (Voraus)" gebühren und daß auf den Voraus die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Nach dem sächs. G.B. § 1658 gehören die Hochzeitsgeschenke im Zweifel jedem der beiden Ehegatten zur Hälfte. Der Begriff des Voraus kann nach Mot. V. S. 373 nicht fest begrenzt werden. — Nach § 1971 Abs. 2 gelten der dem Ehegatten als solchem und der ihm als Verwandten anfallende Erbtheil als besondere Erbtheile, was mit dem sächs. G.B. § 2056 übereinstimmt. — Die Bestimmungen des sächs. G.B. §§ 2054, 2055 über das Erbrecht der Ehegatten, wenn die Ehe nichtig oder ein Grund zur Anfechtung, Trennung, Scheidung der Ehe vorhanden war, sind in den Entw. nicht aufgenommen; in Mot. V. S. 370 flg. ist deshalb auf das Familienrecht §§ 1250, 1252, 1258, 1260, 1452, 1464 verwiesen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/237

c) § 1972 lautet:

„Wenn ein gesetzlicher Erbe die Erbschaft ausschlägt oder durch letztwillige Verfügung des Erblassers oder durch Erbverzicht von der Erbfolge ausgeschlossen oder für erbunwürdig erklärt ist, so ist er in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge als vor dem Erbfalle gestorben anzusehen."

Dies stimmt mit dem sächs. G.B. §§ 2030, 2261, 2278, 2599 überein. Wegen der Anwachsung unter eingesetzten Erben und unter Vermächtnißnehmern s. §§ 1797 flg., 1870 flg.

d) Neu bestimmt § 1973: „In den Fällen des § 1972 sowie in dem Falle, wenn eine Person, welche gesetzlicher Erbe sein würde, den Erblasser nicht überlebt hat, ist in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen sowie der Ausgleichungspflicht unter Abkömmlingen der Bruchtheil der Erbschaft, um welchen in Folge eines solchen Wegfallens der Erbtheil der zur Erbfolge gelangenden gesetzlichen Erben sich erhöht, als ein besonderer Erbtheil anzusehen." Durch diese Bestimmung soll nach Mot. V. S. 377 „verhindert werden, daß ein gesetzlicher Erbe, dessen Erbtheil sich in Folge des Wegfallens einer andern Person erhöht, durch Vermächtnisse oder Auflagen, mit welchen der Wegfallende belastet war, überschwert wird oder daß eine Ueberschwerung auf Grund der den Wegfallenden treffenden Ausgleichungspflicht in Gemäßheit des § 2160 eintritt.

e) § 1974, theilweise abweichend vom sächs. G.B. §§ 2618 bis 2620, bestimmt, daß in Ermangelung anderer Erben der Fiskus des Bundesstaats, welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehörte, Erbe ist und die Erbschaft nicht ausschlagen kann und in welche Rechtsverhältnisse der Fiskus dadurch eintritt.

f) Nach dem sächs. G.B. §§ 2057—2060, 2617 beerben gewisse öffentliche Anstalten die darin aufgenommenen und verstorbenen Personen, wenn dieselben nur Verwandte der 4. Classe hinterlassen, zu $^1/_2$ bez. $^1/_3$ und es ist dieses Erbtheil wie ein Pflichttheil zu betrachten. Dies ist in den Entw. nicht aufgenommen, soll aber nach der Anmerkung zu § 1974 im Einführungsgesetze vorbehalten werden.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/238

## Zweiter Titel. Pflichttheil.

§§ 1975—2018.

a) Als Pflichttheil gebührt nach dem sächs. G.B. §§ 2564 bis 2582 (abgesehen von dem zum 1. Titel unter f. vorgedachten Pflichttheile öffentlicher Anstalten)

$^1/_2$ bez. $^1/_3$ des gesetzlichen Erbtheils den Descendenten,
$^1/_3$ des gesetzlichen Erbtheils den Ascendenten,
der ganze gesetzliche Erbtheil dem Ehegatten.

Dagegen hat nach dem Entw. §§ 1975, 1987 der Erblasser als Pflichttheil

„jedem seiner Abkömmlinge und Elterntheile, welcher als gesetzlicher Erbe zur Erbfolge berufen ist oder, in Ermangelung einer Verfügung des Erblassers von Todeswegen zur Erbfolge berufen sein würde, ingleichen seinem Ehegatten so viel zu hinterlassen, daß der Werth des Hinterlassenen die Hälfte des Werthes des gesetzlichen Erbtheiles erreicht",

und zwar so, daß der Pflichttheil des Ehegatten sich nicht auf den Voraus § 1971 Abs. 3 und nicht auf den ihm als Verwandten zustehenden Erbtheil erstreckt und der Voraus nur „bei Bestimmung des Pflichttheiles des Vaters oder der Mutter des Erblassers als nicht zum Nachlasse gehörend anzusehen ist" (Mot. V. S. 390 und 409). Hiernach sind die Großeltern und entfernteren Ascendenten nach dem sächs. G.B., nicht aber nach dem Entwurfe pflichttheilsberechtigt (Mot. V. S. 382, 383).

b) Der Pflichttheilsanspruch wird im sächs. G.B. § 2564 als ein Erbrecht, dagegen nach der Fassung des § 1975, nach §§ 1976 bis 1979 und nach Mot. V. S. 385—387, 391, 392 im Zweifel nicht als ein Erbrecht, welches ein Miteigenthum am Nachlasse begründet, sondern als Werthanspruch, als obligatorischer Anspruch auf eine Geldleistung gegen die Erben angesehen.

c) Die §§ 1980—1982 treffen Bestimmungen, welche vom sächs. G.B. §§ 2583—2587 abweichen, für den Fall, wenn der Pflichttheilsberechtigte mit einem Vermächtnisse, insbesondere mit einem durch Nebenbestimmungen beschränkten oder durch Vermächtnisse oder Auflagen beschwerten Vermächtnisse bedacht ist.

d) Neu bestimmen die §§ 1985—1986, daß der Pflichttheil



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/239

nach dem Werthe der Nachlaßbestände zur Zeit des Erbfalles zu berechnen, daß der Werth, soweit nöthig, durch Schätzung festzustellen und wie es bezüglich der bedingten, ungewissen, unsicheren, zweifelhaften Rechte und Verbindlichkeiten zu halten ist. In Mot. V. S. 405 ist gesagt, daß der Pflichttheilsberechtigte keinerlei dingliches oder obligatorisches Recht an den einzelnen Nachlaßaktiven, andrerseits aber auch nicht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung zu tragen hat.

e) Die §§ 1989, 1990 — theils neu theils vom sächs. G.B. §§ 2354 flg., 2573, 2590—2592 abweichend — bestimmen, daß gewisse vom Erblasser dem Pflichttheilsberechtigten unter Lebenden gemachte Zuwendungen, namentlich Schenkungen und die nach § 2158 zur Ausgleichung zu bringenden Zuwendungen (Einwerfungsposten) vom Pflichttheile abzurechnen und bei Bestimmung des Pflichttheils zum Werthe des Nachlasses hinzuzurechnen sind.

f) Neu bestimmt § 1992, daß der Pflichttheilsanspruch vererblich und übertragbar, jedoch nur, wenn er bereits geltend gemacht wurde, pfändbar ist und auf die Konkursmasse übergeht.

g) § 1999 bestimmt über Verjährung des Pflichttheilsanspruchs theilweise abweichend vom sächs. G.B. § 2616.

h) Die §§ 2000, 2001, 2003—2008 bestimmen, daß der Erblasser nur in den speziell bestimmten Fällen befugt ist, dem Berechtigten den Pflichttheil ganz oder theilweise durch letztwillige Verfügung zu entziehen. Nach Mot. V. S. 428 spricht der Entwurf von „Entziehung des Pflichtheils" und nicht, wie das sächs. G.B. §§ 2575, 2576, 2582, von „Enterbung", weil er überhaupt den Pflichttheilsberechtigten kein Erbrecht zugesteht (vgl. obige Bem. sub b.). Die Entziehungsgründe bestimmt der Entwurf nicht ganz übereinstimmend mit den Enterbungsgründen der gedachten §§ des sächs. G.B.

i) Nach § 2002, im Wesentlichen mit dem sächs. G.B. § 2577 übereinstimmend, kann der Erblasser den mindestens die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils betragenden Erbtheil eines Abkömmlings, welcher durch verschwenderische Lebensweise oder Geschäftsführung die Besorgniß rechtfertigt, daß er sich und seine Familie dem Nothstande preisgiebt, oder welcher überschuldet ist, zu Gunsten der gesetzlichen Erben desselben beschränken (exheredatio bona mente, Mot. V. S. 437).

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/240

k) Die §§ 2009—2018 bestimmen mit Abweichungen vom sächs. G.B. §§ 2603—2613 über pflichtwidrige Schenkungen, welche der Erblasser an einen Anderen als den Pflichttheilsberechtigten gemacht hat, und bezeichnen die aus solchen Schenkungen sich ergebende Erhöhung des Pflichttheils als „außerordentlichen Pflichttheil."

l) Die §§ 1983, 1984, 1988, 1991, 1993—1998 enthalten einige Abweichungen vom sächs. G.B. §§ 2513—2602.

## Fünfter Abschnitt.
## Erbverzicht.

§§ 2019—2024.

Der Entwurf stimmt hier mit dem sächs. G.B. §§ 2560—2563 in der Hauptsache überein.

## Sechster Abschnitt.
## Rechtsstellung des Erben.

### Erster Titel. Erwerb der Erbschaft.

§§ 2025—2044.

a) Das sächs. G.B. stellt folgende Grundsätze auf

§§ 2009, 2010: Die Erbschaft fällt mit dem Tode des Erblassers oder, wenn das Erbrecht bedingt ist, mit dem Eintritte der Bedingung dem Erben an und kann von diesem angetreten oder ausgeschlagen werden.

§§ 2250—2254, 2549: Der Berufene erwirbt die ihm angefallene Erbschaft durch deren Antretung, welche durch jede Erklärung (wofür eine Form nicht vorgeschrieben ist) oder durch konkludente Handlungen, auch durch Stellvertreter erfolgen kann.

§§ 2264—2267: Die Erbschaft gilt als ausgeschlagen, wenn sie nicht innerhalb der vom Erblasser hierzu bestimmten Frist angetreten wird, und, dafern der Erblasser eine Frist nicht bestimmt hat, als angenommen, wenn der Erbe oder seine Nacherben nicht binnen Jahresfrist nach



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/241

erlangter Kenntniß vom Anfalle oder binnen der ihm auf Antrag eines Betheiligten vom Erbschaftsgericht zu stellenden Frist von mindestens 2 Monaten, welche Frist unter Umständen verlängert werden kann, sich über die Antretung erklärt.

Dagegen giebt der Entwurf folgende Vorschriften

§ 1749: Mit dem Tode einer Person geht das Vermögen derselben auf den Erben über (Erbfall).

§ 2025: Der Uebergang der Erbschaft auf den berufenen Erben „erfolgt vorbehältlich des Rechtes der Ausschlagung kraft des Gesetzes (Anfall der Erbschaft)" und in der Regel „mit dem Erbfalle".

§§ 2028—2034: „Der Erbe bez. Nacherbe kann die ihm angefallene Erbschaft ausschlagen" (nach Mot. V. S. 492 mit rückwirkender Kraft). Das Recht der Ausschlagung „erlischt durch die ausdrückliche oder stillschweigende (pro herede gestio Mot. V. S. 494 flg.) Erklärung, Erbe sein zu wollen", sowie dadurch, daß die Ausschlagung nicht binnen einer mit erlangter Kenntniß des Anfalls und des Anfallsgrundes oder bei Berufung durch letztwillige Verfügung mit deren Verkündung beginnenden Frist von 6 Wochen, in gewissen Fällen 6 Monaten, „welche Frist nach Mot. V. S. 501 nicht verlängert werden kann, gegenüber (nach Mot. V. S. 502 nicht „vor") dem Nachlaßgericht in öffentlich beglaubigter Form erklärt wird (Annahme der Erbschaft)." Die Erklärung kann durch einen legitimirten Bevollmächtigten abgegeben werden.

Eine ruhende Erbschaft (sächs. G.B. §§ 2246—2248) kennt der Entwurf nicht nach Mot. V. S. 489, 539.

b) Der Satz „nasciturus pro jam nato habetur", wonach der Erbschafts-Anfall zwar erst mit der Geburt, jedoch mit rückwirkender Kraft eintritt, ist sowohl im sächs. G.B. § 2008 als im Entwurfe § 2026 (Mot. V. S. 488) anerkannt.

c) Nach § 2027 kann die Mutter eines erbberechtigten nasciturus für die Dauer der Schwangerschaft standesmäßigen Unterhalt

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/242

aus dem Nachlasse oder, wenn Miterben konkurriren, aus dem Erbtheile des nasciturus fordern, während dieselbe nach dem sächs. G.B. § 2345 Unterhalt nur aus den Nutzungen des Nachlasses und nur dann fordern kann, wenn sie zugleich Wittwe des Erblassers und bedürftig ist.

d) Nach dem sächs. G.B. § 2007 gilt für den Fall der Ungewißheit, welche von mehrern erbberechtigten Personen zuerst verstorben ist, die Vermuthung, daß sie gleichzeitig verstorben sind. Diese Bestimmung ist nach Mot. V. S. 491 mit Rücksicht auf die allgemeinen Beweisgrundsätze und insbesondere auf § 4 in den Entwurf nicht aufgenommen.

e) Die §§ 2035, 2036, 2039 bestimmen in Uebereinstimmung mit dem sächs. G.B. §§ 2256, 2258, 2268, daß die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft unwirksam ist, wenn ihr eine Bedingung oder Zeitbestimmung beigefügt oder wenn sie nur auf einen Theil der Erbschaft beschränkt ist, und daß dieselbe unwiderruflich ist.

f) Die §§ 2037, 2038 bestimmen, theils neu theils vom sächs. G.B. §§ 2262, 2263 abweichend, über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft, dafern der Erbe zu mehreren Erbtheilen oder aus verschiedenen Gründen (Erbeinsetzungsvertrag, letztwillige Verfügung, Gesetz) berufen ist.

g) Neu bestimmen die §§ 2040, 2041, daß und in welcher Weise ein Pflichttheilsberechtigter die Ausschlagungserklärung wegen des ihm erst nachher bekannt gewordenen Wegfalles einer Pflichttheils-Beschränkung oder Beschwerung sowie wegen Drohung oder Betruges anfechten kann. Die Anfechtung wegen Irrthums ist nach Mot. V. S. 511 nicht zugelassen, weil der Irrthum sich immer nur als ein Irrthum in den Motiven darstellen wird.

h) Nach § 2042 wie auch nach dem sächs. G.B. § 2259 gilt, wenn die Erbschaft ausgeschlagen wird, der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt. Abs. 2 des § 2042 regelt den weiteren Anfall.

i) Neu bestimmen die §§ 2043, 2044, daß, wenn der berufene Erbe unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht zur Ausschlagung der Erbschaft die Genehmigung des Vormund-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/243

schaftsgerichts erforderlich ist, ausgenommen, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt für das Kind ausschlägt.

## Zweiter Titel. Erbunwürdigkeit.

§§ 2045—2050.

Der Entwurf stimmt hier im Wesentlichen mit dem sächs. G.B. §§ 2277—2080 überein.

## Dritter Titel. Wirkungen des Erbschaftserwerbes.

§§ 2051—2057.

a) Alle nicht rein persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers gehen auf den Erben, auf mehrere Erben nach Verhältniß der Erbtheile über nach dem sächs. G.B. §§ 2281, 2282, 2284, 2324, 3347, 2348 „mit der Antretung der Erbschaft," nach dem Entw. § 3051 „mit dem Tode des Erblassers kraft des Gesetzes." Nach Mot. V. S. 526—530 findet daher vor der Erbtheilung nicht ein unvertheiltes Miteigenthum an den Aktiven und bezüglich der Schulden ein Gesammtschuldverhältniß der Erben statt und es verbleibt bei dem Grundsatz § 320 nomina ipso jure divisa sunt.

b) Nach § 2052 gehen Besitz und Inhabung der erbschaftlichen Sachen nicht kraft des Gesetzes auf den Erben über. Nach Mot. V. S. 530 muß zum Uebergange in Gemäßheit des § 797 ein Mehreres hinzutreten. Anders bestimmt das sächs. G.B. § 2288.

c) Die §§ 2053, 2054 bestimmen über Besitzklagen, welche dem Erblasser oder gegen den Erblasser zustanden, nicht ganz übereinstimmend mit dem sächs. G.B. § 2289.

d) Nach dem sächs. G.B. § 2249 können Personen, welche mit dem Erblasser bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft lebten und auf seine Kosten unterhalten wurden, in dieser Stellung bis zum 30. Tage nach dem Tode des Erblassers verbleiben. Eine derartige Bestimmung ist in den Entw. nach Mot. V. S. 534 nicht aufgenommen.

e) Nach § 2055 „ist der Erbe verpflichtet, die Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Erblassers zu tragen." In anderer Weise bestimmt hierüber das sächs. G.B. § 2314 mit § 1355.

f) Neu bestimmt § 2056 über „das Verhältniß zwischen dem

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/244

Erben, welcher erbschaftliche Geschäfte besorgt und später die Erbschaft ausschlägt, und demjenigen, welcher in Folge der Ausschlagung Erbe wird" (dieselben sind in Mot. V. S. 537 als „provisorischer Erbe" und „definitiver Erbe" bezeichnet) und über die Wirksamkeit der von dem provisorischen Erben mit Dritten geschlossenen Rechtsgeschäfte.

g) Neu bestimmt § 2057 Folgendes:

„Vor der Annahme der Erbschaft ist der Erbe nicht verpflichtet, einen zwischen dem Erblasser und einem Dritten anhängig gewordenen Rechtsstreit fortzusetzen oder auf einen Rechtsstreit sich einzulassen, welcher gegen den Erben als solchen erhoben wird. Die Zwangsvollstreckung und die Vollziehung eines Arrestes wegen eines gegen den Erben als solchen gerichteten Anspruchs ist vor der Annahme der Erbschaft nur gegen den Nachlaß zulässig.

Die Zwangsvollstreckung und die Vollziehung eines Arrestes gegen den Nachlaß wegen einer anderen Verbindlichkeit des Erben ist vor der Annahme der Erbschaft nicht zulässig."

und es ist in der Anmerkung dazu vorbehalten, im Einführungsgesetze die Aufhebung der §§ 693, 694 der C.P.O. zu bestimmen. Nach Mot. V. S. 539 ist Kläger befugt, „in Gemäßheit des § 2059 Abs. 2 durch Erwirkung der Bestellung eines Nachlaßpflegers die sofortige Rechtsverfolgung zu ermöglichen."

## Vierter Titel. Fürsorge des Nachlaßgerichts.

§§ 2058—2067.

a) Ausführlicher als das sächs. G.B. §§ 2246—2248 bestimmt der Entwurf

§ 2058, daß und in welcher Weise das Nachlaßgericht für die Sicherung des Nachlasses (nach Mot. V. S. 531 provisorisch) zu sorgen hat, wenn „ein Erbe unbekannt oder für den Nachlaß zu sorgen außer Stande ist, insbesondere weil er nicht anwesend oder weil er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und nicht vertreten oder der Vertreter nicht anwesend ist,"

§ 2059, daß, wenn der Erbe unbekannt ist, oder auch unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag eines Nachlaßgläubigers nach § 1742 ein „Nachlaßpfleger" zu bestellen ist,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/245

§§ 2060—2266, wieweit die Vorschriften über die Pflegschaft auf die Nachlaßpflegschaft Anwendung finden und welche Rechte und Pflichten in Ansehung der Nachlaßpflegschaft das Nachlaßgericht und der Nachlaßpfleger haben.

b) Neu bestimmt § 2067, daß, in welcher Weise und mit welcher Wirkung das Nachlaßgericht von Amtswegen eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte zu erlassen hat, wenn „der Erbe unbekannt und binnen einer den Umständen des Falles entsprechenden Frist nicht ermittelt ist." Die Dauer dieser Frist ist nach Mot. V. S. 555 dem Ermessen des Nachlaßgerichtes anheimgestellt.

## Fünfter Titel. Erbschein.

§§ 2068—2079.

a) Wie sich ein gesetzlicher Erbe zu legitimiren hat, ist im sächs. G.B. §§ 2294—2298 mit Ver. v. 9. Jan. 1865 § 19 vorgeschrieben. Viel weitergehende Vorschriften hierüber enthält der Entw. §§ 2068—2077, wie Nachstehendes ergiebt.

b) § 2068 lautet:

„Das Nachlaßgericht hat dem gesetzlichen Erben auf dessen Antrag ein Zeugniß darüber zu ertheilen, daß und in welchem Umfange der Antragsteller auf Grund der gesetzlichen Erfolge Erbe ist (Erbschein)."

Hierzu ist in Mot. V. S. 558 flg. bemerkt:

1. Nur der gesetzliche Erbe kann die Ertheilung eines Erbscheines beantragen, nicht andere Personen, insbesondere nicht zur Passivlegitimation für Ansprüche gegen den Erben. „Die Befugniß solcher Personen, sich eine Abschrift oder eine beglaubigte Abschrift des Erbscheines ertheilen zu lassen, wird dadurch nicht berührt."
2. Der Erbschein kann nicht ertheilt werden, wenn der Umfang des Erbrechtes noch ungewiß, z. B. die Geburt eines nasciturus zu erwarten ist.

c) Die §§ 2069, 2070 schreiben vor, welche Thatsachen der Antragsteller zur Begründung seines Erbrechtes anzugeben und daß er diese Angaben, wenn sie nicht bei dem Nachlaßgericht offenkundig

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/246

sind, durch öffentliche Urkunden oder, wenn solche „nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten zu beschaffen sind," durch „andere Beweismittel" nachzuweisen, auch die Richtigkeit gewisser Angaben eidesstattlich zu versichern hat, diese Versicherung aber unter besonderen Umständen erlassen werden kann. In Mot. V. S. 560 flg. ist gesagt, wie der Beweis, wenn nicht durch öffentliche Urkunden, auf andere Weise geführt werden kann.

d) Nach § 2071, 2072 hat das Nachlaßgericht den Erbschein „nur dann, wenn es von dem Erbrechte des Antragstellers überzeugt ist," zu ertheilen und hierzu von Amtswegen Ermittelungen zu bewirken und Beweise aufzunehmen, kann auch eine öffentliche Aufforderung nach § 2067 erlassen.

e) Nach § 2073 „kann das Nachlaßgericht auch nach Ertheilung des Erbscheines von Amtswegen Ermittelungen über die Richtigkeit desselben vornehmen" und hat einen unrichtigen Erbschein einzuziehen oder, wenn dies nicht sofort thunlich, in näher bestimmter Weise für kraftlos zu erklären.

f) § 2074 bestimmt die Rechte des wirklichen Erben bezüglich eines unrichtigen Erbscheines.

g) § 2075 bestimmt, was der Erbschein bezüglich der Nacherben enthalten soll.

h) Die §§ 2076, 2077 bestimmen die Wirksamkeit des Erbscheines.

i) § 2078 bestimmt, welches Zeugniß dem durch letztwillige Verfügung eingesetzten Erben auf Antrag von Nachlaßgericht zu ertheilen ist.

k) § 2079 bestimmt über den Erbschein bei internationalen Verhältnissen.

## Sechster Titel. Erbschaftsanspruch.

§§ 2080—2091.

Der Entwurf bestimmt hier mit einigen Aenderungen und Ergänzungen des sächs. G.B. §§ 2291—2323 über den „Erbschaftsanspruch" gegen den „Erbschaftsbesitzer", insbesondere in § 2082 mit § 777 über die Auskunfts- und Manifestationspflicht des Erb-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/247

schaftsbesitzers und in §§ 2089—2091 über den Erbschaftsanspruch im Falle der Todeserklärung und der Anfechtung der Erbeinsetzung.

## Siebenter Titel. Inventarrecht.

§§ 2092—2150.

a) Nach § 2092 kann der Erbe die Erfüllung der in der Person des Erblassers begründeten sowie der ihm als Erben aus Vermächtnissen, Auflagen, Pflichttheilsrechten und Rechtsgeschäften eines Testamentsvollstreckers oder Nachlaßpflegers obliegenden Verbindlichkeiten („Nachlaßverbindlichkeiten") nach Maßgabe der folgenden §§ 2093 bis 2150 verweigern („Inventarrecht").

b) Ueber das Inventarrecht enthält das sächs. G.B. nur die Bestimmungen §§ 2328—2332. Der Entwurf geht bei den umfassenderen Vorschriften der §§ 2093—2150 von den Grundsätzen aus, welche in Mot. V. S. 604—606 übersichtlich dargestellt sind, und zwar wörtlich wie folgt:

„Der Erbe wird persönlicher Schuldner aller Nachlaßverbindlichkeiten und kann, wenn der Nachlaß zur Befriedigung der Gläubiger ausreicht, diese niemals darauf verweisen, daß sie ihre Befriedigung nur aus den Gegenständen des Nachlasses suchen sollen; aber der Erbe hat kraft des Gesetzes das Inventarrecht. Dieses gewährt ihm Schutz dagegen, daß er über die Kräfte des Nachlasses hinaus für die Befriedigung der Nachlaßgläubiger aufzukommen hat. Das Inventarrecht verliert er nicht durch Versäumung einer gesetzlichen Frist, sondern, abgesehen von dem Verzicht (§ 2094) und von den Folgen eines böslichen Handelns (§ 2106 Abs. 1), nur durch Versäumung einer auf Antrag eines Nachlaßgläubigers von dem Nachlaßgerichte zu bestimmenden Frist gegenüber allen Gläubigern (§ 2095). Gegenüber dem einzelnen Gläubiger kann er ferner das Inventarrecht verlieren durch Vertrag oder Versäumung des Einrederechtes im Prozesse (§ 2108), oder durch Verweigerung der Leistung des Offenbarungseides (§ 2142).

Der nur beschränkt haftende Erbe kann nicht verlangen, daß zur Begründung seiner Haftung das Vorhandensein genügenden Nachlasses nachgewiesen werde; er ist auch nicht berechtigt, die

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/248

Gläubiger in beliebiger Auswahl oder wie sie sich melden, zu befriedigen. Vielmehr hat er, wenn er die Beschränkung der Haftung geltend machen will, für die verhältnißmäßige Befriedigung aller Gläubiger nach Maßgabe der Vorschriften über die Vertheilung der Masse im Konkurse über den Nachlaß (§ 2133), sowie für wirthschaftliche Verwaltung des von ihm offen zu legenden Nachlasses zu sorgen (§§ 2133, 2112 u. s. w.).

Zur Geltendmachung der ihm zustehenden Beschränkung der Haftung stehen dem Erben zwei Wege offen. Er kann erstens die Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß beantragen. Ist der Konkurs eröffnet, so kann kein Gläubiger seine Rechte anders als im Konkurse geltend machen (§ 2110); der Erbe aber ist gegenüber der Konkursmasse zur Herausgabe des Nachlasses mit Vertretung für die ihm obliegende wirthschaftliche Verwaltung des Nachlasses verpflichtet (§ 2112). Unbehindert in der Verfolgung des Erben sind nur diejenigen Gläubiger, denen gegenüber das Inventarrecht verloren ist (§ 2110 Abs. 2). In gleicher Weise gestaltet sich die Haftung des Erben, wenn der Konkurs auf Antrag eines Gläubigers eröffnet ist. Um durch den Konkurs eine vollständige Liquidation des Nachlasses zu ermöglichen, ist allen Nachlaßgläubigern die Theilnahme an dem Nachlaßkonkurse mit Beseitigung der für den Konkurs sonst geltenden Ausnahmen gewährt (§ 2117). Nach Beendigung des Konkurses haftet der Inventarerbe nur mit dem ihm etwa ausgehändigten Ueberschusse und ohne Rücksicht auf die besondere Rechtsstellung mehrerer mit einander konkurrirender Gläubiger (§ 2118).

Der Erbe kann zweitens, wenn der Nachlaßkonkurs nicht eröffnet ist, gegen jeden einzelnen Gläubiger die Abzugseinrede geltend machen (§ 2133 flg.), indem er selbst nachweist, daß und wieviel der Gläubiger im Falle des Nachlaßkonkurses weniger als den vollen Betrag seiner Forderung erhalten hätte. Will er diesen Weg beschreiten, so muß er sowohl den Verbleib des Nachlasses als auch die Forderungen der nach seiner Angabe konkurrirenden Gläubiger nachweisen. Dies gilt selbst dann, wenn Nachlaß gar nicht vorhanden ist oder wenn der geringe vorhandene Nachlaß durch die Beerdigungskosten u. dergl. aufgezehrt ist (vergl. zum § 2102).

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/249

Außer diesen die Ansprüche der Gläubiger sachlich erledigenden Mitteln hat der Inventarerbe noch zwei Mittel, um sich vor einer seine Vertheidigung beeinträchtigenden Ueberstürzung zu wahren. Zunächst kann er die Aussetzung jeder Zwangsvollstreckung auf so lange Zeit verlangen, daß ihm die Möglichkeit bleibt, durch Aufstellung eines Inventares die Uebersicht über den Stand des Nachlasses zu gewinnen (§ 2143). Ferner hat er das Recht, das Aufgebot der Nachlaßgläubiger zu verlangen, damit durch das Ausschlußurtheil der Kreis der Gläubiger umgrenzt werde, welche er zur verhältnißmäßigen Berücksichtigung aller Gläubiger in Betracht zu ziehen hat (§§ 2120 flg.). Auf Grund der Einleitung des Aufgebotsverfahrens kann er bis zur Erledigung desselben, wenn auch nicht den Konkurs (§§ 2123, 2130 Abs. 2), so doch die Zwangsvollstreckung abwenden (§ 2130).

Diese aufschiebenden Maßregeln stehen dem Erben auch dann zu Gebote, wenn der Nachlaß zur Berichtigung aller Nachlaßverbindlichkeiten ausreicht.

Ist aber der Nachlaß unzugänglich, so hat jeder Gläubiger das Recht, die Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß zu beantragen (Konk.O. § 205). Mit der Konkurseröffnung wird auch das Aufgebot der Gläubiger beendigt (§ 2123).

Die Eröffnung des Nachlaßkonkurses dient zugleich zum Schutze der Nachgläubiger gegen die Konkurrenz anderer Gläubiger des Erben. Zur Vervollständigung dieses Schutzes ist die Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß trotz der Zulänglichkeit des Nachlasses und trotz des Verlustes des Inventarrechtes dann zugelassen, wenn der Konkurs über das Vermögen des Erben eröffnet ist (§ 2150).

Besondere Vorschriften für den Fall, daß auf Grund der §§ 99, 190 der Konk.-O. die Eröffnung des Nachlaßkonkurses verweigert wird, sind nicht gegeben (vergl. zum § 2110).

Daß das Inventarrecht gegenüber allen Gläubigern oder gegenüber dem klagenden Gläubiger verloren sei, kann jeder Gläubiger gegen alle dem Inventarerben zustehenden Schutzmittel für sich geltend machen (vgl. § 2110 Abs. 2).

Der Nachlaßpfleger nimmt gegenüber den Nachlaßgläubigern

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/250

im Wesentlichen vollständig die Stelle des Erben ein, nur bleibt dem Erben stets das Inventarrecht; dies ergeben die §§ 2062 bis 2065; vgl. Mot. V S. 550.

Auf diese Gestaltung verweist der § 2092 Abs. 1.

Ob hiernach der Ausdruck „Inventarrecht" ganz zutreffend ist, kann dahingestellt bleiben. Das Wort hat sich eingebürgert, ist auch in der C.P.O. § 695 gebraucht und nicht einmal ganz unpassend, mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche auch nach dem Entwurfe der Inventarerrichtung zukommt.

Die §§ 2093—2108 bestimmen über das Zustehen und den Verlust des Inventarrechtes. Die §§ 2109—2150 regeln die in dem Inventarrechte begriffenen verschiedenen Befugnisse und Pflichten des Inventarerben. —

Das Inventarrecht steht dem Erben kraft des Gesetzes zu und kann ihm nicht durch eine Anordnung des Erblassers oder einen Vertrag mit dem Erblasser entzogen werden."

## Achter Titel. Auseinandersetzung der Miterben.

§§ 2151—2164.

a) § 2151 lautet:

„Auf das Rechtsverhältniß der Miterben finden, soweit nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergiebt, die Vorschriften über Gemeinschaft Anwendung."

In Mot. V. S. 687 ist gesagt:

„Von dem Grundsatze des § 2051 Satz 2 aus, daß alle zum Vermögen des Erblassers gehörenden Rechte und die vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten des Erblassers auf die mehreren Erben kraft des Gesetzes nach Verhältniß ihrer Erbtheile übergehen, ist für Miterben in Ansehung aller zum Nachlasse gehörenden Gegenstände das Rechtsverhältniß der Gemeinschaft gegeben. Es bedarf daher und weil der Entwurf für die Gemeinschaft (§§ 762 flg.) und für das Miteigenthum (§§ 946 flg.) davon ausgeht, daß die Gemeinschaft nicht durch eine konstitutive Theilung des Richters aufgelöst werden kann, nur weniger Vorschriften. Diese Auffassung hat zur Folge, daß die Kollation in dem Entwurfe wesentlich anders als in den meisten geltenden Rechten geregelt werden mußte,"

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/251

und weiter bemerkt,

daß die im § 2151 gedachten Ausnahmen diejenigen der folgenden §§ 2152—2164 sind, und wegen des § 767 Abs. 1 es entbehrlich ist, hervorzuheben, daß jeder Miterbe zu jeder Zeit die Auseinandersetzung des Nachlasses verlangen kann.

Das sächs. G.B. §§ 2343—2353 über „Erbtheilung" beruht auf einer andern Grundauffassung.

b) Nach §§ 2152, 2153 kann der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen „Anordnungen für die Auseinandersetzung der Erben, insbesondere für die Art der Theilung, treffen," auch „die Aufhebung der Gemeinschaft in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände untersagen" und es findet auf ein solches Theilungsverbot § 767 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung dergestalt, daß das Verbot nach Ablauf von 30 Jahren mit dem Eintritte des Erbfalles außer Kraft tritt. Das sächs. G.B. §§ 2346, 2350 stimmt damit überein mit der Abweichung, daß es die gedachte Frist auf nur 20 Jahre festsetzt.

c) So lange die Erbtheile unbestimmt sind, weil ein nasciturus Erbe werden kann, ist das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft (des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände Mot. V. S. 691) zu verlangen, nach § 2154 Abs. 1 ganz ausgeschlossen, nach dem sächs. G.B. § 2344 nur soweit beschränkt, daß einstweilen die Geburt von Drillingen angenommen werden soll.

d) Neu bestimmt § 2154 Abs. 2 dasselbe wie Abs. 1 auch für den Fall, daß eine Stiftung als Erbe auf einen Bruchtheil eingesetzt und zur Errichtung der Stiftung staatliche Genehmigung erforderlich ist, insoweit, als bis zur Entscheidung über Ertheilung oder Versagung der Genehmigung die Erbtheile unbestimmt sind.

e) Nach § 2155 kann die Aufhebung der Gemeinschaft nicht verlangt werden „in Ansehung der Schriftstücke, welche auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers oder auf dessen Familie oder auf die ganze Erbschaft sich beziehen." In den Mot. V. S. 691 ist bemerkt, daß „nach § 772 die Miterben in eine ihren gemeinsamen Interessen entsprechende Art der Verwaltung zu willigen haben." Nach dem sächs. G.B. § 2351 können Urkunden der fraglichen Art von dem Erben verlangt werden, welcher der nächste Verwandte des

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/252

Erblassers und von mehrern gleich nahen Verwandten durch das Loos bestimmt ist.

f) § 2156 lautet:

„Auf Antrag eines Miterben hat das Nachlaßgericht durch Verhandlung mit den Erben die Auseinandersetzung der letzteren in Ansehung des Nachlasses zu vermitteln, sofern nicht ein zur Bewirkung der Auseinandersetzung berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden ist."

Dagegen lautet das sächs. G.B. § 2349:

„Die Erbtheilung kann außergerichtlich vorgenommen werden; gerichtlich muß sie erfolgen, wenn ein Erbe darauf anträgt oder Bevormundete als Erben dabei betheiligt sind."

In Mot. V. S. 692—698 ist Folgendes ausgeführt:

1. Der Entwurf giebt dem Nachlaßgericht nicht eine ähnliche Verfügungsmacht über die Theilungsmasse wie das gemeine Recht bei der actio familiae herciscundae dem Prozeßrichter als Theilungsrichter oder der Entwurf § 1898 dem Testamentsvollstrecker, sondern beschränkt sich auf die Vorschrift, „das Nachlaßgericht habe durch Verhandlung mit den Erben die Auseinandersetzung derselben auf Antrag eines Erben zu vermitteln, sofern nicht ein zur Auseinandersetzung berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden ist."
2. „Die angemessene Regelung dieses Vermittelungsverfahrens bleibt Sache der Landesgesetzgebung." Es kann aber einer Behörde kein Einfluß auf die Privatrechte der Betheiligten eingeräumt werden, insbesondere nicht die Befugniß, dem widerstrebenden Betheiligten zivilrechtliche Nachtheile anzudrohen.
3. „Dafür, daß die Landesgesetze die dem Nachlaßgerichte zustehende Vermittelung Notaren übertragen können, wird im Einführungsgesetze Sorge getragen werden."
4. „Ueber das Erforderniß der Genehmigung seitens des Vormundschaftsgerichtes, falls bei der Erbtheilung Bevormundete betheiligt sind, bestimmt der § 1674 Nr. 4. Es bedarf daher hier einer weitern Vorschrift nicht."

g) Die §§ 2157 bis 2164 handeln von der „Ausgleichung

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/253

wegen des Vorempfangenen" und weichen von den Vorschriften des sächs. G.B. §§ 2354—2371 über die „Verbindlichkeit zur Einwerfung" theilweise ab, wie das Nachstehende zeigt.

h) Wenn der Erblasser von mehrern Abkömmlingen gesetzlich beerbt wird, so haben die Abkömmlinge unter sich von Zuwendungen, welche sie vom Erblasser bei dessen Lebzeiten erhalten haben, nach dem sächs. G.B. §§ 2354, 2356, 2369 „in die Erbschaft einzuwerfen" das, was sie erhalten haben

„zur Ausstattung, zur Gründung oder weiteren Einrichtung einer besonderen Haushaltung, zur Gründung oder Fortsetzung eines eignen Gewerbes, zur Uebernahme eines Amtes, zur Erwerbung eines Ranges oder Titels, zu Reisen behufs ihrer Ausbildung, zur Erlangung der Befreiung von der Militärpflicht"

sowie

Schenkungen in dem Falle, „wenn Abkömmlinge, welche Schenkungen von dem Erblasser erhalten haben, mit Abkömmlingen zusammentreffen, welche Gegenstände der im § 2354 angegebenen Art, aber keine Schenkungen erhalten haben,"

dagegen nach dem Entwurfe §§ 2157, 2158 „zur Ausgleichung zu bringen" das, was sie erhalten haben

„wegen ihrer Verheirathung, Errichtung eines eigenen Hausstandes, Uebernahme eines Amtes oder wegen Begründung eines Erwerbsgeschäftes oder einer sonstigen selbständigen Lebensstellung."

Hiernach und nach Mot. V. S. 702, 703 hat der Entw. im Gegensatz zum sächs. G.B. von der Ausgleichungspflicht ausgeschlossen die Schenkungen ohne Ausnahme und die Zuwendungen „zur Fortsetzung oder weiteren Einrichtung eines besonderen Hausstandes oder zur Fortsetzung eines Amtes, weil, wenn einmal die selbständige Lebensstellung begründet ist, eine zur Behauptung oder Ausdehnung der Lebensstellung erfolgte Zuwendung in der Regel einen wesentlich anderen Karakter haben wird und, soweit sie auf Freigebigkeit beruht, meist als gewöhnliche Schenkung zu beurtheilen ist."

i) Der Entw. schließt in § 2158 die „Kosten der Vorbildung zu einem Lebensberufe" von der Ausgleichungspflicht aus, und zwar nach Mot. V. S. 703 „wegen der großen praktischen Bedeutung", ausdrücklich, während im sächs. G.B. die Studienkosten nur stillschwei-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/254

gend durch Uebergehung in § 2354 von der Einwerfungspflicht ausgenommen sind. (Siebenhaar, Comm. z. d. B.G.B. zu § 2354).

k) Nach dem sächs. G.B. §§ 2363—2367 hat der Verpflichtete die Wahl, entweder die der Einwerfung unterliegenden Gegenstände nebst Zubehörungen, Zuwachs und Früchten, soweit sie noch vorhanden sind, und, wenn er sie veräußert hat, die noch vorhandene Bereicherung (Natural- oder Realcollation) oder dafür den nach der Zeit der Erbtheilung zu berechnenden Werth (Ideal- oder Werthkollation) in die Erbschaftsmasse einzubringen. Der Entwurf beruht nach Mot. V. S. 700 flg. nur auf dem Grundsatze der Ideal- oder Werth-Ausgleichung und bestimmt in § 2163, daß zur Ausgleichung der Geldbetrag des sich nach der Zeit, zu welcher die Zuwendung erfolgt, bestimmenden Werthes unter die Berechtigten und den Verpflichteten nach Verhältniß ihrer gesetzlichen Erbtheile zu vertheilen ist. Auch ist nach Mot. V. S. 699 flg. das Ausgleichungsrecht „völlig unabhängig von der sonstigen Auseinandersetzung der Erben" und kann auch ohne solche Auseinandersetzung geltend gemacht werden, z. B. wenn der Nachlaß ausschließlich aus Forderungen besteht, welche ipso jure getheilt sind. Durch § 2163 des Entw. erledigen sich nach Mot. V. S. 711 die Bestimmungen des sächs. G.B. § 2363, 2364, 2368 über den Untergang und über die Nutzungen und den Zuwachs der zu konferirenden Gegenstände.

l) Nach § 2158 Abs. 2 und 2159 und ebenso nach dem sächs. G.B. §§ 2357, 2369 kann der Erblasser die Ausgleichungspflicht bei einer Zuwendung der in § 2158 gedachten Art ausschließen, auch bei einer Zuwendung anderer Art anordnen. Dadurch darf aber der Pflichttheil nicht verletzt werden nach dem sächs. G.B. § 2370 und nach dem Entw. §§ 1989, 1990.

m) Die §§ 2160, 2161 bestimmen nicht ganz übereinstimmend mit dem sächs. G.B. §§ 2358, 2359 über die Ausgleichungspflicht in den Fällen, wenn ein Abkömmling eine einzuwerfende Zuwendung erhalten hat, aber den Erblasser nicht überlebt oder die Erbschaft ausschlägt oder durch letztwillige Verfügung oder Erbverzicht von der Erbfolge ausgeschlossen oder für erbunwürdig erklärt ist, und wenn ein entfernterer Abkömmling eine einzuwerfende Zuwendung vor dem Wegfalle des ihn von der Erbfolge ausschließenden näheren Abkömm-



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/255

linges oder zu einer Zeit, wo er noch nicht die rechtliche Stellung eines Abkömmlinges erlangt hatte, erhalten hat.

n) Neu bestimmt § 2162 über die Ausgleichungspflicht im Falle der ehelichen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft, der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft aus dem Gesammtgute (vgl. § 1341 flg.).

o) Neu bestimmt § 2164, daß die Ausgleichungspflicht als eine Nachlaßverbindlichkeit des Verpflichteten und die Forderung des Berechtigten nicht als ein Bestandtheil seines gesetzlichen Erbtheiles gilt. Hierzu ist in Mot. V. S. 709 bemerkt:

1. Der Verpflichtete „soll nicht über den Werth desjenigen hinaus, was er erbt, haften, er soll nicht verpflichtet sein, ein Mehreres zurückzugewähren" (ebenso nach dem sächs. G.B. § 2361), und es kommt ihm das Inventarrecht zu statten.
2. Das Ausgleichungsrecht soll nicht als ein Bestandtheil des Erbtheiles sondern als ein Theil des sonstigen Vermögens des Erben beurtheilt werden, also nicht zum Vortheile der Nachlaßgläubiger wirken.

---

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/256

# Sachregister
## zu dem Entwurfe.

(Die allein stehenden Zahlen bezeichnen die Paragraphen des Entwurfes.)


**Abgaben**, siehe Lasten.
**Abholen** einer beweglichen Sache von einem fremden Grundstücke 867.
**Abkömmlinge.** Eheliche Abstammung 1466 ff. Gesetzliches Erbrecht 1965 ff. Ausgleichungspflicht wegen des Vorempfangenen 2157 ff. Ohne nähere Bestimmung letztwillig bedacht 1772 ff.
**Ablösungsrecht** bei Hypotheken 1080 ff.
**Abmarkung** eines Grundstücks 851.
**Abnahme** des Kaufobjektes 459, eines Werkes 572.
**Abtritt** in der Nähe eines fremden Grundstücks 864, Mot. III. S. 294.
**Abstammung**, eheliche, 1466 ff.
**Abtretung**, siehe Uebertragung.
**Abwesende.** Todeserklärung 5 ff. Willenserklärung an einen Abwesenden 74 ff. Vertragschließung unter Abwesenden 83 ff. Abwesenheitspflegschaft 1740.
**Abzugseinrede** des überschwerten Erben 2133 ff., des überschwerten Vermächtnißnehmers 1881 ff.
**Actio**, ad exhibendum 867, negatoria 943 ff., confessoria 978, de in rem verso 737 ff. Mot. II. S. 871, Pauliana erledigt Mot. II. S. 2, quanti minoris s. Minderungsrecht, redhibitoria s. Wandelungsrecht.
**Addictio** in diem s. Rücktritt.
**Ademtion** eines Vermächtnisses Mot. V. S. 153.
**Adoption**, s. Annahme an Kindesstatt.
**Alimente**, s. Unterhaltspflicht.
**Alternative** Obligationen 207 ff., Erbeinsetzung 1769.
**Altersstufen** 25 ff.
**Amtspflicht**, Schadensersatz wegen Verletzung 736.
**Analogie** 1, Mot. I. S. 16.
**Analphabeten**, schriftliche Willenserklärung Mot. I. S. 189, Testamentserrichtung 1920, 1922.
**Anatozismus** 249.
**Anbieten** einer Leistung 255.
**Anerkenntniß** des Nichtbestehens einer Schuld 290.
**Anerkenntniß-Vertrag** 683 ff.
**Anfall** einer Erbschaft 2025, eines Vermächtnisses 1867.
**Anfechtung.** Unterschied zwischen Anfechtbarkeit und Nichtigkeit Mot. I. S. 216. Anfechtung einer Todeserklärung 22 ff., eines Vertrags wegen Drohung oder Betrugs 103, eines unerlaubten nichtigen Rechtsgeschäfts 105 ff., 112 ff., des Versprechens einer Konventionalstrafe 424, der Ehe 1259 ff., einer letztwilligen Verfügung wegen Drohung




Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/257

oder Betruges 1780 ff., eines Erbeinsetzungsvertrags 1948 ff., der Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft 2040 ff., einer Erbeinsetzung 2091, eines Verzichtes auf das Inventarrecht 2094. — Anfechtungs-Verjährung 104, 1264, 1785, 1948, 1993, 2040, Mot. I. S. 221.

**Anlagen** zum Schaden eines Nachbargrundstücks 864, Anlagen bei Servituten 970 ff.

**Anlegung** von Ehegutsgeldern 1323, von Mündelgeldern 1664 ff., von Kindesgeldern 1503.

**Annahme** eines Vertrags 85 ff., Annahme-Verzug 254 ff., bei dem Dienstvertrage 561.

**Annahme an Kindesstatt** (Adoption) 1601 ff., hebt die elterliche Gewalt auf 1557, Eheschließung der Adoptivkinder 1239, Eheverbot wegen Adoptiv-Verwandtschaft 1240.

**Anspruch,** definirt 154, Mot. I. S. 291. S. Verjährung.

**Anstalten,** Wohnsitz 35.

**Antrag** eines Vertrags 80 ff.

**Anwachsung** im Erbrechte 1797 ff., 1871, 1875.

**Anwartschaft,** s. Erbrecht.

**Anweisung** 605 ff.

**Arme** ohne nähere Bezeichnung letztwillig bedacht 1776.

**Arrest** wegen zur Selbsthülfe weggenommener Sachen 189

**Arresthypothek,** siehe Sicherheitshypothek.

**Arrestvollziehung,** s. Zwangsvollstreckung.

**Arrha** 417 ff. S. Rücktritt.

**Arrogatio** Mot. IV. S. 955.

**Aufgebotsverfahren** zur Todeserklärung 10 ff., zur Kraftloserklärung von Inhaberpapieren 692 ff., zur Ausschließung des eingetragenen Grundeigenthümers 873, zur Hypotheklöschung 1103 ff., wegen eines abhanden gekommenen Hypothekenbriefs 1123 ff., bei der Nacherbschaft 1838, zur Ermittelung der Nachlaßgläubiger 2120 ff.

**Aufforderung** zur Anmeldung der Gläubiger einer erloschenen Körperschaft 52 ff., zur Anmeldung unbekannter Erben 2067, 2072.

**Aufhebender Vertrag** nicht besonders geregelt Mot. I. S. 78.

**Auflage** bei der Schenkung 448, bei letztwilligen Verfügungen 1757, 1872, 1886 ff.

**Auflassung** zur Uebertragung von Grundeigenthum 351.

**Aufrechnung** 281 ff., nach Forderungs-Uebertragung 303, bei Korreal-Obligationen 330 ff., im Nachlaßkonkurse 2116, 2139.

**Aufsichtspflicht** bei widerrechtlichen Handlungen 710 ff.

**Auftrag** 585 ff., Geschäftsführung ohne Auftrag 749 ff.

**Auseinandersetzung** der Miterben 2151.

**Ausgleichung,** s. Abkömmlinge.

**Ausländer und ausländisches Vermögen.** Bestimmungen hierüber sind im Entwurfe nicht gegeben, weil in das internationale Privatrecht gehörig Mot. IV. S. 1047.

**Auslegung** letztwilliger Verfügungen 1778 ff.

**Auslobung** 581 ff.

**Ausspielvertrag** 665.

**Ausstattung,** Eltern dazu nicht verpflichtet, wenn nicht durch Vertrag, 1500, Mot. IV. S. 716 ff.

**Auszug** Mot. IV. S. 575, Wohnungsauszug und Herberge als beschränkte persönliche Dienstbarkeit 1050, Naturalauszug als Reallast 1051 ff. Auszugsvertrag landesgesetzlich zu regeln, Anmerkung zu 660 ff.

**Baum** auf der Grenze 855.

**Baumfrüchte,** Ueberfall 862.

**Baurecht,** s. Erbbaurecht.

**Beamte,** im Auslande Wohnsitz 38, Abtretung des Diensteinkommens oder der Pension 311, Miethkündigung 527, Eheschließung 1243 ff., Vormundsbestellung 1642, haften bei der Geschäftsführung wie Beauftragte Mot. II. S. 856 ff. S. Amtspflicht.

**Bedingung,** aufschiebende und auflösende 128 ff., bei der Zwangsvollstreckung 135, bei dem Beweise der Rechtsgeschäfte 196 ff., bei Ge-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/258

sammtschuldverhältnissen 322, bei letztwilligen Verfügungen 1760 ff., 1807 ff., 1867, 1869, 1881, bei dem Pflichttheile 1982, 1986, bei Nachlaß-Rechten und Verbindlichkeiten 2137 ff.
**Beerdigungskosten**, zu tragen vom Unterhaltspflichtigen 1488, vom Erben 2055.
**Befristung** eines Rechtsgeschäfts, s. Zeitbestimmung.
**Beischlaf**, unehelicher. Unterhaltspflicht 1571 ff., Entbindungs- und Wochenbettskosten 1517, kein Defloration sanspruch Mot. IV. S. 912 ff. S. uneheliche Kinder.
**Bekanntmachung** der Vollmacht und ihres Erlöschens s. Vollmacht.
**Berechtigungen**, eintragungsfähige 781.
**Bereicherung** 720, 737 ff. S. condictio.
**Beschlagnahme** einer Forderung hindert Aufrechnung mit derselben 286.
**Beschränkte Geschäftsfähigkeit** s. Geschäftsfähigkeit.
**Besicht**, Kauf auf Besicht 741 ff.
**Besiegelung** einer Urkunde nicht erforderlich Mot. I. S. 187.
**Besitz** und Inhabung 797 ff., Besitzklagen 822 ff., Verbindlichkeiten und Rechte des Besitzers gegen den Eigenthümer 929 ff., Uebergang der Besitzklagen des Erblassers oder gegen den Erblasser auf den Erben 2053, 2054.
**Bestallung** (Vormundschaftsschein) 1645, 1647.
**Bestandtheile** einer Sache 783 ff., 898 ff. Rechte als Bestandtheile eines Grundstücks 788, Mot. III. S. 60 ff.
**Betrug**, Grund zur Vertragsanfechtung 103, zur Anfechtung der Ehe 1259 ff. S. Anfechtung.
**Beweggründe**, Irrthum in solchen 102.
**Bewegliche Sachen** zur Sicherheitsleistung 199, 202.
**Beweis**, Regeln 193 ff., bei der Klage aus einem gegenseitigen Vertrage 366, bei dem Rücktritte von einem Vertrage wegen Mängel 379, 402 ff., bei Forderung der Konventionalstrafe 425, bei der Briefhypothek 1110, Beweis der Leistungsunmöglichkeit 239, bei Pfändung der Früchte vom eheweiblichen Vermögen 1299.
**Bienenrecht** 906 ff.
**Bigamie** verboten 1234, 1250 ff, Ehescheidungsgrund 1441.
**Blinde**, schriftliche Willenserklärung Mot. I. S. 189, wann zu bevormunden? 1727.
**Bösliche Verlassung** s. Verlassung.
**Bonität und Verität** s. Gewährleistung.
**Briefhypothek** s. Hypothek.
**Briefwechsel** nicht geeignet zur Schriftform eines Rechtsgeschäfts Mot. I. S. 189.
**Buchhypothek** s. Hypothek.
**Bürgschaft** 668 ff., zur Sicherheitsleistung 204, Bürgschaft der Ehefrauen formfrei Mot. IV. S. 113 ff., beneficium cedendarum actionum 676. S. Nachbürgschaft, Rückbürgschaft.
**Buße** 721.

**Cassatoria** clausula s. Rücktritt.
**Cessio** s. Uebertragung.
**Commissoria lex** s. Rücktritt.
**Commodatum** s. Gebrauchsleihe.
**Communio** s. Gemeinschaft.
**Compensatio** s. Aufrechnung.
**Condictio** indebiti 737 ff., ob rem oder causa data, causa non secuta 720, 742 ff., ob causam finitam 745 ff., ob turpem causam 747, ex injusta causa Mot. II. S. 850 ff.
**Condominium** s. Miteigenthum.
**Conferenda** s. Ausgleichung.
**Confusio** debiti et crediti s. Vereinigung von Schuld und Forderung.
**Consortium vitae** der Ehegatten 1272.
**Constitutum** debiti alieni s. Schuldübernahme.
**Correalobligationen** s. Schuldverhältnisse.
**Creditauftrag** 680.
**Culpa** levis, lata s. Fahrlässigkeit.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/259

**Cura** absentis und ventris 1740, 1741. S. Pflegschaft.
**Curatel** s. Pflegschaft, Mot. IV. S. 1046.

**Dämpfe** s. Immission.
**Daraufgabe** 417 ff.
**Darlehen** 453 ff.
**Datio in solutum** 264, 265.
**Delikte**, zivilrechtliche 704 ff., Deliktsfähigkeit 708, Spezialdelikte 722 ff., Quasidelikte 729 ff., Mot. II S. 744 ff., bei Selbstvertheidigung und Selbsthülfe 186 ff. S. Schadensersatz.
**Depositum** s. Hinterlegungsvertrag, irregulare 618, miserabile Mot. II. S. 572.
**Descendenten** s. Abkömmlinge.
**Desertionsprozeß** in Ehesachen 1443, Mot. IV. S. 588 ff.
**Dienste** der Ehefrau für Haus und Geschäft des Ehemannes 1275.
**Dienstbarkeiten** 966 ff., Prädial-Servituten 966 ff., Personal-Servituten 980—1050, beschränkte persönliche 1044 ff., Beeinträchtigung durch Bau auf einem Nachbargrundstücke 860. — S. Grunddienstbarkeiten.
**Dienseinkommen**, Abtretung 311.
**Dienstverhältniß**, letztwillig bedacht 1775.
**Dienstvertrag** 559 ff., Minderjähriger 68.
**Diligentia** s. Fahrlässigkeit.
**Displicentiae** pactum s. Rücktritt.
**Dispensation** von Eheverboten 1233, 1237, 1241, 1244.
**Dispositionsbeschränkung** bei Hypotheken 1077.
**Dolus** s. Vorsatz.
**Drohung** als Grund zur Vertragsanfechtung 103, zur Anfechtung der Ehe 1259 ff.
**Dünger** als Landgutszubehör 791.

**Ehe.** Verlöbniß 1227 ff., Ehehindernisse 1231 ff., Ehemündigkeit 1233, 1259, 1261, Eheschließung 1245 ff., Ungültigkeit (Nichtigkeit und Anfechtbarkeit) der Ehe 1250 ff. Wirkungen der Ehe, allgemeine Vorschriften 1272 ff. — **Eheliches Güterrecht**, und zwar Verwaltungsgemeinschaft als das gesetzliche eheliche Güterrecht 1383 ff. Mot. IV. S. 133 ff., Ehegut und Vorbehaltsgut 1283 ff., Nutznießung des Ehegutes 1292 ff., Beschränkung des Verfügungsrechtes der Ehefrau 1300 ff., Verbindlichkeiten der Ehefrau 1311 ff., Verwaltung des Ehegutes 1317 ff., Ausübung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung durch den gesetzlichen Vertreter des Ehemannes 1326, Beendigung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung 1327 ff. — **Eheverträge**, allgemeine Vorschriften 1333 ff., Trennung der Güter 1338 ff., Gütergemeinschaft 1341 ff., Errungenschaftsgemeinschaft 1410 ff., Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft 1431 ff., eheliches Register 1435 ff. — **Scheidung und Trennung** von Tisch und Bett 1440 ff. — Auflösung der Ehe in Folge Todeserklärung 1464 ff.
**Ehebruch**, als Ehehinderniß 1237, als Scheidungsgrund 1441.
**Ehefrauen**, Wohnsitz 39, 1273, Intercession formfrei Mot. IV. S. 113 ff.
**Ehegatten**, gesetzlicher Erbtheil und Voraus 1971.
**Eheliche Abstammung** 1466 ff.
**Eigenmacht**, verbotene 814 ff.
**Eigenthum**, Inhalt und Begrenzung 848 ff., Erwerb des Eigenthums an Grundstücken 868 ff., an beweglichen Sachen 874 ff., Eigenthums-Anspruch 929 ff., Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken 351.
**Eigenthümer-Grundschuld** 1142 ff.
**Eigenthümer-Hypothek** 1094 ff.
**Einbringen**, eheweibliches, (Ehegut) s. Illation.
**Einbringung** von Sachen bei Gastwirthen 626 ff.
**Einrede** gegen eine Forderung hindert deren Aufrechnung 281.
**Eintragung** in das Grundbuch, Bewilligung 830 ff., eines Rechtes des Vorerben und des Nacherben

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/260

1826, Eintragungszwang Mot. III. S. 161.
**Eintretungsrecht** bei Hypotheken 1080 ff.
**Einwilligung**, vorherige, in ein Rechtsgeſchäft 127.
**Einſtweilige Verfügung** bei bedingten Rechten 133.
**Einwerfung** ſ. Ausgleichung.
**Eiſernes Kapital** als Reallaſt 1051, Mot. III. S. 575 ff.
**Eiſernviehvertrag** Mot. II. S. 441 ff.
**Eltern**, Rechtsverhältniß zwiſchen Eltern und ehelichen Kindern 1497 ff., und Kindern aus ungültigen Ehen 1562 ff., elterliche Gewalt 1501—1561, der Mutter 1538 ff., Einwilligung zur Eheſchließung der Kinder 1238. S. auch Abkömmlinge, Eheliche Abſtammung, Uneheliche, Nutznießung, Erbrecht.
**Emanzipation** findet nicht mehr ſtatt Mot. IV. S. 825 ff.
**Empfängnißzeit** bei ehelichen Kindern 1467, bei unehelichen 1572.
**Empfehlung** begründet Haftpflicht 604,
**Entgeltung** ſ. Vergütung.
**Entmündigung** wegen Geiſteskrankheit 28, wegen Verſchwendung 29, Bevormundung 1726 ff. S. Geſchäftsfähigkeit.
**Entwehrung** 374 ff., bei dem Erbſchaftskauf 493.
**Erbbaurecht** (superficies) 961 ff., Beeinträchtigung durch Neubau auf einem Nachbargrundſtücke 860.
**Erbrecht.** Allgemeine Vorſchriften 1749 ff. — **Letztwillige Verfügungen:** Erbeinſetzung 1751, 1788 ff., Erſatzerben 1798 ff., Nacherben 1804 ff., „Nacherbſchaft" ſtatt „Anwartſchaft" oder „Fideicommiß" Mot. V. S. 81. — **Verträge:** über Erbſchaften 349, Erbſchaftskauf 488 ff., Erbſchafts-Uebertragung 313, Erbeinſetzungsvertrag (Erbvertrag) 1940 ff. — **Geſetzliches Erbrecht:** geſetzliche Erben 1964 ff., Pflichttheil 1975 ff., bei nur theilweiſer Erbeinſetzung 1791. — **Erbverzicht** 2019 ff. — **Rechtsſtellung des Erben:** Erwerb der Erbſchaft 2025 ff., Erbunwürdigkeit 2045 ff., Wirkungen des Erbſchaftserwerbes 2051 ff., „proviſoriſcher und definitiver Erbe" 2056 und Mot. V. S. 537, Fürſorge des Nachlaßgerichts 2058 ff., Erbſchein 2068 ff., Erbſchaftsanſpruch 2080 ff., Inventarrecht 2092 ff., Auseinanderſetzung der Miterben 2151 ff., insbeſondere zwiſchen Eltern und Kindern 1548, 1745, Verpflichtung des Erben zur Fortgewährung verſprochener Unterſtützungen 447, Miethkündigungsrecht des Erben 527. — S. auch Letztwillige Verfügung, Vermächtniß, Fiskus, Haushaltungsgegenſtände, Hochzeitsgeſchenke.
**Erdkörper** als Grundſtückszuwachs 786.
**Erfüllung** der Verträge ſ. Leiſtung, Zahlung.
**Erlaß** 290, bei Korreal-Obligationen 332.
**Erſatzerben** ſ. Erbrecht.
**Errungenſchaftsgemeinſchaft** 1410 ff. S. Ehe.
**Erſchütterungen** ſ. Immiſſion.
**Erſitzung** 881 ff., bei Servituten ausgeſchloſſen Mot. III. S. 477. S. Verjährung.
**Erwerbsgeſchäft**, eines Bevormundeten 67, 1663, einer Ehefrau 1289, als Handelsgeſellſchaft 659.
**Erzeugniſſe** als Zubehör 791 ff. S. Früchte.
**Erziehungsaufwand** vom Unterhaltspflichtigen zu tragen 1488.
**Eviction.** ſ. Entwehrung.
**Exceptio** non impleti contractus 364 ff.
**Exterritoriale**, Wohnſitz 38.

**Fahrläſſigkeit.** Begriff 144, Unterſcheidung zwiſchen culpa levis und lata aufgegeben Mot. I. S. 279 ff., grobe 145, Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters 144, Sorgfalt wie in eignen Angelegenheiten 145, Kennenmüſſen oder Wiſſenmüſſen 146, Willensmangel 97 ff., Haftungswegen F. 224, bei Verzug 249 ff., 257, bei Vertragſchließung

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/261

über unmögliche oder verbotene Leistungen 345 ff., bei der Schenkung 442, fahrlässige Vereitelung oder Beeinträchtigung eines bedingten Rechtes 134. S. Schadensersatz.
**Familien-Fideicommiß** Mot. V. S. 360, 406.
**Familienname**, der Ehefrauen 1274, der geschiedenen Ehefrauen 1455, der ehelichen Kinder 1497, der unehelichen Kinder 1569. Ist Klage wegen Anerkennung oder Mißbrauch des Familiennamens zulässig? Mot. IV. S. 1005.
**Familienrath** 1712 ff., 1736, blos berathender F. 1678, Mot. IV. S. 1149.
**Familienrecht** 1227 ff.
**Familienrechtliche Verhältnisse**, verjähren nicht 154, Feststellung 1632, Feststellung bezüglich der elterlichen Gewalt 1556.
**Faustpfandrecht** 1145 ff.
**Fideicommiß** s. Erbrecht.
**Fische** s. Thiere.
**Fiskus**, juristische Person 63, Erbrecht 1974.
**Fixgeschäfte** 361.
**Fleischesverbrechen** als Ehescheidungsgrund 1441.
**Flurbuchsnummer** als Grundstücksbezeichnung 787.
**Forderungs-Vermächtniß** 1855 ff.
**Form** der Rechtsgeschäfte, Prinzipien der Formfreiheit und des Formzwanges Mot. I. S. 178 ff. — Schriftform 91 ff. — Gerichtliche oder notarielle Form ersetzt die Schriftform 92, bei Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke 351, bei Schenkungsversprechen 440, bei der Nacherbfolge 1831, bei Testamentserrichtung 1914 ff., bei dem Erbeinsetzungsvertrage 1943, bei Errichtung einer Stiftung 58.
**Formmangel** als Ehenichtigkeitsgrund 1250 ff.
**Freiheitsberaubung** verpflichtet zum Schadensersatz 727 ff.
**Fristen** s. Zeitbestimmungen.
**Früchte** einer Sache, eines Rechtes 792—794, Fruchterwerb bei dem Nießbrauche 1009, bei dem Vermächtnisse 1878. — Anspruch auf die Früchte 794
**Fund, Fundlohn** 910 ff.
**Furcht**, Erregung derselben bei Rechtsgeschäften als Drohung behandelt Mot. I. S. 207. S. Drohung.

**Gase** s. Immission.
**Gastwirthe**, Haftung für eingebrachte Sachen 626 ff.
**Gattung** als Vermächtniß 1879, als Vertragsgegenstand 213 ff.
**Gebäude**, Mangelhaftigkeit, s. Schadensersatz.
**Gebrauchsleihe** 549 ff.
**Gebrauchsrecht** des Miethers 518.
**Gebrechliche**, beschränkt geschäftsfähig 71 mit 65, wann zu bevormunden? 1727, Pflegschaft 1739.
**Gefahr** zu tragen vom Schuldner bei allen gegenseitigen Verträgen bis zur Erfüllung 368 u. Mot. II. S. 205, bei Veräußerung einer Sache 381, bei dem Kaufe 463, bei dem Transporte 465, bei dem Erbschaftskaufe 494, bei dem Werkvertrage 576, bei Vorenthaltung fremden Eigenthums 931.
**Gefundene** Sachen 910 ff.
**Gegenvormund** 1647, 1654, 1659, 1666, 1668 ff., 1675 ff., 1684, 1690 ff., 1696 ff., bei der Pflegschaft 1746.
**Geisteskranke**, Entmündigung 28, Geschäftsunfähigkeit 64, Bevormundung 1726.
**Geistliche**, Abtretung des Diensteinkommens oder der Pension 311.
**Geldrente** s. Rente.
**Geldschuld**, Zahlung 215, 216.
**Gemeindewaisenrath** 1725 vgl. 1552, 1638.
**Gemeinschaft** eines Rechtes oder Gegenstandes 762 ff., im Grundbuche eingetragener Rechte 827, bei dem Miteigenthume 946 ff., bei der Erbauseinandersetzung 2154 ff.
**Genehmigung**, nachträgliche, eines Rechtsgeschäfts 123, 127.
**Generische Obligationen** 213, 214.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/262

**Geräthschaften** als Grundstückszubehör 791.
**Gerüche** s. Immission.
**Gesammtschuld** 321 ff., mehrerer Bürgen 673.
**Geschäftsfähigkeit, Geschäftsunfähigkeit, beschränkte Geschäftsfähigkeit** 64 ff., Wohnsitz 36, Verschwender und Schutzbedürftige 70, 71, bei dem Auftrage 600, bei der Geschäftsführung ohne Auftrag 752, 756, bei dem Besitzerwerbe 800, bei letztwilligen Verfügungen 1912, bei dem Erbeinsetzungsvertrage 1942, bei der Eheschließung 1231, 1250 ff., Ehefrau geschäftsfähig im häuslichen Wirkunskreise 1278 und im Eheprozesse 1265, 1276, 1451, bevormundete Volljährige berechtigt zur Anfechtung der Ehe 1259 ff., im Eheprozesse 1451.
**Geschäftsführung** ohne Auftrag 749 ff.
**Geschäftsverhältniß** letztwillig bedacht 1775.
**Gesellschaft** 629 ff., Handelsgesellschaft 659.
**Gewährleistung** bei datio in solutum 265, bei Forderungs-Uebertragung 298 ff., bei Veräußerungen 370 ff., wegen Mängel 381 ff., bei dem Erbschaftskaufe 492 ff. S. Mängel, Minderungsrecht, Wandelungsrecht.
**Gewohnheitsrecht** 2.
**Gläubiger** der verkauften Erbschaft 497.
**Grenze**, Grenz-Zeichen, Anlagen, Regulirung 851 ff., Grenzüberschreitung durch Neubau 857 ff.
**Großeltern**, Einwilligung zur Eheschließung der Enkel nicht erforderlich 1238.
**Grundbuch**, Einrichtung Mot. III. S. 9 und 22. Berichtigung 843. S. Grundstücke.
**Grunddienstbarkeiten** 966 ff., Von besonderen Bestimmungen über einzelne Arten von Servituten — z. B. Traufrecht, Lichtrecht, Wegerecht — ist im Entw. abgesehen Mot. III. S. 480. Siehe Anlagen.
**Grundschuld** 1135 ff., zur Sicherheitsleistung 203, Eigenthümergrundschuld 1142 ff.
**Grundstücke**, einheitliche und zusammengesetzte 787 und Mot. III. S. 53 ff., Rechte an Grundstücken, Eintragung in das Grundbuch und deren Wirkung 826 ff., Eigenthumserwerb 351, 868 ff., Zueignung herrenloser Grundstücke 872 ff., Haftung des Veräußerers für Freiheit von Lasten und eingetragenen Rechten 372, 378, 388.
**Gütergemeinschaft**, eheliche, 1341 ff., S. Ehe.
**Güterrecht**, eheliches, s. Ehe.
**Gütertrennung**, eheliche, 1338 ff. S. Ehe.

**Habitatio** s. Wohnungsrecht.
**Handelsgesellschaft** 659.
**Handlungsfähigkeit** s. Geschäftsfähigkeit.
**Handzeichen** statt Unterschrift 92.
**Haushaltungsgegenstände** erbt der überlebende Ehegatte 1971.
**Hausvater**, Sorgfalt eines H., s. Fahrlässigkeit.
**Hecke** s. Grenze.
**Herberge** s. Auszug.
**Herrenlose Grundstücke**, 872 ff.
**Hinterlegung.** Hinterlegungsvertrag 614 ff., Forderung aus solchem nicht compensabel 994. — Hinterlegung zur Sicherheitsleistung 200 ff., zur Schuldbefreiung 272 bis 280, H. von Werthpapieren für den Nacherben 1822.
**Hochzeitsgeschenke**, erbt der überlebende Ehegatte 1971.
**Hypothek**, ohne Hypothekenbrief (Buchhypothek) 1062 ff., mit Hypothenbrief (Briefhypothek) 1106 ff., Sicherungshypothek 1125 ff., „Grundschuld 113 ff., Eigenthümerhypothek 1094 ff., Eigenthümer-Grundschuld 1142, zur Sicherheitsleistung 203.

**Illation** eheweiblichen Vermögens Mot. IV. S. 161 ff. 284 ff.
**Immission** von Gasen 2c. in Nachbargrundstücke 850.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/263

**Inhaberpapiere** 685 ff., Pfandrecht an solchen 1225 ff.
**Inhabung** s. Besitz.
**Interzession** der Ehefrauen formfrei Mot. IV. S. 113 ff.
**Inventar** bei der Pacht 535 ff., 544, bei dem Nießbrauche 1000.
**Inventarisationspflicht** des Nießbrauchers 993.
**Inventarrecht** des Erben 2092 ff., des Vor- und Nacherben 1836, des Fiskus 1974, bezüglich des Testamentvollstreckers 1906, bei dem Erbschaftskaufe 498.
**Irrthum** 146, bei Willenserklärung 97 ff., entschuldbarer J., Rechtsirrthum 146, bei unerlaubten Handlungen 707, als Grund zur Anfechtung der Ehe 1259 ff. bei der Bürgschaft Mot. II. S. 660.
**Judikatszinsen** dem Entwurfe unbekannt Mot. I. S. 370.
**Juristische Personen** 41 ff., Erbrecht 1759.

**Kauf** 459 ff., emtio spei oder aleae Mot. II. S. 329, Kauf auf Besicht oder Probe 471 ff., Wiederkauf 376 ff., Erbschaftskauf 488 ff., Vorkaufsrecht 481 ff., 952 ff.
**Kaufkosten** von wem zu tragen 466.
**Kautionshypothek** s. Sicherungshypothek.
**Kellerrecht** s. Erbbaurecht.
**Kennenmüssen** oder Wissenmüssen s. Fahrlässigkeit.
**Kinder.** Kindesalter 25, Wohnsitz 40, Geschäftsunfähigkeit 64, Schadensersatzpflicht wegen unerlaubter Handlungen 709. — Rechtsverhältniß zwischen Eltern und Kindern 1497 ff., Rechtsverhältniß der Kinder aus ungültigen Ehen 1562 ff., freies (nicht der elterlichen Nutznießung unterliegendes) Vermögen der Kinder 1516 ff., Haftung wegen Verbindlichkeiten der Kinder 1528 ff., Haftung wegen Verbindlichkeiten der Kinder 1528 ff., Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts, Beschränkung der elterlichen Gewalt 1544 ff. — Kinder, die ohne nähere Bestimmung letztwillig bedacht sind 1772 ff. — S. auch Abkömmlinge, Uneheliche Kinder, Eltern.
**Klage** wegen noch nicht fälliger Ansprüche 190, aus gegenseitigem Vertrage 366, Klageabtretung bei Bürgschaft 676. S. Verjährung.
**Klasse** von Personen letztwillig bedacht 1775.
**Körperschaft** juristische Person 43 ff. Anfall des Vermögens einer erloschenen Körperschaft 49. — S. Schadensersatzpflicht, Willenserklärung.
**Körperverletzung**, Schadensersatz 726 ff.
**Kodizill** nicht unterschieden von Testament Mot. V. S. 292.
**Kollation** der Abkömmlinge s. Ausgleichung.
**Kompensation** s. Aufrechnung.
**Konkurs**, macht ein Veräußerungsverbot unwirksam 107, hemmt die Verjährung 167, 176, giebt kein Recht auf vorher hinterlegte Gegenstände 277, steht dem Vorzugsrechte übertragener Forderungen nicht entgegen 297, hebt den Auftrag auf 602, hebt die eheliche Nutznießung und Verwaltung auf 1327, haftet nicht für die Unterhaltungspflicht des Gemeinschuldners 1494, beschränkt das Vindicationsrecht der Ehefrau des Gemeinschuldners Mot. IV. S. 128. — Konkurs einer Körperschaft 47 ff., 57, des Inhabers der elterlichen Gewalt 1553, Nachlaßkonkurs 2210 ff., Konkurs des Hypothekenbrief-Inhabers Mot. III. S. 745 ff.
**Konventionalstrafe** 420 ff.
**Kosten** s. Kaufkosten, Nebenansprüche, Kündigungskosten bei der Bürgschaft Mot. II. S. 665.
**Kreditauftrag** 680.
**Kündigung** Kündigungsklage 190, Mot. I. S. 366, Kündigung bei Korreal-Obligationen 326, der Hypothek 1079, 1118, Kündigungsfrist bei Darlehen im Zweifel 6 Wochen 457.
**Kuratel** s. Pflegschaft, Mot. IV. S. 1046.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/264

**Laesio enormis** aufgegeben Mot. II. S. 321.
**Landgut**, Zubehörungen 791.
**Lasten und Abgaben**, von wem zu tragen? bei der Miethe 515, bei der Pacht 532, bei den Nießbrauche 1003, bei der ehemännlichen Nutznießung 1297, auf welche Zeit vom Verpflichteten? 795. — Der Veräußerer eines Grundstücks haftet nicht für die Freiheit desselben von öffentlichen Abgaben und Lasten 372
**Lebensdauer**, muthmaßliche, nicht bestimmt Mot. I. S. 32.
**Lebensnachstellung** als Ehescheidungsgrund 1442.
**Lebens- und Todesvermuthung** 4.
**Legitimation** unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe 1579 ff., durch Ehelichkeitserklärung 1583 ff.
**Lebensrecht** Mot. V. S. 360, 406.
**Lehrer**, Abtretung des Diensteinkommens oder der Pension 311.
**Leibesfrucht**, Pflegschaft 1741, Erbrecht 1758, 1867, 1964, 2026, 2154.
**Leibrente** 660 ff., als Reallast 1051, Mot. III. S. 579 f.
**Leihvertrag** s. Gebrauchsleihe.
**Leistung** (Erfüllung), Gegenstand, in Person, Theilleistung, Ort, Zeit, Wahl unter mehreren Leistungen 206 ff., 224 ff., vor der Fälligkeit ohne Zwischenzinsen 232, Folgen der Nichtleistung 237 ff., 360, 367, 374, bei Annahmeverzug des Gläubigers 260, Erfüllung bei bedingten Rechten 134 ff., Anbieten der Leistung 255, Erfüllung tilgt das Schuldverhältniß 263, Erfüllung durch datio in solutum 264 ff., an einen Dritten 266, 412 ff., Theilerfüllung auf mehrerlei Leistungen 267, zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen 268, Erfüllung Zug um Zug 362, 365, Vorleistung 364, Bestimmung der nicht bestimmt bezeichneten Leistung 353 ff., Bestimmung der Leistung durch einen Dritten 355 ff., verbotene oder unmögliche Leistung 347, bei Vermächtnissen 1853, Nichterfüllung bei Schenkung 442. — S. Zahlung, Unmöglichkeit.
**Letztwillige Verfügung** 1753 ff., Errichtung 1911 ff., ordentliche Testamentsform 1914 ff., außerordentliche 1925 ff., Widerruf 1933 ff., Ablieferung und Verkündung 1937 ff., Errichtung einer Stiftung 59, 62.
**Lichtrecht** s. Grunddienstbarkeiten.
**Liquidation** einer Körperschaft 50 ff.
**Löschung** eines eingetragenen lebenslänglichen Rechtes nach dem Tode des Berechtigten 836.
**Lotterievertrag** 665.

**Mahlschätze** 1229 ff.
**Mahnung**, Begriff, durch Klage oder Zahlungsbefehl, dies interpellat pro homine 245, Correalobligationen 326, bei Hypotheken 1118, unbestellbare Mahnung vor Gericht Mot. I. S. 161.
**Mällervertrag** 580.
**Mandat** s. Auftrag, Creditauftrag.
**Mängel**, Gewährleistung deshalb 373 ff., 381 ff., insbesondere wegen Viehmängel 399 ff., bei Schenkung 443 ff., bei Miethe 505 ff., bei Werkvertrag 569 ff., bei Erbschaftskauf 493. — Mängel zu beweisen 367, 379.
**Marktpreis**, Marktort bei dem Kaufe 461.
**Maschinen** als Grundstückszubehör 791.
**Mauer** s. Grenze.
**Metus** s. Drohung.
**Miethe** 503 ff., einer vermachten Sache 1860, bei dem Nießbrauche 1008, Miethkündigungsrecht des Erben 526, der Beamten und Militärpersonen 527.
**Militärpersonen**, Wohnsitz 37, Abtretung des Diensteinkommens oder der Pension 311, Miethkündigung 527, Eheschließung 1243 ff.
**Minderjährige**, Begriff und Volljährigkeitserklärung 25 ff., nach zurückgelegtem Kindesalter beschränkt geschäftsfähig 65 ff., wenn sie sich betrügerischer Weise für volljährig ausgeben Mot. I. S. 161, zu gewissen Rechtsgeschäften unbe-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/265

schränkt geschäftsfähig 67–69, schadensersatzpflichtig 709 ff. — Restitutio in integrum beseitigt Mot. I. S. 392—S. Vormundschaft.
**Minderungsrecht** (actio quanti minoris) wegen Mängel 383 ff.
**Mißhandlungen** als Ehescheidungsgrund 1444.
**Miteigenthum** 946 ff.
**Mobilien** s. bewegliche Sachen.
**Mobiliargemeinschaft**, eheliche 1431 ff. S. Ehe.
**Mohatrae** contractus Mot. II. S. 308, 309.
**Mora** s. Verzug.
**Muciana** praesumtio 1282.
**Mündelgelder**, Anlegung 1664 ff.
**Muster**, Kauf nach Muster 470.

**Nachbarrecht** 850 ff.
**Nachbürgschaft** Mot. II. S. 672.
**Nacherben** 1804 ff., auch als Ersatzerben 1802. S. Erbrecht.
**Nachlaß.** Fürsorge des Nachlaßgerichts 2058 ff., Nachlaßpflegschaft 2059 ff. — Nachlaßgläubiger, bei der Nacherbfolge 1835, 1837 ff., Aufforderung 2067, 2072, Aufgebotverfahren 2130. — Nachlaßverbindlichkeiten 2092 ff., bei dem Erbschaftskaufe 497. — Nachlaß-Inventar 2102 ff. — Nachlaß-Konkurs 2110 ff. — Nachlaßregulirung (Erbauseinandersetzung) s. Erbrecht.
**Nachvermächtniß** 1884 ff.
**Namensunterschrift**, Handzeichen, 92.
**Nascituri** s. Leibesfrucht.
**Nebenansprüche**, selbständig klagbar Mot. I. S. 358, bei Leistungsverzug 244, bei dem Gläubigerverzuge 258 ff., bei Theilleistung 268, bei Schuldübernahme 317, verjähren mit dem Hauptanspruche 184.
**Negatoria** actio 943 ff.
**Negotiorum** gestio s. Geschäftsführung ohne Auftrag.
**Neuerungsvertrag**, Novation, nicht besonders geregelt Mot. II. S. 78. S. Uebertragung von Forderungen 293 ff., Schuldübernahme 314 ff.
**Nichtigkeit**, eines Rechtsgeschäftes wegen Willensmangel 95 ff., eines unerlaubten Rechtsgeschäftes 105 ff., Folgen und Umfang der Nichtigkeit 108 ff., Nichtigkeit der Verträge über einen nicht bestimmt bezeichneten Gegenstand 352 ff. der Ehe 1250 ff. — S. Ungültigkeit.
**Nichtkennen, Nichtwissen** s. Fahrlässigkeit.
**Nichtleistung** s. Leistung.
**Nichtschuld** s. condictio indebiti.
**Nießbrauch**, an Sachen 980 ff., an Rechten 1021 ff., an einem Vermögen 1038 ff., des Vorerben 1815 ff. — S. Nutznießung.
**Non-usus**, als Grund zur Aufhebung der Servituten nicht zugelassen Mot. III. S. 477. — S. Verjährung.
**Nothweg** 863.
**Nothwehr** 186, gegen den Inhaber 815.
**Novation** s. Neuerungsvertrag.
**Nutznießung**, des Ehemannes 1283 ff., 1292 ff., 1326 ff., elterliche 1516 ff.
**Nutzungen**, Begriff 793. — S. Nebenansprüche.

**Obligationes** naturales nicht anerkannt Mot. II. S. 4 — S. Schuldverhältnisse.
**Offenbarung** s. Vorlegung.
**Offenbarungseid**, des Beauftragten über Geschäftsführung Mot. II. S. 538 ff., des Spezificationspflichtigen 777, wegen Abzugseinrede 2142,
**Offerte** s. Anbieten einer Leistung.
**Operae** liberales und illiberales Mot. II. S. 455.
**Ordnung**, öffentliche, Verstoß dagegen bei Rechtsgeschäften 106.

**Pacht** 531 ff., bei dem Nießbrauche 1008, einer vermachten Sache 1860.
**Pauliana actio** ausgeschlossen Mot. II. S. 2.
**Pensionsabtretung** 311.
**Personen**, physische 3 ff., juristische 41 ff.
**Personenvereine** 41 ff.
**Pertinentien**, s. Zubehörungen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/266

**Pfandrecht**, Pfandvertrag 681 ff. — Pfandrecht an Grundstücken 1062 ff., an beweglichen Sachen 1145 ff., vom Nichteigenthümer bestellt 940, an Rechten, insbesondere Forderungen 1206 ff., an Schiffen 1196 ff., an Wechseln und Inhaber-Papieren 1225 ff., an einem Vermächtnisse 1861, an hinterlegten Werthen 200. — Pfandrecht (statt Retentionsrechtes) des Vermiethers 521, des Verpächters 531, des Pächters 536, des Werkunternehmers 574, des Gastwirths 628. — S. Pfändung.

**Pfändung**, von Forderungen und andern Rechten 312, der ehemännlichen Nutznießung 1298, 1299, der elterlichen Nutznießungs-Rechte und Früchte 1534 ff., des Pflichttheils 1992. — Nicht pfändbare Forderungen nicht compensabel 288 und nicht zessibel 296.

**Pflegschaft** 1738 ff., für einen noch unbestimmten Nacherben 1827, Nachlaßpflegschaft 2059 ff., bei der Erbauseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern 1745, Abwesenheitspfleger 1740, zum Antrag auf Todeserklärung berechtigt 11.

**Pflichttheil** 1975 ff., außerordentlicher 2010 ff., irrthümliche Verletzung des Pflichttheiles 1782.

**Planke**, s. Grenze.

**Präsumtion**, s. Vermuthung, praesumtio Muciana 1282.

**Precarium** als Gebrauchsleihe 558, Mot. II. S. 453.

**Probe**, Kauf nach oder auf Probe 470 ff.

**Protestation**, s. Vormerkung.

**Proxeneticum** s. Mäklervertrag.

**Prozeßfähigkeit** des von einem Pfleger Vertretenen 1747.

**Punktation** Mot. I. S. 163, 182.

**Pupillar-** und **Quasi-Pupillarsubstitution** nicht zugelassen Mot. V. S. 132.

**Quittung** 269, 270.

**Quart, Falcidische** oder **Trebellianische**, aufgegeben Mot. V. Seite 204.

**Quasidelikte**, s. Delikte.

**Rain**, s. Grenze.

**Rangverhältniß** zwischen mehreren ein Grundstück belastenden Rechten 840 ff.

**Rath**, ertheilter, begründet Haftpflicht 604.

**Ratihabition** eines Rechtsgeschäfts 123, 127.

**Rauch**, s. Immission.

**Reallasten** 1051 ff.

**Reassumtio** litis s. Rechtsstreit.

**Rechnungslegung** des Vormundes 1687 ff.

**Rechtsfähigkeit** 3, 4.

**Rechtsgeschäfte** 64—143, Allgemeines Mot. I. S. 126 ff., Form 91 ff, vorherige Einwilligung, nachherige Genehmigung 127, unerlaubte R. 105 ff., Ungültigkeit 108 ff.

**Rechtsgrund** bei Grundbuch-Eintragen 829.

**Rechtskraft**, s. Urtheil.

**Rechtsnormen** 1.

**Rechtsordnung** 1.

**Rechtsstreit**, Fortsetzung der Erben oder gegen Erben 2057.

**Rechtsverjährung**, s. Verjährung.

**Rechtsverwirkung** 436. S. Rücktritt.

**Register**, eheliches 1435 ff.

**Religionsdiener**, Bestellung als Vormund 1642.

**Rente**, zum Schadensersatz 724, wegen Grenzüberschreitung durch Neubau 857 ff., zum Unterhalte 1491. S. Leibrente.

**Res** in commercio und extra c., singulae u. universitates Mot. III. S. 25, corporales, incorp. Mot. III. S. 32, fungibiles 779.

**Restitutio** in integrum zivilrechtlich beseitigt Mot. I. S. 392.

**Retentionsrecht**, s. Zurückhaltungsrecht, Pfandrecht.

**Reuvertrag, Reugeld**, s. Rücktritt.

**Rezeptitiengut**, s. Vorbehaltsgut.

**Rückbürgschaft** Mot. II. S. 676.

**Rückkauf** 476 ff.

**Rücktritt** vom Vertrage 360, 426 ff., bei einzelnen Verträgen 242, 361.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/267

369, 387, 397, 417, 474, 475, vom Darlehnsversprechen bei Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Promissar 458.
**Ruß**, s. Immission.

**Sachen**, Begriff 778, vertretbare 779, verbrauchbare 780, unbewegliche 781, Eigenthumserwerb an beweglichen Sachen 874 ff., Sicherheitsleistung durch solche 109, 202. — S. res.
**Sachenrecht** 778 ff.
**Schadensersatz.** Damnum emergens und lucrum cessans, Natural- und Geld-Restitution, ordentlicher und außerordentlicher Werth 218 ff., Mitschuld des Beschädigten 222, Eintritt des Ersatzpflichtigen in die Rechte des Beschädigten 223, — Schadensersatz wegen Fahrlässigkeit bei einem mit Willensmangel geschlossenen Vertrage 99, wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit 240 ff., wegen Verzug des Schuldners 247 ff., bei Verzug des Gläubigers 257 ff., wegen Hinauswerfen, Ausgießen, Herabfallen von Gebäuden 729 ff., wegen Beschädigung durch Thiere 734 ff., wegen fehlerhafter Errichtung oder Unterhaltung von Gebäuden 735, wegen Verletzung der Amtspflicht 736, wegen widerrechtlicher Handlungen 704 ff., bei Geschäftsunfähigkeit 708 ff., wegen Mangels der Vertretungsmacht 125, wegen Eviction 377, wegen Mängel einer veräußerten Sache 385 ff. — Bei Korreal-Obligationen 338 ff. — Schadensersatz und Konventionalstrafe 420 ff. — Schadensersatzpflicht einer Körperschaft 46.
**Schatz** 928.
**Scheidung** der Ehe, s. Ehe.
**Scheingeschäft** 96.
**Schenkung** 437 ff., aus Mündelvermögen 1661, des Vorerben 1839 ff., nach Schließung eines Erbeinsetzungsvertrages 1952, mortis causa 1963, bei Verlöbnißbruch zurückzugeben 1229 ff., unter Ehegatten und Verlobten formfrei Mot. IV. S. 113 ff., nach Ehescheidung widerruflich 1453, inoffiziose 2009, 2012, 2016 ff.
**Schiedsvertrag** Mot. II. S. 657.
**Schiffe**, Pfandrecht an solchen, Schiffsregister 1196 ff.
**Schlüsselgewalt** der Ehefrau Mot. IV. S. 117 ff.
**Schriftform** der Rechtsgeschäfte 92 ff., Briefwechsel nicht geeignet Mot. I. S. 189. S. Form der Rechtsgeschäfte.
**Schuldschein**, nach Schuldtilgung zurückzugeben 271, Schuldbekenntniß 683 ff., Schuldverschreibung auf Inhaber 685 ff.
**Schuldübernahme** 314 ff.
**Schuldverhältnisse**, Gegenstand 206 ff., Inhalt 224 ff., Erlöschen 243 ff., aus Rechtsgeschäften 342 ff., aus unerlaubten Handlungen 704 ff. — bei einer Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern (Correal-Obligationen) 320 ff., 363, 394, 673. — Vermögensrechtliches Interesse nicht Erforderniß der Obligation Mot. II. S. 3. — Obligationes naturales nicht anerkannt Mot. II. S. 4.
**Schuldverjährung**, s. Verjährung.
**Schuldverschreibung**, s. Schuldschein.
**Schuldversprechen** 683 ff.
**Schutzbedürftige** zu bevormunden 71, 1727 ff.
**Schwägerschaft** als Ehehinderniß 1236.
**Schwangere**, Unterhaltsanspruch im Erbfalle 2027.
**Selbstvertheidigung** und **Selbsthülfe** 186, verbotene Eigenmacht 814 ff.
**Servituten**, s. Dienstbarkeiten.
**Sicherheitsleistung**, Art derselben 199 ff., bei bedingten Rechten 133, für den Bürgen 677, bei dem Nießbrauche 1005 ff., des Vormundes 1689, des Inhabers der elterlichen Gewalt 1547 ff.
**Sicherungshypothek** 1125 ff.
**Siegel** zur Beurkundung nicht erforderlich Mot. I. S. 187.
**Sitten**, gute, Verstoß dagegen bei Rechtsgeschäften 106, bei Vermächtnissen 1853.
**Societas** s. Gesellschaft.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/268

**Solidarische Haftung** s. Schuldverhältnisse.
**Sondernachfolge** in Forderung und Schuld 293 ff. S. Uebertragung.
**Sorgfalt**, s. Fahrlässigkeit.
**Spezialdelikte** 722 ff.
**Spezificationspflicht** des Inhabers der elterlichen Gewalt 1548, des Vormundes 1659, des Testamentsvollstreckers 1906.
**Spiel** 664 ff.
**Stiftungen** als juristische Personen 41, 58 ff.
**Strafgefangene**, Wohnsitz 35.
**Studienkosten** vom Unterhaltspflichtigen zu tragen? Mot. IV. S. 696.
**Studirende**, Geschäftsfähigkeit Mot. I. S. 145 ff.
**Stumme**, wann zu bevormunden? 1727, Testamentserrichtung 1921, Erbeinsetzungsvertrag 1944.
**Substitution**, s. Vollmacht.
**Superficies** s. Erbbaurecht.

**Taube**, wann zu bevormunden? 1727, Testamentsform 1921.
**Taubstumme**, Schriftform ihrer Rechtsgeschäfte Mot. I. S. 187, nicht testirfähig Mot. V. S. 251.
**Taufkosten** vom Unterhaltspflichtigen zu tragen 1488.
**Tausch** 502.
**Telegramm** als Schriftform der Rechtsgeschäfte 92.
**Telephonische Willenserklärung** Mot. I. S. 160.
**Terminus** a quo und ad quem bei befristeten Rechtsgeschäften 141 ff., 148 ff.
**Testament**, s. letztwillige Verfügung.
**Testamentsvollstrecker** 1889 ff.
**Theilerfüllung**, s. Leistung.
**Theilpacht** 533.
**Theilung** eines gemeinschaftlichen Rechtes oder Gegenstandes 769 ff., des Miteigenthumes an einem Grundstücke 949.
**Thesaurus** 928.
**Thiere**, Haftung wegen Mängel 399 ff., Gebrauchsleihe an Thieren 553, Beschädigung durch Thiere 734, Zueignung der Thiere 905 ff.
**Tod** als Grund des Erlöschens einer Schuld 292.
**Todeserklärung** 5 ff., zur Ehescheidung 1464 ff., zur Beendigung der Vormundschaft 1735, bei dem Erbschaftsanspruche 2089.
**Todes- und Lebensvermuthung** 4, Mot. I. S. 32.
**Tödtung**, Schadensersatzpflicht 722 ff.
**Traktate**, Mot. I. S. 163.
**Transport**, Gefahr 465, Kosten 466.
**Traufrecht**, s. Grunddienstbarkeiten.
**Trennung** von Tisch und Bett 1440 ff. — der Güter in der Ehe 1338 ff. S. Ehe.
**Treue und Glauben** bei Auslegung der Verträge 359.
**Tricesimus dies** s. Unterhaltspflicht.
**Trödelvertrag** nicht besonders geregelt Mot. II. S. 516 ff.

**Uebergabe** zum Besitzerwerb 803 ff., zum Eigenthumserwerb 874 ff., zur Begründung des Faustpfandrechtes 1147.
**Uebertragung** von Forderungen und anderu Rechten (Abtretung) 293 ff., von Diensteinkommen und Pensionen 311, eines ganzen Vermögens oder einer Erbschaft 313, bei Correal-Obligationen 328 ff., von Grundeigenthum 351, der Hypothekforderungen 1086 ff., 1112 ff.. des Faustpfandrechtes 1186. — S. Gewährleistung.
**Unbekannter Betheiligter**, s. Pflegschaft.
**Unbewegliche Sachen**, Begriff 781. — S. Grundstücke.
**Undank**, Widerruf einer Schenkung 449 ff.
**Uneheliche Kinder**, nur mit der Mutter und deren Verwandten verwandt 30, Wohnsitz 40, Begriff 1471 ff., Unterhalt 1568 ff. — S. Legitimation.
**Unerlaubte** Rechtsgeschäfte nichtig 105 ff., Handlungen 704 ff. 722 ff., Vermächtnisse 1853. — S. Delikte.
**Ungültigkeit**, umfaßt Nichtigkeit und Anfechtbarkeit Mot. I. S. 216, IV. S. 18 und 43 ff., Ungültigkeit

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/269

der Rechtsgeschäfte 108 ff., der Verträge über verbotene Leistungen 347.
**Universitas rerum** Mot. III. S. 25.
**Unmöglichkeit** der Leistung und Folgen der Nichtleistung 237 ff., 344 ff., 368 ff., bei Alternativ-Obligationen 211, 219, bei Correal-Obligationen 334, bei Vermächtnissen 1853.
**Unterhaltspflicht** der Ehegatten unter einander 1280 ff., der geschiedenen Ehegatten unter sich 1454 und gegen ihre Kinder 1456, 1458, 1465, der Verwandten 1480 ff., gegen uneheliche Kinder 1571 ff., standesmäßiger oder nothdürftiger Unterhalt 1488 ff., gegen Schwangere im Erbfalle 2027, in der Regel Geldrente 1491, Alimente nicht pfändbar und compensabel 288. Unterhalt bis zum 30. Tage nach des Erblassers Tode (sächs. G.B. § 2249) fällt weg Mot. V. S. 534.
**Untermiethe** 516.
**Unterpacht** 533.
**Unmündige**, s. Minderjährige.
**Unterschrift**, Handzeichen 92.
**Unterstützungen**, zur Fortgewährung ist der Erbe nicht verpflichtet 447.
**Untersuchungsgefangene**, Wohnsitz 35.
**Unzucht**, widernatürliche, als Ehescheidungsgrund 1441.
**Urkunde**, Schriftform der Rechtsgegeschäfte 92 ff.
**Urtheil**, Gegenstand und Wirkung 190 ff., Urtheil mit Forderungs-Uebertragung 304, bei Correal-Obligationen 327 ersetzt die Eintragungsbewilligung 833, ersetzt die elterliche Einwilligung zur Eheschließung 1238, über Nichtigkeit der Ehe 1255 ff., in Ehesachen 1450 ff.
**Usucapio** s. Verjährung. Usucapio libertatis als Grund zur Aufhebung der Servituten nicht zugelassen Mot. III. S. 477.
**Usus** als beschränkte persönliche Dienstbarkeit 1044 ff.

**Väterliche Gewalt** (elterliche Gewalt) s. Eltern.
**Veräußerung**, Gewährleistung deshalb 370 ff.
**Veräußerungsverbot**, Verstoß dagegen bei Rechtsgeschäften 107, unwirksam im Konkurse 107, Wirkung gegen Dritte 796, kann auf Grund eines nur vorläufig vollstreckbaren Urtheils eingetragen werden 833, letztwilliges 1844. S. Verbot.
**Verbindung, Vermischung, Verarbeitung** beweglicher Sachen 890 ff., bei Vermächtnissen 1854.
**Verbot** letztwilliger Verfügungen 1806, 1844, 1885.
**Verbotene** Rechtsgeschäfte 105 ff. Leistungen 347, Vermächtnisse 1853.
**Verbrauchbare** Sachen 780, bei dem Nießbrauche 1019 ff., bei der ehemännlichen Nutznießung 1294 ff.
**Vereinigung** von Schuld und Forderung 291, bei Correal-Obligationen 333, bei dem Erbschaftskaufe 499, bei der Nacherbfolge 1833, bei Vermächtnissen 1854.
**Verfügung** s. letztwillige V.
**Vergleich** 666 ff.
**Vergütung** wann gilt sie als stillschweigend vereinbart? bei dem Dienstvertrage 559, Werkvertrage 567, Auftrage 586, Hinterlegungsvertrage 615. — Vergütung des Testamentsvollstreckers 1909.
**Verität** und **Bonität** s. Gewährleistung.
**Verjährung**, Anspruchs-Verjährung 154 ff., — Ersitzung (usucapio § 881) vom Begriffe Verjährung ganz ausgeschlossen, Erlöschen von Rechten durch Nichtgebrauch (non usus) nicht anerkannt, die Ausdrücke „Rechts-Schuld-Klage-Verjährung" reprobirt Mot. I. S. 288—292. — Ordentliche Verjährung in 30 Jahren 155, kurze in 2 bez. 4 Jahren 156, 157. — Anfang, Hemmung, Unterbrechung, Vollendung der V. 158—176, 180, Rechtsnachfolge 181. — V. nicht amtswegen zu berücksichtigen 182 Mot. I. S. 381, kann durch Rechtsgeschäft nicht ausgeschlossen, wohl aber erleichert werden 185. — V. der Vertragsanfechtung wegen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/270

Drohung oder Betrug 104. — Nichtverjähren: Ansprüche, welchen Einreden entgegenstehen, und Rückforderung des trotz Verjährung Geleisteten 182, familienrechtliche Verhältnisse 184, die Anfechtungsbefugniß und einige andere Ansprüche Mot. I. S. 221, 292. — Rechtskräftig oder vor Schiedsgerichten oder Verwaltungsbehörden festgestellte Ansprüche verjähren in 30 Jahren 177 ff., V. eines durch Pfand gesicherten Anspruchs 183. — V. schließt Compensation aus 281. — V. des Minderungs- und Wandlungsrechtes 397, der Ansprüche wegen Viehmängel 407, 411, bei dem Werkvertrage 571, der Inhaberpapiere 601 ff., der Schädenansprüche 719 ff., 732. — V. ausgeschlossen bei eingetragenen oder vorgemerkten Rechten 847, desgl. bei dem Anspruche auf Aufhebung der Gemeinschaft 768. — V. der Anfechtung wegen Willensmängel 104, der Ansprüche zwischen Vormund und Mündel, zwischen Eltern und Kindern, zwischen Ehegatten 168, der Ehescheidungsklage 1447, der Ansprüche der unehelich Geschwängerten 1578. — V. bei Correal-Obligationen 338 ff.

**Verkehrssitte,** bei Vertragsantrag 84, bei Auslegung der Verträge 359, bei Zubehörungen 789.

**Verlagsrecht** (sächs. G.B. § 1139 ff.) ist im Entwurfe nicht berührt.

**Verlassung,** bösliche, als Ehescheidungsgrund 1443.

**Verlöbniß** 1227 ff.

**Vermächtniß** 1756 ff. 1842 ff., bei der Nacherbfolge 1834, Annahme oder Ausschlagung 1873, Erbunwürdigkeit 1874, Unwirksamkeit 1874—1876, 1883, Beschwerung 1877, Zuwachs 1878, Ueberschwerung 1882, Vorausvermächtniß 1845, Nachvermächtniß (Vermächtniß-Anwartschaft) 1884 ff. Mot. V. S. 208. Vermächtniß-Anspruch 1865.

**Vermächtnißvertrag** 1962.

**Vermögen,** Uebertragung 313, 319, 350, Nießbrauch an einem V. 1038 ff., vermögensrechtliches Interesse nicht Erforderniß der Obligation Mot. II. S. 3.

**Vermuthung,** bei der Beweisfrage 198, V. der Richtigkeit der Grundbuch-Einträge 826, praesumtio Muciana 1282.

**Verpfändungsvertrag,** obligatorischer, 681 ff.

**Verpflichtung** zur Leistung 224 ff. S. Leistung.

**Verschollene,** Todeserklärung 5 ff.

**Verschwender,** Entmündigung 29, Geschäftsunfähigkeit 70, Bevormundung 1726, Ausschließung vom Pflichttheile 2002.

**Versicherung** gegen Unfälle bei dem Nießbrauche 1001 ff.

**Versio in rem** s. Bereicherung.

**Versprechen,** einseitiges wann verbindlich? 342, 343 Mot. II. S. 175. V. der Leistung an einen Dritten 412 ff.

**Versteigerung,** als Vertragsschließung 90, hinterlegter Mobilien 278, wegen des Wandelungsrechtes 406.

**Vertiefen** des Erdbodens mit Gefahr für ein Nachbargrundstück 865.

**Verträge,** Gegenstand 344 ff., Inhalt 359 ff., über Sachen, Rechte, Handlungen eines Dritten 348, über ein ganzes Vermögen oder einen Bruchtheil 350. — Vertragsschließung 77 ff. Antrag und Annahme 79 ff., 85 ff. — Form der Verträge über Grundeigenthums-Uebertragung 351. — Verträge, deren Gegenstand nicht bestimmt bezeichnet ist 352 ff — S. Leistung.

**Vertretung,** Vertretungsmacht 115 ff., V. eines herrenlosen Grundstücks 872.

**Vertretbare Sachen** 779, als Darlehen 453, 618.

**Verwahrung,** s. Vormerkung.

**Verwaltungsgemeinschaft,** eheliche 1283 ff. S. Ehe.

**Verwandtschaft** 30 ff., 1466 ff., als Ehehinderniß 1236, 1240, Erbeinsetzung der Verwandten ohne Benennung 1771.

**Verwendungen,** bei dem Kaufe 464,



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id399164863/271

bei der Miethe 514, bei dem Nießbrauche 1010.
**Verzeihung** einer die Ehescheidung begründenden Handlung 1446.
**Verzicht** auf die Erbfolge (Erbverzichtvertrag) 2019 ff.
**Verzug**, des Schuldners 245 ff., des Gläubigers 254 ff., Annahme-Verzug bei dem Dienstvertrage 561, Verzug bei Herausgabe fremden Eigenthums 934, 941. — Verzugszinsen s. Zinsen.
**Viehmängel**, s. Mängel.
**Viehverstellung** Mot. II. S. 441 ff.
**Vindication** 929 ff.
**Volljährige** Bevormundete beschränkt geschäftsfähig 71 mit 65.
**Volljährigkeitserklärung** 26 ff.
**Vollmacht** 118 ff., Bekanntmachung 120, Rückgabe 121. Spezialvollmacht nicht erforderlich Mot. II. S. 230, Substitution Mot. I. S. 232, 531, 534.
**Voraus** des Ehegatten bei der gesetzlichen Erbfolge 1971.
**Vorausklage**, Einrede der V. 674 ff.
**Vorbehaltsgut** der Ehefrau 1283 ff.
**Vorempfangenes**, s. Ausgleichung.
**Vorerbe** 1804. S. Nacherbe.
**Vorkaufsrecht**, obligatorisches 481 ff., dingliches an Grundstücken 952 ff.
**Vorlegung und Offenbarung** des Besitzers oder Inhabers einer Sache wegen des Interesse eines Dritten 774 ff.
**Vormerkung** im Grundbuche 844 ff.
**Vormundschaft**, über Minderjährige 1633 ff., über Volljährige 1726 ff., befreite Vormundschaft 1690 ff., vorläufige 1737. — Verbindlichkeiten zwischen Vormund und Mündel 1696 ff. — Fürsorge des Vormundschaftsgerichts 1538 ff., 1544 ff., Haftung des Vormundschaftsrichters 1702.
**Vormundschaftsschein**, s. Bestallung.
**Vorsatz**, Haftung wegen V. 224, kann nicht im Voraus erlassen werden 225, Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen 287, vorsätzliche Vereitelung oder Beeinträchtigung einer Bedingung 134, Vorsatz bei Gläubiger-Verzug 257, Vorsatz bei der Schenkung 442, 450.
**Vorzugseinräumung** 841.
**Vorzugsrechte** werden bei Forderungs-Uebertragung mit übertragen 297.

**Wahl**, bei Alternativ-Obligationen 207 ff., bei dem Rechte der Wandelung oder Minderung 383 ff.
**Wahlkonsuln**, Wohnsitz 38.
**Wahlvermächtniß** 1862.
**Waisenrath** 1725.
**Wandelungsrecht** wegen Mängel 383 ff.
**Wärme**, s. Immission.
**Wasserabfluß** in Nachbargrundstücke 856.
**Wechsel**, Pfandrecht an solchen 1225.
**Wegerecht**, s. Grunddienstbarkeiten.
**Werkvertrag** 567 ff.
**Werth**, bei Schadensersatz 220, bei Verzug 252, bei widerrechtlichen Handlungen 715 ff.
**Werthpapiere**, als Darlehen Mot. II. S. 313, zur Sicherheitsleistung 199 ff., für den Nacherben zu hinterlegen 1822.
**Wette** 664 ff.
**Widerruf** einer Schenkung wegen Undankes 449 ff.
**Wiedereinsetzung** i. d. vor. Stand zivilrechtlich beseitigt Mot. I. S. 392.
**Wiederkauf** 476 ff.
**Willenserklärung** 72 ff., an einen Abwesenden, an eine Behörde, wenn der Urheber stirbt oder geschäftsunfähig wird 74, an eine Körperschaft 44 ff., Zustellung nach Vorschrift der C.P.O. 75, 76.
**Willensmängel** 95 ff., Nichtübereinstimmung des wirklichen und des erklärten Willens 95, 97, Scheingeschäft 96, Irrthum 98–102, Drohung oder Betrug 103, Grund zur Anfechtung der Ehe 1259 ff.
**Wohnsitz** 34 ff.
**Wohnungsrecht** als beschränkte persönliche Dienstbarkeit 1050.
**Wucher**, Zinsen 358.
**Wurzeln**, die in ein Nachbargrundstück hinüberragen 862.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/272

**Zahlung**, einer Geldschuld 215 ff., Theilzahlung 228, 267, zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen, zuletzt auf Hauptforderung 268. S. Leistung.
**Zahlungsfähigkeit**, Haftung dafür 299, 300.
**Zaun**, s. Grenze.
**Zeitbestimmung** 147 ff., bei mangelnder Zeitbestimmung sofortige Leistung 231, bei Fixgeschäften 361, bei letztwilliger Verfügung 1760, 1766, 1807 ff.
**Zinsen**, gesetzliche zu 5 Prozent 217, Zinsenfreiheit 358, Mot. II. S. 195 ff., Zinsen von Darlehen 455 ff., vom Kaufpreise 467, 479, von der Vergütung für ein Werk 573, von Einnahmen und Ausgaben des Beauftragten 593, 595, vom depositum 619, von widerrechtlich entzogenem Gelde 717, von Mündelvermögen 1697. — Dahrlehnszinsen in dubio jährlich 450, Zinsen von Zinsen 249, 358, Verzugszinsen 247, 249, 252 ff., nicht von Schenkungen 445, Wegfall der Zinsen bei Annahmeverzug des Gläubigers 259, Zwischenzinsen bei Vorauszahlung 232, 738. — Zinsen selbstständig klagbar Mot. II. S. 17. — S. Nebenansprüche.
**Zubehör** 789—792.
**Zueignung** herrenloser Grundstücke 872 ff.
**Zug um Zug**, Vertragserfüllung 362.
**Zurückbehaltungsrecht**, wegen Forderungen 233 ff., wegen Verwendungen auf fremdes Eigenthum 938. — Pfandrecht statt Zurückbehaltungsrecht s. Pfandrecht.
**Zustellung** nach Vorschrift der C.P.O. 75, 76.
**Zuwachs**, eines Grundstücks durch Erdkörper 786, Zuwachs bei dem Vermächtnisse 1878.
**Zuwendung**, letztwillige, 1761.
**Zwang** als Willensmangel Mot. I. S. 204.
**Zwangshypothek**, s. Sicherungshypothek.
**Zwangsveräußerung**, giebt kein Recht auf Gewährleistung wegen Mängel 395, wer die Z. vornimmt oder leitet, darf nicht selbst kaufen 468 ff., Z. hebt das Vorkaufsrecht 485, Z. bei Vereinigung des Grundeigenthums und des hypothekarischen Rechtes 1076.
**Zwangsvollstreckung**, Arrestvollziehung, unwirksam bei Verstoß gegen ein Veräußerungsverbot 107, in bedingte Rechte 135, bei gegenseitigen, Zug um Zug zu erfüllenden Verträgen 365, bei Alternativ-Obligationen 210, mittelst Eintragung im Grundbuche 846, in einen Gegenstand der Nacherbfolge 1829, in Nachlaßsachen 1904, 2057, 2143.
**Zweige**, die in ein Nachbargrundstück hinüberragen 861.
**Zwischenraum**, s. Grenze.



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/273

**Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen** mit Verweisungen auf den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1889. Preis broch. 1 M. 20 Pf., cart. 1 M. 50 Pf.

**Gutachten über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich,** erstattet für den Landesculturrath des Königreichs Sachsen durch **H. G. Opitz,** Rechtsanwalt. 1889. Preis 2 M.

**Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen.** Mit Erläuterungen aus der Rechtsprechung und unter Berücksichtigung der neueren Gesetzgebung in Gemeinschaft mit **P. Kaden,** Landgerichtsdirektor in Bautzen, und **G. Scheele,** Staatsanwalt in Dresden, herausgegeben von **S. Hoffmann,** Landgerichtsdirektor in Dresden. Mit einem ausführlichen Sachregister und einem Inhaltsverzeichnisse mit Verweisungen auf den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (Amtliche Ausgabe von 1888) und die Motive dazu. 1889. Preis broch. 22 M., in eleg. Halbfranz gebdn. 24 M. 50 Pf.

**Die Königlich Sächsische Gerichtsordnung.** Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865 unter Berücksichtigung der neueren Gesetzgebung und Entscheidungen herausgegeben von **Hermann Wachler,** Amtsrichter in Dresden. 1885. Preis broch. 4 M. 20 Pf., eleg. gebdn. 5 M.

**Lehrbuch des Sächsischen Privatrechts.** Von **Dr. Eduard Siebenhaar,** Vicepräsident des K. S. Oberappellationsgerichts 2c. 1872. Preis broch. 14 M.

**Repertorium des Kgl. Sächs. Grund- und Hypothekenrechts** von **Heinrich Kretzschmar,** Amtsrichter. Zweite vermehrte Auflage. 1889. Preis broch. 4 M. 20 Pf., eleg. gebdn. 5 M.

**Das Königl. Sächs. Grund- und Hypothekenrecht.** Ein Commentar zu dem Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6. November 1843 und den damit in Verbindung stehenden Gesetzen und Verordnungen, mit Berücksichtigung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen von **G. Siegmann.** 1861. Preis broch. 6 M.

**Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.** Vom 1. Mai 1889. Mit Erläuterungen aus den amtlichen Materialien des Gesetzes, sowie einer Einleitung und einem ausführlichen Sachregister. Herausgegeben von **Stephan Hoffmann,** Oberlandesgerichts-Rath. 1889. Preis broch. 2 M., eleg. cart. 2 M. 40 Pf.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/274

# Neuerungen

des Entwurfs eines

# bürgerlichen Gesetzbuchs

für das deutsche Reich

im Vergleich

mit dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen

nebst

**Sachregister zu dem Entwurfe**

von

**Emil Heim,**
Rechtsanwalt in Freiberg i. S.

Leipzig,
Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.
1891.

**Preis brochirt 3 M. 60 Pf.**

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/275

**Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.** Vom 1. Mai 1889. Mit Erläuterungen aus den amtlichen Materialien des Gesetzes, sowie einer Einleitung und einem ausführlichen Sachregister. Herausgegeben von **Stephan Hoffmann,** Oberlandesgerichts-Rath. 1889. Preis broch. 2 M., eleg. cart. 2 M. 40 Pf.

**Die zum Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften** erlassene Bekanntmachung des Reichskanzlers, nebst den Ausführungs-Verordnungen der Einzelstaaten. Herausgegeben von **Stephan Hoffmann,** Oberlandesgerichts-Rath. Broch. 1 M., eleg. cart. 1 M. 30 Pf.

**Die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen** seit dem Erscheinen der Gesetzsammlung im Jahre 1818 bis zur Gegenwart. Verzeichniß der sämmtlichen in der Gesetzsammlung, der Sammlung der Gesetze und Verordnungen und dem Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen enthaltenen Erlasse unter Abdruck der jetzt noch gültigen Bestimmungen, nebst Verweisungen auf die einschlagenden späteren landes- und reichsgesetzlichen Vorschriften, zusammengestellt von **Dr. Bernhard Francke,** K. S. Oberlandesgerichtsrath.

Erscheint in Lieferungen à 2 M. 40 Pf., deren 22 bis jetzt (November 1890) vorliegen, womit das Werk bis zur Gesetzgebung des Jahres 1879 vorgerückt ist. Band I und II des Werkes sind auch gebunden zum Subscriptionspreise von 43 M., Band III aber zunächst nur in Lieferungen zu beziehen.

**Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften,** vom 18. Juli 1884 erläutert von **Dr. Julius Petersen,** Reichsgerichtsrath in Leipzig, und **Wilhelm Freiherr von Pechmann,** Rechtskonsulent der Bayrischen Handelsbank in München. 1891. Preis brochirt 12 M., gebunden 14 M. 50 Pf.

Die **Kölnische Zeitung vom 26. Juli 1889** spricht sich in einer Recension über die ersten vier Lieferungen des Werkes, wie folgt, aus:

„— — Bis jetzt liegen vier Lieferungen dieses gleichfalls in dem Roßberg'schen Verlag erscheinenden Supplements (zum Puchelt'schen Handelsgesetzbuch-Kommentar) vor. Dieselben lassen in zahlreichen Bemerkungen zu den Gesetzesvorschriften den Fleiß und den Scharfsinn der Verfasser, welche auch die sonstigen Bearbeitungen des Gesetzes in den Kreis ihrer Betrachtungen gezogen haben, erkennen. Der Stoff ist in der von dem Gesetz beobachteten Reihenfolge, meist unter Zusammenfassung mehrerer zueinander gehörigen Artikel, behandelt, wodurch die Uebersichtlichkeit erheblich erleichtert wird. Daran schließen sich dann unter Bezugnahme auf die Entwürfe und Reichstagsverhandlungen sowie die Literatur und Rechtsprechung allgemeine und besondere Ausführungen an, während in den Noten namentlich die vielfach sich entgegenstehenden Ansichten der Commentatoren zusammengestellt sind. So kann das in großem Rahmen verständnißvoll angelegte und in seinen Einzelheiten sorgfältig durchgeführte Werk, welches einstweilen bis zu Artikel 214 gediehen ist, sowohl zum praktischen Gebrauch als auch zum Studium bestens empfohlen werden."

Hist. Sax. K

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/276

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/277

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/278

Buch-Oesterreich
Kunstbuchbinder
DRESDEN.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

| | | |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id399164863/280